Digitized by Google

4° Bor. 103 k/1816

Anto-Blatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Siebenter Band.

Enthaltend

die Verordnungen derselben,

so wie auch

des Königl. Consistorii für Schlesien und des Ober-Landes-Gerichts

zu Breslau ꝛc.

vom 1sten Mai 1816. bis Ende December 1816.

Breslau,

gedruckt in der Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Verzeichniß

der in den, in den Monaten May, Juny, July und August 1816, herausgegebenen Amtsblätter der Königl. Regierung zu Breslau, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		I. Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.		
D. 1. May 1816.	1	Wegen der Stempelfreien polizeilichen Atteste zur Possessionirung mit Grundstücken ꝛc. . .	I	1
— 1. —	2	Betrifft einige Mängel bei der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte	I	2 — 4
— 1. —	4	Betreffend die von Sachsen übernommenen Cassen-Billets	I	5
— 1. —	5	Wegen der Departements-Vertheilung der Königl. Bau-Inspectoren hiesigen Regierungs-Departements	I	5 — 6
— 2. —	3	Die von der Naumburger Meße nach andern Königl. Provinzen zu versendenden Waaren betreffend	I	4 — 5
— 3. —	—	Publikandum wegen Beförderung der Anlagen von Chausséen, Kanälen, Brücken und andrer gemeinnützigen Anstalten, durch einzelne oder in Gesellschaften vereinigten Privat-Personen . .	VII	61 — 63
— 3. —	7	Die Vorladung der Dienstbothen von den Polizei-Behörden betreffend	II	11
— 3. —	9	Wegen der Besteurung der für die einländischen Zuckersiedereien erforderlichen Roh-Zucker und der Prämien bei der Ausfuhre inländischer Raffinade	II	12 — 13
— 4. —	6	Wegen des Berichts über die geschehene Anschaffung der Normal-Garn-Weiffen, und der abgehaltenen Revision der Garn-Weiffen . . .	I	6 — 7
— 5. —	10	Betrifft die zweite Verloosung der Lieferscheine	II	13 — 16
— 6. —	8	Betreffend, daß die kranken Militairs an den Orten, wo keine Militair-Aerzte vorhanden sind, von den Creis-Physikern und Stadt-Physikern, unentgeltlich ärztlich behandelt werden sollen . .	II	12
— 6. —	11	Wegen Versteuerung des Schaafviehes . .	II	17
— 6. —	12	Betrifft den Viehhandel durchs Posensche . .	II	17 — 18

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
D. 10. May 1816.	13	Bekanntmachung, daß die Anträge wegen Verpflegung der Soldaten-Waisen-Kinder, bei dem Königl. Directorio des Potsdamschen großen Waisenhauses, directe durch die Magistrate formirt werden sollen	III	22 — 23
— 11. —	14	Wegen Aufnahme der Söhne der vor dem Feinde gebliebenen Officiere in die Cadetten-Anstalten .	III	23 — 27
— 12. —	17	Betreffend die Gewerbe-Steuer-Pflichtigkeit der Schlächter als Viehhändler	III	28
— 13. —	—	Bekanntmachung, daß keine Anwartschaften auf katholische geistliche Pfründen ertheilt werden .	III	22
— 13. —	15	Betreffend die Accise-Freiheit des Gelb- und Blauholzes	III	27
— 14. —	16	Bekanntmachung, wie es bei der mit der Post erfolgenden Geld-Ausfuhr rücksichtlich der vorgeschriebenen Revision zu halten sey . . .	III	27 — 28
— 14. —	18	Wegen Aufhebung der Abgaben von den Fabrikaten des Großherzogthums Posens beim Eingang in die altländischen Provinzen	III	29
— 15. —	19	Betreffend den Eingang roher Producte aus dem Herzogthum Sachsen	III	29 — 30
— 17. —	24	Wegen der bei den Aemtern der sämmtlichen Königl. Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter aufzubewahrenden Abdrücke der Dienst-Siegel	IV	44
— 18. —	23	Bekanntmachung, in wie fern die aus dem stehenden Heere in die Kriegs-Reserve entlaßenen Leute zu ihren Verheirathungen und Ansiedelungen des Consenses der Regimenter bedürfen . . .	IV	41 — 43
— 20. —	20	Betrifft die Versendung einländischer wollener Waaren ins Ausland	IV	39
— 20. —	21	Wegen der künftig bei Verschreibung der Stempelmaterialien von Seiten der Accise Aemter festgesetzten Modalitäten	IV	40
— 21. —	22	Betrifft die Aufhebung der Verfügung wegen Beibringung Oesterreichischer Gesundheits-Atteste oder Päße für Waaren, welche aus Oesterreich kommen	IV	40 — 41
— 21. —	25	Betreffend die Veränderung der Arznei-Taxen pro 18$\frac{15}{16}$	V	46
— 23. —	26	Betreffend die Vertheilung der Militair-Verpflegungs-Depots unter die Proviant-Aemter .	V	46 — 47

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-blatts.	Seite.
D. 23. May 1816.	31	Wegen Einreichung der Vorspann-Liquidationen	VI	54
— 24. —	27	Betrifft die Versteuerung der aus dem Posenschen und aus der Fremde eingehenden rohen Fabrik-Materialien	V	47 — 48
— 27. —	—	Bekanntmachung, daß alle baare Gelder, also auch Courant und Scheide-Münze, selbst ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zustande, nur durch die Post versandt werden sollen	VIII	89 — 90
— 28. —	29	Wegen Stempelung der Lehrbriefe für Kaufmanns-Burschen	V	48 — 49
— 28. —	30	Wegen Abschaffung der bisher beim Haupt-Stempel-Magazin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formularen	V	49
— 28. —	32	Betreffend die Abgaben von den fremden polnischen Ochsen, welche unmittelbar in Schlesien eingetrieben werden	VI	54 — 55
— 29. —	28	Wegen der polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten	V	48
— 30. —	—	Publikandum, betreffend die Wallfahrts-Züge	VI	53
— 30. —	—	Bekanntmachung, daß schlesische Pfandbriefe des Vermögens-Steuer-Stempels nicht bedürfen	VII	64
— 30. —	34	Betrifft die Ersatz-Zoll-Freiheit oder Pflichtigkeit verschiedener Holz-Waaren	VII	64 — 65
D. 6. Junn 1816.	35	Betrifft die Ausfuhre des Flachses aus den andern Königl. Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen	VII	65
— 6. —	45	Betrifft die Vorsicht mit Dienstsiegeln, oder Stempeln, für den Fall des Verlorengehns derselben	VII	70 — 71
— 6. —	46	Betrifft die Abgaben-Freiheit des nach dem Auslande zu versendenden Reichensteiner Arseniks	VII	71
— 7. —	36	Den Salz-Handel betreffend	VII	65 — 66
— 7. —	37	Betreffend die Nachweisung von den mit eingehobenen Communal-Abgaben	VII	66
— 7. —	52	Verordnung wegen der Stempel-Freiheit von Meldezetteln der Gastwirthe	VIII	90
— 10. —	33	Wegen der zu liquidirenden Forderungen aus der 2ten und 3ten Periode	VI	59 — 60
— 10. —	38	Wegen der einzusendenden Listen der in den Kreisen befindlichen, besonderer Verhältniße wegen zu verabschiedender oder zu beurlaubender Soldaten	VII	66 — 67

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
D. 10. Jun. 1816.	39	Wegen des Servises für die Officiere der aufgelösten Jäger-Detachements und der beurlaubten Landwehr	VII	67
— 11. —	40	Wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salz-Verkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und der Grafschaft Glatz	VII	67 — 68
— 11. —	41	Betreffend die Verordnung, daß oben über den Begleitscheinen der Regierungs-Bezirk des ausstellenden Amtes benannt werden soll . .	VII	69
— 12. —	42	Die den Eltern zu bewilligende Unterstützung, welche 7 lebende Söhne besitzen	VII	69 — 70
— 12. —	51	Betreffend das gleichförmige Verfahren, in Absicht der Prozeß-Register, Straf-Extracte und Prozeß-Listen	VII	74 — 82
— 10. —	47	Wegen des Handels-Verkehrs mit Rußland .	VII	72
— 13. —	43	Wegen Einsendung der Straf-Gelder . .	VII	70
— 14. —	44	Wegen Verabreichung des halben Servises an die Frauen der ins Feld gerückten Vice-Kriegs-Commissarien	VII	70
— 14. —	48	Verordnung wegen regelmäßiger Einsendung der Verpflegungs-Kosten-Liquidationen über marschirende mobile Truppen	VII	72
— 14. —	49	Wegen eines abhanden gekommenen Lieferscheins .	VII	73
— 14. —	53	Betreffend das Auseinanderschneiden der zusammenhängenden gedruckten Consumtions-Steuer-Quittungen	VIII	90 — 91
— 14. —	54	Wegen der von den Accise-Aemtern der Regierungs-Haupt-Casse jedesmal in dupto einzusendenden Zwischenverschreibung von Stempelmaterialien .	VIII	91
— 14. —	55	Betreffend das anderweite angeordnete Verfahren in Salz-Contraventions-Sachen . . .	VIII	91 — 92
— 15. —	50	Wegen des freien Einlasses des polnischen Rindviehes, welches in dem Großherzogthum Posen den Winter über zur Mastung aufgestellt gewesen ist . .	VII	73 — 74
— 15. —	56	Wegen Einsendung der Pränumeration für das Amts-Blatt pro 2tes halbes Jahr 1816 . .	VIII	92 — 93
— 16. —	58	Betreffend die mit Plombage-Utensilien versehene Städte des Merseburgschen Regierungs-Departements mit Inbegriff der zum Potsdammer Regierungs-Departement geschlagenen Stadt Belzig . .	IX	98

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
D. 17. Jun. 1816.	57	Die Zettel- und Blei-Bestände, und deren Revision betreffend	VIII	93 — 95
— 18. —	59	Betrifft die Accise-Abgaben von den in Nordhausen verfertigten chemischen Fabricaten, bei dem Eingange in die Provinzen rechts der Elbe . .	IX	98 — 99
— 18. —	68	Wegen der Einholung der Atteste der Dorfschulzen bei blos zur Gewinnung der Haut vorzunehmenden Nothschlachtungen von verunglückten oder erkrankten Vieh	IX	103
— 21. —	—	Verordnung betreffend die Aufhebung des inländischen Abschoßes	XI	115-116
— 21. —	60	Wegen Pensionirung der Magistratspersonen .	IX	99
— 21. —	69	Publicandum für sämmtliche der Breslauer Regierung untergeordnete Cassen, zinnsbare Zahlungen betr.	IX	103-105
— 22. —	61	Die Fortschaffung von Militairs, welche durch Verwundung am Gehen behindert werden, betreffend	IX	99—100
— 22. —	70	Wegen richtiger Aufführung des Tantieme-Empfangs der Beamten in den Consumtions-Steuerrechnungen	IX	105
— 22. —	71	Betrifft die aus dem Posenschen nach den alten Provinzen zu versendenden fabricirten Tabacke . .	IX	106
— 24. —	62	Wegen Servis-Vergütigung an die Capitains und Rittmeister der 2ten Classe, nach der Charge der sonstigen Staabs-Capitains und Staabsrittmeisters	IX	100
— 24. —	63	Wegen Servisvergütigung an die Ober- und Brigade-Auditeurs	IX	100
— 24. —	64	Betreffend die Bestimmung, daß niemand zur Annahme unfrankirter Briefe angehalten werden soll. .	IX	100-101
— 25. —	72	Publikandum die Salz-Preise betreffend . .	IX	106-107
— 25. —	75	Verordnung wegen künftiger Liquidirung und Berechnung der von dem Debit der Stempel-Materialien an die Gerichte der Revisoren und Accise-Aemter zusammen mit 2 pro Cent zu kommenden Tantieme	X	109-110
— 26. —	65	Wegen der Etappen-Commandanten . .	IX	101-102
— 26. —	66	Wegen der aus fremden Staaten zurückkehrenden französischen Kriegsgefangenen	IX	102
— 26. —	67	Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge für das 3te Quartal c.	IX	102-103
— 27. —	73	Wegen Herunterseßung der Acciseabgabe von ausländischen ächten Blattgolde	IX	107
— 27. —	74	Wegen des freyen Eingangs der in Erfurt verfertigten Schuhe in die Provinzen rechts der Elbe .	IX	107-108

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
D. 28. Jun. 1816.	76	Verordnung wegen Stempelung der Lehrbriefe für ausgelernte Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. .	X	110
D. 2. July 1816.	77	Betrifft die Besteuerung des aus dem Posenschen kommenden Cichorien-Coffees	XI	117
— 2. —	78	Betrifft die Bezeichnung der nach den Messen zu Frankfurth an der Oder und Naumburg an der Saale von Iserlohe, Altona, Lüdenscheid und Ortschaften des Düsseldorfer Regierungs-Departements, gehenden Waaren	XI	118
— 5. —	79	Betreffend die Gewerbebescheinigung der Bierbrauer, die zugleich Essig bereiten	XI	119
— 8. —	80	Aufforderung an sämmtliche Land-Räthe zur Einsendung der Nachweisung von der Sommer- und Wintersaat nach vorgeschriebenen Schema .	XI	119-122
— 8. —	81	Betreffend die Emolumente der Soldaten-Familien	XI	122-123
— 9. —	83	Betrifft die Einführung der Plombage bey den zum Regierungs-Bezirke von Liegnitz gehörigen beiden Accise-Aemtern Muskau und Seidenberg, im Herzogthum Sachsen	XI	124
— 9. —	84	Bekanntmachung an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter ꝛc wegen Ausführung des Edicts vom 11ten Juny 1816 die Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provinzial-Zölle, betreffend . . .	XI	124-141
— 11. —	85	Wegen der Chaussée-Freyheit der Dünger-Fuhren	XII	144
— 12. —	82	Betreffend die Nachweisungen der ins Ausland versandten Leinwand	XI	123-124
— 12. —	90	Betrifft den Verkehr mit Papieren aus den Provinzen jenseits der Weser	XIII	156-157
— 13. —	87	Betreffend die künftig in der Mitte April jeden Jahres einzureichenden Anschläge über Bauten und Reparaturen bey den Accise- und Zoll-Aemtern .	XII	148-149
— 14. —	88	Betreffend die den Bäckern auferlegte Verpflichtung	XII	149
— 15. —	86	Wegen des bewilligten Rückzolles für die über die Grenz-Zollinie von Lohburg bis Bertelsdorf, ingleichen für die aus Cottbus nach dem Auslande gehenden Waaren, welche den Ersatzzoll erlegt haben	XII	144-147
— 15. —	91	Wegen der den Städten Bojanowe und Kempen zugestandenen Remissen	XIII	158

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
D. 16. July 1816.	89	Wegen den Abgaben von Mehnöhl	XII	149
— 16. —	92	Das dem Weinhändler Grabowsky in Zduni zu bewilligende Lager von unversteuerten Ungarweinen betreff.	XIII	158
— 16. —	93	Bekanntmachung von dem nunmehr aufgehobenen herzoglich Sächsischen Zoll von der Röthe, welche aus Schlesien durch das Herzogthum Sachsen nach dem Königreich Sachsen ausgeführt wird . .	XIII	159
— 20. —	94	Wegen Entrichtung des Blasenzinses von den, seit dem Edict vom 27sten October 1810. neu angelegten städtischen Brennereien mit Eintritt des 1sten Septembers dieses Jahres . .	XIII	159-160
— 20. —	95	Wegen Aufhebung des Schlesischen Ausfuhr-Zolles von den nach dem Auslande gehenden inländischen Tuchen	XIII	160-161
— 20. —	96	Wegen Einreichung der Gnadenthaler-Zahlungs-Listen	XIII	161
— 21. —	—	Aufforderung wegen Einsendung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Siegel . . .	XII	155
— 23. —	97	Wegen der den Accise ꝛc. Aemtern im Posenschen und Brombergschen Regierungs-Bezirke einstweilen beigelegten Stempel	XIII	161-162
— 24. —	99	Betreffend die den Familien, welche ihren in andere Garnisonen dislocirten Männer folgen wollen, bewilligten Transport-Mittel . . .	XIV	165-166
— 26. —	98	Wegen Einsendung der monatlichen Getreide- und Victualien-Preis-Tabellen . . .	XIII	162-163
— 26. —	100	Aufforderung wegen Angabe der Kreise, in welchen die Geburtsörter solcher ausgetretener Unterthanen belegen sind, gegen die Vermögens-Confiscations-Prozesse angestellt werden . . .	XIV	166
— 26. —	101	Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge für das 4te Quartal c.	XIV	166
— 26. —	103	Bekanntmachung wegen nachträglicher Gesuche jüdischer Glaubens-Genossen, um Ertheilung von Staats-Bürger-Attesten	XV	171-172
— 27. —	102	Wegen der von der Naumburger Messe zu versendenden Waaren	XIV	167

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
D. 30. July 1816.	104	Betrifft die Festsetzung der Strafe bei Gefälle-Defraudationen vom Hafer zur Bier- und Brandwein-Fabrication	XV	172-174
— 31. —	111	Wegen der Stempel zu den Installations-Protocollen	XV	190-191
D. 2. August	105	Betrifft die Consumtions-Abgaben-Freiheit der Ostseeheeringe	XV	174
— 2. —	110	Betreffend zu welchen Preisen das Holz in den Privatforsten verkauft wird	XV	190
— 2. —	112	Bekanntmachung wegen des Surrogat-Waaren-Systems	XVI	195-196
— 3. —	106	Wegen des Stempels bey Schenkungen unter Lebendigen	XV	174-175
— 3. —	107	Wegen der Stempel-Freyheit der Verhandlungen über die das Bürgerrecht Suchenden	XV	175
— 8. —	108	Betreffend den Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat	XV	175-178
— 9. —	109	Betrifft die erste Verloosung der Russischen Bons	XV	179-190
— 13. —	113	Wegen Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen für das Kalender-Jahr 1817.	XVI	196-197
— 13. —	114	Betreffend die Bezeichnung und Verschließung der im Herzogthume Sachsen gefertigten Waaren	XVI	197-198
— 17. —	115	Betrifft die Forterhebung der Communal-Accise	XVII	199
— 20. —	116	Wegen Anstellung der Creis-Chirurgen	XVII	199-200
— 20. —	117	Betreffend die Berechtigung zum Rationsempfange	XVII	200-201
— 20. —	118	Das Verbot der Privat-Lotterie-Ausspielungen wird erneuert	XVII	201
— 22. —	119	Betreffend die Pflegegelder für halbwaise Soldaten-Kinder	XVII	201-202
— 22. —	120	Wegen Verbesserung der Pferdezucht	XVII	202-203
— 23. —	121	Wegen einiger in Zweifel gezogenen Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom November 1810.	XVIII	208-209
— 23. —	122	Wegen besserer Vigilanz auf Straßen-Bettler	XVIII	209
— 24. —	125	Verordnung über die Bestimmung des Erbschafts-Stempels bey der Nachfolge in fideicommissarischen Besitzungen	XVIII	215-216
— 25. —	126	Betreffend das Verbot, thierische Cadaver jeder Art unverscharrt liegen zu lassen, oder in das Wasser zu werfen	XVIII	216

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts blatts.	Seite.
Den 25sten Aug. 1816.	130	Betreffend die Einsendung der Nachweisungen über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte, von dem gewonnenen Flachs, Tabak und Röthe	XIX	220—224
— 26. —	—	Bekanntmachung für die in hiesiger Provinz etwann befindlichen Actionairs der Tontine du pacte social	XVIII	207
— 26. —	131	Wegen der zur Verhütung der Krankheiten besonders unter dem Rindvieh und Schaafvieh zu befolgenden Rathschläge	XIX	224—225
— 27. —	123	Betreffend die Bestimmung der Grenzen zwischen dem polizeylichen und gerichtlichen Verfahren bey aufgefundenen Leichnamen	XVIII	210
— 27. —	124	Betrifft die Erneuerung der Verordnung vom 14ten October 1815, wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des Schieß-Gewehres	XVIII	210—215
— 27. —	127	Betrifft die aus Städten des Bromberger Regierungs-Departements nach den alten Provinzen zu versendenden fabricirten Tabake	XVIII	217
— 29. —	128	Verbot wegen des Handels mit Waaren in den Dörfern und andern ländlichen Besitzungen auf einen sogenannten Aufzettel	XVIII	217—218
— 30. —	129	Wegen des Holz-Einschlages zu einer Scheitlänge von 3 Fuß nach dem neuen Preußischen Fuße und Bestimmung des Klafter-Maaßes pro 1817.	XIX	219—220
— 30. —	132	Wegen der aufgehobenen Wasser-Zölle an der Oder	XIX	225
— 30. —	134	Wegen der Stempel-Freyheit der Atteste für die Hebammen Schülerinnen	XIX	226
— 30. —	135	Betrifft den freygegebenen Handel mit einländischen Alaun in den Provinzen diesseits der Weser, und die davon zu erhebenden abgaben, desgleichen in Betreff des ausländischen Alaun	XIX	227
— 31. —	133	Bekanntmachung, daß die in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Nro. 15. enthaltene Verordnung vom 27sten März c. auf Pensionen der Invaliden keine Anwendung findet	XIX	226

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		II. Verordnungen des Königlichen Consistori für Schlesien.		
D. 1. May 1816.	1	Betreffend die Bestimmung, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehr Stämmen gehörenden zu der Gemeine des Brigade-Predigers, zu rechnen sind	I	1
D. 31. July	2	Wegen der Turnübungen	XIV	157-169
		III. Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.		
D. 19. April 1816.	1	Wegen nicht genügter Requisition von den polnischen Gerichts-Behörden	I	7 — 8
D. 17. May	2	Wegen erfolgter Aufhebung der Suspension der Militair-Prozesse	V	49 — 50
D. 14. Juny	3	Betrifft die näheren Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen ꝛc. . .	X	110-111
— 14. —	4	Betreffend die Festsetzungen wegen Untersuchungen der vorfallenden Feuersbrünste	X	111-112
— 21. —	5	Wegen Aufhebung des Mühlenzwangs . .	X	112-113
— 26. —	6	Betreffend die von dem Haupt-Banco-Directorio auf Verlangen der Depositat-Behörden umzuschreibende größere Banco-Obligationen in kleinere	XV	191-192
D. 23. Aug.	7	Verordnung über die Bestimmung des Erbschafts-Stempels bey der Nachfolge in Fideicommissarischen Besitzungen	XIX	228-229

Digitized by Google

der in den, in den Monaten September, October, November und December 1816 herausgegebenen Amtsblätter der Königl. Regierung zu Breslau, erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnungen	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		I. Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.		
den 5. Sept. 1816	136	Betreffend die von jetzt an für das podolische Rindvieh befohlene 21tägige Quarantaine-Frist	XIX	228
den 7ten	137	Betreffend die von der Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und allen zur directen Steuer-Verwaltung gehörenden Aemtern und Cassen einzureichende Nachweisung der eingekommenen Tresor- und Thalerscheine und des dabey vorgekommenen Straf Agio	XX	231-232
den 7ten	138	Wegen Anwendung des Stempel-Gesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge	XX	232-233
den 7ten	140	Wegen der Zucht- und Creutzburger-Armenhaus-Gelder-Designationen . . .	XXI	237-238
den 7ten	141	Wegen der sirischen Armen- und Corrections-Haus-Beyträge	XXI	238
den 9ten	142	Wegen des bey den Stempel-Abschlüssen zu beobachtenden Verfahrens und der tectialiter einzureichenden Stempel-Cassenbücher .	XXI	238-239
den 11ten	139	Wegen der noch rückständigen Militair-Verpflegungs-Kosten, aus der Zeit vom 1. July 1814 bis letzten April 1815	XX	233-234
den 11ten	143	Betreffend die Vorschriften wegen des Verkaufs der Bäcker- und Fleischer-Waaren .	XXI	239-240
den 13ten	144	Betreffend die Einsendung der Schluß- und Termin-Sachen überhaupt . . .	XXI	240-242
den 14ten	145	Wegen Einsendung monatlicher Magazin Extracte	XXI	243-245
den 16ten	146	Betreffend die Einsendung der Zeitschriften an die Geheime Registratur des hohen Polizey-Ministerii	XXI	246

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
d. 16. Sept. 1816	148	Wegen Aufgreifung und Fortschaffung der Vagabonden	XXII	249-250
den 16ten	149	Wegen besonderer Berechnung der Gold-Rate bey Zoll- und Consumtions-Steuer Gefällen	XXII	250
den 17ten	147	Wegen des, den Frauen und Kindern der bey den Stäben stehenden Landwehrmänner zu gewährenden Servises	XXI	246
den 21sten	157	Die Anlage von Brennereyen in Vorstädten betreffend	XXIV	268
den 23sten	150	Wegen Anmeldung der Hebammen-Lehrlinge zum Unterrichte in dem Königl. Hebammen-Lehr-Institute	XXII	250-251
den 25sten	151	Betreffend die Aufhebung des Vermessens der Colli's, worinnen schlesische Leinewand zu Wasser nach Hamburg transportirt wird	XXII	251
den 25sten	155	Betrifft die auf Ursprungs-Certificate von Lausitzischen Händlern in die alten Provinzen zu versendenden Waaren	XXIII	261-263
den 25sten	156	Wegen Behandlung des auf dem platten Lande und in accisbaren Vorstädten gefertigten Leders	XXIII	264
den 27sten	152	Bekanntmachung, in Betreff der bey den landräthlichen Officiis spätestens bis Ende Octbr. dieses Jahres anzubringenden Gesuche, wegen Entlassung derjenigen Militair-Personen, welche die gesetzliche Dienstpflicht erfüllt haben u.	XXII	252
den 28sten	153	Bekanntmachung über den Eintritt der Freywilligen in das stehende Heer, d. d. Berlin, den 19. May 1816	XXIII	254-260
den 29sten	169	Die Errichtung einer Quarantaine-Anstalt zu Boguslawice, für die aus dem Königreich Polen in das Großherzogthum Posen eingehenden podolischen Viehheerden betreffend	XXV	280-281
den 1. Octb. 1816	154	Wegen des, denjenigen Officiers der beurlaubten Landwehr-Regimenter vom 1. October a. c. ab zu gewährenden Servises, über deren weitere Bestimmung noch nicht entschieden worden	XXIII	260
den 1sten	158	Betrifft die Zollfreyheit der Borke, Rinde und Gerberlohe	XXIV	268

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	No. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
den 1. Octb. 1826	159	Wegen Betrieb der Destillir-Anstalten außerhalb der Stadt	XXIV	269
den 3ten	160	Wegen accisfreyen Eingangs des Alauns in die Niederlagen und wegen der erst beym Verkauf eintretenden Versteuerung	XXIV	269
den 3ten	161	Wegen des Verbots des Einlasses des Schafviehes aus dem Großherzogthum Posen und aus dem Königreich Pohlen	XXIV	269-270
den 4ten	162	Die Accise- und Zoll-Gefälle-Erhebung von gefärbten Garnen betreffend	XXIV	170
den 4ten	163	Verordnung wegen Einreichung der Listen von den im letzten Kriege erblindeten Vaterlands-Vertheidigern	XXIV	271-273
den 4ten	164	Betrift die Behandlung der ausgehenden wollenen Waaren	XXIV	274
den 5ten	165	Wegen des, den Bataillons-Schreibern zu zahlenden Serbises	XXIV	274-275
den 8ten	166	Betreffend die Dienst-Entlassungs-Scheine der Officier-Domestiken	XXIV	275
den 8ten	176	Betrifft die Entrichtung der Abgabe von der, nach dem Auslande zu versendenden inländischen, auf dem Lande verfertigten Leinewand	XXV	288-289
den 9ten	170	Die Errichtung einer Quarantaine-Anstalt zu Boguslawice, für die aus dem Königreiche Pohlen in das Großherzogthum Posen eingehenden podolischen Viehheerden betreffend	XXV	280-281
den 10ten	171	Wegen des Arbeitens der Maurer- und Zimmer-Gesellen	XXV	281-282
den 11ten	167	Verordnung wegen der concessionirten Kunstreiter und Seiltänzer	XXIV	275-276
den 11ten	172	Wegen Ertheilung des freyen Bürgerrechts an die Soldaten	XXV	284
den 12ten	173	Betreffend die Stempelfreyheit der qualificirten Nachweise zum Bürgerrecht	XXV	284-285
den 16ten	175	Wegen des Verbots des Handels mit fremden alten Kleidern, Wäsche und Betten, im Innern des Landes	XXV	288
den 17ten	174	Betreffend die jährlich einzusendende Nachweisung von dem auf dem Lande versteuerten Vieh Braumalz und Branntweinschroot, in-		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		gleichen des zur Berechnung gekommenen Blasenzinses	XXV	285-287
d. 18. Octb. 1816	168	Betrifft die Cassen-Abschlüsse beym Ablauf des Jahres 1816	XXV	279-280
den 18ten	177	Wegen der den Soldatenfrauen, welche ihren Männern in die neue Garnison folgen wollen, zu gewährenden Unterstützung	XXV	289
den 18ten	178	Betreffend die Unterstützung der Soldaten-Frauen	XXV	289-290
den 19ten	179	Den Transport der Vagabonden ins Correctionshaus zu Schweidnitz betreffend	XXVI	291-293
den 19ten	180	Wegen Einsendung der Quartal-Listen von den aus den Zucht- und Besserungshäusern entlassenen Individuen	XXVI	293
den 21sten	181	Betrifft die Plombage-Stempel, womit die Bürgermeisterey in Saarbrück versehen worden	XXVI	294
den 21sten	184	Publicandum wegen Empfehlung der Impfung der Schaafe gegen die Schaaf-Pocken-Contagion	XXVI	297
den 21sten	183	Bestimmung der Termine zu Einsendung der Veränderungs-Nachweisungen pro 1816 und der Aufnahme-Listen pro 1817 über die Haus steuer, Personensteuer, und unfixirte Contributien	XXVI	295-296
den 21sten	189	Wegen Anwendung des Stempels zu Miehs- und Pacht-Contracten	XXVII	311-312
den 22sten	192	Vorläufige Bekanntmachung wegen eines zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Cartels	XXVI	294
den 23sten	185	Wegen anzumeldender Reclamation an Frankreich	XXVI	297-298
den 23sten	190	Wege-Besteuerung des Hafers im rohen Zustande, und als Fabrikat	XXVII	312
den 24sten	191	Wegen der höhern Orts bewilligten Theilnahme der schlesischen Papier-Fabrikation an der Papier-Lieferung für das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin	XXVII	313
den 25sten	192	Bestimmungen, wie bey dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann ver-		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-blatts.	Seite.
		gütet werden soll. d. d. Berlin, den 14ten Septemb.r 1816	XXVII	313-316
d. 25 Octb. 1816	186	Betreffend die Festungs-Verpflegungs-Beytrags-Rückstände aus den Jahren 1809 bis 1810	XXVI	298-299
den 26sten	187	Wegen des erneuerten Verbots der Flachsarbeit auf dem Lande und anderer Arbeiten in den Scheunen ꝛc. bey Lichte	XXVI	299-300
den 26sten	156	Betrifft den Abgaben-freyen Eingang des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen	XXVII	317-318
den 29sten	188	Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche unter dem Rindvieh. d d. Berlin, den 3. December 1815	XXVII	304-311
den 29sten	193	Wegen Befreyung der Dünger-Fuhren vom Chausseezoll-Gelde	XXVII	316
den 29sten	194	Betrifft die Verpflichtung der Verkäufer, die Waaren vorzuwiegen, rücksichtlich der Bäcker	XXVII	316-317
den 29sten	195	Betrifft die Befreyung des Gelb- und Blau-Holzes vom Eingangszoll oder Licent, und die Ermäßigung des Ersatzzoll-s davon bis auf 8 ggl für den Berliner, oder 10 sgl. 5 d' für den Breslauer Centner	XXVII	317
den 29sten	197	Wegen Verpflegung der aus Rußland kommenden franzöſ. Kriegsgefangenen	XXVII	318
den 1. Nov.	198	Wegen der monatlichen Abschlüsse von den Militair-Zahlungen	XXVII	318-319
den 1sten	204	Bekanntmachung über das Maul- und Fuß weh, welches sich seit Kurzem bey einigen Rindern und Schaafen, zur Zeit noch einzeln und gutartig, in der hiesigen Gegend gezeigt hat	XXVIII	344-351
den 1sten	206	Wegen Behandlung des nach dem Herzogthum Sachsen zu versendenden Leinsaamen	XXVIII	351-352
den 2ten	200	Wegen der in der Stadt Schmiedeberg angelegten neuen einmeiligen Wege-Zoll-Stätte	XXVIII	340-341
den 2ten	205	Wegen der zum statistischen Bureau oder Regierungs-Bibliothek der Königl. Regierung zu Breslau einzusendenden Verlags- und Druckſachen	XXVIII	351

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
den 2. Nov.	201	Das Scharlachfieber betreffend . .	XXVIII	341-343
den 3ten	202	Die Verhütung des Brandes im Weizen betreffend	XXVIII	343
den 4ten	203	Betrifft die aus dem Herzogthum Sachsen hier eingehenden Mühlen-Fabrikate, Getränke und Fleischwaaren . . .	XXVIII	343-344
den 5ten	199	Verordnung, betreffend die General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande, d. d. Berlin, den 16. September 1816 . . .	XXVIII	321-340
den 5ten	207	Wegen des Provinzialzolles von den aus dem Magdeburgschen und Halberstädtschen eingehenden Waaren	XXVIII	352-353
den 7ten	208	Wegen Einreichung der Liquidationen über Zwangslieferungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis zum letzten Juny 1814 .	XXVIII	353-354
den 7ten	210	Betreffend die Bestimmung der Gebühren für die besoldeten Kreis- und Stadt-Physiker und Kreis-Chirurgen bey den Official-Geschäften	XXIX	355-357
den 7ten	211	Betrifft die Stellung der Quittungen, welche die Accisämter über für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse gezahlte Gelder in Empfang nehmen	XXIX	357
den 7ten	214	Betreffend die bey den Depot-Magazinen entstehenden Defecte	XXIX	358-359
den 8ten	209	Aufforderung wegen Einreichung der Magazin-Depot-Rechnungen	XXIX	354
den 8ten	212	Aufforderung wegen Einsendung der Nachrichten über die im Monat September c. zur Ausfuhr declarirte Leinwand, Schleyer und Tuche	XXIX	357
den 8ten	213	Betreffend die nach §. 37. No. 8. tit. 7. Th. II. des allgemeinen Landrechts fortdauernde Verbindlichkeit der Vorspann-Gestellung .	XXIX	358
den 10ten	215	Wegen Einsendung der monatlichen Magazin-Extracte	XXIX	359
den 11ten	216	Wegen Verpflegung der zum Ersatz für das in Frankreich stehende Heer einzustellenden Rekruten	XXIX	360

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
Den 12ten Nov 1816.	218	Betreffend Militair-Vorspann-Gestellung und Quittirung desselben	XXX	368-371 und 391.
d. 14. —	217	Wegen der Diäten-Sätze für die Accise- und Zoll-Beamten	XXX	367-368
d. 15. —	219	Bekanntmachung der Bürgermeister-Aemter im Düsseldorffer Regierungs-Departement, welche zur Ausstellung der Ursprungs-Bescheinigungen ꝛc. ostwärts der Weser in Königliche Provinzen gehender Fabrik-Waaren befugt sind	XXX	372
d. 15. —	222	Wegen der baar zu deponirenden Cautionsgelder	XXX	375
d. 15. —	223	Betrifft die Einfuhr-Verbote	XXX	376-377
d. 16. —	226	Die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend	XXXI	383-384
d. 16. —	227	Die Stempelung der Kalender betreffend	XXXI	384-385
d. 17. —	220	Wegen des Kalenderwesens, wie solches künftig gehalten werden soll	XXX	372-374
d. 18. —	—	Bekanntmachung an diejenigen, welche aus dem Kriege von 1813, 14 und 15 Forderungen an die Kaiserliche Rußische Krone zu haben vermeinen	XXXI	381-382
d. 19. —	224	Wegen Abschluß des Rußischen Liquidations-Geschäfts	XXX	377-378
d. 19. —	228	Wegen Annahme der Lieferungsscheine auf Reste bis ult. Decbr. 1814	XXXI	385-386
d. 20. —	221	Wegen des von den Gerichten vierteljährlich an die Regierung einzufendenden Auszuges der Stempel-Straf-Listen	XXX	374-375
d. 20. —	229	Wegen Umschrootung der Brunnen	XXXI	386-387
d. 22. —	230	Betreffend die Versteuerung des aus den Königlichen Preußischen Staaten überelbischer Provinzen eingehenden daselbst fabricirten Cichorien	XXXI	387
d. 22. —	234	Betrifft die Bestimmung, daß diejenigen, welche Freiholz nicht dem vorgeschriebenen Zwecke gemäß verwenden, solches zur höchsten Taxe bezahlen müßen	XXXII	393-394
d. 24. —	231	Betrifft die Pfändungen und Executionen gegen Militair-Personen, wegen rückständiger öf-		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		sentlicher Abgaben, durch die Militair-Gerichte	XXXI	387-388
Den 26sten Nov. 1816.	232	Wegen Aufhebung der Schlesischen Einfuhr-Zölle von den Waaren, welche Oberwärts eingeführt werden, und der Schlesischen Ausfuhr-Zölle auf das Verkehr aus Schlesien nach dem Posenschen	XXXI	388-389
d. 26. —	235	Bekanntmachung der Bestimmung, daß die blaue Farbe O. E. G. aus Böhmen künftig auch von Particuliers gegen die geordneten Abgaben eingeführt werden darf	XXXII	394
d. 28. —	236	Wegen der Veränderung der einmeiligen Wege-Zoll-Stätte in Eisersdorff bei Glatz, in eine zweimeilige	XXXII	395
d. 29. —	225	Verordnung wegen der gegen die Oestreichischen Staaten verhängten Fruchtsperre	XXXI	382
d. 29. —	233	Betreffend die vierteljährlich von den Polizei-Behörden einzureichenden Nachweise der vorgekommenen Verbrechen	XXXI	389-390
d. 29. —	237	Betreffend die Vorsorge für die mit gefänglich eingezogenen Personen abgelieferten Kinder	XXXII	395-396
d. 30. —	238	Betrifft die Einreichung der Stempel-Debits-Extracte	XXXII	396
Den 4. Dec. 1816.	240	Wegen Verhütung der durch Ueberladung der Oderkähne veranlaßten Unglücksfälle	XXXIII	403-404
d. 4. —	241	Wegen der Servis-Vergütigung an die Officiers der beurlaubten Landwehr-Regimenter	XXXIII	405
d. 5. —	239	Wegen Befolgung der Bau-Polizei-Gesetze	XXXII	397-399
d. 5. —	242	Wegen der für das 2te halbe Jahr 1816 einzureichenden Confiscations-Proceß-Tabellen	XXXIII	405
d. 5. —	243	Betreffend die Einsendung der jährlichen Nachweisungen von den ausgetretenen Unterthanen und deren Vermögen für das Jahr 1816	XXXIII	405-406
d. 6. —	244	Wegen der, den Familien der in entfernten Garnisonen stehenden Militair-Personen zur Reise dahin zu bewilligenden Servis- und Brodtunterstützungen	XXXIII	406
d. 7. —	245	Wegen der von den Meistersöhnen zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeitszeugnißen und Kundschaften ebenfalls bedürfenden gesetzlichen Stempels	XXXIII	406-407

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro der Verordnung.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
Den 7ten Dec. 1816	246	Wegen der Abgabe vom Salze	XXXIII	407-408
d. 5. —	259	Wegen der versorgten Invaliden	XXXIV	423
d. 9. —	247	Wegen Einsendung der halbjährigen fiscalischen Prozeß-Tabellen	XXXIII	408
d. 10. —	—	Betreffend die allgemeine Verpflichtung der in den Ehestand tretenden Königl Officianten, ihre künftige Gattinnen in die Wittwen-Casse einzukaufen	XXXIII	402
d. 10. —	251	Die Einreichung der jährlichen Nachrichten von dem Fortgange der Schnellschützen-Weberey betreffend	XXXIV	417-418
d. 1. —	248	Wegen Beschränkung der Aufentholts- und Wohnsitz-Veränderungen, Dienstpflichtiger Individuen	XXXIII	408-411
d. 11. —	249	Wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provincial-Zölle	XXXIII	411-412
d. 14. —	250	Wegen des Abschlußes des Rußischen Liquidations-Geschäftes für die Jahre 1813, 1814 und 1815	XXXIII	412
d. 14. —	452	Aufforderung an sämmtliche Magistrate und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Departements, excl. der Magistrate in den Städten des Wohlauschen, Militschen, Guhrauschen und Steinauschen Creises, — wegen Einsendung der Servis- und Brodtgelder-Liquidationen	XXXIV	418
d. 14. —	256	Betrifft die Aufhebung der großen Canzley-Taxe beim Ankaufe der säcularisirten Güter	XXXIV	421
d. 16. —	253	Wegen der Servis-Gewährung an die activen Capitains und Rittmeisters	XXXIV	419
d. 16. —	254	Wegen des aus den Königlichen Factoreyen zu verkaufenden Salzes	XXXIV	419-420
d. 16. —	257	Wegen der Stempelfreien Ausfertigung der auf Abtretung von Ackerland lautenden Verhandlungen über Dienst-Ablösungen	XXXIV	422
d. 17. —	255	Betreffend die Beförderung des Verkehrs zwischen den Einwohnern der ältern Preußischen		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
		Provinzen und denen des Großherzogthums Posen = = = = = = = =	XXXIV	430
Den 17ten Dec. 1816.	258	Wegen der im Großherzogthum Posen errichteten Quarantaine-Aemter = = =	XXXIV	422-423
d. 20. —	260	Betrifft die Betrügereien mit Leinsaamen =	XXXIV	423-424
d. 20. —	261	Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge nach den bisherigen Bestimmungen = = = = = = = =	XXXIV	424
d. 20. —	264	Betreffend die Bestimmungen zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern über Uebersetzungen im Preise, wegen unterwegs nothwendig gewordenen Reparaturen, und über unangemessene Behandlung = =	XXXV	430-431
d. 20. —	269	Bekanntmachung, die Denuncianten-Gratificationen für Salz-Defraudationen betreffend	XXXV	436
d. 20. —	270	Betreffend die Verpflichtung der an der Oder belegenen Dominien, ihre Ufer 16 Elle Breite von allem darauf befindlichen Stammholz und Wurzelstöcken zu reinigen = = =	XXXV	436-437
d. 21. —	262	Die pünktlichere Befolgung der Vorschriften wegen der Tuchschau betreffend = =	XXXIV	424-425
d. 21. —	263	Betreffend die erlaubte Exportation des Brandtweins nach dem Oesterreichischen = =	XXXIV	425
d. 21. —	265	Wegen vollständiger Ausfertigung der Begleitungs-Scheine = = = = =	XXXV	431-432
d. 23. —	266	Die Liquidation für den seit 1sten Juni c. Behufs des Transports Französischer Kriegs-Gefangenen bereits geleisteten oder noch etwa vorkommenden Vorspann betreffend = =	XXXV	432-433
d. 23. —	271	Bekanntmachung für für sämmtliche der Breslauer Regierung untergeordnete Cassenzinsbare Zahlungen betreffend = = = = =	XXXV	437-439
d. 24. —	267	Wegen Einführung der neuen Brennholz-Maaße	XXXV	433-435
d. 24. —	268	Betrifft den Provincial-Zoll zwischen Schlesien und dem Großherzogthum Posen = =	XXXV	435
d. 28. —	273	Wegen der öffentlichen Baumschulen oder sonstigen Pflanzungen = = = = =	XXXV	445

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
Den 29sten 1816.	272	Die abermalige Verloosung der Liefersscheine betreffend	XXXV	441-444
		II. Verordnungen des Königlichen Consistorii für Schlesien.		
Den 18ten Sept. 1816	3	Betreffend die musikalischen Aufführungen in den Kirchen gegen Eintrittsgeld	XXII	259
Den 3ten Oct. 1816.	4	Wegen angeordneter dreier vaterländischer Festtage	XXIII	264-265
Den 9ten Dec. 1816.	5	Betreffend die Einführung einer neuen Liturgie bey Ausübung des Gottesdienstes in den Militair-Gemeinden	XXXII	413
		III. Verordnungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Breslau.		
Den 23sten Aug. 1816.	7	Verordnung über die Bestimmung des Erbschafts-Stempels bei der Nachfolge in fideicommissarischen Besitzungen	XIX	228-229
Den 6ten Sept. 1816.	8	Wegen Anwendung des Stempels-Gesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge	XXI	247

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nro. der Verordnung.	Innhalt.	Stück des Amts-Blatts.	Seite.
Den 8ten Sept. 1816.	9	Wegen pünktlicher Einsendung der Criminal-Proceß-Tabellen = = = = =	XXI	247-243
Den 25sten Oct. 1816.	10	Betreffend die Bestimmung, nach welchem Maaßstabe zu den Dienst-Ablösungs-Contracten, in so fern dieselben nicht auf baare Vergeltung für Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, ein Stempel zu adhibiren ist = = = = =	XXVIII	354
Den 12ten Nov. 1816.	11	Betreffend die Einsendung der General-Civil-Proceß-Tabelle, die General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstiger Untersuchungs-Processe, und die Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts =	XXIX	360-361
Den 15ten Nov. 1816.	12	Betreffend die Einsendung der Tabellen von dem Gange der Civil-Processe = = =	XXXI	390

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück I. —

Breslau, den 8ten Mai 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 1. Wegen der stempelfreien polizeilichen Atteste zur Possessionirung mit Grundstücken ꝛc.

Die durch die Verfügung wegen der Possessionirungen militairpflichtiger Personen vom 7ten September v. J. (Stück XXXVI. No. 265. des vorjährigen Amts-Blattes) vorgeschriebenen Atteste der Behörden, welche die betreffende Stamm-Rolle des Geburts-Orts führen, wegen erfolgter Löschung, und daß ihnen gegen das beabsichtigte Etablissement kein gesetzliches Hinderniß bekannt, werden als Surroga der Possessions-Scheine, welche nach der Verfügung vom 3ten October 1811 (Nro. 197. des Amts-Blatts pro 1811) keines Stempels bedürfen, ebenfalls für stempelfrei erklärt, wonach sich die Herren Landräthe, so wie die resp. Magistrate zu achten haben.

Uebrigens wird zur möglichsten Verhütung etwaniger Misbräuche von solchen Attesten hier bemerkt: daß solche nur auf Requisition der Behörde, wo das Etablissement begründet werden soll, ausgefertigt, und dieser unmittelbar zugestellt, nicht aber den Interessenten selbst ausgehändigt werden dürfen.

Breslau, den 1sten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 2. Betrifft einige Mängel bei der Stempelverwaltung mehrerer Gerichte.

Die bei mehreren Gerichten über die Stempelverwaltung bisher statt gefundenen Revisionen veranlassen uns, auf folgende Mängel hiermit aufmerksam zu machen.

1) Obgleich die resp. Gerichte bereits ausdrücklich angewiesen worden, zwischen den Verfügungen, welche per Copiam decreti erlassen und denen welche expedirt werden, keinen Unterschied zu machen, so finden sich doch noch häufige Mängel, welche dieser Anweisung entgegen sind. Jede Decrets-Abschrift ist eine Piece, welche (die Stempelpflichtigkeit nach allgemeinen Regeln vorausgesetzt) auf den gewöhnlichen Stempel geschrieben werden muß. Daraus, daß dieser Stempel nicht zu den Akten, sondern zu den Mundis gehört, folgt, daß so viel Stempelbogen gebraucht werden müssen als Munda einer Verfügung angefertiget werden. Es erfordert daher auch namentlich jede Decrets-Abschrift, welche nur den Zweck eines Notificatorii hat, den gewöhnlichen Stempel.

2) Haben einige Gerichte die gesetzliche Vorschrift, nach welcher in Prozessen der Werthstempel die gewöhnlichen Stempel im Laufe des Prozesses ausschließt, zur Ungebühr ausgedehnt, und in Hypotheken Sachen die zu Verfügungen und Protocollen gehörigen Stempel in der Meinung anzuwenden unterlassen, daß solche bei dem Gebrauch des Werthstempels zu den Contracten und andern Instrumenten unnütz wären. Dies ist aber keinesweges der Fall. Der Werthstempel in Prozessen ist es allein, welcher die gewöhnlichen Stempel ausschließt, dagegen gehört zu allen Verfügungen und Verhandlungen in Hypotheken-Sachen der gewöhnliche Stempel, insbesondere zu den Vorladungen der Interessenten und zu den Protocollen, welche ihre Erklärungen enthalten.

3) Rücksichts der Protocolle, welche in Hypotheken-Sachen vorkommen, wird häufig der in der Natur der Sache und in den gesetzlichen Vorschriften liegende Unterschied vermißt, ob nehmlich die Protocolle nur ein Gesuch enthalten, und also die Stelle einer Eingabe vertreten, oder ob sie Erklärungen der Interessenten zum Gegenstande haben. Im ersteren Falle bedarf es nur eines 2 gr. Stempels, im letzteren Falle hingegen, ist allemal der 8 ggl. Stempel erforderlich. Dieser gehört also z. B. zu Quittungs-Protocollen.

4) Was insbesondere die Quittungs-Protocolle betrifft, so hat sich bei mehreren Gerichten der Fehler eingeschlichen, daß diese Protocolle auf den Werthstempel

Digitized by Google

stempel geschrieben, sonst aber, wenn sie nicht etwa expedirt werden, weiter kein Stempel gebraucht wird. Der Quittungs-Werthstempel gehört aber ganz eigentlich zur Ausfertigung. Das bei den Acten bleibende Original-Protocoll erfordert als Protocoll einen 8 gr. Stempel. Wird dieses Protocoll expedirt, so muß zur Ausfertigung besonders der Quittungsstempel genommen werden; wird es nicht expedirt, so muß außer dem 8 gr. Stempel der Betrag des Quittungs-Werthstempels zu dem Protocoll verbraucht werden. Es ist dieses schon durch die Verfügung der ehemaligen Königl. Abgaben-Section vom 27. August 1812 festgesetzt, aber von mehreren Gerichten ganz übersehen worden.

Zugleich bringen wir die vom Königl. Finanz-Ministerio in Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio getroffene Entscheidung einiger in Zweifel gestellten Fälle zur Kenntniß der Gerichte.

5) In Subhastations-Sachen soll der zu den Acten zu bringende Hypotheken-Schein jederzeit auf Stempelpapier ausgestellt werden, denn ein solcher Schein besteht in einer beglaubten Abschrift von dem ein gewisses Grundstück betreffenden Folio des Hypotheken-Buchs, und ist als eine besondere Ausfertigung des Hypotheken-Richters anzusehen, welche nach Art. VI. No. 2, a, des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 mit dem gewöhnlichen Stempel versehen seyn muß.

6) Die Taxverhandlungen bei Subhastationen hingegen sind, als bereits durch den zum Adjudications-Bescheid zu verwendenden Werthstempel betroffen, von einer besonden Bestempelung ausgenommen.

7) Es hat ein Unterschied aufgestellt werden wollen, zwischen Anzeigen und Berichten, womit aufgenommene Testamente dem Gerichte von dessen Deputation übergeben werden, dergestalt, daß zu den Anzeigen nur ein 2 gl. Stempel zu adhibiren wäre. Ob nun gleich im Stempelgesetz vom 20. November 1810 Art. VI. kein befriedigender Grund sich findet, worauf ein solcher Unterschied sich gründen ließe; so ist doch beschlossen worden, für das Vergangene die Nachbringung der fehlenden Stempel von dergleichen Anzeigen mit 6 gr. für jede allgemein zu erlassen, für die Zukunft aber dergleichen Anzeigen nur dann mit dem 8 gr. Stempel betreffen zu lassen, wenn das Vermögen des Testators wahrscheinlich 200 rthlr. und mehr beträgt.

 8) Der

Digitized by Google

8) Der 8 gr. Stempel findet zu Taufscheinen nicht dann Anwendung, wenn der Nachlaß überhaupt stempelpflichtig ist, sondern nach Maasgabe der Stempelpflichtigkeit des muthmaaßlichen Antheils eines einzelnen Erben, der sich mittelst des Taufscheins zum Antritt des Erbanfalls legitimiren will.

Breslau den 1. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 3. Die von der Naumburger Messe nach andern Königl. Provinzen zu versendenden Waaren betreffend.

Mit Bezug auf unsere im 15ten Stück des sechsten Bandes des Amtsblatts enthaltene, den Durchgang der Meßwaaren betreffende Verfügung, No. 115. vom 6ten huj. Seite 145 und 146 machen wir dem Publiko zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern zum Nachverhalt den Beschluß Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow vom 23sten v. M. bekannt, wonach zur Erleichterung des Absatzes Herzoglich Sächsischer Waaren von der Messe zu Naumburg an der Saale nach den andern Königl. Provinzen, diese Waaren während der Meßzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigten in schwarzen Lack auszudrückenden Siegel, nach der hier stehenden Form

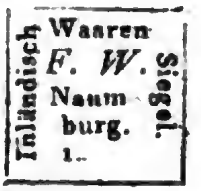

bezeichnet werden sollen, welche respective die Nummer I oder II führen werden.

Neben dieser Bezeichnung werden über dergleichen Waaren in Naumburg auch noch Ursprungs-Zeugnisse, in der bereits bekannten Form ausgetheilt, dagegen fällt die Verbleiung der Collis weg.

Von den solchergestalt in die andern Provinzen eingehenden Waaren, wird weder Eingangs- noch Ersatz-Zoll, sondern in denjenigen Provinzen in welchen Consumtions-Steuern zu den Staats-Kassen fließen, nur die Verbrauchs-Abgabe von resp. $8\frac{1}{3}$ und 2 pro Cent erhoben, je nachdem nämlich die Waaren nach Provinzen diesseits oder jenseits der Elbe bestimmt sind.

Bek

Bei nicht siegelungsfähigen Waaren genügt das Certificat, wenn die Objecte in verbleiten Collis ankommen.

Breslau, den 2ten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 4. Betreffend die von Sachsen übernommenen Cassenbillets.

Die mit dem königl. preuß. Stempel versehenen sächsischen Cassenbillets Lit. A. haben durch den §. 2 der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 15. Februar d. J. (aufgenommen in der Gesetzsammlung pro 1816, Stück 5, S. 99, Nro. 345) gleiche Rechte mit den Treforscheinen erhalten, und müssen daher in allen königl. Haupt- und Provinzial-Cassen der ganzen Monarchie statt und gleich jenen als Zahlung gegeben und angenommen, auch alle wegen der Treforscheine gesetzlich bestehenden Verfügungen auf die Cassenbillets Lit. A. angewendet werden, zu welchem Ende das Königl. Hohe Finanz-Ministerium auch die Realisirung derselben für voll eingeleitet hat. Es wird daher sämmtlichen Cassenbeamten hiermit zur unerläßlichen Pflicht gemacht, von jedem Courant-Einzahler, der Gegenstand sey welcher Art er wolle, gestempelte sächsische Cassenbillets Lit. A. gleich den Treforscheinen und dem baaren Gelde unweigerlich anzunehmen. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird an dem betreffenden Cassen-Officianten strenge geahndet werden.

Breslau den 1. Mai 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 5. Wegen der Departements-Vertheilung der Königl. Bau-Inspectoren hiesigen Regierungs-Departements.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. April d. J. Amtsblatt No. XVI. Seite 160, wird nunmehr in Rücksicht der Eintheilung der Land-Bau-Bezirke im hiesigen Regierungs-Departement folgendes festgesetzt:

Der 1ste Bau-Bezirk

enthält die Stadt Breslau, und den Breslauer Kreis. Die Geschäfte versieht der Ober-Bau-Inspector Geisler in Breslau.

Der

Der 2te Bau-Bezirk

umfaßt die Kreise: Brieg, Ohlau, Namslau, Strehlen und Trebnitz, und ist derselbe der Verwaltung des Bau-Inspector Fritsche zu Brieg anvertraut.

Der 3te Bau-Bezirk

besteht aus den Kreisen: Neumarkt, Trebnitz, Oels, Bernstadt und Wartenberg. Die Geschäfte versieht der Bau-Inspector Schulze zu Breslau.

Der 4te Bau-Bezirk

hat die Kreise: Militsch, Trachenberg, Wohlau, Steinau und Guhrau. Die Geschäfte besorgt der Bau-Inspector Giese zu Wohlau.

Sämmtliche im Breslauer Regierungs-Departement vorkommende Wasser-Baue leitet der Wasser-Bau-Inspector Runschke, welcher seinen Wohnsitz in Breslau hat, und

die Leitung der Chaussee-Anlagen und Wegebauten

bleibt dem Ober-Weg-Bau-Inspector Heller übertragen.

Breslau den 1. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 6. Wegen des Berichts über die geschehene Anschaffung der Normal Garn-Weiffen, und der abgehaltenen Revision der Garn-Weiffen.

In Bezug auf die unterm 18. Januar d. J. im 4. Stück des Amtsblatts unter No. 22. zur Verhütung der Garn-Verfälschung erlassene Verfügung, werden die Kreis- und städtischen Polizey-Behörden hiermit erinnert, den besondern Festsetzungen dieser Verfügung zu No. 1 unter Litt. a. und b.

wegen Anschaffung gestempelter Normal-Weiffen und der deshalb im vorigen Monat April d. J. abzuhaltenden Revision,

pünktlich zu genügen, und in dem nächsten monatlichen Berichte pro Mai d. J. in einem besondern Zusatze hinsichtlich der geschehenen Vollführung der zu Litt. a und b bezogenen Punkte der mehrgedachten Verfügung das Erforderte vorgeschriebenermaßen anzuzeigen.

Zugleich werden die Kreis- und städtischen Polizey-Behörden der, zu dem Bezirk der Breslauischen Regierung neu zugeschlagenen Kreise: Guhrau, Militsch, Stei-

Digitized by Google

Steinau und Wohlau, in Bezugnahme auf die Verfügungen vom 1. December 1814 Amtsblatt Stück 49 unter No. 404 und vom 18. Januar d. J., hiermit aufgefordert, die zur Verhütung der Betrügereien bei dem Garn-Handel und dem Leinen-Garn-Gespinnst ergangenen Verordnungen bis Ende des Monats Juli d. J. zur Vollstreckung zu benutzen, und ob und wie solches geschehen, gleichmäßig anhero anzuzeigen. Breslau, den 4. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Nro. 1. Betreffend die Bestimmung, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehr-Stämmen gehörenden zu der Gemeine des Brigade-Predigers, zu rechnen sind.

Da von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und dem Königl. Kriegs-Ministerio festgesetzt worden ist, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehr-Stämmen gehörenden und bei denselben zusammen bleibenden samt ihren Familien, ingleichen die zu den Uebungen zusammengezogene Landwehrmannschaft während der Dauer der Uebungen, zu der Gemeine desjenigen Brigade-Predigers zu rechnen sind, in dessen Amts-Bezirk sie garnisoniren; so wird diese Bestimmung der Civil-Geistlichkeit in hiesiger Provinz hiermit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 1sten May 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Wegen nicht genügter Requisition von den polnischen Gerichts-Behörden.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämmtliche Untergerichte im Departement desselben, auf den Grund des Reskripts Eines hohen Justiz-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück II. —

Breslau, den 15ten Mai 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 7. Die Vorladung der Dienstbothen von den Polizey-Behörden betreffend.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche daraus entstehen: daß Dienstbothen ohne vorgängige Benachrichtigung ihrer Dienstherrschaft von den Polizey-Behörden vorgeladen werden, werden auf ein von dem hohen Polizei-Ministerio am 3. v. M. erlassenes Circulare sämmtliche Polizey-Behörden im hiesigen Königl. Regierungs-Departement angewiesen: künftig, wenn sie Dienstbothen entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen vorladen, davon und von der Ursache der Vorladung die Dienstherrschaft derselben, nach Maasgabe der Verhältnisse mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Dienstbothen es gleichergestalt zu halten.

Breslau den 3. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

No. 8. Betreffend, daß die kranken Militairs an den Orten, wo keine Militair-Aerzte vorhanden sind, von den Creis-Physikern und Stadt-Physikern, unentgeldlich ärztlich behandelt werden sollen.

Den sämmtlichen Königlichen Creis-Physikern und Stadt-Physikern wird auf Befehl des Königlichen Ministerii des Innern hierdurch zur Pflicht gemacht, die kranken Militairs an den Orten, wo keine Militair-Aerzte vorhanden sind, unentgeldlich ärztlich zu behandeln, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) daß die kranken Militairs sich an dem Wohnorte der Physiker befinden, oder sich dahin begeben, da sonst bei vorkommenden Reisen der Dienst der Physiker nicht ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden kann;
2) daß diese Militairs nicht des Vermögens sind, die Cur-Kosten zu bezahlen, und
3) daß die wirklichen Arznei-Kosten in jedem Falle bezahlt werden.

Breslau, den 6ten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 9. Wegen der Besteurung der für die einländischen Zuckersiedereyen erforderlichen Roh-Zucker und der Prämien bei der Ausfuhre inländischer Raffinade.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz haben Hinsichts der Behandlung der einländischen Zuckersiedereyen unterm 7ten v. M. nachstehendes bestimmt:

1) daß der in unserer Verfügung vom 10. Novbr. 1814 (Amtsblatt pag. 502.) vorgeschriebene Unterschied zwischen den Accise-Abgaben von gelben, braunen und weißen Roh-Zucker für die vaterländischen Raffinerien in Ansehung der letztern aufhören, und von dergleichen für diese eingehenden und declarirten Roh-Zucker ohne Unterschied der Farbe künftig ein Mittel-Satz von fünf Thalern, sechszehn Groschen für den Berliner Centner, oder fünf Thaler, sechs und zwanzig Silbergroschen, fünf Denar für den schlesischen Centner, erhoben werden soll.

Die Accise- und Zoll-Aemter werden dem gemäß zugleich hiermit angewiesen, das Nöthige in den Subdivisions-Registern, so wohl als in den Tertial-Subdivisions-Extracten hiernach abzuändern.

Die

Digitized by Google

Die Ausfuhr-Prämie für den in einländischen Siedereyen raffinirten Zucker, die gemäß unserer Verfügung vom 17ten Novbr. 1814 (Amtsblatt No. 373. pag. 523.) bei der östlichen Exportation 5 rthlr. und bei der südwestlichen bisher 6 rthlr. betrug, ist in Absicht der letztern von Anclam südlich bis Berun auf 8 rth. für den Berliner Centner, oder 8 rtlr. 9 sgl. 1 d'. pro schlesischen Centner für alle Versendungen, welche vom 1sten Mai c. ab geschehen, erhöhet worden, wogegen es für die östliche Exportation bei dem Satze von 5 rthlr. pro Berliner Centner oder 5 rthlr. 5 sgl. 8 d'. für den schlesischen Centner verbleibt.

Breslau den 3. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 10. Betrifft die zweite Verlooſung der Lieferſcheine.

Nachſtehendes, wegen Realiſirung des, nach der geſchehenen zweiten Verlooſung zur Hebung kommenden Lieferungs-Scheine, erlaſſ nes Publikandum:

Bei der zweiten Verlooſung der Lieferungs-Scheine am 16. d. M. ſind, der Ankündigung vom 9. März d. J. gemäß, 100 Looſe gezogen. Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünf Tauſend Lieferungs-Scheine, welche hiernach zur Einlöſung kommen. Dieſe wird hier bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe in der Zeit vom 17. Juny bis 13. July d. J. erfolgen, und zwar in nachſtehender Ordnung:

vom 17. bis 22. Juny:
die Nummern der Looſe 1 bis 25 incl.
vom 24. bis 29. Juny:
die Nummern der Looſe 26 bis 50 incl.
vom 1. bis 6. July:
die Nummern der Looſe 51 bis 75 incl.
vom 8. bis 13. July:
die Nummern der Looſe 76 bis 100 incl.

Die Zahlung geſchieht gegen Zurückgabe des Lieferungs-Scheins und gegen die auf die Rückſeite deſſelben zu ſetzende Quittung. Diejenigen Inhaber, welche Lieferungs-Scheine in der zweiten oder folgenden Hand beſitzen, müſſen außerdem nach Vorſchrift des Edicts vom 3. Juny 1814 durch ſchriftliche Ceſſion legitimirt ſeyn.

Digitized by Google

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staats-Schulden Tilgungs-Casse einzusenden und die Uebersendung des Betrags zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder Jemanden unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse wenden; denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungs-Scheine den Regierungs-Haupt-Cassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staats-Schulden-Tilgungs-Casse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den gedachten Haupt-Cassen kann jedoch nur bis zum 13. July d. J. Statt finden.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zahlt übrigens nur in den Vormittags-Stunden. Berlin, den 22. April 1816.

Ministerium der Finanzen,
vierte General-Verwaltung.
(gez.) Villaume.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich, das Verzeichniß der gezogenen Nummern zur Durchsicht beigefügt.

Um indessen das Realisirungs-Geschäft so viel als möglich zu erleichtern; verordnen wir zugleich hiermit: daß diejenigen Lieferungs-Scheine, deren Nummern in dem Verloosungs-Verzeichniß aufgeführt sind, von den Inhabern, und zwar auf dem platten Lande, und in den Provinzial-Städten an die resp. Königl. Kreis-Cassen, bei der Stadt Breslau hingegen an den hiesigen Magistrat übergeben werden sollen; worüber dieselben einen Empfangschein erhalten werden. Auf der Rückseite des Lieferscheines ist von dem Inhaber, der übrigens, insofern der Lieferungs-Schein sich nicht mehr in der ersten Hand befindet, durch eine schriftliche Cession legitimirt seyn muß, folgende Quittung zu setzen:

„Endes Unterzeichneter bekenne und quittire hiermit den richtigen Empfang des „nach gegenwärtigem Lieferungs-Scheine zu fordern habenden Betrags, von „. . . . rtlr. geschrieben: . . . . . rtlr. durch eigenhändige Unterschrift „und beigedrucktes Siegel."

N. N. den . . ten . . . . 1816.

(L. S.) N. N.

Die

Digitized by Google

Die Königl. Kreis-Cassen und hier in Breslau der Wohllöbliche Magistrat, haben diese eingehenden Liefer-Scheine, mittelst genauer Specification, in welcher

a) der Nahme des Inhabers,
b) die Nummer,
c) das Datum und
d) der Betrag,

enthalten, und in duplo ausgefertigt seyn muß, ohne allen Verzug an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, und von derselben das Duplicat, mit einem Empfangschein versehen, zurück zu gewärtigen.

Alle diejenigen, welche bei Realisirung dieser in dem Verzeichnisse specificirten Lieferungs-Scheine interessirt sind und im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhalten, fordern wir demnach auf: sich nach vorstehendem Publikando zu achten, und mit Einreichung der hier erwähnten Liefer-Scheine, an die resp. Königl. Kreis-Cassen, so wie hier in Breslau an den Magistrat, nicht zu säumen.

Sobald die Zahlungs-Mittel bei der Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst eingehen, wird dieselbe solche ohngesäumt resp. an die Königl. Kreis-Cassen, oder an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung, gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfangs-Scheins zu gewärtigen haben.

Die Königl. Landräthlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Liefer-Scheine, so wie deren Absendung an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungs-Mittel die prompteste Befriedigung leisten; wobei wir uns veranlaßt finden, die Königl. Landräthlichen Officia nochmals und ganz besonders, auf die wegen Aushändigung und Berechnung der Liefer-Scheine, durch das Circulare vom 6ten März a. pr. erlaßenen Vorschriften zu verweisen und deren pünktlichste Befolgung anzuempfehlen.

Breslau den 5ten May 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bei der zweiten Verloosung der Lieferungs-Scheine am 16. d. M. gezogenen Nummern in 100 Loosen.

Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.
1	1251 bis 1300	26	32601 bis 32650	51	62351 bis 62400	76	81651 bis 81700
2	3701 — 3750	27	32901 — 32950	52	62451 — 62500	77	82301 — 82350
3	4251 — 4300	28	35601 — 35650	53	64801 — 64850	78	82901 — 82950
4	9901 — 9950	29	37951 — 38000	54	65051 — 65100	79	83601 — 83650
5	10951 — 11000	30	38651 — 38700	55	66201 — 66250	80	83951 — 84000
6	11901 — 11950	31	39051 — 39100	56	67201 — 67250	81	85001 — 85050
7	12351 — 12400	32	39551 — 39600	57	69301 — 69350	82	85801 — 85850
8	14001 — 14050	33	39751 — 39800	58	69851 — 69900	83	87051 — 87100
9	16901 — 16950	34	42101 — 42150	59	69901 — 69950	84	88551 — 88600
10	17201 — 17250	35	42451 — 42500	60	70051 — 70100	85	89151 — 89200
11	17651 — 17700	36	42651 — 42700	61	70151 — 70200	86	89401 — 89450
12	17851 — 17900	37	42851 — 42900	62	70801 — 70850	87	89751 — 89800
13	18251 — 18300	38	46651 — 46700	63	72151 — 72200	88	90451 — 90500
14	18751 — 18800	39	51401 — 51450	64	72501 — 72550	89	91001 — 91050
15	19901 — 19950	40	52701 — 52750	65	72701 — 72750	90	93001 — 93050
16	21351 — 21400	41	54251 — 54300	66	73601 — 73650	91	93251 — 93300
17	22751 — 22800	42	54951 — 55000	67	74001 — 74050	92	93651 — 93700
18	24201 — 24250	43	55901 — 55950	68	74301 — 74350	93	94051 — 94100
19	25151 — 25200	44	56301 — 56350	69	74701 — 74750	94	94101 — 94150
20	25301 — 25350	45	56601 — 56650	70	75751 — 75800	95	94251 — 94300
21	27351 — 27400	46	56701 — 56750	71	75801 — 75850	96	96051 — 96100
22	29301 — 29350	47	57351 — 57400	72	76501 — 76550	97	96901 — 96950
23	31451 — 31500	48	57851 — 57900	73	78101 — 78150	98	97901 — 97950
24	32151 — 32200	49	59551 — 59600	74	78801 — 78850	99	98751 — 98800
25	32351 — 32400	50	61751 — 61800	75	80951 — 81000	100	99651 — 99700

Berlin, den 16. April 1816.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direction.

Scherfer. Bornemann. Heynich.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 11. Wegen Versteuerung des Schaafviehes.

In Erwägung, daß das Land-Consumtionssteuer-Reglement vom 28sten October 1810 §. 7.

den Zeitpunkt, wo die Lämmer als Schaafe versteuert werden sollen, auf den 1sten October

festsetzt, diese Bestimmung auch schon in dem Accise-Reglement vom 3ten Mai 1787 — Abschnitt IV. §. 4. enthalten, auch kein Grund vorhanden ist, in Absicht der Städte einen frühern Termin anzunehmen, ist von des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz unterm 13ten v. M. festgesetzt worden:

daß auch in den Städten, die daselbst zu schlachtenden Lämmer bis zum letzten September als solche, vom 1sten October ab aber als Schaafe oder respective Hammel, versteuret werden müßen.

Dies wird dem Publico zur Nachricht und den Accise-Aemtern zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 6ten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 12. Betrifft den Viehhandel durchs Posensche.

Nach der Bestimmung der dritten General-Verwaltung im hohen Ministerio der Finanzen vom 8. April 1816 wird

wegen Sicherung des Eingangszolles vom Posenschen Vieh, welches statt eingebrachten polnischen Viehes nach Schlesien geführt werden könnte,

hiermit verordnet; daß sobald überzeugend erwiesen ist, daß das aus Polen durch das Grosherzogthum Posen nach Schlesien gelangende Vieh dasselbe ist, welches beim Eingange ins Posensche, gleich als nach Schlesien bestimmt declarirt worden, dieses Vieh auch für den Fall vom Eingangs-Zolle in Schlesien befreiet bleiben soll, wenn auch damit im Posenschen ein Zwischenhandel getrieben worden, und das Vieh sich nicht mehr in der Hand des ersten Einbringers befindet.

Diese

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück III. —

Breslau, den 22sten Mai 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück enthält:

(No. 346.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten Februar 1816, die Abgaben vom fremden Zucker betreffend.

(No. 347.) Das Edict die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals französischen oder westphälischen Provinzen unter Beseitigung der Vorschriften des französischen Gesetz-Buches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.

(No. 348.) Das Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Criminal-Ordnung in die mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der sächsischen Prozeß-Ordnung bereits anhängig gemachten Prozesse, in die Form der preußischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung, vom 22sten April 1816.

(No. 349.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale, und

Digitized by Google

dergeld mehr liquidirt, sondern es ressortirt die Zahlung desselben so wie überhaupt die Unterstützung solcher Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Zahl und wie viel davon zur Zeit das Kinder-Geld erhielten, von dem Directorio des Potsdamschen großen Waisenhauses zu Berlin.

Wegen solcher Soldaten-Waisen haben sich die Magistrate also künftig unmittelbar an diese Behörde zu wenden. Dieselbe wird alsdann auf den gehörig bescheinigten Antrag:

a) wenn die Kinder unter 6 Jahr alt sind, ein verhältnißmäßiges Pflegegeld von 8 bis 12 ggl. pro Kind und Monat anweisen, oder
b) wenn sie 6 Jahr und darüber alt sind, deren Aufnahme in die gedachte Waisenhaus-Anstalt verfügen.

Es müßen jedoch dergleichen Anträge eben so justificirt werden, wie solches bereits durch das Publicandum vom 9ten Juli 1814. (Stück XXVIII. Nro. 198.) wegen der Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus im Allgemeinen vorgeschrieben; namentlich müssen

die Todtenscheine der Väter,
die Taufatteste der Kinder,
und eine Bescheinigung des Stadt- oder Kreis-Physici beigebracht werden, daß den Kindern die Schutzblattern eingeimpft worden, oder daß sie die natürlichen Blattern bereits überstanden haben, und daß sie vollkommen gesund, und ohne körperliche Gebrechen sind.

Hiernach werden sich die Magistrate daher genau zu achten haben.

Breslau den 10. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 14. Wegen Aufnahme der Söhne der vor dem Feinde gebliebenen Officiere in die Cadetten-Anstalten.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Febr. d. J. in Hinsicht der Cadetten-Anstalten folgendes zu bestimmen geruhet:

Die Cadetten-Anstalten sollen künftig in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, wovon die zweite die jüngeren Knaben zur Einstellung in die erste vorbereitet.

 Für

Digitized by Google

Für die erste Classe bleibt das Cadettenhaus zu Berlin, zur zweiten Classe sollen die beiden Anstalten in Potsdam und Culm dienen.

Zur Aufnahme in die Cadetten-Anstalten beider Classen haben nur Officiers-Söhne Anspruch, deren Väter entweder vor dem Feinde geblieben sind, oder denen Sr. Majestät dadurch einen Beweis allerhöchst Dero Wohlwollens geben wollen.

Nur bei den als Pensionairs aufzunehmenden Cadetten, oder auch in einzelnen Fällen in den neuen Provinzen, soll die Rücksicht auf den Stand der Väter wegfallen.

In die Cadetten-Anstalten zu Potsdam und Culm sollen die Knaben nur nach zurückgelegtem 10. Jahre angenommen werden und daselbst bis zum 14. Jahre verbleiben, wo sie denn mit Rücksicht auf ihre Fähigkeit in die Anstalt zu Berlin übergehen. Diejenigen Cadetten, welche bis dahin den vorgeschriebenen Grad der Fähigkeit nicht erreichen und deren Körper-Anlagen sie nicht zum Soldatenstande eignen, werden aus den Anstalten der 2ten Classe entlassen, um sich einem anderweitigen Berufe zu widmen.

In der Anstalt zu Berlin dauert der Aufenthalt bis zum zurückgelegten 17. Jahre. — Nach zurückgelegten Cursus behalten Sr. Majestät sich vor, die Cadetten als Officiers, Portepee-Fähndrichs und Unterofficiere in der Armee anzustellen.

In der Cadetten-Anstalt zu Berlin können in der Regel nur die in den Instituten der 2ten Classe gebildeten Cadetten aufgenommen werden.

Wenn indessen in einzelnen wenigen Fällen und bei Pensionairs eine Ausnahme statt finden sollte; so müssen die aufzunehmenden das 15te Jahr zurückgelegt haben, vollkommen körperlich gesund sein, und alle die Kenntnisse besitzen, die von den Cadetten der 2ten Classe bei ihrer Aufnahme in das Institut zu Berlin verlangt werden.

Die Gesuche um Aufnahme in die Cadetten-Häuser werden an den jedesmaligen Cheff der Cadetten-Anstalten gerichtet, welcher die weitern Vorschläge bei Sr. Majestät einreicht.

Die Stärke der Cadetten-Anstalt zu Berlin haben Sr. Majestät zu 4 Compagnien jede zu 60 Köpfen, und die beiden Anstalten zu Potsdam und Culm, jede zu 2 Compagnien von 60 Köpfen bestimmt.

Wir

Digitized by Google

Wir bringen diese Allerhöchsten Festsetzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern sämmtliche Landräthl. Officia Bresl. Regierungs-Departements hiermit auf:

von denjenigen in ihren Creisen befindlichen Söhnen vor dem Feinde gebliebener Officiers, oder solcher Officier-Knaben, die durch die Folgen des Krieges verwaiset sind, nach angebogenem Schema sub A. eine Nachweisung und zwar separat, von denjenigen in einem Alter von 10 Jahren und darüber, und von denjenigen in einem Alter von 8 bis noch nicht vollendeten 10ten Jahre anzufertigen, und solche binnen 4 Wochen ohnfehlbar an den commandirenden General in Schlesien Herrn General Lieutenant v. Hünerbein Excellenz hierselbst einzureichen;

demnächst aber auch halbjährig

mit Einsendung der nach dem Schema sub Litt: B. anzufertigenden Zu- und Abgangs-Listen, worinn die Art des Abgangs in einer besonderen Rubrique angegeben werden muß, an Sr. Excellenz fortzufahren.

Sämmtliche Magistrate im hiesigen Regierungs-Departement, excl. Breslau, welcher die verlangten Nachweisungen unmittelbar an Sr. Excellenz einzureichen hat, haben übrigens die erforderlichen Nachrichten den betreffenden Landräthlichen Officiis, Behufs der Anfertigung des Generale, zu suppeditiren, und machen wir diese Behörden verantwortlich, daß der gegenwärtigen Verfügung überall pünktlich genüget wird.

Breslau, den 11ten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Schema A.

Digitized by Google

Schema A.

Nachweisung

derjenigen in dem N. N. Kreise sich befindenden Officier-Söhne, welche nach dem Inhalte der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar sich zur Aufnahme in das Cadetten-Corps qualificiren.

(In einem Alter von 10 Jahren und drüber.)

(In einem Alter vom 8ten bis noch nicht vollendeten 10ten Jahre.)

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter		Wer der Vater ist, oder ob, und bei welcher Gelegenheit er geblieben, gestorben rc.	Ob der Vater Vermögen besitzt oder hinterlassen hat,	Wie der Söhne Geistes- und Gesundheitszustand beschaffen.	Aufenthaltsort der Söhne.	Wo und welche Erziehung sie gegenwärtig genießen.	Wie stark die Familie überhaupt ist.	Anmerkung.
		Jahr.	Monat.							

26

Schema B.

Abgangs-Liste.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter		Wer der Vater gewesen.	Art des Abgangs.	Anmerkung.
		Jahr	Monat			

Nro. 15. Betreffend die Accise-Freiheit des Gelb- und Blauholzes.

Da von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 18ten April d. J. festgesetzt worden:

daß zum Besten der einländischen Fabriken, Gelb- und Blauholz künftig accisefrei eingehen dürfen;

so wird solches hierdurch dem Publiko zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 13ten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 16. Bekanntmachung, wie es bei der mit der Post erfolgenden Geld-Ausfuhr rücksichtlich der vorgeschriebenen Revision zu halten sei.

Da die Rücksichten, welche die unterm 15ten Februar d. J. (Amts-Blatt VIII. Nro. 67. pag. 87.) bekannt gemachte Bestimmung:

die Revision der außer Landes gehenden Fässer mit geprägtem Golde und Courant betreffend,

veranlaßt haben, bei den mit der Post erfolgenden Geld-Ausfuhren wegfallen; so wird nach der Festsetzung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22sten April d. J. jene Bestimmung dahin deklarirt:

daß

daß nur diejenigen Fässer mit geprägtem Golde und Courant, welche durch Fuhrleute oder andre Gelegenheit ausgeführt werden, entweder am Absendungs-Orte revidirt, plombirt und mit Passirscheinen begleitet, oder, wenn sie desfalls von den Absendern nicht vor dem Abgange zum Packhofe oder Accise-Amte gebracht worden, an der Gränze selbst genau durchgesehen werden sollen, wogegen aber die mit der Post ausgehenden Geld-Summen keiner Revision unterliegen.

Diese Deklaration wird hierdurch dem Publikum zur Kenntniß gebracht, und den Accise- und Gränz-Zollämtern zur Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 14. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 17. Betreffend die Gewerbe-Steuer-Pflichtigkeit der Schlächter als Viehhändler.

Durch das Rescript des hohen Finanz-Ministerii vom 12. April d. J. ist in Betreff der Gewerbesteuer-Pflichtigkeit der Schlächter als Viehhändler bestimmt worden:

daß jeder Schlächter, der ein Gewerbe daraus macht, Vieh für seine Mitmeister zu kaufen und ihnen solches abzulassen, gehalten sein soll, außer seinem Gewerbeschein als Schlächter, er mag gestellt seyn, in welche Classe er wolle, auch noch einen Gewerbschein als Viehhändler zu lösen, dessen Satz nach dem Betrage der von einem solchen Steuerpflichtigen in der vorigen Periode entrichteten Viehhandlungs-Accise abzumessen ist.

Indem diese Bestimmung den sämmtlichen, mit Aufnahme der Gewerbe-Steuer beauftragten Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird, werden selbige angewiesen, hiernach unter Befolgung der Verfügung vom 4. May 1813, Amtsblatt Stück 19. No. 128. S. 307 über die Normalien der von von den Viehhändlern zu entrichtenden Gewerbesteuern, jedoch mit der Einschränkung zu verfahren, daß unter diesem Handel oder Verkauf der Schlächter mit Vieh für ihre Mitmeister einzelne zufällige Abtretungen eines oder des andern Stück Viehes nicht zu rechnen sind.

Breslau den 12. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 18. Wegen Aufhebung der Abgaben von den Fabrikaten des Grosherzogthums Posen beim Eingang in die altländischen Provinzen.

Wiewohl erst mit der bevorstehenden neuen Steuerverfassung die Entrichtung der Verbrauchsabgaben bei dem Eingang der Erzeugnisse aus den neu und wieder erworbenen Provinzen in die alten Provinzen des Staats, aufhören soll; so haben doch des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz, rücksichtlich der bedrängten Lage der Wollearbeiter im Grosherzogthum Posen sich veranlaßt gefunden, jene Aufhebung der Verbrauchs-Abgabe bei Tuch und andern Wollewaaren für das Grosherzogthum Posen schon vorläufig eintreten zu lassen, und diesfalls unterm 30. April c. zu bestimmen:

daß die Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$ pro Cent bei dem Eingang der Tuche und anderer Wolle-Waaren des Grosherzogthums Posen in die altländischen Besitzungen, nicht ferner erhoben werden soll.

Dies wird hiermit den Accise- und Zoll-Aemtern zur Achtung, und dem mit Tuch und Wolle-Waaren handeltreibenden Publikum nachrichtlich bekannt gemacht.

Breslau den 14. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 19. Betreffend den Eingang roher Produkte aus dem Herzogthum Sachsen.

Da nach Artikel 20 des Friedens-Traktats vom 18ten Mai 1815 zwischen Preußen und Sachsen, (Gesetzsammlung Nro. 8 für 1815)

Getreide, Brennmaterialien aller Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlensteine, Ziegeln, Steine aller Art, frei vom Aus- und Einfuhrzolle in dem Königreiche, so wie in dem Herzogthume Sachsen aus und eingehen;

so ist von dem Hohen Finanz-Ministerio eine solche Einfuhr-Zollfreiheit auch bei den genannten rohen Produkten alsdann bewilligt worden:

wenn solche aus Städten oder vom platten Lande des Herzogthums Sachsen in die alten Preußischen Provinzen eingehen,

wenn nehmlich die Einbringer sich durch Zeugnisse der Accise-Behörde, falls die Sendung von Städten aus erfolgt, oder aber der Dominien oder Ortsobrigkeiten, wenn die Produkte vom platten Lande kommen, darüber ausweisen: daß letztere aus

Digitized by Google

dem Herzogthum Sachsen herrühren; dagegen müßen die Waßerpaßage-Zölle von diesen Objecten so lange entrichtet werden, bis wegen deren Aufhebung besondere Verfügungen erlaßen werden.

Was andere rohe Produkte aus dem gedachten Herzogthum, und namentlich diejenigen betrift, welche in Folge der Hohen Ministerial-Verfügung vom 18ten October 1815 in der Verordnung vom 11ten November a. p. Nro. 320 Stück XLVI des Breslauer Amtsblattes pag. 514 genannt sind, als Häute und Felle, europäische Farbekräuter, europäische Tischlerhölzer, Metalle, Ochsen- Hirsch- und Elendshörner und Hornspitzen, bewollte Schaaffelle, Pot- und Weideasche, europäische Tabackblätter, Talg, Fett und Schmer, Schwefel, Salpeter, Wachs, Wolle und Schweinsborsten, so behält es dabei sein Bewenden: daß sie, wenn sie aus Städten des Herzogthums Sachsen in die alten Preußischen Provinzen eingehen, mit den in jener Verfügung vorgeschriebenen Certificaten versehen seyn müssen. Gehen sie aber vom platten Lande des Herzogthums Sachsen ein, ohne eine accisbare Stadt desselben zu berühren; so können auch dergleichen rohe Produkte frei vom Ersatzzolle, jedoch gegen den gewöhnlichen Einfuhrzoll, und die geordnete Verbrauchsabgabe, in sofern sie überhaupt accisepflichtig sind, in die alten Provinzen eingelaßen werden, wenn sie mit Zeugnissen der Pächter und Besitzer von Rittergütern, oder der Pächter und Verwalter von Kammergütern, oder aber der Dorfgerichte, unter dem Siegel oder Stempel dieser Behörden, begleitet sind.

Diese Zeugnisse des Ursprungs müßen jederzeit sorgfältig geprüft, und Seitens der Eingangsämter als Belag der Register abgenommen und benutzt werden. Sollten sich Mißbräuche dabei ergeben, so müßen die Vorzeiger darüber zur Untersuchung gezogen, und gesetzlich bestraft werden.

Diese Bestimmungen machen wir dem Publiko zur Nachricht, den Accise- und Zollämtern unsers Regierungs-Departements aber zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt.

Breslau den 15ten May 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die zu Winzig gestorbene verwittwete Ober-Amtmann Hoffmann geborne Gräve, hat in dem hinterlassenen Testamente den Armen dasiger Stadt ein Legat von 20 rthlr. ausgesetzt.

Ueber den Brand im Weizen.

In dem Journal des Nieder- und Mittel-Rheins (Nro. 24. und 25. vom 24sten und 27ten Februar d. J.) findet sich der Abdruck einer kleinen Schrift des Herrn C. W. A. Steinkopff des Jüngern, Pachtern des Königl. Preußischen Amtes Gottes-Gnaden bei Calbe an der Saale, über den Brand im Weizen und dessen mögliche Verhütung, welche Versuche und Beobachtungen enthält, die so neu und merkwürdig sind, daß eine Mittheilung derselben den Landwirthen dieser Provinz, in welcher sich diese Getreidekrankheit auch so häufig zeigt, hoffentlich nicht unwillkommen seyn wird.

Um den Ursprung der Krankheit zu ergründen, säete Herr Steinkopff schon im Jahre 1811 eine Menge Weizenkörner, die theils vollkommen, theils unvollkommen, und nicht einmal gehörig reif waren, in Garten- und Feldland, von verschiedener Beschaffenheit, und erhielt, ohne ein Mittel zur Verhütung des Brandes anzuwenden, nur brandfreie Aehren, von welchen aber die, die aus den letztern Körnern erwachsen waren, theils gar keine, theils höchst unvollkommene Körner hervorbrachten. Sehr verschieden war aber der Erfolg, wenn diese Körner in ihren Hülsen (Spreu, oder Spelze, oder Kaff) ausgesäet wurden, denn in diesem Falle gaben sie alle ohne Unterschied Brandähren.

Da es bei diesen Versuchen noch zweifelhaft blieb, ob das Korn selbst, oder die Hülse, Ursache zu dem Fehler der Aehre gegeben hatte; so nahm Herr Steinkopff eine Anzahl verschiedener Weizenkörner, welche noch in den Hülsen waren, enthülsete einen Theil derselben, und steckte in die leer gewordenen Hülsen andere

 völlig

völlig ausgewachsene und reife Körner. Von allen diesen Körnern erzeugten nur allein die enthülseten brandfreie Aehren, alle andere aber, und selbst die, welche sich in den fremden Hülsen befanden, brachten wieder nur Brandähren hervor.

Hieraus glaubt Herr Steinkopff mit Sicherheit schließen zu können:

daß die das Saatkorn umschließende Hülse oder Kappe die Krankheit des Brandes verursacht,

und führt für diese Behauptung noch folgende Erfahrungssätze an:

1) daß sich der Brand nur im Weizen und Spelz findet, weil besonders der erstere fester, als irgend ein anderes Getreidekorn, in der Spreukappe sitzt;
2) daß der alte Weizen weniger Brandähren als der frische giebt, weil durch das Eintrocknen die Hülsen loser, und durch das fleißige Umstechen mehr von den Körnern gesondert werden; und endlich
3) daß Weizen, der in nassen Jahren geerndtet wird, und bei welchem das feuchte Korn schwieriger von der Hülse zu trennen ist, viel mehr Brandfrucht giebt als solcher, der in trocknen Jahren und bei trocknem Wetter gewonnen ist.

Nach dieser Ansicht läßt sich der Brand nur durch die möglichst sorgfältige Absonderung der Körner von der Spreu verhüten, und der Verfasser hält es daher für nothwendig, nichts zu verabsäumen, was dazu führen könnte. Der Saamen-Weizen soll auf dem Felde gehörig austrocknen, nicht in Hocken oder Mandeln aufgesetzt werden, weil er in diesen feucht bleibt, und nur Nachmittags in der größten Sonnenhitze eingefahren werden.

Ist er ausgedroschen, so soll man ihn häufig worfeln und fegen, und vor der Saat in einem Fasse voll Wasser, in welches das mit den Körnern gefüllte Sieb getaucht wird, abschwemmen, und auch wohl gar lesen lassen.

Das Einkalken, wobei der Weizen befeuchtet, und mit Salz, ungelöschtem Kalk und Asche bestreut wird, soll ebenfalls nicht wenig dem Brande entgegenwirken, weil dadurch der Saamen gereinigt wird, und die zähesten Spreukappen, die sich durch das Sieben und Waschen nicht von den Körnern absondern, durch die auflösende Kraft des Kalks angegriffen und zerstört werden.

Ob-

Digitized by Google

Obgleich die drei sogenannten Erfahrungssätze wenig zum Beweise dienen können, und der erste überdem nicht einmal mit der Erfahrung übereinstimmt, da es bekannt ist, daß alle grasartigen Getreidearten, sogar die Gerste und der Haser, wenn auch nicht vom Kuller oder Schmierbrande, so doch vom Staubbrande leiden; so läßt der angezeigte Erfolg der Versuche doch beinahe keinen Zweifel übrig, daß die Spreu, wenn sie bei dem Saamenkorn bleibt, der Entstehung dieser Krankheit förderlich seyn kann, und es ist daher sehr zu wünschen, daß recht viele auch der hiesigen Herren Landwirthe diese, weder mit Kosten noch mit Mühe verknüpften Versuche wiederholen, und durch ihre Beobachtungen, zur Aufklärung der noch immer so räthselhaften Erscheinung des Brandes beitragen möchten.

Denn alles, was wir bis jetzt vom Brande wissen, oder wenigstens als sehr wahrscheinlich annehmen können, beschränkt sich nur darauf, daß der Staub, welcher den angeblichen Brand ausmacht, eben so wie der Rost des Getreides und der Zunderschwamm an den Weidenbäumen, eine besondere Pilzenart ist (Uredo segetum, nach Persoon), und daß der Grund der Entstehung derselben nicht in dem Boden, oder der Witterung, sondern im Saamen liegt.

Die genauere Kenntniß der Natur des Brandes verdanken wir vorzüglich mehreren französischen Naturforschern, welche bei der Untersuchung mit dem Vergrößerungsglase entdeckten, daß der Staub aus kugelförmigen Gestalten besteht, welche wiederum aus einer Menge unendlich kleiner runder Körperchen zusammengesetzt sind. Jedes dieser Körperchen, welche nur nach dem Befeuchten mit Wasser und bei der stärksten Vergrößerung sichtbar sind, ist von einem zarten Häutchen umschlossen, und bildet die Pflanze, welche, da sie ungestielt und gliederlos ist, zu der dritten Ordnung der Pilzen gehört. Früher hielt man diese kleinen Kügelchen für Insekten-Eier, und rechnete den Brandstaub, was selbst der Ritter Linnee that, zu dem Thierreich, wozu er aber nicht gehört, weil sich nichts Thierisches in demselben findet, und die kleinen Thierchen, welche nach dem Befeuchten mit Wasser aus den für Eier gehaltenen Körperchen zu entschlüpfen scheinen, nur die sogenannten Infusions-Thierchen sind, welche immer entstehen, wenn man irgend etwas aus der Pflanzenwelt, und sogar, wenn man abgekochten Thee und Rauchtabak mit Wasser begießt. Zwar scheint die chemische Zerlegung für das Thierische des

Brand-

Brandstaubes zu sprechen, weil derselbe, statt der sonst im Mehl befindlichen Stärke und des Schleimzuckers, außer einem fetten Oele, flüchtiges Laugensalz und Phosphorsäure enthält, welche sich hauptsächlich in thierischen Substanzen findet; indessen trifft man diese Stoffe auch in allen Pilzen in einer sehr bedeutenden Menge an, und so lange man diese letztern nicht zum Thierreiche zählt, kann man auch den Brand nicht dahin rechnen. Die Entdeckung der Phosphorsäure in demselben, und die Meinung mehrerer Aerzte, daß der Genuß dieser Säure Fieber und Steinkrankheiten verursacht, läßt aber vermuthen, wie gefährlich das mit Brand verunreinigte Mehl der Gesundheit werden kann, und wie sorgsam man daher auf die Verhütung des Brandes in dem Getreide bedacht seyn sollte. Am meisten findet diese Verunreinigung bei dem Kuller oder Schmierbrande, welcher eingeschlossen in den Hülsen mit in die Scheuern kommt und bei dem Ausdreschen nicht verstäubt, sondern sich vielmehr an die andern Körner anhängt; weniger ist dieses von dem Flugbrande zu befürchten, der schon vor der Erndte vom Winde verweht wird, und am wenigsten von dem harten Brand, dessen Körner zu hart sind, um zerschlagen zu werden, und dabei so leicht sind, daß sie sich bei dem Worfeln sogleich absondern. Ob diese drei Arten des Brandes von einerlei Pilzen herrühren, ist noch nicht ausgemacht, und mehrere ausgezeichnete Naturforscher und Landwirthe bestreiten es überhaupt, daß der Kuller und harte Brand durch Pilzen entstehen soll; sie halten diese vielmehr für wirkliche Krankheiten des Getreides, und glauben, daß sie mit dem Flugbrande nichts gemein haben. Bei dem harten Brande scheint dieses auch wohl unläugbar der Fall zu seyn, und das Einschrumpfen und Schwarzwerden des Korns nur von einer mangelhaften Ernährung desselben und von einer Stockung der Säfte herzukommen; bei dem Kuller oder Schmierbrande ist dieses aber sehr zu bezweifeln: denn, wenn derselbe auch den äußern Erscheinungen nach und in chemischer Hinsicht gefaultem Weizenmehl sehr ähnlich ist, und sich von dem Flugbrande durch Feuchtigkeit und übeln Geruch bedeutend unterscheidet: so soll man doch ganz deutlich durch das Vergrößerungsglas die kugelförmigen Gestalten erkennen können, und der Unterschied zwischen diesen und den des Staubbrandes ist lange nicht so groß, als zwischen den Rostpilzen auf dem Getreide und dem Berberitzenstrauch, die nach den genauesten Untersuchungen aus demselben Roststaube entstehen, und nur durch die verschiedenen Pflanzen, auf denen sie wachsen, so un-

ähn-

Digitized by Google

ähnlich in ihrer Form werden, daß man sie für zwei ganz verschiedene Pilzengattungen halten muß. Es ist daher sehr möglich, daß es nur allein von zufälligen Umständen herrührt, die theils in dem Gesundheitszustande der Getreidepflanze, theils in der Beschaffenheit des Bodens, des Luftzuges, oder der Witterung liegen können, ob der Brand in Staub, oder Kullerbrand ausartet, und es wäre sehr zu wünschen, daß dieses durch Versuche näher geprüft würde.

Am meisten spricht aber gegen die Annahme, daß der Kullerbrand eine bloße Krankheit ist, die Art der Fortpflanzung desselben. Allen Erfahrungen zufolge geschieht diese hauptsächlich durch Saamen, der mit Brandstaub beschmutzt ist, und kann durch eine sorgfältige Reinigung desselben vermieden werden, welches unmöglich seyn würde, wenn ein Krankheitsstoff im Saamen das Uebel erblich machen sollte. Witterung, Erdart und der Grad der Feuchtigkeit des Bodens können auch auf das schnellere oder langsamere Wachsthum und die Vermehrung der Pilzen einen bedeutenden Einfluß haben; indessen weiß man noch nicht mit Bestimmtheit anzugeben, welche Bodenart oder Witterung den Brand besonders begünstige, da man in demselben Jahre und auf demselben Lande oft einige Felder im höchsten Grade brandig, andere aber davon ganz rein findet. Der Fall, daß ein Landwirth nur von den tiefer liegenden Theilen eines Ackers, welcher durchweg denselben Boden hatte, auf gleiche Weise bearbeitet, und mit Weizen aus einem Sack besäet war, brandiges Getreide erhielt, aus welchem ein neuer Gelehrter zu schließen glaubt, daß Feuchtigkeit die nächste Ursache des Brandes sey, läßt sich keinesweges als Beweis anführen, denn in England, und zwar in der Grafschaft Northumberland, bestellte ein Pachter ebenfalls ganz gleichförmig ein Weizenfeld, und erhielt umgekehrt auf den niedrigen Stellen reinen und auf den höhern brandigen Weizen. Nicht weniger unbestimmt sind die bisherigen Beobachtungen über die Einwirkung der Witterung, bei welchen sich immer vermuthen läßt, daß der Brand nicht sowohl von dem Wetter, als von dem Saamen herrührte, dessen Einfluß keinem Zweifel mehr unterworfen werden kann.

Denn es ist nicht allein allgemein bekannt, daß brandiger Weizen, wenn er ohne Anwendung zweckmäßiger Gegenmittel zur Aussaat genommen, immer eine

brandige Ernte giebt, sondern es ist auch durch Versuche genugsam erprobt, daß man eine gleiche Ernte erhält, wenn man den gesundesten Weizen mit Brandstaub beschüttet, ja wenn man nur den Acker kurz vor der Wintersaat mit brandigem Strohe düngt; so bald das Korn zu keimen anfängt, scheint das anhängende Brandstäubchen in demselben sogleich einen fruchtbaren Boden zu finden, und schleicht sich in seinem Wachsthum wahrscheinlich durch die Saftgänge des Halms bis zu den Körnern der jungen Aehre, um dort seine Verwüstungen anzurichten. Wie dieses geschehen kann, ist zwar unbegreiflich, aber demungeachtet nicht unglaublich, besonders seitdem der Pflanzen-Maler Bauer in Kew bei London bei seinen unermüdeten Nachforschungen über die Krankheiten des Getreides entdeckte, daß sogar Thiere eine ähnliche Reise durch die Pflanze machen können.

Bei der Untersuchung des Gichtkorns (Rhachitis) einer eigenthümlichen Krankheit des Weizens, von der man in Preußen nicht hört, und die darin besteht, daß die Körner aufschwellen und statt des Mehls eine faserichte und geleeartige Masse enthalten, welche sich unter dem Vergrößerungsglase als eine Welt von kleinen Aelchen zeigt, machte er nämlich den Versuch, einige dieser außerordentlich kleinen Thiere, welche ein so zähes Leben haben, daß ein Tropfen Wasser sie nach einer jahrelangen Eintrocknung gleich aus der Erstarrung erweckt, an mehrere gesunde Weizenkörner antrocknen zu lassen, und erhielt von allen diesen nur Aehren, die aus Gichtkörnern bestanden, und in Stelle des Mehls jene kleine Thierchen enthielten. Eben so unbegreiflich bleibt es auch, wie nach den Versuchen des Herrn Steinkopff die Getreidehülse, wenn sie mit dem Korn zusammen ausgesäet wird, die Entstehung der Brandpilzen befördern kann; vielleicht indem sie das Anschließen der Erde verhindert, und so einen leeren Raum läßt, in welchem sich der erste Keim dieser Afterpflanzen, wie der Schimmel, von selbst erzeugen kann.

Die bisher bekannten Mittel zur Verhütung des Brandes, bestehen hauptsächlich darin, daß man das Saatkorn abwäscht und dann mit Kalk bestreut, welcher die Phosphorsäure des Brandes begierig anzieht und so denselben völlig zerstört. Zu dem Abwaschen nimmt man theils gewöhnliches Wasser, theils Salzwasser, theils Urin, welcher besonders im gefaulten Zustande am wirksamsten

Digitized by Google

sten seyn soll. In einigen Gegenden von England hält man diese letztere Flüssigkeit, verbunden mit dem Einkalken, für ein untrügliches Mittel gegen den Brand, und kein Landwirth im Norden dieses Landes verabsäumt die Anwendung desselben. Um die Wirksamkeit dieser Mittel zu prüfen, schwärzte ein Landwirth, Namens Watson, dessen Gütchen an den Grenzen von Schottland liegt, im Jahr 1806 Saatweizen, der vollkommen gesund war, und sonst keine brandigen Aehren gab, mit Brandpulver, und säete einen Theil desselben ohne Gegenmittel, den andern mit Wasser, den dritten mit Salzwasser, und den vierten endlich mit Urin befeuchtet und dann gekalkt, aus. Der ohne Gegenmittel ausgesäete geschwärzte Weizen gab mehr als die Hälfte Brandähren, in dem mit gemeinem Salzwasser benetzten und gekalkten Weizen fanden sich nur etwa acht Prozent, und in dem in Urin gelegten und gekalkten aber gar nur zwei ein halb Prozent derselben.

Das beste Verfahren bei dem Einkalken soll folgendes seyn: Man schüttet den Weizen in ein Gefäß mit Urin, rührt ihn darin mit einem Stocke um, und läßt ihn höchstens zehn Minuten in dieser Flüssigkeit, weil er sonst an der Kraft zu keimen leidet. Hierauf schüttet man ihn mit fein zerstoßenem gebrannten Kalk zusammen, und säet ihn dann so bald als möglich aus, weil er sonst sich leicht erhitzt und verdirbt. In Yorkshire beitzt man den Weitzen sogar in einer Arsenik Auflösung, und will gefunden haben, daß dadurch der Brand ganz verhütet werden soll. Das Gefährliche dieses Mittels, besonders wenn sich eine fahrläßige Behandlung, wie bei dem Saatkorn, nicht leicht vermeiden läßt, macht dasselbe aber, wenn es auch noch so wirksam ist, nicht so empfehlenswerth, als die Anwendung des Urins und Kalks.

Sollten die Steinkopfschen Versuche, was sich von den Herren Landwirthen, und besonders von den Herrn Landpredigern, deren Beobachtung die Landwirthschaft schon so vieles verdankt, wohl mit Gewißheit versprechen läßt, in der hiesigen Provinz wiederholt werden; so wird die Königl. Ostpreuß. Regierung sehr gern den ihr mitgetheilten Erfolg derselben, so wie jede andere den Gewerben nützliche Entdeckung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn zugleich mit diesen Versuchen auch Weizen ausgesäet

,säet werden könnte, welcher mit Staubbrand geschwärzt ist, um zu erfahren, ob die daraus entstehenden Aehren nur von dieser Art des Brandes, oder auch vom Kullerbrande angegriffen werden, woraus sich am sichersten wieder ergeben würde, ob beide ihrer Natur nach mit einander übereinstimmen, oder ganz von einander verschieden sind. Ueberhaupt fehlen zur nähern Kenntniß dieser merkwürdigen Getreidekrankheit und zur Anwendung des dadurch entstehenden Nachtheils noch viele Versuche und Erfahrungen, und nichts kann gewiß mehr zur Anstellung der erstern und Sammlung der letztern ermuntern, als das Motto, welches Herr Steinkopff seiner kleinen Schrift vorgesetzt hat:

„Fruchtbringend, wie des Feldes Saat,
„Ist der Erfahrung guter Rath."

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IV. —

Breslau, den 29sten Mai 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 20. Betrifft die Versendung einländischer wollener Waaren ins Ausland.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatt, Stück 51. No. 368. Seite 579. enthaltene Verfügung, wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht: daß nach der Verordnung des hohen Finanz-Ministerii vom 22sten März 1816.

alle einländische wollene Waaren, die ins Ausland geführt werden;

a) insofern sie auf dem platten Lande gefertigt worden sind, frei von den tarifmäßigen Ausgangszöllen bleiben, und nur einer Controll-Abgabe von 4 ggl. pro Centner unterworfen seyn sollen; wenn sie aber

b) in Städten gefertigt sind, und mit Paßirscheinen ins Ausland gehen, auch diese Controll-Abgabe wegfällt, und nach wie vor überall nichts davon zu erheben bleibt.

Hiernach haben sich die betreffenden Grenzzoll-Aemter zu achten.

Breslau den 20. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 21. Wegen der künftig bei Verschreibungen der Stempelmaterialien von Seiten der Accisеämter festgesetzten Modalitäten.

Nach einer Verfügung des Hohen Finanz-Ministerii vom 27ten v. M. sollen hinführo die Verschreibungen der Stempel-Materialien von Seiten der Königl. Accisеämter, so wie die ihnen von der Regierungs-Haupt-Casse zukommenden diesfälliger Versendungen, in der Regel nur tertialiter nach dem von jedem Accise-Amte für diesen Zeitraum zu berechnenden muthmaßlichen Bedarf geschehen, und dabei sorgfältigst alle Zwischenverschreibungen vermieden werden.

Indem wir dieses den Accisеämtern unseres Geschäfts-Creises zur Nachachtung bekannt machen, fordern wir sie auf, stets eine möglichst genaue Berechnung des Bedarfs anzulegen, da sich bisher verschiedene derselben erlaubt haben, durch sehr häufige Zwischenverschreibungen, die nicht etwa bald benöthigte hohe Stempelbogen, sondern oftmals die kleinsten Stempel-Papier und Kartensorten, in den kleinsten Quantitäten, betroffen haben, die Regierungs-Haupt-Casse unnöthiger Weise mit Versendungs-Geschäften zu überladen.

Die Regierungs-Haupt-Casse ist angewiesen, einer jeden Sendung von Stempel-Material stets ein genaues Verzeichniß desselben beizufügen, denjenigen Aemtern aber, die in irgend einem Tertial keiner Stempel-Materialien bedurft, und mithin dergleichen nicht verschrieben haben, Vacat-Atteste der hiesigen Stempel-Buchhalterei mitzutheilen, damit die Aemter sich mit diesen Verzeichnissen und Attesten bei Revisionen ihrer Stempel-Depots ausweisen können.

Uebrigens wird den Accise-Aemtern aufgegeben, nach jedesmaligem Empfange einer Sendung von Stempel-Material, wenn solches richtig befunden worden, mit umgehender Post der Regierungs-Haupt-Casse die Quittung zu übermachen. Breslau den 20ten Mai 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 22. Betrifft die Aufhebung der Verfügung wegen Beibringung Oesterreichischer Gesundheits-Atteste oder Päße für Waaren, welche aus Oesterreich kommen.

Nach dem von der Kaiserlich-Oesterreichschen Gesandschaft zu Berlin erklärt worden, daß die wegen der Pest gehegten Besorgnisse jetzt behoben sind, weil sich die Oesterreichschen Küsten-Länder des besten Gesundheits-Zustandes erfreueten,

so

so tritt zu Folge der vom hohen Ministerio des Innern erlaßenen Verfügung die unterm 29ten Februar a. c. durch das Amts-Blatt ergangene Verordnung, wonach die aus dem Oesterreichschen herüber kommenden Waaren ohne Oesterreichische Gesundheits-Atteste oder Päße nicht eingelassen werden sollen, nunmehr wieder außer Kraft, indem keine dergleichen Certificate über Waaren, welche aus Oesterreich kommen, weiter verlangt werden dürfen.

Breslau den 21ten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 23. Bekanntmachung, in wie fern die aus dem stehenden Heere in die Kriegs-Reserve entlassenen Leute zu ihren Verheyrathungen und Ansiedeleyen des Consenses der Regimenter bedürfen.

Es ist verschiedentlich die Frage aufgestellt:

in wie fern die aus dem stehenden Heere in die Kriegs-Reserve entlassenen Leute zu ihren Verheyrathungen und Ansiedelungen des Consenses der Regimenter bedürfen?

Darüber ist nun von dem hohen Ministerio des Innern, im Einverständniß mit dem hohen Kriegs-Ministerio, festgesetzt worden:

daß die zur Kriegs-Reserve entlassenen Leute weder zur Verheyrathung noch zur Ansiedelung des Consenses der Regimenter bedürfen, vielmehr solche grade so behandelt werden sollen, wie in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner bereits vorgeschrieben worden ist.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, und nehmen hierbei nicht nur auf die früher bekannt gemachten näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten Sept. 1814, über die Verpflichtungen zum Krieges-Dienst (Verfügung vom 18ten Februar v. J. Amtsblatt v. J. Stück VIII. No. 71.), sondern auch wegen Proclamation und Copulation der Beurlaubten auf die Verfügung vom 6ten Januar pr. (Stück III. No. 18. des vorjährigen Amtsblattes) Bezug.

Dagegen bleibt es bei dem unveränderlichen Vorbehalt: daß alle dergleichen Beurlaubte aus ihren Ansiedelungen, Erwerbungen und Verheyrathungen kein Recht herleiten können, ihrer fort bestehenden Verpflichtung zum Militair-Dienst sich für entbunden zu achten, oder Ansprüche auf Berücksichtigung ihrer Frauen und Kinder in irgend einer Art, an Kindergelder, Hülfsmitteln zur Reise und sonst zu machen,

 viel-

Digitized by Google

vielmehr müßen dergleichen Beurlaubte nach wie vor und eben so, als wenn sie solche Verhältniße nicht eingegangen wären, dem Rufe zur Einziehung dahin, wo es verlangt wird, folgen.

Zu Vermeidung aller Mißverständniße, und damit dergleichen Militairs keine irrige Ansicht bei ihren veränderten Verhältnißen gewinnen, wird zu ihrer Belehrung auf die Bestimmungen der über das Heyrathen der Soldaten schon früher emanirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten Novbr. 1809, an das vormalige Allgemeine Kriegs- und Militair-Oekonomie-Departement hiermit Bezug genommen, und diese Allerhöchste Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen des Heirathens der Soldaten, vom 27. November 1809.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben schon bei mehreren Gelegenheiten Ihre Absicht ausgesprochen, künftighin in Friedenszeiten die Regimenter nicht für immer in den ihnen einmal angewiesenen Friedens-Garnisonen zu belassen, sondern sie von Zeit zu Zeit aus einer Provinz in die andere zu verlegen, damit nicht der einzelne Soldat sich an einem Orte zu sehr einbürgern, und dann desto weniger brauchbar für den Felddienst werde. Mit dieser Idee, so wie überhaupt mit dem Geiste der neuen Organisation der Armee ist es aber nicht vereinbarlich, noch eben die Rücksicht auf die Soldaten-Frauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher wiederfahren ist. Zwar wollen Sr. Majestät dem Soldaten das Heirathen keinesweges untersagen, und eben so wenig denen, die jetzt schon verheirathet sind, das ihnen einmal Zugebilligte entziehen, allein mit diesen letztern hören alle Begünstigungen auf, die sonst den verheiratheten Soldaten zu Theil geworden sind. Der Soldat, der von jetzt an heirathet, darf schlechterdings nicht darauf rechnen, daß seiner Ehefrau und seinen Kindern irgend eine besondere Rücksicht wiederfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der sich von nun an zum Trauschein meldet, mit dem gehörigen Ernste erklärt werden, daß in Hinsicht auf seine Militair-Verhältnisse er fortdauernd als unverehlicht müsse betrachtet werden, daß daher auf seine Ehefrau weder Servis, noch auf seine Kinder das Kindergeld werde verabreicht, oder bei etwanigen Garnisons-Veränderungen auf die Fortschaffung seiner Ehefrau und Kinder nur im geringsten werde Bedacht genommen werden. Es darf in dieser Hinsicht

auch

Digitized by Google

auch nur dann der Trauschein bewilliget werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt, oder nachweiset, daß sie für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen im Stande ist. Sr. Majestät bestimmen also hiermit, daß in dieser Beziehung jetzt ein Abschnitt gemacht werden soll. Alle diejenigen Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche jetzt verheirathet sind, werden noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt, bei allen denen aber, die sich von nun ab verheirathen, finden diese Grundsätze durchaus keine Anwendung mehr, sondern es ist in Absicht dessen, was sie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerlei, ob sie verheirathet sind oder nicht. Ein jedes Regiment soll nunmehr eine Liste von den jetzt verheiratheten Soldaten einreichen, welche als geschlossen zu betrachten ist, in der mithin die Anzahl der darin angeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indessen schon ehemals gediente Leute, die verheirathet sind, zu den Regimentern eingezogen werden, so sollen diese mit den in dieser Liste aufgeführten gleiche Ansprüche haben, und daher diesen beigefügt werden; verheirathete Kantonisten sind, wenn sie eingezogen werden, hiervon ausgeschlossen, da sie früherhin nicht, so wie jene auf deshalb zu erwartende besondere Unterstützung Rechnung machen konnten. Seine Königl. Majestät ꝛc. geben dem Allgemeinen Kriegs- und dem Militair-Oekonomie-Departement diese Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tragen dem erstern auf, in Gemäßheit derselben die Regimenter zu instruiren, insbesondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie jeden sich um den Trauschein meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten.

(gez.) Friedrich Willhelm.

An
das Allgemeine Kriegs- und an das
Militair-Oeconomie-Departement.

Breslau den 18. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 24. Wegen der bei den Akten der sämmtlichen Königl. Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter aufzubewahrenden Abdrücke der Dienst-Siegel.

Da sich öfters der Fall ereignet

daß Dienstsiegel verlohren gehen, von deren eigentlichen Beschaffenheit Form und Umschrift die Aemter keine genaue Kenntniß genommen haben,

folglich sie zu beschreiben außer Stande sind, worauf aber in manchen Fällen des vorzubeugenden Misbrauchs wegen viel ankommt; so werden sämmtliche Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter hiermit angewiesen: von allen Siegeln und Stempeln, die sich sowohl bei den Aemtern selbst, als auch in den Händen der resp. Officianten befinden, richtige und deutliche Abdrücke zu nehmen; und solche bei den betreffenden Akten aufzubewahren, damit vorkommenden Falles darauf recurrirt werden kann. Breslau den 17. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Lieutenant Hindemit, bei der hiesigen Polizei-Verwaltungs-Behörde, als Assistent im Aufenthalts-Karten-Bureau.

Der Capellan Elsner, zum Pfarrer zu Neumarkt.

Der Capellan Rochowsky zum Pfarrer zu Pohlnisch-Krawarn, Rattiborschen Creises.

Der catholische Schul-Adjuvant Schwantasky, zum Schullehrer zu Bernsdorff, Münsterbergschen Creises.

Der lutherische Seminarist Jasse, zum Schullehrer zu Obischau, Namslauschen Creises.

Der Carl Gottlob Wachart, zum Schullehrer zu Bingerau, Trebnitzschen Creises.

Der bisherige Schullehrer zu Cassave, Johann Kuhnert, zum Schullehrer der Gemeinden zu Heinrichsdorff, Wilhelminenort und Borzinowe, Militsch-Trachenbergschen Creises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück V. —

Breslau, den 5ten Juni 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 10. enthält:

(No. 351.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten Februar 1816, die Herabsetzung des Kartenstempels betreffend.

(No. 352.) Desgleichen die vom 31sten März 1816, daß Kaufleute künftig ihre eignen Formularien zu Wechseln, Assignationen u. s. w. stempeln lassen sollen; und

(No. 353.) Die vom 25sten April 1816, wegen Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des ostpreußischen Provincial-Rechts in Beziehung auf die Jagd-Gerechtigkeit; ferner

(No. 354.) Das Edict, die Aufhebung der Salzconscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthum Sachsen betreffend. Vom 9ten Mai 1816.

(No. 355.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten Mai 1816. wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salz-Verkaufs-Preise, auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Digitized by Google

(No. 356.) Die Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten, vom 16ten Mai 1816, und

(No. 357.) Die Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte. Vom 16ten Mai 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 25. Betreffend die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18$\frac{1}{16}$.

Nachdem uns von dem hohen Ministerio des Innern eine Anzahl Exemplare von den Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18$\frac{1}{16}$ zugesandt worden, so haben wir jedem der Herren Physiker und Apotheker, welche im Besitz der neuen Arznei-Taxe vom Jahre 1815 sind, ein Exemplar dieser Veränderungen dato mit dem Bemerken übermacht, daß diese Tax-Veränderung vom 1sten Juni c. an, bei Vermeidung der im Publicando vom 1sten October v. J., welches der neuen Arznei-Taxe vorgedruckt ist, geordneten Strafe befolgt werden müsse.

Uebrigens haben die Physiker darauf zu sehen, daß bei keinem Apotheker die neue Arznei-Taxe fehle. Bei dem Sportul-Rendanten Biller werden Exemplare dieser Veränderungen immer zu haben seyn.

Breslau den 21. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 26. Betreffend die Vertheilung der Militair-Verpflegungs-Depots unter die Proviant-Aemter.

Nach einem, höhern Orts getroffenen, Uebereinkommen, sollen die Militair-Verpflegungs-Depots in Schlesien unter die Proviant-Aemter so vertheilt werden, daß sie jedesmal nur mit einer Regierung zu thun haben.

Diesem gemäß sind in dem Bezirk der unterzeichneten Regierung:

1) dem Proviant-Amt zu Breslau
die Kreise Breslau, Neumarkt, Oels, Trebnitz, Wartenberg, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau,

2) dem Proviant-Amt zu Brieg
die Kreise Brieg, Creuzburg, Namslau, Ohlau und Strehlen,

nebst

nebst den in den Kreisen belegenen Städten überwiesen, und die Proviant-Aemter so instruirt worden: daß sie Ende Juni d. J. nur die Magazin-Depots in den gedachten Kreisen zur Inspection und Berechnung behalten, die übrigen bisher verwalteten Depots aber mit ult. Juni dem betreffenden Proviant-Amt überweisen.

Außerdem aber verbleibt dem Proviant-Amt zu Breslau das im Großherzogthum Posen belegene Magazin-Depot zu Krotoszyn, Kempen, Ostrowe, Zduny, und Szulmerczyn.

Wir bringen diese Bestimmung, wonach sich besonders auch die Landräthlichen Behörden und Magistrate genau zu achten haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 27. Betrifft die Versteuerung der aus dem Posenschen und aus der Fremde eingehenden rohen Fabrik-Materialien.

In Verfolg der Verfügung vom 7. März c., (Amtsblatt 11tes Stück, S. 110. Nro. 86), betreffend die Conventions-Zoll Freiheit der aus dem Großherzogthum Posen eingehenden rohen Häute und Felle, eröffnen wir zur Beseitigung aller Zweifel den von uns ressortirenden Accis- und Zoll-Aemtern, in Gemäßheit eines fernerweitigen Reskripts der höhern Behörde vom 16. v. M., hierdurch zur Achtung:

daß nachstehende rohe Fabrik-Materialien, als:

rohe Seide, Wolle, Baumwolle, Baumwollengarn, Leinengarn, die rohen Häute und Felle, und die Lumpen:

a) wenn sie aus der Fremde kommen, frey von Eingangszoll, so wie von der Consumtions-Accise eingehen, und nur die Ersatzzollgefälle von denjenigen Gegenständen erhoben werden dürfen, welche dieser Abgabe unterworfen sind:

b) wenn sie aber aus dem Großherzogthum Posen in die alten Provinzen eingehen, auch dem Ersatzzoll nicht unterworfen sind, also ganz Abgabenfrei bleiben, wenn die ausländischen Objecte den Ersatzzoll im Großherzogthum Posen entrichtet haben, und dieses durch die Bezettelung erwiesen ist; die einländischen aber, nämlich Wolle, lei-

 nenes

nenes Garn, rohe Häute und Felle, (da Lumpen selbst aus der Fremde steuerfrei eingehen,) mit gültigen Attesten, die ihre einländische Qualität bekunden, begleitet werden.

Breslau, den 24. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 28. Wegen der polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Der Erfolg der polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten hat, wenn den betreffenden Creis-Landräthlichen Officiis und Physicaten nur frühzeitig die ersten Ausbrüche gemeldet worden sind, die deshalb wiederholt ergangenen Verfügungen jedesmal gerechtfertigt, und ist bei genauer Befolgung derselben diese Art von Krankheiten zu jeder Zeit beschränkt worden.

Demohngeachtet hat die Erfahrung erst neuerlich dargethan, daß diesen Verfügungen von einigen Orts-Polizeilichen Behörden nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit nachgekommen wird.

Es werden daher, außer den an sämmtliche Königl. Landräthliche Officia wegen Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten erlaßenen Verordnungen, noch die frühern diesfälligen Verfügungen vom Jahr 1811 (v. Amtsblatt von diesem Jahre Stück 16 Nro. 132 vom 5ten August Seite 181, und vom Jahr 1813 v. Amtsblatt von gedachtem Jahre Stück 44 Nro. 114 vom 8ten December Seite 618) mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß bei dennoch etwa vorkommender Vernachläßigung die Orts-Polizei-Behörden zur Untersuchung gezogen, und nach Maaßgabe des durch eine dergleichen Vernachläßigung entstandenen Unglücks bestraft werden sollen.

Breslau den 29ten Mai 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 29. Wegen Stempelung der Lehrbriefe für Kaufmanns-Burschen.

Da bisher zu den Lehrbriefen für ausgelernte Kaufmanns-Burschen nur ein Stempel von 8 ggr. angewendet worden, von den Lehrbriefen für Handwerks-Burschen aber eine Stempel-Abgabe von 1 rthlr. 8 ggr. entrichtet werden muß;

so

Digitized by Google

so ist durch ein hohes Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 22sten März c. verfüget worden:

daß auch die Lehrbriefe ausgelernter Kaufmanns-Burschen hinführo mit einem Stempel von 1 rthlr. 8 ggr. beleget sein sollen,

und können demnach die Kaufleute diese Lehrbriefe entweder zur Stempelung auf den geordneten Satz von 1 rthlr. 8 ggr. nach Berlin an das Königl. Haupt-Stempel-Magazin einsenden, oder selbige gleich auf so hoch gestempelten Papier ausfertigen lassen. Breslau, den 28sten Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 30. Wegen Abschaffung der bisher beim Haupt-Stempel-Magazin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formularen.

Zur Sicherung der Wechsel-Stempelungs-Einnahme haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. März d. J. festzusetzen geruhet:

daß die bisher bei dem Haupt-Stempel-Magazin zum Verkauf bereit gehaltenen gestempelten Wechsel-Formularien für die Folge ganz abgeschafft werden sollen, so daß die Kaufleute hinführo nur ihre eigenen Formularien zu Wechseln, Assignationen ꝛc. zu gebrauchen, und solche nach den für diesen Fall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Stempelung darzubringen haben.

Indem wir dem Publiko und den Königlichen Accise-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements dies nachrichtlich bekannt machen, fügen wir denselben zugleich hiemit zu wissen, daß auf den Grund obiger Allerhöchster Cabinets-Ordre acht Tage nach der Publication gegenwärtiger Verfügung der Debit und Gebrauch der nunmehr abgeschafften gestempelten Wechsel-Formulare gänzlich aufhören muß. Den Königl. Accise-Aemtern wird daher hierdurch aufgegeben, die bei ihnen vorräthigen Bestände dieser Formulare sofort an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse anhero mittelst speciellen Verzeichnisses einzusenden.

Breslau, den 28. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 2. Wegen erfolgter Aufhebung der Suspension der Militair-Prozeße.

Da in Gemäßheit der in der Gesetzsammlung Nro. 343 enthaltenen Anweisung vom 20ten März 1816 wegen erfolgter Aufhebung der Suspension der Militair-

litair-Prozeße, ein Verzeichniß sämmtlicher während dieser Suspension, folglich seit dem 30ten Juli 1812 bis zum 1ten April dieses Jahres, ergangenen Edictal-Citationen gefertigt und den in Frankreich stehenden Preußischen Armee-Corps mitgetheilt werden soll, so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiemit angewiesen, von den während des obigen Zeitraums erlaßenen Edictal-Citationen eine genaue Liste mit Bemerkung des Extrahenten, des Gegenstandes und des angestandenen oder noch anstehenden letzten Termins anzufertigen und baldigst anhero einzureichen.

Breslau den 17ten Mai 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben die bei dem hiesigen Dohmstifte eröffneten drey Minor-Präbenden oder Nicht-Residential-Canonicate:

1) dem Königl. Landdechanten und bischöflichen Consistorial-Rath Knauer zu Habelschwerdt,
2) dem Canonicus Paul zu Oppeln, und
3) dem Erzpriester und Pfarrer Kiesling zu Schönau bey Hirschberg,

zu ertheilen geruhet; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 22sten May 1816.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) Merckel.

Bekanntmachung der einigen Physikern und Impfärzten in dem vormaligen Umfange des Breslauschen Regierungs-Departements bewilligten Gratifikationen für das Jahr 1815.

Durch ein Rescript vom 4. Mai a. c. hat ein hohes Ministerium des Innern auch für das Jahr 1815 die Summa von 700 Rthlr. Courant zu Remunerationen für diejenigen Physiker und Impfärzte bewilliget, welche sich in gedachtem Jahre durch Verbreitung der Vaccination in ihren resp. Geschäftskreisen vorzüglich hervorgethan haben, und zugleich die Königl. Regierung beauftragt, obige Summe ihrem Antrage gemäß nicht allein in folgender Art zu vertheilen, sondern auch die Verdienstlichkeit der Prämien-Empfänger durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen, und ihnen die Zufriedenheit der höchsten Behörde zu bezeigen.

Es

Es erhält nehmlich

1) Der Creis-Physikus D. Schlegel hieselbst = = = = 50 rtl.
weil sich derselbe seit seiner vor $1\frac{1}{2}$ Jahre im Kreise erfolgten Anstellung wesentliche Verdienste um die Vaccination erworben hat.

2) Der Creis-Physikus D. Richter in Lublinitz = = = 50 rtl.
Seit seiner 3 jährigen Anstellung brachte er nicht nur die Vaccination im Creise sehr in Aufnahme, sondern leistete auch bei der Typhus-Epidemie im Jahre $18\frac{1}{12}$ gute Dienste.

3) Der Creis-Physikus D. Marr in Ober-Glogau = = = 50 rtl.
Seit 10 Jahren leitete er das Impfungsgeschäft mit Erfolg, und es wurden der Kriegs-Unruhen im Jahre $18\frac{13}{14}$ ohnerachtet, in den letzten vier Jahren 4170 Impfungen in seinem Geschäftskreise verrichtet.

4) Der Creis-Physikus D. Klose in Strehlen = = = 50 rtl.
Wegen seiner durch 10 Jahre im Impfgeschäft bewiesenen Thätigkeit.

5) Der praktische Arzt D. Götz in Gnadenfeld Kosler Creises = 50 rtl.
Weil sich derselbe seit Einführung der Vaccination ihrer Verbreitung im Cosler Creise mit vorzüglicher Thätigkeit unter Besiegung großer Hindernisse angenommen hat.

6) Der Stadt-Physikus D. Lengsfeld in Habelschwerdt = = 50 rtl.
Bei der allgemeinen Vaccination, welche im Jahre 1815 in der mit einer Blattern-Epidemie bedrohten Grafschaft Glatz vorgenommen wurde, hat sich derselbe rühmlich ausgezeichnet.

7) Der Pfarrer Klossek in Lutschau Lublinitzer Kreises = = 50 rtl.
Seit 1804 hat sich derselbe unermüdlich mit der Vaccination beschäftiget, und über 4000 Individuen geimpft.

8) Der Pfarrer Hauck in Deutsch Tscherbeney in der Grafschaft Glatz 50 rtl.
Seit 5 Jahren und vorzüglich bei der im Jahre 1815 vorhandenen Blattern-Gefahr hat derselbe das Impfgeschäft mit rastloser Thätigkeit betrieben.

9) Der Chyrurgus Schulz in Herrmannsdorff = = = 25 rtl.

10) Der = = Alter in Gabitz = = = = = 25 rtl.
wegen dem thätigen Antheil, den beide an dem allgemeinen Impfgeschäft im Bresl. Creise während den Jahren 1814 u. 1815 genommen haben.

11) Der

11) Der Stadt-Chyrurgus Marsch in Lublinitz = = = 25 rtl.
wegen der ausgezeichneten Dienste, die derselbe als Impfarzt und in der Typhus-Epidemie von $18\frac{12}{13}$ geleistet hat.

12) Der Stadt-Chyrurgus Graschnick in Pitschen = = = 25 rtl.
seit kurzem daselbst etablirt hat derselbe im Jahre 1815, 505 Kinder vaccinirt und deren Impfung gehörig nachgewiesen.

13) Der Stadt-Chyrurgus Raude in Strehlen = = = 25 rtl.

14) Der Stadt- und Berg-Chyrurgus Plätschke in Waldenburg = 25 rtl.

15) Der Stadt-Chyrurgus Muche in Oels = = = = 25 rtl.
alle drei haben seit mehreren Jahren sich dem Impfgeschäft unter Leitung der Physiker mit ausgezeichnetem Fleiße und Erfolg unterzogen.

16) Der Stadt-Chyrurgus Steiner in Glatz = = = = 25 rtl.

17) Der Stadt-Chyrurgus Bürgel in Mittelwalde = = = 25 rtl.
beide haben sich seit mehreren Jahren, besonders bei der allgemeinen Vaccination im vorigen Jahre, rühmlich ausgezeichnet.

18) Der Amts-Chyrurgus Haucke in klein Peiskerau, Ohlauer Creises 25 rtl.
er hat sich des Impfgeschäfts mit Thätigkeit angenommen und seit einigen Jahren 1205 Kinder unentgeldlich geimpft.

19) Der Candidatus der Chirurgie Freyhube in Breslau) = = 25 rtl.
er wurde bei der vorjährigen Blattern-Epidemie den Physikern im Beuthner und Plessner Creise als Assistent beigegeben, und impfte binnen 11 Monaten in beiden Creisen unter Bekämpfung großer Schwierigkeiten 2551 Personen.

20) Der Kaplan Reinisch in Kunzendorf in der Grafschaft Glaz = 25 rtl.
wegen dem thätigen Antheil, welchen derselbe an der allgemeinen Vaccination im vorigen Jahre genommen hat.

Nicht minder erkennt auch das hohe Ministerium des Innern die Verdienstlichkeit aller andern Physiker und Impfärzte an, die zu den erfreulichen Resultaten, welche die Vaccination im verwichenen Jahre geliefert hat, beigetragen haben, mit der Versicherung: daß nach und nach auf alle diejenigen Bedacht genommen werden soll, welche unermüdet fortfahren, sich dieser für das Wohl der Menschheit so wichtigen Angelegenheit mit Sachkenntniß und Thätigkeit zu unterziehen.

Breslau den 31. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VI. —

Breslau, den 12ten Juni 1816.

Publicandum,

betreffend die Wallfahrtszüge.

Um den Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche, von sogenannten Brüderschaften in Masse, mehrentheils nach weit entlegenen Oertern, unternommene Wallfahrtszüge, sowohl in sittlich-religiöser, als in polizeilicher Beziehung, Anlaß geben; so ist von dem hohen Ministerio des Innern festgesetzt worden:

1) daß jeder, der einem solchen Zuge sich anschließen will, einen Reisepaß von der Polizei lösen muß, und

2) daß ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem Herrn Fürstbischofe oder dem betreffenden Decanate mit besonderem Auftrage versehenen Geistlichen, keine Wallfahrts-Prozessionen abgeführt werden dürfen.

Dahingegen werden Privat-Wallfahrten und Prozessionen, bei denen nicht übernachtet wird, nicht erschwert werden.

Indem solches, um sich darnach zu achten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle betreffende Polizei-Behörden und die Geistlichkeit angewiesen, darauf zu halten, daß vorstehender Festsetzung überall Folge geleistet werde.

Breslau den 30sten May 1816.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 31. Wegen Einreichung der Vorspann-Liquidationen.

Damit der nach dem Edict vom 28sten October 1810, nach Maasgabe der Verfügung vom 2ten April c. noch statt findende Militair-Vorspann den Leistenden so wenig als möglich lästig falle, soll nach höhern Bestimmungen mit allem Nachdruck darauf gehalten werden:

daß die vorgeschriebenen Liquidations von den betreffenden Behörden, ohne allen Aufenthalt monatlich spätestens in den 8 Tagen jeden folgenden Monats eingereicht, und hiernächst die General-Liquidation sofort monatlich dem 1sten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii übergeben, und die Zahlung an die Interessenten sodann nach dem feststehenden Satze von 6 ggr. pro Meile und Pferd geleistet werde.

So wie sämmtliche Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements sich hiernach genau zu achten haben, bleibt es den Einsaßen überlassen, von ihren diesfälligen Ansprüchen ihrerseits selbst gehörig Kenntniß zu nehmen.

Breslau den 23. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 32. Betreffend die Abgaben von den fremden polnischen Ochsen, welche unmittelbar in Schlesien eingetrieben werden.

Rücksichtlich der beizubehaltenden oder aufzuhebenden Abgaben von den fremden polnischen Ochsen, welche unmittelbar in Schlesien oder in das Posensche mit der Bestimmung nach den Marken eingetrieben werden, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vermöge Rescripts vom 10. Mai c. folgendes bestimmt:

a) die Schlesischen Eingangs- und Handlungsabgaben bleiben bestehen;

b) der Schlesische Ausfuhrzoll, der Neumärksche Provinzialzoll und die Neumärksche Handlungs-Accise werden bei dem weitern Vertriebe dieses Viehes nach den Marken erlassen.

c) Wird dergleichen Vieh durch Posen nach den Marken getrieben, so zahlt es beim Eingange über die Landes-Grenze, mithin im Posenschen, den Conventionszoll, und bei Ueberschreitung der Neumärkschen, Posenschen und der Schlesisch-Posenschen Provinzial-Zoll-Linie, eine Handlungsaccise

von

von 9 Denar für den Thaler des Werths, nach einer Abschätzung von 32 rt. für das Stück.

Dies wird dem Handeltreibenden Publiko zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Regierungs-Departements zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Breslau den 28. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Graf von Bethusy junior, auf Banckau Kreutzburgschen Creises, zum Polizei-Districts-Commissario, in die Stelle des abgegangenen Polizei-Districts-Commissarii von Prittwitz auf Ober-Rosen.

Der Briegsche Creis-Physicus Doctor Schüller, in gleicher Qualität Lübenschen Creises.

Der interimistische Steuer-Einnehmer Brecht zu Groß-Strehlitz, zum würklichen Kreis-Steuer-Einnehmer daselbst.

Bey der hiesigen Polizei-Verwaltung hat der Polizei-Sergeant, Lieutenant Kaiser, die Commissariats-Stelle des verstorbenen Senftleben, und die dadurch erledigte Sergeanten-Stelle der Unteroffizier Girth, erhalten.

Der Bürger Schwarz- und Schönfärber Daniel Seidel, zum unbesoldeten Rathmann in die Stelle des abgehenden Rathmanns Burghardt zu Herrnstadt.

Der Bürger und Bäckermeister Gottlieb Richter zu Wintzig, zum Cämmerer daselbst.

Der Bürger und Schneidermeister Wilhelm Krautz zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Prälat Zolondeck, zum Erzpriester des Rattiborschen Bezirks, an die Stelle des nach Loslau als Pfarrer versetzten zeitherigen Erzpriesters Leipold, zu Pohlnisch-Krawarn.

 Der

Digitized by Google

Der bisherige lutherische Cantor und Candidat Sering zu Hirschberg, zum Pastor zu Lichtenwaldau Löwenberg-Buntzlauschen Creises.

Der Christian Kosul, zum lutherischen Schullehrer zu Charlottenthal, Wartenbergschen Creises.

Der lutherische Seminarist Lorentz, zum Schullehrer zu Spalitz, Oelsnischen Creises.

Der lutherische Lehrer am Kinder-Hospital zu Breslau, Schneider, zum 3ten Schullehrer an der Stadtschule zu Creutzburg.

Todesfälle.

Der Cantor und Schullehrer Stief in Langwaltersdorff Schweidnitzschen Creises.

Der Pastor Peisker zu Kupp, Oppelnschen Creises.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Verloosung der Lieferscheine.

Die unterzeichnete Königl. Regierung findet sich veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen: daß bei den vorläufig statt gefundenen beiden Verloosungen der Lieferscheine überhaupt eine Summe von = 802,133 Rthlr.
nehmlich bei der ersten = = = = 588,818 Rthlr.
und bei der zweiten = = = = 213,315 Rthlr.
auf das Breslausche Regierungs-Departement nach dessen frühern Territorial gefallen sind.

Je erfreulicher dieses Resultat ist, desto zuversichtlicher läßt dasselbe eine dankbare Anerkennung der Vorsorge des Staats für die hiesige Provinz erwarten.

Breslau den 31. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Die

Die hierselbst gestorbene Frau Aebtissin des aufgehobenen St. Claren-Stifts, Maria Hedwige von Stensch, hat in ihrem hinterlassenen Testamente den größten Theil ihres Vermögens auf fromme Vermächtnisse und milde Stiftungen ausgesetzet, und verordnet, daß 19000 Rthlr. zu einer immerwährenden Fundation angelegt, und die Zinsen davon in nachstehender Art verwendet werden sollen.

a) von 1000 Rthlr. an die Ursuliner-Jungfrauen hierselbst,
b) von 1000 Rthlr. an die hiesigen Elisabethiner Jungfrauer,
c) von 1500 Rthlr. auf ein neu zu errichtendes Krankenbette bezahlt werden sollen,
d) von 16000 Rthlr. ihre Mitschwestern, die aufgehobenen Clarisser-Jungfrauen, die Zinsen lebenslänglich dergestalt beziehen, daß die 10 ältesten Schwestern jede 10 Rthlr. zusammen also 100 Rthlr. im voraus erhalten, und auch der Curatus in Naselwitz, so lange bis er in den Genuß sub Nro. IV. eintritt, jährlich 40 Rthlr. bekommen soll, der Rest der Zinsen soll zu gleichen Theilen unter diese ehemaligen Clarisserinnen vertheilt werden.

Nach dem Ableben dieser ihrer Mitschwestern sollen von diesem Fundations-Capital der 16000 Rthlr. die Zinsen in der Art verwendet werden, daß

I. von 6000 Rthlr. für arme katholische Schulkinder der ehemaligen Stifts-Gemeinden Oßwitz, Nippern, Guckerwitz, Naselwitz, Wilschkowitz, Pristelwitz, Stöschwitz, Tscheppine und Clarenkranz, das Schulgeld bezahlt, und dieselben bekleidet werden;
II. von 2000 Rthlr. Capital ein armer Candidat im hiesigen Alumnat erhalten;
III. von 5500 Rthlr. arme katholische Seelsorger oder Kapläne ꝛc. unterstützt;
IV. von 1000 Rthlr. an den Curatus zu Naselwitz zu seiner bessern Subsistenz bezahlt;
V. von 500 Rthlr. für arme Schulkinder, welche bei den hiesigen Ursulinern unterrichtet werden, auf Schulbücher und Schreib-Materialien, und
VI. von 1000 Rthlr. auf zwey Stipendien für arme katholische Jünglinge aus den ehemaligen Stifts-Gütern, welche auf katholischen Gymnasien studiren,

bezahlt werden sollen.

Der

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VII. —

Breslau, den 19ten Juni 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 11. enthält:

(No. 358.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16ten May 1816., die Gültigkeit der Copia-Wechsel, desgleichen den §. 1057. Tit. VIII. P. II. des allgemeinen Landrechts betreffend.

(No. 359.) Die Declaration des Edicts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29sten May 1816.

Publicandum,

wegen Beförderung der Anlagen von Chausseen, Kanälen, Brücken und andern gemeinnützigen Anstalten, durch einzelne oder in Gesellschaften vereinigten Privat-Personen.

Seiner Königl. Majestät haben bereits mittelst Cabinets-Ordre vom 21sten Juli 1809 genehmiget, daß Chaussee-Kanal-Brücken- und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privat-Personen, einzeln, oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können.

Digitized by Google

gen, Rechte der Aufseher ꝛc., finden auf verliehene Wege-Anlagen gleichmäßig Anwendung.

Bey Feststellung der Tarifs für Benutzung der Anlagen, ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungs-Kosten, und das darauf zu erwartende Verkehr, zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahr ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlage-Capital durch Actien zusammengebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile, die ihnen durch die allgemeinen und besondern Gesetze oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben der jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart ꝛc., muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgaben.

Wenn die Anlage Wege, Brücken ꝛc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geld-Beiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Masse und der Zeit nach festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung vom Wege- Brücken- ꝛc. Geld, gegen Hülfsdienste u. s. w., erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maas und Zeit genauen Bestimmung verantwortlich ist.

Berlin, den 3ten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

(gez.) Graf von Bülow.

Digitized by Google

Bekanntmachung

daß schlesische Pfandbriefe des Vermögens-Steuer-Stempels nicht bedürfen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten März d. J., die Stempelung der Staats- und andern öffentlichen Papiere betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß schlesische Pfandbriefe des Vermögens-Steuer-Stempels nicht bedürfen, da das Steuer-Interesse, in Rücksicht dieser Papiere, auf eine andere Weise sichergestellt worden ist.

Berlin, den 30sten May 1816.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) Graf von Bülow.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 34. Betrifft die Ersatz-Zoll-Freiheit oder Pflichtigkeit verschiedener Holz-Waaren.

Von Seiten des hohen Finanz-Ministerii ist durch die Verfügung vom 13. Januar c. angeordnet, daß nachbenannte Holzwaaren, als

Buttergemäße,
Fliegenwedel,
Getreide-Maaße,
Kochlöffelhölzer,
Salzmesten,
gewöhnliche Bauerschlitten,
Schlittenkuffen, zu Renn- und andern feinen Schlitten,
Schlittenkuffen zu gewöhnlichen Bauerschlitten,
schlechte Schlitten-Körbe,
Theerbüchsen und
Wetzhäusel,

von Entrichtung der Ersatzgefälle frei bleiben, dagegen aber

Renn- und andere feine Schlitten- und gute Schlitten-Körbe

diese Gefälle und zwar nach dem Satze von einem Thaler zwölf Groschen für den Centner brutto Gewicht zu zahlen haben sollen.

Dies

Dies gereicht den Aemtern unseres Geschäfts-Creises so wie dem Publiko zur Nachricht und Achtung. Breslau, den 30. Mai 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 35. Betrifft die Ausfuhre des Flachses aus den andern Königl. Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 28. April c. die freie Ausfuhre des Flachses aus den altländischen Provinzen nach den Preuß. Sächsischen Ländern nachgegeben; dabei aber, um möglichst zu verhindern, daß der aus den alten Provinzen eingehende Flachs nicht exportirt werde, festgesetzt:

daß solcher nur für den Fall nach dem platten Lande, oder nach den Städten des Herzogthum Sachsen ausgehen darf: wenn die Käufer dortige Fabrikanten sind, und sich durch Zeugnisse der Accise-Commissarien beim Einkaufe des Flachses in den andern Provinzen legitimiren, daß sie den Flachs zum eigenen Bedarf einkaufen.

Bei der Absendung muß sodann von dem Accise-Amte der alten oder wiedereroberten Provinz über dergleichen nach dem Herzogthum Sachsen gehenden Flachs ein Begleitschein, und zwar auf ein städtisches Accise-Amt des Herzogthums Sachsen gerichtet, ausgestellt, und der eingebrachte Flachs bei selbigem zur Revision gebracht, der Begleitschein abgegeben, und mit dem Eingangs-Zeugnisse versehen, von dem Eingangs-Amte, durch die demselben vorgesetzte Königl. Regierung an das Ausstellungs-Amt zurückgesandt werden.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht, und den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 6. Juni 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

No. 36. Den Salz-Handel betreffend.

Nach der, bereits in dem hiesigen Amtsblatt vom Jahre 1814, Stück XL. unter No. 312 S. 459, am 5. October 1814 bekannt gemachten Verordnung, ist der Detailhandel mit Salz frei gegeben, und die Salzseller-Taxe aufgehoben worden. Es konnte hiernach jeder, der im Schreiben und Rechnen Kenntnisse besitzt, un-

Digitized by Google

unter den vorschriftsmäßigen Modalitäten zu diesem Handel den Gewerbeschein erhalten. Da jedoch durch eine Verfügung des hohen Ministerii der Finanzen und des Handels vom 20. Mai d. J. bestimmt worden ist, daß es der Kenntniß des Schreibens und Rechnens zur Ausübung des Salzhandels nicht geradezu bedarf, und daß auch solchen Individuen dazu Erlaubniß ertheilt werden kann, die diese Kenntnisse nicht besitzen, so wird dem Publiko und den Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 7. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 37. Betreffend die Nachweisung von den mit eingehobenen Communal-Abgaben.

Durch das Cirkulare No. 85 vom 21. November 1814 sind sämmtliche Accise-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements angewiesen worden, Ende Decembers eines jeden Jahres eine genaue Nachweisung von dem im Laufe des Jahres eingekommenen Betrage der vorgeschriebenen Communalabgaben von Getränken ꝛc. nach einem vorgeschriebenen Schema einzureichen. Hierbei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Um jedoch von Zeit zu Zeit zu Zeit eine Uebersicht zu erhalten, wieviel auf diese Communal-Abgaben bereits erhoben worden, haben die ꝛc. Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks jedesmal am Schlusse des einzureichenden zweimonatlichen Administrations-Extrakts zu vermerken, wieviel unter der im besagtem Extrakte nachgewiesenen zweimonatlichen Accise-Einnahme an Communal-Steuer begriffen ist. Breslau, den 7. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 38. Wegen der einzusendenden Listen der in den Creisen befindlichen, besonderer Verhältnisse wegen zu verabschiedender oder zu beurlaubender Soldaten.

Mittelst Verfügung vom 13. März d. J., Amtsblatt XI No. 94 wegen der zu machenden Anträge auf Entlassung oder Beurlaubung einzelner Soldaten im stehenden Heere, ist sämmtlichen Landräthl. Officiis des Breslauschen Regierungs-Departements das Schema zu einer, alle zwei Monathe, zu gedachtem Behuf einzureichenden Liste vorgeschrieben worden.

Jn-

Digitized by Google

Im Verfolg dieser Verfügung werden sämmtliche Landräthl. Officia aufgefordert, in dieser Liste in einer, nach der Rubrique

„in welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder Escadron solche dienen."

noch besonders einzuschaltenden Colonne das Alter und die Dienst-Zeit des zu Entlassenden annoch anzugeben.

Breslau den 10ten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 39. Wegen des Servises für die Officiere der aufgelösten Jäger-Detachements und der beurlaubten Landwehr.

Nach einem Uebereinkommen zwischen den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, soll den Officieren der aufgelöseten Jäger-Detachements, so lange sie im Genuße des vollen Friedensgehalts bleiben, und also als active Officiere angesehen werden können, der Servis gezahlt werden. Dagegen haben die Officiere der aufgelöseten Landwehr, sofern solche nicht zum Stamm gehören und also wirklich im Dienst activ sich befinden, aus dem Provinzial-Servis-Fond keinen Servis oder Natural-Quartier weiter zu empfangen.

Diese Bestimmung, und daß hiernach weder denjenigen Officieren der entlassenen Landwehr, welche ihre fernere Anstellung beim stehenden Heere erwarten, noch den auf unbestimmten Urlaub entlassenen Officieren, Anspruch auf Servis oder Natural-Quartier zustehet, wird hiermit bekannt gemacht, und haben sich die Magistrate und Servis-Deputationen hiernach auf das genaueste zu achten.

Breslau den 10ten Juni 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 40. Wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salz-Verkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Die bereits in der Gesetzsammlung des laufenden Jahres Stück 10 Nro. 355 bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Mai c. wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salz-Verkaufs-Preise, desgleichen auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz, welche ihrer Wichtigkeit wegen nachstehend wörtlich wiederholt wird:

Auf

Auf Ihre Anträge in dem Bericht vom 26. April d. J. setze Ich hierdurch fest: daß die bisherige Verschiedenheit des Salzverkaufspreises in Schlesien und in der Grafschaft Glatz, Meiner Verordnung vom 26. December 1805 gemäß, ganz aufgehoben, und vom 1. July d. J. an der Preiß des Siede- und Steinsalzes auf allen Faktoreien völlig gleich, für die Last von 3240 Pfund Berliner Gewicht, auf Einhundert und zwanzig Thaler Courant herabgesetzt werde, und jedem Consumenten freigestellt seyn solle, auf welchem Magazin oder aus welcher Faktorei der Provinz er seinen Salzbedarf kaufen will.

Ich genehmige auch Ihren Vorschlag, die bisherige Salz-Conscription in Schlesien und in der Grafschaft Glatz versuchsweise aufzuheben, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diejenigen Ortschaften, welche der Contrebande in bedeutenden Fällen wiederholt überführt worden, der Conscription wiederum unterworfen werden sollen, und authorisire Sie, die gegenwärtigen Festsetzungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und darnach die Einrichtungen in Schlesien treffen zu lassen. Berlin den 9. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
Grafen von **Bülow.**

ist ein abermaliger Beweis des landesväterlichen und gnädigen Wohlwollens Sr. Königl. Majestät, so wie des sorgfältigsten Bestrebens der obersten Staatsbehörden, jede Gelegenheit zu benutzen, um die Segnungen des Friedens, der Ruhe und der Ordnung auf alle Bewohner des Staats nach Möglichkeit zu verbreiten. Diese Sorgfalt kann bei treugesinnten Unterthanen nicht ohne dankbare Anerkennung bleiben, und daher auch nicht die Folge haben, daß der bei der diesfälligen Allerhöchsten Verordnung für das allgemeine Beste und zur Bequemlichkeit des Publikums beabsichtigte Zweck durch Misbrauch vereitelt werde, und daher diese Anordnung aufs neue Einschränkungen unterworfen werden müsse, deren Aufhebung ein Gegenstand so vieler Wünsche war. Breslau den 11. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 41. Betreffend die Verordnung, daß oben über den Begleitscheinen der Regierungs-Bezirk des ausstellenden Amtes benannt werden soll.

Es ist von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii mittelst Rescripts vom 20. Mai d. J. angeordnet worden:

daß, zur Vermeidung aller Irrungen bei der Zurücksendung der Begleitscheine, in denselben oben zur Rechten — Statt der Provinz — künftig jedesmal der Regierungs-Bezirk, zu welchem das ausstellende Amt gehört, benannt werden soll.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter des Bresl. Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, diese Vorschrift bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung im Unterlassungsfalle, nie aus der Acht zu lassen.

Breslau den 11ten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 42. Die den Eltern zu bewilligende Unterstützung, welche 7 lebende Söhne besitzen.

Nach einer an uns ergangenen hohen Verfügung Sr. Durchlaucht des Königl. Staats-Canzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg, d. d. Berlin den 6. d. M., haben Sr. Majestät der König zu erklären geruhet: daß der Gebrauch in einigen mit der Monarchie neu vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von sieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge gebohren worden, dem siebenten Sohne in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf, und der Täufling ein Gnadengeschenk erhält, beibehalten, und auf sämmtliche Provinzen der Monarchie ausgedehnt werden soll.

Außerdem ist es aber der Wille Sr. Majestät, die öffentliche Unterstützung solcher dürftigen Eltern eintreten zu lassen, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleich viel ob sie in einer oder mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge oder mit Dazwischenkunft von Töchtern gebohren worden sind, zu erziehen haben.

Die unterzeichnete Königl. Regierung bringt diese Allerhöchste Bestimmung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß:

daß diejenigen dürftigen Eltern, welche 7 lebende Söhne oder mehr haben, sich an die ihnen vorgesetzte Polizei-Behörde zu wenden, und sich gegen solche über ihre Hülfsbedürftigkeit auszuweisen haben.

Digitized by Google

Sämmtliche Landräthl. Königl. u. Magistratualische Polizei Behörden des hiesigen Regierungs-Departements haben, wenn sich dürftige Eltern, welche 7 lebende Söhne oder mehr haben, an selbige wegen Unterstützung wenden, die Hülfsbedürftigkeit und die zur Erziehung der Söhne zu bewilligende Unterstützung zu ermessen, und darüber gutachtlich an uns zu berichten. Breslau den 12. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 43. Wegen Einsendung der Strafgelder.

Es wird hiermit zur Befolgung bekannt gemacht, daß in allen Fällen, wo Behörden im Auftrage der Königl. Regierung Strafgelder einziehen und mit der Post einsenden, dieses auf Kosten derer, welche die Strafe zu zahlen haben, postfrey geschehen muß. Breslau, den 13ten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 44. Wegen Verabreichung des halben Servises an die Frauen der ins Feld gerückten Vice-Kriegs-Commissarien.

Da die Vice-Krieges-Commissarien nach Verhältniß ihres jährlichen Gehalts in die Classe der Capitains 2ter Classe gerechnet werden, deren zurückgebliene Ehefrauen auf die Hälfte des Servises ihrer im Felde befindlichen Männer Anspruch haben, so hat das Königl. Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio durch die Verordnung vom 10ten bestimmt, daß auch den Frauen der ins Feld gerückten Vice-Krieges-Commissarien der halbe Servis verabreicht werden solle, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 14. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 45. Betrifft die Vorsicht mit Dienstsiegeln oder Stempeln für den Fall des Verlohrengehens derselben.

Durch das Circulare No. 107 vom 4. April 1814 sind die Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuerämter angewiesen worden, in dem Fall, wenn sie neue Siegel oder Stempel an die Stelle abgenutzter und unbrauchbar gewordener Stempel

Digitized by Google

pel oder Siegel bedürfen, jedesmal nicht nur einen Farbe- oder Lack-Abdruck anhero einzureichen, sondern auch die etwanigen Um- und Innschriften anzuzeigen, und anzugeben: ob das Siegel oder Stempel einen Adler, oder die Königl. gekrönte Nahmens-Chiffer führt. Diese Vorschrift wird hiermit wiederholt. Da sich aber dennoch zuweilen der Fall ereignet hat, daß Dienstsiegel oder Stempel verlohren gehen, ohne daß die Aemter von deren Form und Innschriften genaue Kenntniß genommen haben, um solche beschreiben zu können, so werden die sämmtlichen Accise-Zoll- und Consumtions-Steuerämter des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch anderweit befehligt, von nun an von allen Siegeln oder Stempeln, die sich sowohl bei den Aemtern selbst, als auch in den Händen der einzelnen Beamten befinden, richtige und deutliche Abdrücke zu nehmen, und selbige bei den betreffenden Akten aufzubewahren.

Die Herrn Steuerräthe werden bei ihren Bereisungen dahin sehen, daß dieser Vorschrift überall nachgelebt werde.

Breslau den 6ten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 46. Betrifft die Abgaben-Freiheit des nach dem Auslande zu versendenden Reichensteiner Arseniks.

Des Herrn Finanz-Ministers-Excellenz haben vermöge Reskripts vom 16. v. M. bestimmt,

daß künftig der Reichensteiner Arsenik nach dem Auslande versendet, ganz frei von allen Abgaben, mithin auch vom Zoll- Canal- und Schleußen-Geld, (diese beiden letztern Abgaben aber nur in so fern, als sie auf der Waare selbst ruhen, und nicht vom Gefäße erhoben werden,) passiren soll.

Wird jedoch die Anmeldung nach dem Auslande nicht erfüllt, so tritt Nachzahlung der betreffenden Gefälle ein.

Dies wird dem Publikum zur Nachricht und den sämmtlichen Accise- und Zoll- auch Canal- und Schleusen-Beamten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 6. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 47. Wegen des Handels-Verkehrs mit Rußland.

Nach einem an des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erstatteten Bericht der diesseitigen Commissarien der Handlungs-Regulirungs-Commission zu Warschau, hat das Russisch Kaiserliche Grenzzoll-Amt Radzivilow von dem Russischen Ministerio mittelst Ukase vom 26. Febr. d. J. die Weisung erhalten,

daß Getreide und alle anderen Lebensmittel zur Landausfuhr erlaubt sind, und nach einer neuern Anzeige der genannten Commissarien ist nunmehr auch die Ausfuhr des Schlachtviehes aus Rußland gestattet worden.

Dem Publiko wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 12. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 48. Verordnung wegen regelmäßiger Einsendung der Verpflegungs-Kosten-Liquidationen über marschirende mobile Truppen.

Es sind bisher die Liquidationen über Verpflegung marschirender Truppen, sowohl die Beköstigung als auch Fourage betreffend, unregelmäßig eingegangen, wodurch sich deren Vergütigung zum Theil verzögert hat. Um dieses Liquidations-Wesen in einen regelmäßigen Gang zu bringen, wird hiermit festgesetzt, und den Landräthlichen Officiis unsers Regierungs-Departements und dem Magistrate von Breslau hiermit aufgetragen, sämmtliche für den Zeitraum vom 1. Jun. bis ult. Mai. c. noch rückständigen dergleichen Verpflegungs-Liquidationen in vorschriftsmäßiger Form, und im Falle keine derselben mehr rückständig sind, an deren Stelle ein Negativ-Attest darüber binnen 8 Tagen ohnfehlbar bei 2 Rthlr. Courant Ordnungs-Strafe anhero einzureichen; fernerhin aber müssen alle diese Liquidationen über Verpflegung der etwann künftig marschirenden mobilen Truppen-Abtheilungen oder Verabreichung von Fourage an durchmarschirende Truppen, oder wenn keine dergleichen Verpflegung oder Verabreichung von Fourage statt gefunden hat, ein wie vorstehend erwähntes Negativ-Attest unausbleiblich in den ersten 10 Tagen eines jeden Monaths bei gleicher Ordnungs-Strafe eingesandt werden, damit den 16. des Monats jedesmal hierseitig ohne weitern Aufenthalt die diesfälligen General-Liquidationen abgeschlossen werden können. Breslau den 14. Juni 1816.

Königl Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 49. Wegen eines abhanden gekommenen Liefer-Scheins.

Der Gemeinde Grüningen Briegschen Kreises, ist der auf solche de dato Berlin den 31ten Juli 1815 ausgefertigte Liefer-Schein Nro. 52,431 im Betrage von 200 Rthlr. in diesen Tagen abhanden gekommen.

Indem wir diesen Vorfall hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir zugleich Jedermann vor Ankauf oder Annahme dieses Scheins, da solcher mit einer schriftlichen Cession der als rechtmäßiger Eigenthümer in dem Schein benannter Gemeinde nicht versehen ist, und also auch von sonst Niemand gültig erworben, oder besessen werden kann.

Sollte dieser Schein irgend wo zum Vorschein kommen; so ist solcher anzuhalten, und davon der unterzeichneten Königlichen Regierung, oder dem Landräthlichen Officio zu Brieg sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls der Innhaber sich alle Folgen eines unredlichen Besitzers zuziehen und zu vertreten haben wird.

Breslau den 14ten Juni 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 50. Wegen des freien Einlaßes des podolischen Rindviehes, welches in dem Großherzogthum Posen den Winter über zur Mastung aufgestellt gewesen ist.

In Gemäßheit eines Hohen Ministerial-Rescripts vom $\frac{10}{21}$ May ist der Einlaß des von den Gutsbesitzern in dem Großherzogthum Posen den Winter über aufgestellt gewesenen podolischen Viehes, wenn dasselbe über einen der Grenz-Einlaßorte geführt, und verkauft werden sollte, nachgegeben, wenn jedes Stück an einem Hinter-Schenkel mit dem nachstehend beschriebenen Zeichen gebrannt worden ist. Das von der Königl. Regierung zu Posen zum Brennen bestimmte Eisen ist rund, von der Größe eines Preußischen Thalers, in dessen Mitte die beiden Buchstaben Q. B. deutlich und erhaben angebracht sind.

Das podolische aus dem genannten Großherzogthum in die hiesige Provinz eingehende Mastvieh, welchem nach der Verfügung der genannten Regierung das vorstehend beschriebene Zeichen an dem rechten Hinterschenkel eingebrannt ist, wird ohne Quarantaine eingelaßen, und als inländisches Vieh betrachtet, wenn der Eigenthümer der Heerde außer den feststehenden Gesundheits-Attesten, mit dem Zeugnisse des Creis-Landraths über das Einbrennen des Zeichens, nebst der Angabe

des

des Tages an welchem das Einbrennen geschehen, und der Häupter-Zahl, versehen ist.

Die Quarantaine-Aemter des hiesigen Departements haben sich hiernach pünktlich zu achten, und darauf zu wachen, daß kein Unterschleif geschehe; weshalb dieselben den Eingang solchen Viehes in das hiesige Departement auf dem gleich erwähnten Creis-Landräthlichen Atteste genau zu vermerken, mit dem Quarantaine-Siegel zu bestegeln, und in das Quarantaine-Buch einzutragen, befehligt werden.

Alle Landräthliche Officia, Polizei- und Accise-Beamten haben darauf zu sehen, daß diese Verfügung in allen Punkten gemeßenst befolgt werde.

Jedes andere podolische Rindvieh darf nicht anders als nach einer Quarantaine von vollen 21 Tagen eingelaßen werden.

Uebrigens muß das aus dem Großherzogthum Posen solchergestalt eingehende podolische Schlacht-Vieh mit den Posenschen Zoll-Amts-Expeditionen begleitet seyn, welche die Erlegung der Conventions-Zoll und Handlungs-Gefälle beweisen, widrigenfalls gedachte Gefälle bei dem Eingang in Schlesien erhoben werden müßen, wobei die Accis- und Zoll-Aemter auf den Inhalt der Circularien vom 6ten Februar c. Nro. 20 und 14ten May Nro. 38 und auf die Verordnung vom 6ten May c. Nro. 12 Amts-Blatt Pagina 17 und 18 verwiesen werden.

Breslau den 15ten Juny 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

No. 51. Betreffend das gleichförmige Verfahren in Absicht der Prozeß-Register, Strafextracte und Prozeß-Listen.

Bey den Königl. Accise-Zoll und Consumtions-Steuer-Aemtern, welche neuerlich in das hiesige Regierungs-Departement übergegangen sind, hat in Betreff der Strafregisterführung und der einzureichenden Prozeß-Listen ein von dem hiesigen abweichendes Verfahren statt gefunden. Auch diejenigen Aemter, welche schon bisher zu dem hiesigen Regierungs-Departement gehörten, haben nicht überall und nicht immer das vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

Zur

Zur Erreichung der Gleichförmigkeit und Vollständigkeit in diesem Theile des Königl. Steuer-Dienstes finden wir daher für nöthig, den sämmtlichen Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern unsers Departements, nach Maasgabe der auf den Grund ergangenen Königlichen Finanz-Ministerial Rescripte bisher allhier bestandenen Einrichtung, Folgendes zur genauesten Beobachtung bekannt zu machen.

I. Die Prozeß-Register betreffend.

Jedes Haupt-Accise- und Zoll-Amt führt vier Prozeß-Register. Das erste mit dem Buchstaben A bezeichnet enthält die bey der Königl. Regierung zur Entscheidung vorzulegenden Prozesse in Accise- und Zoll Contraventionssachen, wo die gesetzliche Strafe über 6 Rthlr. beträget, oder welche aus andern Gründen, z. B. weil von verbotenen Waaren die Rede ist, vom Amte nicht entschieden werden.

Das zweite mit dem Buchstaben B bezeichnete Prozeßregister enthält die vom Amte selbst entschiedenen Accise- und Zoll Contraventions-Sachen bis incl. 6 Rtl.

Das dritte Prozeßregister wird über die zur Stempel-Branche gehörigen Kalender- und Spiel-Karten Contraventionen geführt.

Diese drey Strafregister werden jährlich Ende Dezember abgeschlossen, und zur Revision eingesandt.

Das vierte Strafregister enthält die ohne schriftliche Verhandlung erledigten Kleinigkeits Accise- und Zoll-Contraventionen bis 2 Rthlr. incl. Es wird nach dem Formular, welches im

Breslauer Amtsblatte pro 1815 S. 519, im Liegnitzer Amtsblatte pro 1815 aber S. 444.

abgedruckt worden, geführt, und mit dem Ende jeden Tertials, Also

den 30 April, den 31. Aug. und den 31. Dezember jeden Jahres

abgeschlossen, und mit dem unter ad III. erwähnten Tertial Straf-Extracte anhero zur Revision eingereicht.

Das hiesige Formular-Magazin liefert gedruckte Bogen zu diesen 4 Registern.

Die Land-Consumtions-Steuer-Aemter, bei welchen Prozesse instruirt werden, führen zwey Strafregister auf dergleichen gedruckten Formularen, nemlich

erstlich ein Register mit litt. A bezeichnet, die bei der Königl. Regierung entschiedenen Consumtionssteuer-Contraventionssachen über 6 Rtl. betreffend, und

und

zweytens ein Register mit dem Buchstaben B bezeichnet, worinn die vom Amte selbst abgemachten Contraventionsfälle bis incl. 6 Rthlr. eingetragen werden. Beide Register werden jährlich abgeschlossen, und zur Revision eingereicht.

Im Allgemeinen dient den Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern hierbei zur Nachricht und Achtung:

a) daß die Accisecontraventionen von den Zollcontraventionen nicht getrennt, sondern in einem und demselben Accise- und Zoll-Strafregister aufgeführt werden; und

b) daß die Prozeße nach der Zeit ihrer Entstehung in durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummern eingetragen werden müssen. Nur allein in dem Accise- und Zollstrafregister über die Kleinigkeitssachen bis 2 Rthlr. wird, da sie alle 4 Monathe abgeschlossen werden, mit dem ersten Monath eines jeden Tertials eine neue Reihe von fortlaufenden Nummern angefangen.

c) Diese Kleinigkeitssachen müssen, laut Verordnung d. d. Breslau den 12. November 1815

S. 515. No. 321 des Breslauer Amtsblattes pro 1815.

und d. d. Liegnitz den 6. Novbr. 1815

S. 440 No. 336 des Liegnitzer Amtsblattes pro 1815.

auf der Stelle beendigt werden. Eine Uebertragung aus einem Tertial in's andere kann also dabey nicht eintreten.

d) Wenn aber bei den übrigen in die Strafregister Litt A und B, oder bei den in das Karten- und Kalender Prozeßregister gehörigen Prozessen unbeendigte Sachen in das folgende Jahr übergehen, so müssen solche in dem neuen Register vor den neu hinzukommenden Prozessen, mit Beifügung der Nummer und des Jahrgangs ihrer ursprünglichen Registrirung aufgeführt werden.

e) Sollten bey einem oder dem andern von den erst gegenwärtig in das hiesige Departement übergegangenen Aemtern, die Prozesse und Sachen bis 6 Rthlr. mit den Prozessen von höherem Belangen in einem und demselben Strafregister, und unter einer ununterbrochen fortlaufenden gemeinschaftlichen Nummer registrirt worden seyn, so muß es zwar, zu Vermeidung einer Verirrung in den Nummern der Prozesse bis Ende des Jahres 1816 dabey verbleiben, allein die in einem solchen Falle befindlichen Aemter sind verpflichtet

1) sol-

Digitized by Google

1) solches mittelst besondern Berichts binnen 8 Tagen anhero anzuzeigen, und
2) mit dem 1. Januar 1817 die Prozeß-Registratur genau nach obigen Vorschriften abzusondern.

f) Auf dem Titelblatt eines jeden Prozeßactenstücks muß das betreffende Register, der Unterscheidungs-Buchstabe, der Jahrgang und die Nummer des Prozesses oben deutlich bemerkt werden. Z. B.

Amt Brieg, Accise- und Zoll-Prozeß. Litt. A, No. 6. pro 1816.
Amt Hertnstadt, Land-Consumtions-Steuer-Prozeß. Litt. B, No. 4. pro 1816.
Amt Ohlau, Karten- und Kalender-Prozeß. No. 7. pro 1815.

Die zur hiesigen Entscheidung eingehenden Prozesse erhalten in dem allhier darüber geführten Haupt-Register, eben diejenigen Nummern, worunter sie bei den Aemtern eingetragen worden.

II. Die halbjährlich einzureichenden Prozeß-Listen betreffend.

Die sämmtlichen zur Instruction von Contraventionssachen berechtigten Accise-Zoll- und Consumtionssteuer-Aemter müssen halbjährlich, nemlich

am 30 Junius, und
am 31. December

a) eine Nachweisung der am Schluß des abgelaufenen halben Jahres unbeendigt gebliebenen, d. h. noch nicht zur Verrechnung gekommenen Prozesse, nach dem beifolgenden Schema sub A und

b) eine summarische Nachweisung aller in dem abgewichnen halben Jahre vorgekommenen Prozesse nach dem sub B beigefügten Schema anfertigen, und dergestalt mit einem und demselben Bericht anhero einreichen, daß diese Listen spätestens den 5. Julius und 5. Januar hier eintreffen. Verspätungen in Einsendung dieser Listen werden durch portopflichtige Excitatoria und Ordnungsstrafen gerügt werden. Wir empfehlen den Accise-Zoll und Consumtionssteuer-Aemtern zugleich eine pflichtmäßige Genauigkeit und Vollständigkeit bei Aufertigung dieser Listen, und würden, wenn insbesondre die beiden letzten Rubriken der Nachweisung sub A. nicht vollständig oder undeutlich ausgefüllt seyn sollten, genöthigt seyn, die Liste dem ꝛc. Amte zur Umarbeitung zurück zu senden.

Digitized by Google

III. Betreffend die tertialiter einzureichenden Strafextracte und Strafrechnungsbeläge.

Am Schluß eines jeden Tertials, also
am 30. April,
am 31. August
und 31. December jeden Jahres
hat jedes ꝛc. Amt einen Extract von allen im abgewichenen Tertial gänzlich beendigten und verrechneten Prozessen, und zwar

a, einen Extract von den Accise- und Zoll-Prozessen,
b, einen Extract von den Land-Consumtions-Steuer-Prozessen,
c, einen Extract von den Karten- und Kalender-Prozessen,
nach den darüber bereits vorhandenen Formularen anzufertigen, und mittelst eines Berichts, der spätestens
den 10. Mai
den 10 September und
den 10 Januar jeden Jahres
hier eingehen muß, an uns einzusenden.

In dem Extracte sub a. und b. sind zuförderst die beendigten Prozesse aus den Registern A. und demnächst die Prozesse aus den Registern B. aufzuführen. Mit diesen Extracten, wo auch die Abschlußsummen des Kleinigkeit-Prozeßregisters in Accise- und Zollsachen bis 2 Rthlr. aufzunehmen sind, werden zugleich, und zwar mit eben demselben Bericht eingereicht:

1., das ebengedachte Accise- und Zoll-Strafregister über die Kleinigkeitssachen bis 2 Rthlr.

2., die Resolute und Erkenntniße und alle übrigen Strafberechnungs- und Vertheidigungsbeläge, die zur Justification jedes einzelnen Prozesses in der Jahresrechnung erforderlich sind.

Diese Beläge müssen nach der Reihe der Prozesse im Strafextract, geordnet, und nicht lose, sondern in einen Heft zusammengefaßt, eingereicht werden.

Sie

Sie gehen nach erfolgter Revision an die Aemter als Jahresrechnungsbelege wiederum zurück.

Diejenigen ꝛc. Aemter, welche bisher andere, als die sub II. und III. vorstehend erwähnte Prozeßlisten und Extracte, oder in andern Terminen, als die hier festgesetzten, an ihre vorgesetzte Behörde eingereicht haben, werden hierdurch benachrichtiget, daß sie außer den hier jetzt erforderlichen Prozeßlisten künftig weiter keine dergleichen Nachweisungen einzusenden haben. Ferner bedarf es, wenn diese oder jene Art der Prozesse in dem betreffenden Zeitraum nicht vorgekommen ist, keines besondern Negativ-Attests darüber, sondern nur eine Bemerkung im Begleitungsbericht. Dagegen aber gewärtigen wir auch, daß sämmtliche ꝛc. Aemter diesen gegenwärtigen Vorschriften überall pünktliche Folgeleisten, und zunächst die am Schluß dieses Monats zu fertigenden halbjährigen Nachweisungen sub II. prompt anhero gelangen werden.

Die Herren Steuerräthe werden durch Einsicht der Prozeßregister und der Conzeptnachweisungen bei jeder Revision eines ꝛc. Amtes sich überzeugen, daß obigen Anordnungen überall Genüge geleistet wird, auch werden sie den ꝛc. Aemtern durch mündliche Anweisungen und Belehrungen dabei an die Hand gehen, und von Vollführung dieser Anweisung in den monatlichen Dienst- und Reise-Berichten Erwähnung machen.

Breslau, den 12. Juny 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

A.

Nachwei

der ultimo Juny 18 / ultimo December 18

Accise = Zoll = und Consumtions = Steuer Ämte unbeendigt

und zwar:

1. der Accise = und Zoll = Processe,
3. der Karten = und Kalender = Processe.

(N. B. Diese Nachweisung muß spätestens den 5. July

Fortlaufende Nummer.	Nummer des Processes im Prozeßregister und Benennung des Letztern.	Namen, Charakter und Gewerbe des Denuncianten und des Denunciaten,	Gegenstand des Processes.	Datum und Jahr. der Denunciation.	Datum und Jahr. der Einsendung der Acten an die Königl. Regierung, wo solche statt findet.	Datum und Jahr. der Entscheidung.
		1. Accise = und	Zoll = Processe.			
1.	6 pro 1816. A.	Der Thorschreiber N. allhier wieder den Victualienhändler N. aus N.	zwanzig Schock heimlich eingebrachte Eier, 10 Rthlr. Werth.	d. 15 Dec. 1815	d. 18. Dec. 1815	d. 24 Dec. 1815.
		2. Land=Consumtions=	Steuer = Processe.			
	No. 8. pro 1816 B.	der Bezirks=Aufseher N. allhier wider den Bauer N. zu N. und Fleischer N. zu N.	ein unversteuert geschlachtetes Kalb.	d. 2. März 1816.	fällt weg	d. 26. May 1816.
		3. Karten = und Ka	lender Prozesse.			
3.	No. 1. pro 1816.	Aufseher N. zu N. — wider den Kretschmer N. zu N.	1 Spiel bei ihm vorgefundener fremder Karten.	d. 14. Juni 1816.	d. 20. Juni 1816	——

Königl. Preuß

N. den ten

N.

Rendant.

Digitized by Google

ſung

bey dem Königlichen

gebliebenen Contraventions - Proceſſe,

2. der Land - Conſumtions - Steuer Proceſſe,

und 5. Januar bei der Königl. Regierung eingehen.)

Namen der Behörde, die das Reſolut, oder das Erkenntniß abgefaßt hat.	Worauf erkannt worden iſt.	Gründe, weshalb der Prozeß noch nicht beendigt worden, oder ſonſtige Bemerkungen.
Die Königliche Regierung.	10 Rthlr. Strafe ſtatt der Confiskation, doppelte Gefälle à — — 12 ggr. Reſolutions - Gebühren, 4 ggr. Protocoll - Gebühren und Porto - Auslagen.	Der Denunciat hat gegen das ihm unterm 16. Januar 1816 publicirte Reſolut auf gerichtliche Unterſuchung angetragen.
Königl. Ober - Landes - Gericht zu Breslau.	5. Rthlr. extraordinaire Strafe nebſt Gefällen und Koſten.	Das Erkenntniß iſt noch nicht rechtskräftig.
— — — —	— — — — — — —	Auf die unterm 20. huj. eingereichten Acten iſt noch keine Reſolution eingegangen.

ſches N. N. Amt

N.

Controlleur.

Digitized by Google

Schema B.

Summarische Nachweisung

der bei dem (Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer) Amte in dem halben Jahre vom 1. 181 bis ult. 181 vorgekommenen Prozesse.

Gattung der Prozesse.	Es haben geschwebt an:			Davon sind beendigt worden an:			Bleibt bei jetzigem halben Jahres-Schluß Bestand an:		
	aus dem vorherigen halben Jahr übertragenen	neuen	Summa.	übertragenen	neuen	Summa	übertragenen	neuen	Summa.
Accise- und Zoll-Prozesse laut Register A.	6	11	17	2	7	9	4	4	8
laut Prozeß-Register B.	4	3	7	4	2	6	—	1	1
laut Reinigkeits-Register bis 2 rthlr.	—	5	5	—	5	5	—	—	—
Land-Consumtions-Steuer-Prozesse laut Prozeß-Register A.	2	9	11	—	6	6	2	3	5
" " " B.	3	2	5	2	1	3	1	1	2
Karten- und Kalender-Prozesse.	2	1	3	2	—	2	—	1	1
Summa	17	31	48	10	21	31	7	10	17

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird pflichtmäßig hiermit bescheiniget

den ten 181

Königl. Preuß. (Accise, Zoll- und Consumtions-Steuer) Amt.

Rendant. Controlleur.

NB. Diese Nachweisung wird mit der halbjährlichen Liße der unbeendigten Prozesse in einem und demselben Bericht der Königl. Regierung überreicht, und muß spätestens den 5. Juli und 5. Januar bei derselben eingehen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Stadtrichter zu Gottesberg, Loge, zum Stadt-Gerichts-Director in Landeshuth.

Der bisherige Stadt-Gerichts-Assessor Geyer zu Landeshuth, zum Stadt-Richter eben daselbst.

Der Bürger und Zirkelschmidt Johann Christian Gäbel zu Brieg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der seith'rige Administrator Dosterschill zu Zembowitz Rosenbergschen Kreises, zum Pfarrer daselbst.

Der lutherische Schullehrer Hantke in Gimmel, zum Schullehrer in Schickerwitz und Kurzwitz, Oelsnischen Kreises.

Der Johann Gottfried Otto, zum lutherischen Schullehrer in Kammendorf und Schweitz, Neumarkschen Kreises.

Der zeitherige lutherische Schulgehülfe Rahner zu Giersdorf, zum Schullehrer zu Heinrichau Schweidnitzschen Kreises.

Der lutherische Schulamts-Candidat Ufer, zum 2ten Schul-Collegen am Gymnasio zu Hirschberg.

Supernumerar Rudzitzky, zum Accise-Aufseher in Breslau.
desgl. Kaufmann, = desgl.
desgl. Carlhoff, = desgl.
desgl. Krebs, = desgl.
desgl. Arlt, = Thorschreiber in Breslau.
Accise-Aufseher Lindner, = Wein-Visirer in Breslau.
desgl. Korneck, = Thorschreiber in Breslau.
Accise-Controlleur Stumpf zu Breslau, zum Kreis-Steuer-Einnehmer im Großherzogthum Posen,
desgl. v. Paczinsky zu Breslau, zum Accise-Rendanten in Hundsfeld.
Thorschreiber Hinz in Creutzburg, zum Accise-Aufseher in Namslau,
desgl. Schuppelius, zum Thor-Accise-Controleur in Breslau,
desgl. Selige, desgl. desgl. desgl.

Müh-

Mühlwagemeister Witzleben in Schweidnitz, zum Accise-Cassen-Controlleur in Bernstadt.

Lieutenant Neugebauer, zum Accise-Cassen-Controlleur in Medzibor.

Invalide Feldwebel Grunwald, zum Land-Cons. Steuer-Aufseher in Constadt.

desgl. Nieschkowsky, zum Accise-Aufseher in Constadt.

Unter-Officier Dresler, zum Thorschreiber in Creutzburg.

desgl. Engelhart, zum Accise-Aufseher in Festenberg.

Ober-Jäger Otto, zum Thorschreiber in Breslau.

Freiwillige Jäger Mühmel, zum Mühlwagemeister in Steinau.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Unterstützung der in der Campagne von 1815 invalide gewordenen Krieger und Wittwen und Waisen der Gebliebenen.

Zufolge einer in England eröffneten Subscription und durch vaterländische Beiträge ist eine bedeutende Summe zur Disposition Sr. Durchlaucht des Herrn General Feld-Marschalls Fürsten Blücher von Wahlstadt gestellt worden, welche unter die, in der Campagne

von 1815

invalide gewordenen Krieger und unter die Wittwen und Waisen der Gebliebenen vertheilt werden soll.

Sr. Durchlaucht haben sich diese Vertheilung selbst vorbehalten, und wünschen zu dem Ende durch Listen die Anzahl der in jeder Provinz vorhandenen Invaliden, Wittwen und Waisen zu erfahren, welche auf obige Unterstützungs-Gelder Ansprüche haben, um darnach die Vertheilung im Ganzen zu veranlassen, und denn den jeder Provinz zu theilwerdende Betrag dem Königlichen Ober-Präsidio derselben zu überweisen, damit unter dessen Leitung die weitere Vertheilung an die einzelnen Individuen veranstaltet werde.

In-

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Königl. Landräthlichen Officia des hiesigen Regierungs-Departements auf, von den in ihren Kreisen, und in den innerhalb ihres Kreises belegenen Städten, befindlichen Invaliden, Wittwen und Waisen aus der Campagne von 1815 zwei genaue Verzeichnisse nach nebenstehenden Schemas auszufertigen, und binnen 3 Wochen ganz ohnfehlbar in duplo an uns zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Von dem hiesigen Polizei-Präsidio und von dem Polizei-Directorio zu Brieg gewärtigen wir die quäst. Verzeichnisse aus den Städten Breslau und Brieg unmittelbar. Breslau den 8ten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Schema A

Digitized by Google

Schema A.

Liste

der in dem schen Kreise schen Regierungs-Departements befindlichen in der Kampagne von 1815 invalide gewordenen Krieger.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Gegenwärtiger Aufenthaltsort.	Bei welchem Regiment, Bataillon, Compagnie oder Escadron solche gestanden.	Wo und wie derselbe blessirt worden.	Familienverhältnisse.	Vermögensumstände.	Ob und welche Unterstützungen dieselben schon erhalten.
1								
2								

Digitized by Google

Schema B.

Liste

der im schen Kreise schen Regierungs-Departements befindlichen Wittwen und Waisen von den in der Kampagne von 1815 gebliebenen Kriegern.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Bei welchem Regiment, Bataillon, Compagnie oder Escadron die Gatten und resp. Väter gestanden.	Wo der resp. Gatte und Vater geblieben, oder in Folge erhaltener Blessuren ꝛc. gestorben.	Familienverhältnisse.	Vermögensumstände.	Ob und welche Unterstützung dieselben schon erhalten.

Wegen Einsammlung einer Haus- und Kirchen-Collecte für die evangelische Kirche zu Silberberg.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die in Antrag gebrachte Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte durch ganz Schlesien, zum Wieder-Aufbau der durch das Bombardement im Jahre 1807 abgebrannten evangelischen Kirche zu Silberberg genehmigt. Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten und den hiesigen Magistrat hierdurch, die Einsammlung dieser Kirchen-Collecte in allen lutherischen Kirchen, die Herren Landräthe und die Magistrate aber zugleich die gleichzeitige Sammlung der Haus-Collecte zu eben diesem Zwecke, dergestalt zu veranlaßen, daß die Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abgesandt werden können.

Breslau den 12ten Juni 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Nachstehende Candidaten der Gottes-Gelahrheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung Zeugniße über ihre Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

Carl Hoffmann zu Jordansmühle
Römer,
und Töpler zu Schedlau bei Brieg,

und dann ist auch die Erlaubniß zu predigen dem Candidaten der Gottes-Gelahrheit

George Friedrich Vorwerck allhier,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück VIII. —

Breslau, den 26sten Juni 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 12. enthält:

(No. 360.) Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31sten Mai 1816.

(No. 361.) Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der preußischen Monarchie betreffend. Vom 10ten Juni 1816.

Nachdem die Vorschrift §. 1. der Verordnung über das Königliche Post-Regal vom 12ten Juni 1804:

daß alle baare Gelder, also auch Courant und Scheide-Münze, selbst ungemünztes Gold und Silber im unverarbeiteten Zustande, nur durch die Post versandt werden sollen,

durch des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht erneuert, und dabei bestimmt worden ist: daß, die bisherigen Ausnahmen, wonach Kaufleuten nachgelassen worden war, Courant auch mit Fuhrleuten zu versenden, nicht weiter statt haben sollen; so trage ich der Königl Regierung auf, die Accise- und Zollbeamten ihres Würkungs-Creises zur Sicherung des Kön. gl. Post-Regals anzuweisen:

Digitized by Google

auch ihrerseits darauf zu wachen, daß Geldversendungen nicht mehr mit Fuhrleuten erfolgen, es sei denn, daß Letztere sich durch diesseitige oder einen von dem Postamte des Absendungs-Amtes ihnen ertheilten Paß darüber ausweisen.

Berlin, den 27sten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen.

(gez.) Graf von Bülow.

An

die Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 52. Verordnung wegen der Stempel-Freiheit von Melde-Zetteln der Gastwirthe.

In Verfolg der Amtsblatt Verfügung pro 1814 Stück XXIX Pag. 328 Nro. 205, wornach die Melde-Zettel der Gastwirthe für die Fälle stempelfrei seyn sollen, wenn dieselben nur die Meldung von Handwerks-Gesellen und Bauerknechten zum Gegenstande haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Hohe Finanz-Ministerium mittelst Reskripts d. d. Berlin den 17ten May d. J. im Einverständniß mit dem Königl. Hohen Polizei-Ministerio festzusetzen befunden:

diese Stempel-Freiheit der Melde-Zettel auch auf diejenigen in niedern Wirthshäusern und Herbergen einkehrenden Fremden und zu Fuße reisenden auszudehnen, welche in Rücksicht ihres Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerks-Gesellen in gleicher Klasse stehen.

Breslau den 7ten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 53. Betreffend das Auseinanderschneiden der zusammenhängenden gedruckten Consumtions-Steuer-Quittungen.

Die auf Verordnung der Königl. Abgaben Section vom 13. Mai 1811 im hiesigen Amtsblatt pro 1811 S. 67 Nr. 50 unterm 27. desselben M. und J. ergangene Verfügung,

„daß zu Vermeidung eines mehrmaligen unterschleiflichen Gebrauchs der ländlichen Consumtions-Steuer-Quittungen, die Dorf-Einnehmer verpflichtet sind, diese

diese auf einen Bogen mehrmals abgedruckten Zettel, nie anders, als einzeln abgeschnitten, an die Steuerschuldigen, wenn sie mehr als eine solche Quittung zu gleicher Zeit lösen, zu verabfolgen;"

ist neuerlich hie und da unbeachtet geblieben. Wir bringen diese Anordnung daher in Erinnerung, und machen es den Consumtions-Steuer-Aemtern und Aufsehern zur Pflicht, jeden Dorf-Einnehmer mit Androhung einer Ordnungsstrafe darnach zu instruiren. Breslau den 14. Juny 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 54. Wegen der, von den Accise-Aemtern der Regierungs-Haupt-Casse jedesmal in duplo einzusendenden Zwischenverschreibung von Stempel-Materialien.

Die Königl. Accise-Aemter unsers Geschäftskreises werden in Verfolg der, im diesjährigen Amtsblatt IV. Pag. 40 enthaltenen Verfügung, hierdurch angewiesen, wenn sie irgend eine, jedoch sorgfältig zu vermeidende Zwischenverschreibung von Stempelmaterialien zu machen genöthiget seyn sollten, dergleichen Verschreibungen jedesmal in duplo an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst einzusenden, auch die feststehenden Tertial-Verschreibungen nie später, als bis gegen Ende des dritten Monats eines jeden Tertials an die Haupt-Casse gelangen zu lassen, widrigenfalls letztere Verschreibungen nicht mehr berücksichtiget, sondern ihnen die vorgeschriebenen Vacat-Atteste zugehen werden.

Breslau den 14ten Juni 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

No. 55. Betreffend das anderweite angeordnete Verfahren in Salz-Contraventions-Sachen.

Zur Abkürzung des bisher statt gefundenen Verfahrens in Salz-Contraventionssachen, ist von der Königl. General-Salz-Direktion zu Berlin unterm 30. Apr. d. J. beschlossen worden, daß die summaische Untersuchung der vorkommenden Denunciationen wegen Salz-Contraventionen künftig bei den Salzfactoreien, wo die Denunciation geschiehet, geführt, und die Acten von diesen unmittelbar an die zweite Abtheilung der betreffenden Königl. Regierungen eingesandt werden sollen.

Da nun von Seiten des Königl. Salz- und See-Handlungs-Comptoirs von Schlesien unterm 29. May c. dieserhalb bereits das Erforderliche an sämmtli-

 che

che schlesische Salzfactoreien erlassen worden; so werden alle Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements von dieser Bestimmung gleichmäßig in Kenntniß gesetzt, mit der Aufgabe, sich der Untersuchungen der Salz-Contraventionen, wenn wir ihnen solche nicht etwa in einzelnen Fällen besonders auftragen sollten, nicht weiter zu unterziehen, sondern solche den Salzfactoreien zu überlassen.

Die Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter haben die betreffenden Revisions-Beamten anzuweisen, alle Denunciationen in Salz-Contraventions-Sachen nebst den Denunciaten und Salz, so wie auch die etwa mit angehaltenen Pferde und Wagen, unmittelbar an die nächste Salzfactorei abzuliefern. Sollten die Denuncianten wegen zu großer Entfernung der Salzfactorei ohne Nachtheil ihres Dienstes dies nicht thun können, und deshalb die Denunciation nebst dem in Beschlag genommenen Salze, dem Denunciaten, den Pferden und dem Fuhrwerk vorläufig an das nächste Accise- und Zoll-Amt abliefern müssen, so kann dies zwar in einzelnen Fällen als Ausnahme von der Regel geschehen, es muß jedoch alsdenn das ꝛc. Accise-Amt die Denunciation nebst dem übergebenen Denunciaten und Objecten ohne allen Verzug an die nächste Königl. Salzfactorei zur weitern Untersuchung und zum weitern Verfahren gegen Erstattung der baaren Auslagen und Empfangsbescheinigungen abliefern.

Breslau den 14ten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 56. Wegen Einsendung der Pränumeration für das Amtsblatt pro 2tes halbes Jahr 1816.

Da mehrere mit dem Debit des Amtsblatts beauftragte Behörden die Einsendung des Pränumerations-Preises zur Ungebühr verspäten; so werden mit Bezug auf die Verordnung vom 1ten May 1811 die Landräthlichen Officia, Königlichen Polizei-Behörden und Magistrate im unterzeichneten Regierungs-Departement hierdurch aufgefordert: den Betrag der Vorausbezahlung für das Amtsblatt mit 6 gr. pro Stück auf das kommende halbe Jahr vom 1ten July bis den 31ten Dezember d. J. bei Zeiten einzuziehen, und noch vor Ablauf des Monats July an das hiesige Intelligenz-Comptoir einzusenden.

Auch haben dieselben sofort die halbjährigen Debits-Nachweisungen, nach nachstehendem Schema, an uns einzureichen.

Breslau den 15ten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Exemplare des Amts-Blatts empfangen.	Nahmen der Empfänger mit Charakter und Wohnort.	Debitirte Exemplare des Amts-Blatts.		Halbjähriger Betrag.			Anmerkung.
		unentgeltlich.	Gegen Bezahlung.	rthlr.	gr.	pf.	

No. 57. Die Zettel und Bleibestände, und deren Revision betreffend.

Ungeachtet wegen Controllirung der Zettelbestände so manigfaltige Verordnungen ergangen sind, so beweisen doch die bei Untersuchung von dergleichen Beständen sich ergebenden Unrichtigkeiten, daß die bestehenden Vorschriften entweder ganz in Vergeßenheit gerathen, oder doch unbefolgt geblieben, und dies veranlaßt uns, den Behörden hiesigen Ressorts, den wesentlichen Innhalt der von Zeit zu Zeit ergangenen Vorschriften, diesen Gegenstand betreffend, nachstehend vorzuhalten, und sie zur genauen Beobachtung derselben aufzufordern.

1) In der Circular-Verfügung Nro. 161 vom 11ten May 1794 ist angeordnet: daß die Cassen-Beamten bei entstehenden Defecten nicht blos den fehlenden Werth der Zettel; sondern auch noch folgende Strafen bezahlen sollen, nämlich:

a) für jede fehlende Accise-Quittung 4 ggr.
b) = = = Gratis-Quittung 2 =
c) = = = Thoraccise = 3 =
d) = = = Gratis = 1 =
e) = = = Zollabfertigung
a 2 ggr. = = = 8 =
a 1 ggr. = = = 6 =

und zwar der Rendant mit $\frac{2}{3}$ und der Controlleur mit $\frac{1}{3}$.

Diese Verfügung setzt auch fest:

a) daß in Fällen, wenn Zettel durch Verschreiben verdorben werden, selbige von dem revidirenden Steuerrath als gut angenommen, und aus dem Provinzial-Magazin unentgeldlich ersetzt werden sollen;

b) daß,

Digitized by Google

b) daß, wenn Zettel ohne Verschulden der Beamten, es sei durch Brand, oder durch andere zufällige Unglücksfälle, abhanden kommen, dies sofort angezeigt, und falls es bei der abzuhaltenden diesfälligen Untersuchung richtig befunden wird, Niederschlagung des Defects nachgesucht werden kann,

c) daß wegen des Plus an Zettel ꝛc., welche sich im Bestande befinden, eine Untersuchung veranlaßt, und deswegen berichtet werden soll, um bestimmen zu können, ob und welche Strafen die Beamten wegen der ihnen hierunter zur Last fallenden Nachläßigkeit erleiden sollen?

d) daß in allen den Fällen, wo sich etwa ein Steuerschuldiger entfernt, ohne die Ausfertigung einer Quittung, oder eines Zettels abzuwarten, die Ausstellung dennoch bewerkstelligt, und die ausgefertigten Quittungen ꝛc. auf einen Faden gezogen werden sollen, um von dem Kreis-Revisor, wenn derselbe hierbei sonst kein Bedenken findet, welches der Gegenstand einer besonderen Untersuchung seyn könnte, vernichtet zu werden.

2) Unterm 16. August 1811 wurde mittelst Circulars Nro. 35 angeordnet:

a) daß die Herrn Steuerräthe bei der Amts-Revision, die ihnen von den Aemtern vorzulegenden Zettel-Berechnungen, in allen Expeditionsstellen auf das genaueste zu prüfen, und die Bestände darnach zu überzählen haben;

b) daß die Calculatur bei Revision der Register, Extracte und Rechnungen, mit Sorgfalt prüfen soll:

aa) ob die nach den Registern ausgegebenen Zettel, in die Extracte und Rechnungen wirklich übernommen, auch

bb) ob die von dem Formularamt empfangenen, imgleichen die im Bestand gebliebenen Zettel ꝛc. in gedachten Extracten und Rechnungen übertragen, und in Einnahme nachgewiesen worden.

c) daß die Aemter beim Empfange der Zettelvorräthe, dieselben unverzüglich zählen, und etwannige Defecte, Behufs des Ersatzes, durch das Formularamt überzeugend nachweisen und anzeigen sollen.

3) Die Circular-Verordnung Nro. 82. vom 30sten März 1813. setzt fest:

a) daß wenn auch durch die neuen Finanz-Gesetze die Quittungsgelder bei den Accise- und Zoll-Gefällen aufgehoben worden, auf pünktliche Ausfertigung und Verrechnung der Quittungs Formulare eben dieselbe Aufmerksamkeit gerichtet werden soll, welche ehedem erforderlich gewesen;

b) daß wenn künftig Vernachläßigung der Aufsicht auf richtige Zettel-Ausfertigung vorkommen sollte, jeder Zettel-Defect, und jeder Ueberschuß, wie überhaupt

Digitized by Google

haupt jede Abweichung von den ergangenen Vorschriften nachdrücklich werde geahndet werden, es sind dieserhalb auf damalige Verfügung der hohen Finanz-Behörde, die frühern Verordnungen den gesammten Behörden wiederholend in Erinnerung gebracht worden.

Ein hohes Finanz-Ministerium hat unterm 25sten Februar c. angeordnet, daß den vorstehend detaillirten Vorschriften, Seitens der Aemter, der Steuerräthe, und der Calculatur, pünktlich genügt werde; und es sollen diese Behörden bei der Nichtbefolgung verantwortlich gemacht werden.

Indem wir Vorstehendes den gedachten Behörden und Beamten bemerklich machen, und sie zur pünktlichen Befolgung dieser Vorschriften, und zugleich dazu anweisen: die vorkommenden Bemängelungen gleich nach der Agnition zu vereinnahmen, und resp. zu verausgaben, damit die Zettel und Bleibestände immer in Ordnung bleiben, bemerken wir schlüßlich zugleich: daß die Aemter den Bedarf an Zetteln und Bleien auf ein Jahr sich immer, und den Bedarf des künftigen Jahres so zeitig verschreiben müssen, daß sie denselben noch vor dem Jahresschluß erhalten, und in Einnahme stellen können; zumal denselben kurz vor dem Jahresschluß für die Folge keine Zettel-Vorräthe mehr werden zugesendet werden.

Breslau den 17. Juni 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Belobung

des Dreschgärtner Rother aus Peterwitz Militsch Trachenbergschen Creises.

Bei dem am 21sten April c. a. auf der Dreschgärtner-Stelle des Gottlieb Vogel zu Dambitsch im Militsch-Trachenbergschen Creise ausgebrochenen Feuer, holte der Dreschgärtner Rother aus Peterwitz mit eigner Lebensgefahr aus dem in Flammen stehenden Hause des ꝛc. Vogel das dort zurückgebliebene Kind des Gärtners Passocke heraus.

Für diese edelmüthige und entschlossene That wird dem Dreschgärtner Rother aus Peterwitz außer der ihm zugebilligten Prämie von 15 rthlr. annoch das gebührende Lob hierdurch öffentlich ertheilt.

Breslau, den 24sten Mai 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Wegen der im Namslauer Creise zur Verbeßerung der Pferdezucht getroffenen Einleitungen.

Der Landrath Namslauer Creises, v. Haugwitz, hat im Einverständniß der im dortigen Creise befindlichen Dominial- und Rustical-Besitzer, in Rücksicht der zeither zurückgekommenen Pferdezucht — welches im Laufe des letzten Krieges und dem bedeutenden Bedarf der Cavallerie u. Artillerie besonders fühlbar geworden, —

vorläufig 4 Stück vorzügliche Beschäler aus dem Königl. Race-Gestüt zu Trakehnen für Rechnung des Creises verschrieben,

deren Unterhaltungs-Kosten derselbe nicht allein durch die eingehenden Sprunggelder zu decken, sondern auch einen bedeutenden Ueberschuß zur Tilgung des diesfalls anzulegenden Capitals gewiß erwartet, und dadurch nach und nach das Gestüt vergrößern zu können glaubt.

Wir haben mit Wohlgefallen diese Maaßregel vernommen, bringen solche zur öffentlichen Kenntniß und halten uns in Voraus überzeugt, daß bald mehrere Creise unsers Departements, deren Localität es gestattet, diesem für das Ganze so äußerst nützlichem Beispiel folgen, und der Verbeßerung der Pferdezucht ähnliche Aufmerksamkeit widmen werden.

Breslau den 8ten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Der zu Herrmannsdorf Jauerschen Creises gestorbene Schumacher, Anton Pontke, hat in seinem Testamente der katholischen Schule zu Herrmannsdorf 20 Rthlr. Courant zur Anschaffung der nöthigsten Bücher für die ärmsten Kinder, ausgesetzet.

Der zu Hohenwiese gestorbene Fabrikant, Johann Christoph Hertwig, hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche zu Schmiedeberg ein Legat von 10 Rthlr. Courant ausgesetzet.

Die zu Schmiedeberg gestorbene Gastwirthin, Ursula Bader, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kirche zu Schmiedeberg ein Vermächtniß von 100 Rthlr. Courant, ausgesetzet.

Druckfehler.

Im Stück VII. Seite 72., die 12te Zeile von unten herauf, soll es statt vom 1sten Junii — 1sten Januar c heißen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück IX. —

Breslau, den 3ten Juli 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 13. enthält:

(No. 362.) Die Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13ten Juni 1816.

No. 14. enthält:

(No. 363.) Die Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provincial-Zölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816.

(No. 364.) Die Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschosses. Vom 21sten Juni 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 58. Betreffend die mit Plombage-Utensilien versehenen Städte des Merseburgschen Regierungs-Bezirkes mit Inbegriff der zum Potsdammer Regierungs-Bezirk geschlagenen Stadt Belzig.

Nach einer uns gewordenen Eröffnung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 16ten v. M. sind nachstehende 14 Städte des Merseburgschen Regierungs-Bezirkes:

Merseburg,	Gräfenhainchen,
Naumburg,	Schmiedeberg,
Sangerhausen,	Düben,
Nebra,	Zörbig,
Lauchstädt,	Schaafstädt,
Ortrand,	Brücken, und
Weissenfels,	Wallhausen,

desgleichen die zum Potsdammer Regierungs-Bezirk geschlagene Stadt

Belzig,

zur Bezeichnung der Waaren-Versendungen aus Städten des Herzogthums Sachsen nach andern Königlichen Provinzen, mit den erforderlichen Plombage-Utensilien zu den zwei Groschen und ein Groschen Bleien versehen worden.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 16ten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 59. Betrifft die Accise-Abgaben von den in Nordhausen verfertigten chemischen Fabrikaten, bei dem Eingange in die Provinzen rechts der Elbe.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben beschlossen: daß die in Nordhausen verfertigten chemischen Fabrikate, wenn sie mit Begleitscheinen und in verbleieten Collis eingehen, in den Provinzen rechts der Elbe nach dem Tarif für die chemischen Fabrikate aus Schönebeck d. d. Berlin den 9ten Mai 1815, zur Versteurung gezogen werden sollen.

Dies wird mit Bezug auf das Circulare der ehemaligen Abgaben-Deputation der hiesigen Königl. Regierung No. 73. vom 1sten Mai v. J. den sämmtlichen Ac-

Digitized by Google

Accise- und Zoll-Aemtern Breslauschen Regierungs-Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 18ten Juni 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 60. Wegen Pensionirung der Magistrats-Personen.

Wir haben bei einigen städtischen Communen die irrige Meinung bemerkt: daß ein Bürgermeister, wenn er nach sechsjähriger Verwaltung seines Amtes wiederum auf 6 Jahre gewählt würde, dadurch denselben Anspruch auf Bewilligung einer Pension erhalte, welcher nach §. 159. der Städte-Ordnung den nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistrats-Personen zusteht. Damit nun keine Commune hierdurch abgehalten werde, ihren Bürgermeister nur aus dem Grunde von neuem auf sechs Jahre zu wählen, um die Stadt vor der Verpflichtung zur Pensionirung zu sichern, berichtigen wir jene Meinung hiemit dahin, daß nur die nach §. 146. der Städte-Ordnung sogleich auf 12 Jahr zu wählenden Magistrats-Personen Anspruch auf Pension haben, keinesweges aber die Bürgermeister, wenn selbige auch mehrmals auf sechs Jahr gewählt sind.

Breslau, den 21sten Juni 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 61. Die Fortschaffung von Militairs, welche durch Verwundung am Gehen behindert werden, betreffend.

Nach der Verordnung vom 2. April d. J., sollen zwar vom 1. April c. ab, alle Vorspann-Gestellungen für einzelne reisende Militair-Personen aufhören und diese gehalten seyn, ihr Weiterkommen auf irgend eine Art selbst zu besorgen. Da indessen Leute, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, nicht füglich auf eine andere Art, als durch Vorspann fortgeschafft werden können; so haben die Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges sich darüber vereiniget, daß solchen invaliden Militairs, als Ausnahme von den gegebenen Bestimmungen während des laufenden Jahres annoch, Behufs der Rückkehr in ihre Heimath, Vorspann verabreicht, und dafür der regulativmäßige Satz von 6 ggr. für Pferd und Meile zur Vergütigung aus Militair-Fonds liquidirt werden soll.

 Die

Digitized by Google

Die Landräthl.- und Vorspann-Bestellungs-Aemter im hiesigen Königl. Regierungs-Departement haben von vorstehender Verordnung Kenntniß zu nehmen und pünktlich darnach zu verfahren.

Breslau den 22sten Juni 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 62. Wegen Servis-Vergütung an die Capitains und Rittmeister der 2. Classe, nach der Charge der sonstigen Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeisters.

Da aus mehreren bei uns gemachten Anfragen hervorgeht, daß darüber Zweifel entstanden sind, nach welchen Sätzen den Capitains und Rittmeistern 2ter Classe der Servis gewährt werden soll; so wird hierdurch in Folge der Entscheidung des Hohen Ministerii des Innern bekannt gemacht, daß die in gedachte Classe gehörenden Capitains und Rittmeister, da solche in die sonstige Charge der Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeister eingetreten sind, nur zu dem im Servis-Regulativ für letztere ausgesetzten Servis berechtigt seyn sollen. Hiernach haben sich die Magistrate und Servis-Deputationen bei Gewährung und Liquidirung des Servises auf das genaueste zu achten. Breslau, den 24. Juny 1916.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 63. Wegen Servis-Vergütung an die Ober- und Brigade-Auditeurs.

Da außer den Ober-Auditeurs bei sämtlichen Brigaden, in welche die Armee eingetheilt ist, Brigade-Auditeurs etatsmäßig angestellt sind, und den gesetzlichen Vorschriften zufolge erstere den Servis eines Majors, und letztere den Servis eines Staabs-Rittmeisters erhalten; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Magistrat- und Servisdeputationen hiernach zu achten.

Breslau, den 24. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 64. Betreffend die Bestimmung, daß Niemand zur Annahme unfrankirter Briefe angehalten werden soll.

Sämmtliche Königl. Haupt-Post-Aemter sind durch das Königl. General-Post-Amt instruirt worden, Niemand zur Einlösung von unfrankirt an ihn eingehenden

Digitized by Google

henden Briefen anzuhalten, es sei denn, daß der Empfänger selbst zu Uebersendung von dergleichen Briefen Veranlassung gegeben, und ihm dies nachgewiesen werden kann, oder daß er die Briefe einmal angenommen hat; in welchem letztern Falle besonders auf Einzahlung des Porto's bestanden werden soll.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 24. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 65. Wegen der Etappen-Commandanten.

Die höhern Orts ertheilte Instruction für die Etappen-Commandanten hat nur für die Zeit des Kriegs und für die Dauer der Rückmärsche der Truppen aus Frankreich nach den heimathlichen Provinzen in Ausübung gebracht werden sollen. Nachdem nun der Kriegszustand aufgehört hat, so soll gedachte Instruction, zu folge der Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 12. d. M. fernerhin nicht mehr in Anwendung kommen, und ist daher außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Die bisher von den angestellten Etappen-Commandanten geschehene Anordnung und Regulirung der Quartiere für die verschiedenen Truppen, so wie alle auf deren Verpflegung Bezug habende Geschäfte, werden von nun an den Civil-Behörden übertragen, und von denselben geleitet: so daß alle Etappen-Commandanten, insoweit es noch nicht früher geschehn seyn sollte, dieser Function gänzlich entbunden sind.

Um aber in den Etappen-Orten, die auf den für die russischen Truppen diesseits der Elbe noch bestehenden Militairstraßen gelegen sind, für die Aufrechthaltung der Ordnung zu wirken, werden sich in diesen Orten Officiers befinden, welche die militairische Polizei handhaben.

Mit diesem Geschäft werden die in den Etappenplätzen commandirte Herrn Officiers der Garnison, und wo deren sich keine befinden, die daselbst stationirten Herrn Officiers der Gensd'armerie von dem königl. General-Commando beauftragt werden, und ihnen liegt insbesondere die militairische Aufsicht und Unterstützung der Civil-Behörden ob.

Bei dem hiernach sehr vereinfachten und beschränkten Geschäftskreise der auf diese Weise beauftragten Officiers, ist resolvirt: daß die bisher ihnen gewordene Zulage ferner nicht mehr, sondern zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben an Schreib-

Digitized by Google

Schreibmaterialien vom 1. Juny d. J. ab, ein Betrag von 5 Rthlr. aus Militair-Cassen verabreicht wird. Auf besondere Copialien-Berechtigungen haben sie keinen Anspruch.

Breslau, den 26. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 66. Wegen der aus fremden Staaten zurückkehrenden französischen Kriegs-Gefangenen.

Nach einer Verfügung des ersten und vierten Departemens im hohen Kriegs-Ministerio vom 22sten v. M. und 14ten d. M., soll für die Verpflegung und sonstigen Kosten derjenigen französischen Kriegsgefangenen, welche vom 1. d. M. an die diesseitigen Staaten betreten, die diesfällige Vergütigung in conventionsmäßiger Art bezahlt werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern sämmtliche Landräthliche Officia und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements auf, die in ihren Kreisen und resp. Städten vom 1sten d. M. an in ihre Heimath zurückkehrenden französischen Kriegsgefangenen etappenmäßig zu verpflegen, und die Verpflegungs- und sonstigen Kosten-Liquidationen mit gehörigen Quittungen belegt, an uns zur weitern Veranlassung in den ersten 8 Tagen eines jeden Monaths für den verflossenen Monath einzureichen.

Breslau, den 26. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 67. Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge für das 3te Quartal c.

Da im Xten Stück des diesjährigen Amtsblatts ad No. 82. bekannt gemacht worden, daß die Servis-Beiträge für das 1ste und 2te Quartal des laufenden Jahres nach eben der Höhe, wie solches pro 1815 auf die Städte des hiesigen Departements repartirt worden, eingezogen werden sollen, das 2te Quartal mit Ende Juny aber abgelaufen ist, und daher Zweifel entstehen könnten, nach welcher Höhe die Servis-Beiträge für das dritte Quartal a. c. aufzubringen sind, so wird hiermit verordnet: daß in den Städten des hiesigen Departements mit Erhebung und Abführung der Servis-Beyträge für das dritte Quartal ebenfalls in der Art, wie solches

solches für das erste und zweite Quartal geschehen, fortgefahren werden muß, wornach sich die Magistrate, Stadtverordneten-Versammlungen und Servis-Deputationen zu achten haben.

Breslau, den 26. Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 68. Wegen der Einholung der Atteste der Dorfscholzen bei bloß zur Gewinnung der Haut vorzunehmenden Nothschlachtungen von verunglückten oder erkrankten Vieh.

Wir finden für nöthig, hierdurch bekannt zu machen, daß die im hiesigen Amtsblatt pro 1812 Seite 448. unter No. 352 am 3. Septbr. 1812, so wie die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1812 Seite 317 No. 309 unterm 24. August 1812 ergangene Verordnung

wegen der zu Nothschlachtungen von verunglückten oder erkranktem, bloß zur Gewinnung der Haut und zu Vergrabung des Fleisches getödteten Vieh, erforderlichen Atteste der Dorfscholzen,

von allen Dorfbewohnern, die Guthsherrschaften und Pächter nicht ausgenommen, bei Vermeidung der sonst eintretenden Schlacht-Steuer-Defraudations-Strafe des Edicts vom 7. Septbr. 1811 und des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. Octbr. 1810 §. 14 Litt. X und Y befolgt werden muß.

Breslau den 18ten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 69. Publicandum für sämmtliche der Breslauer Regierung untergeordnete Cassen, zinsbare Zahlungen betreffend.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und dem Berliner Intelligenzblatt enthaltenen Bekanntmachung vom 11ten Juny c., die Zahlungen der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig werdenden 3ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis Ende Juny d. J., so wie der noch nicht präsentirten frühern Coupons in den beiden Monaten July und August betreffend, wird den sämmtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Cassen der Inhalt obgedachter Verfügung wörtlich dahin bekannt gemacht.

„Die Zahlung der Zinsen auf die 3ten Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis Ende Juny d. J. nimmt mit dem 1. July

July d. J. ihren Anfang, und wird mit dem 31. August c. geschlossen. Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hierdurch aufgefordert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen, wie gewöhnlich bei der Zinsenzahlungs-Casse im Seehandlungsgebäude in nachstehender Reihefolge einzufinden:

in der Woche vom 1. — 6. Juli c. mit No. 1 bis incl. No. 3300,
= = = = 8. — 13. Juli c. mit No. 3301 — 6600,
= = = = 15. — 20. Juli c. mit No. 6601 — 9900,
= = = = 22. — 27. Juli c. mit No. 9901 — 13,200,
= = = = 29. Juli — 3. August c. mit No. 13,201 — 16,500,
= = = = 5. August c. — 10. ejusd. mit No. 16,501 — 19,800,
= = = = 12. = — 17. = = = 19,801 — 23,100,
= = = = 19. = — 24. = = = 23,101 — 26,400,
und = = = 26. = — 31. = = = 26,401 bis zu Ende.

„Zugleich mit diesen Zinsen können auch die aus den frühern Terminen unerhoben gebliebenen, auf die Coupons No. 1 bis 8 aus der Periode vom 1. Januar 1811 bis letzten December 1814, ingleichen auf die noch nicht präsentirten beiden Coupons No. 1 und No. 2 die einjährigen Zinsen vom 1. Januar bis ult. December 1815 in Empfang genommen werden."

„Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber des mit Ende Juni d. J. fälligen 3ten Coupons, so wie der vorgedachten frühern Coupons, dürfen solche nach ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pachten zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten 2 Monate, Juli und August a. c., bei jeder Königl. Haupt- oder Special-Casse, in allen Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie solches zu ihrer Bequemlichkeit durch das fernere Publicandum vom 4. August 1814 festgesetzt worden ist.

„Hierbei wird jedoch den Interessenten wieder in Erinnerung gebracht, daß die hiesige Zinszahlungs-Casse in keinem Fall, die ihr etwa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen kann, daß vielmehr, wenn der vorstehende zur Zinsen-Erhebung bestimmte zweimonatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehoben gebliebenen

Zin-

Digitized by Google

Zinsen nicht eher, als in dem nächsten Zinszahlungs-Termin berichtigt werden können.

Berlin, den 11ten Juni 1816.

Ministerium der Finanzen,

Vierte General-Verwaltung.

Villaume.

Sämmtliche der hiesigen Königl. Regierung untergeordneten Cassen werden daher angewiesen:

1) die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch

2) während des Zahlungs-Termin vom 1sten Juli bis ult. August c. ohnweigerlich baar zu realisiren.

Breslau, den 21sten Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 70. Wegen richtiger Aufführung des Tantieme-Empfangs der Beamten in den Consumtionssteuer-Rechnungen.

Da einige Rendanten in den angelegten Consumtionssteuer-Rechnungen, die mehrern Beamten zu Theil gewordene Tantieme nicht nach dem Antheil jedes einzelnen Beamten, sondern nur überhaupt aufgeführt, und dadurch wegen der nicht adhibirten Quittungsstempel zu unnöthigen Monitis Veranlassung gegeben haben; so wird den sämmtlichen Consumtionssteuer-Aemtern hiermit bekannt gemacht, daß künftig jeder Officiant über den Consumtionssteuer-Tantieme-Antheil, welchen derselbe empfängt, besonders zu quittiren hat, und sind die Beträge alsdenn in der Rechnung auch abgesondert aufzuführen.

Breslau, den 22. Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 71. Betrifft die aus dem Posenschen nach den alten Provinzen zu versendenden fabricirten Tabacke.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 23ten Mai d. J. verordnet:

daß den im Herzogthum Posen gelegenen Städten,

Birnbaum, Bojanowe, Grätz, Karge, Kosten, Krotoszin, Kurnick, Lissa, Marawanna Gostin, Rawicz, Schwerin an der Weichsel, Schwersenz, Tirschtiegel und Zduny,

die nämliche Begünstigung zustehen soll, welche durch das frühere Rescript vom 15ten December v. J. den Städten Posen und Bromberg bewilliget worden,

daß nämlich von dem dort bereiteten, nach den alten Königl. Provinzen gehenden Rauch- und Schnupf-Tabeck, statt der früher bestimmten Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$. künftig nur eine Verbrauchs-Abgabe von Zwei pro Cent erhoben und entrichtet werden soll.

Dies wird den sämmtlichen Accise und Zoll-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, auf den Fall, daß die Einfuhre vom Tabak aus jenen Städten von Bedeutung werden sollte, uns davon mit Einsendung der Bezettelung Nachricht zu geben. Breslau den 22ten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 72. Publikandum die Salz-Preise betreffend.

Mit Bezug auf das im diesjährigen Amtsblatt der hiesigen Regierung Stück VII Seite 67 Nro. 40 befindliche Publikandum vom 11ten Juny c. die Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salz-Conscription in Schlesien und der Grafschaft Glatz betreffend, wird das Publikum benachrichtiget, daß die bisherigen Salz-Preise bis ult. Juny c. statt finden, da erst mit diesem Tage die Salzconscription aufhört, weshalb auch die Conscriptions-Quanta bis dahin völlig ausgenommen werden müssen, und keine Reste vorkommen dürfen, vom 1ten July c. ab aber, finden folgende Salz-Preise in sämmtlichen Schlesischen Factoreien oder Magazinen statt:

die Tonne Siedsalz à 4[illegible]5 Pfund Berliner ist auf 15 Rthlr. Courant,

die Tonne englisch Steinsalz à 270 Pfund Berliner auf 10 Rthlr. Courant,

die

die Tonne englisch Steinsalz à 312 Pfund Berliner auf 11 Rthlr. 13 ggr. 4 d. Courant,

der Center à 132 Pfund Breslauer, loses Wiliczkaer und englisches Steinsalz auf 4 Rthlr. 5 ggr. 6 d. Cour.

herabgesetzt.

Zugleich wird bemerkt, daß die bisherigen Salz-Bücher nicht abgeschafft sind, sondern daß solche von jedem Consumenten beim Ankauf des Salzes, dieses mag bei einem Magazin oder einer Salz-Factorey geschehen, bei welcher es wolle, zum Vermerk des angekauften Salz-Quanti vorgelegt werden müßen.

Auch wird hierbei wiederholt, daß diejenigen Ortschaften, welche der Salz-Contrebande überführt werden sollten, der Conscription wieder werden unterworfen werden. Breslau den 25ten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 73. Wegen Herunterseßung der Acciseabgabe von ausländischem ächten Blattgolde.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. Juni d. J soll, gemäß der unterm 22. December 1815, Amtsblatt Litt. II. 375 pag. 624 zur Publikation gekommenen Ministerial-Verfügung vom 27. November 1815, wegen der Abgabe von fremden geschlagenen Silber, auch das ächte Blattgold, dessen sich die Leinwand- und Tuchhändler bedienen, um Schilder auf die außer Landes zu sendenden Waaren aufzudrücken, wenn es aus dem Auslande in Schlesien eingeführt wird, nur eine Verbrauchs-Abgabe von Acht und Einem Drittel Procent, neben dem Ersatzzoll zahlen.

Dies wird dem handelnden Publiko und sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau den 27. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 74. Wegen des freien Einganges der in Erfurt verfertigten Schuhe in die Provinzen rechts der Elbe.

Durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. ist nachgegeben worden: daß die in Erfurt verfertigten Schuhe in den Provinzen rechts der

der Elbe völlig abgabenfrei belassen werden sollen, wenn sie gestempelt und mit Passirscheinen begleitet, welche die inländische Fabrikation bekunden, dahin versandt werden.

Dem Publiko und sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau den 27. Juni 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor der Geburtshülfe und Hebammen-Lehrer, Andrée, hieselbst, ist mit dem Charakter als Medicinal-Rath zum Ehrenmitgliede des hiesigen Medicinal-Collegii ernannt worden.

Der zeitherige Capellan, Exconventual Gloger zu Berzdorff, zum Pfarrer zu Weigelsdorff, Münsterbergschen Creises.

Der Pastor Retter in Proschlitz, zum Pastor in Pitschen Creutzburgschen Creises.

Der bisherige Diaconus Scholtz zu Volkenhayn, zum Pastor im Buchwald, Hirschbergschen Creises.

Der Candidat Carl Gottlieb Hoffmann, zum Pastor in Dittmannsdorff, Frankensteinschen Creises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück X. —

Breslau, den 10ten Juli 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 75. Verordnung wegen künftiger Liquidirung und Berechnung der von dem Debit der Stempel-Materialien an die Gerichte der Reviſoren und Acciſe-Aemter zuſammen mit 2 pro Cent zukommenden Tantieme.

Es iſt von Einem hohen Finanz-Miniſterio verordnet worden, daß die von dem Debit der Stempel-Materialien an die dem Gerichte, den Reviſoren und Acciſe-Aemtern reſp. mit $\frac{1}{5}$ und $\frac{4}{5}$ zukommenden 2 pro Cent Tantieme nicht ferner wie bisher geſchehen, mit $\frac{1}{2}$ pro Cent ſogleich in Abzug gebracht und die übrigen $1\frac{1}{2}$ pro Cent erſt halbjährlich liquidirt werden ſollen, ſondern künftig die ganzen 2 pro Cent zuſammen genommen, und zur Vertheilung mit $\frac{1}{5}$ für den Reviſor und $\frac{4}{5}$ für das Acciſe-Amt liquidirt werden müßen.

In Folge dieſer Verordnung wird den Königl. Acciſe-Aemtern aufgegeben, deshalb jedesmal, und zwar vom 1ſten July c. ab im Stempel-Extract auf der letzten Seite bei den Ausgaben

„1. An Tantieme"

genau das ganze Quantum ohne Abzug der 2 pro Cent Tantieme für den Stempel-Receptor zu vermerken, welches die Königl. Ober-Landes- oder Unter-Gerichte

Digitized by Google

für entnommenes Stempel-Papier eingezahlt haben; ferner bei Berechnung der Stempel-Tantieme des Kreis-Revisoris à $\frac{1}{2}$ pro Cent folgendergestalt zu verfahren, daß von der sämmtlichen Stempel-Einnahme

1) der Werth der Handwerks-Materialien,
2) die Einnahme für zur Stempelung gekommene Wechsel,
3) die extraordinaire Einnahme, und
4) die Einnahme für verkauftes Stempel-Papier, an die Gerichte in Abzug gebracht und von dem Residuo alsdenn die Tantieme à $\frac{1}{2}$ pro Cent berechnet werde. Breslau, den 25sten Juny 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 76. Verordnung wegen Stempelung der Lehrbriefe für ausgelernte Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. ꝛc.

In Verfolg der Verfügung vom 21sten December 1812, Amtsblatt pro 1812. No. 52.

nach welcher alle Lehr-Briefe und Fähigkeits-Zeugniße ohne Ausnahme einen Stempel-Satz von Einen Reichsthaler und Acht Groschen erfordern:

wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit eines fernerweitigen hohen Finanz-Ministerial-Rescripts d. d. Berlin den 1sten dieses Monats, dieser Stempel-Satz von Einem Rthlr. Acht Groschen, auch bei den Lehrbriefen ausgelernter Jäger, Kunstgärtner, Köche ꝛc. ꝛc. zur Anwendung kommen soll.

Breslau, den 28. Juni 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

No. 3. Betrifft die näheren Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen ꝛc.

Nach dem §. 74 der Landwehr-Ordnung vom 21. November v. J. soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Orts-Gerichten stehen, diese sollen jedoch in ihren Straf-Erkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen

Digitized by Google

gen können, welche in den Kriegs-Gesetzen vorgeschrieben sind. Wenn nun diese gesetzliche Vorschrift nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen nothwendig macht, bis zu deren Bekanntmachung aber zufolge Rescripts des Hohen Justiz-Ministerii vom 5. d. M. es bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21. Februar 1811 und des §. 18 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben muß, diese Festsetzungen auch in Absicht der als Kriegs-Reserven beurlaubten Soldaten in Anwendung gebracht werden sollen; so wird solches von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober Landes-Gerichts sämmtlichen Gerichten seines Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berslau, den 14ten Juni 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 4. Betreffend die Festsetzungen wegen Untersuchungen der vorfallenden Feuersbrünste.

Die Hohen Königl. Ministerien der Justiz und des Innern haben durch ein unterm 4. September 1810 erlassenes Rescript in Betreff der vorfallenden Feuers-Brünste folgendes festgesetzt:

1) in allen Fällen ohne Unterschied soll in Gemäßheit des Regulativ-Rescripts vom 29. November 1790 der erste Angriff bei einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten der Polizey-Behörde zustehen.

2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrläßigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizey-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Polizey-Behörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bei der Königl. Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizey-Behörde ihr Geschäft beendigt und die Acten zur Eröffnung der Untersuchung abgegeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen und die Abgabe der Acten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Untersuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieser Untersuchung gebührt; so

hört

Digitized by Google

hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizey-Behörde bei Erforschung des Thäters nicht auf; vielmehr sind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeylichen Hülfe zu bedienen, und die Polizey-Behörden sind ihrer Seits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an die Ober-Landes-Justiz-Behörde — also von den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts an dieses — eingesendet ꝛc.

Diese Festsetzungen werden mit dem Zusatz: daß auch dann, wenn bei den Untersuchungen Dinge sich finden, welche die Landes-Polizey angehen, z. B. fehlerhafte Beschaffenheit der Gebäude, Mangel an Feuer-Lösch-Anstalten, vorschriftswidrige Anlagen der Feueressen und Back-Oefen u. s. w., davon alsbald Anzeige an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht zur weitern Mittheilung an die competenten Königl. Regierungen zu machen ist, den Unter-Gerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14ten Juni 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 5. Wegen Aufhebung des Mühlenzwangs.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Im Edict vom 28. Octbr. 1810 wegen Aufhebung des Mühlenzwangs ist den Bann-Berechtigten, für den etwa nachzuweisenden Verlust, eine Entschädigung von Seiten des Staats zugesichert, über welche jedoch die Grundsätze noch nicht haben festgestellt werden können, weil der inzwischen eingetretene Kriegszustand die im §. 3 des Edicts vorausgesetzten Nachweisungen erschweret und unzureichend gemacht hat.

Damit indessen die Mühlenbesitzer, welche auf diese Entschädigung einen rechtsbegründeten Anspruch haben würden, durch die entweder von den Erb-Verpächtern oder ihren Gläubigern wider sie angestellten Klagen nicht unverschuldet

det zu Grunde gerichtet werden, will Ich, daß da, wo eine Mühle wegen rückständigen Canons oder sonst Schulden halber zur Subhastation gediehen ist, dem Zuschlage Anstand gegeben werden soll, es wäre denn, daß der Mühlenbesitzer und sämmtliche auf die Mühle eingetragene Gläubiger darüber eins sind.

Sie haben hiernach sämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen das Edcit vom 28. Octbr. 1810 Anwendung findet, ungesäumt anzuweisen.

Von Seiten des Staats-Canzlers wird übrigens Sorge getragen werden, daß die Bekanntmachung der Entschädigungsgrundsätze binnen Kurzem erfolge.

Berlin den 12. Juny 1816.

Friedrich Wilhelm.

An

en Staats- und Justiz-Minister

v. Kircheisen.

ird in Gefolge erg:ngener Anweisung des Hohen Königl. Justiz-Ministerii den ntergerichten des hiesigen Oberlandesgerichtlichen Departements zur Nachricht und chtung bekannt gemacht.

Breslau, den 21sten Juni 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Creutzburgsche Creis-Physicus, Hofrath Doctor Helmer, ist derselben Qualität nach Brieg versetzt worden.

Der Bürger und Oeconom Johann Gottlieb Kalmbach zu Ohlau, zum unbeldeten Rathmann daselbst.

Der Candidat Carl Töpler, zum Diaconus und Rector zu Löwen Briegschen eises.

Der Johann Heinrich Heidrich, zum Schullehrer zu Lehmwasser Schweidnitzen Creises.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Wegen Sammlung der unterm 2 April c. im Amts-Blatt ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Collecte, zur Erbauung des evangelischen Schulhauses zu Zedlitz, Ohlauschen Kreises, in den Kreisen Guhrau, Wohlau, Militsch und Steinau.

Da nach Anzeige der Königl. Liegnitzer Regierung die zum Wiederaufbau des durch Ueberschwemmung zu Grunde gerichteten evangelischen Schulhauses zu Zedlitz, Ohlauschen Kreises, in der ganzen Provinz und in der Grafschaft Glatz bewilligte Haus- und Kirchen-Collecte auf die zum Breslauschen Regierungs-Departement übergegangenen Kreise: Guhrau, Wohlau, Steinau und Militsch, nicht mit ausgeschrieben worden; so werden die Herren Landräthe, Superintendenten, und Magistrate hiermit in Beziehung auf unsere Ausschreibung durchs Amts-Blatt vom 2. April c. aufgefordert:

das Nöthige dieserhalb nachträglich zu veranlassen, und die eingehenden Beitrags-Gelder mittelst Verzeichniß binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Collecten-Casse einzusenden. Breslau den 29. Juny 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Die zu Dobergast Strehlenschen Creises, gestorbene Rittmeister Caroline von Kurßel, hat in ihrem Testamente

1) der Kirche zu Steinkirch Strehlenschen Kreises 50 Rthlr. N. M.
2) = = Töppliwode Münsterberg. Kreises 50 Rthlr. Cour.

ausgesetzet.

Die zu Schmiedeberg verstorbene verwittwete Kaufmann Haseneclever, Johanne Henriette gebohrne Hoppe, hat in ihrem Testamente der evangelischen Kirche zu Schmiedeberg = = = = 50 Rthlr.

und

in dem zurückgelassenen Codicill der evangelischen Kirche zu Friedersdorff am Queis = = = = 100 Rthlr.

ausgesetzet.

Die hieselbst gestorbene Wittwe des gewesenen Chirurgus Birnstein zu Prausnitz, hat in ihrem Testamente dem Convente der Elisabethiner-Jungfrauen allhie 50 Rthlr. ausgesetzet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XI. —

Breslau, den 17ten Juli 1816.

Verordnung,

betreffend die Aufhebung des inländischen Abschoßes. Vom 21. Juni 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da mit einem großen Theile des Auslandes Freizügigkeitsverträge bestehen, die Nachsteuer zwischen den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben worden ist, und die Einwohner Unserer Monarchie, bei dem Wegziehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere, als Glieder desselben Staats, ohne den auffallendsten Widerspruch nicht länger die Beschränkungen finden dürfen, welche im ähnlichen Verhältnisse zu einem großen Theile des Auslandes aufgehört haben; so haben wir beschloßen und verordnen hierdurch wie folgt:

1.

Die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb Unserer Monarchie gehenden Vermögen, bis auf die neueste Zeit, Abfahrts- oder Abschoßgeld (gabella emigrationis und gabella hereditaria)

Digitized by Google

erhoben haben, sollen dabei ferner nicht mehr geschützt werden. Vielmehr wird das Recht, in einem solchen Falle Abfahrts- oder Abschoßgeld zu fordern, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie aufgehoben, und es tritt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2, Tit. 17. §. 176. mit der Publikation dieser Verordnung außer Kraft.

2.

Auf diejenigen Fälle hat die Verordnung keine Anwendung, wo das Recht der Erhebung vor ihrer Publikation schon entstanden war, die Erhebung selbst aber noch nicht geschehen.

3.

Beamte, welche bis zu gegenwärtiger Verordnung die eingehenden Abfahrts- oder Abschoßgelder als einen Theil ihres Gehalts verfassungsmäßig genoßen haben, sollen nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte der Einnahme, auf die Dauer ihres Amts, womit der Genuß verbunden gewesen, entschädiget werden. Dagegen erhalten die städtischen Kommunen für den Verlust ihres bisherigen Rechts keine Entschädigung, da dasselbe allen Gerichtsbarkeiten und andern Kommunen, gegen welche sie es bisher ausgeübt haben, zur billigen Gleichstellung im Wege der Retorsion hätte verliehen werden können, und diese Gleichstellung, statt der allgemeinen wechselseitigen Einführung des Rechts, allein durch dessen wechselseitige allgemeine Aufhebung für die Wohlfahrt aller und jeder sich erreichen läßt. Die übrigen Gerichtsobrigkeiten, welche den Ausfall an den Früchten der Jurisdiktion nicht, wie die Stadtcommunen nach der Städteordnung, durch eine Besteuerung der Eingesessenen decken können, werden durch die Erleichterung von Seiten des Staats in den Lasten ihrer Jurisdiktion, besonders in der Kriminalverfassung, hinreichend entschädiget werden.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Bekanntmachung.

Den Inhabern der bei der hiesigen Hauptbank und den Provincial-Comptoirs belegten Capitalien mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom dritten

Digitized by Google

ten August dieses Jahres an die Zahlung sämmtlicher rückständigen Zinsen, gegen Präsentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derselben Art wie vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 fortgefahren werden wird.

Die Interessenten können sich daher von gedachtem Tage an, sowohl bei der hiesigen Hauptbank als bei den Banco-Comptoirs in den Provinzen, zur Erhebung der rückständigen Zinsen melden. In Rücksicht der Capital-Zahlungen werden noch nähere Festsetzungen erfolgen, bis dahin hat es bei den Bestimmungen des Königl. Edicts vom 27sten October 1810 sein Bewenden. Berlin, den 8ten Juni 1816.

Der Minister der Finanzen,

(Graf von Bülow.)

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 77. Betrifft die Besteuerung des aus dem Posenschen kommenden Cichorien-Caffees.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 10. Juny d. J. verordnet:

daß der aus dem Großherzogthum Posen nach den alten Provinzen kommende zubereitete Cichorien-Caffee, von welchem bisher bei dem Eingange in die alten Staaten eine Abgabe von $8\frac{1}{3}$ proCent zu entrichten war, in eben der Art künftig behandelt werden soll, als der überelbische inländische, dergestalt, daß davon nur 4ggr. pro Centner an Verbrauchs-Abgabe zu erheben sind.

Dies wird dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht und den betreffenden Accise- und Zoll-Aemtern mit der Bemerkung zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß in Ansehung des vorgeschriebenen Verfahrens bei Erhebung dieser Abgabe und bei der Versendung des Fabrikats überall nichts abgeändert ist.

Breslau, den 2ten Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 78. Betrifft die Bezeichnung der nach den Meßen zu Frankfurth an der Oder und Naumburg an der Saale von Iserlohn, Altena, Lüdenscheid und Ortschaften des Düsseldorfer Regierungs-Departements, gehenden Waaren.

In Verfolg der Circular-Verfügungen:

No. 29 vom 27. Februar,
No. 36 vom 14. März, und
No. 46 vom 4. April c. a.

wird den sämmtlichen zu unserm Ressort gehörigen Accise- und Zoll-Aemtern fernerweit bekannt gemacht: daß in Gemäßheit des Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 3. d. M. auch die Fabrikate aus den zwischen der Weser und dem Rhein belegenen drei Städten: Iserlohn, Altena, und Lüdenscheid, ferner die Fabrikate aus den im Düsseldorfer Regierungs-Departement belegenen Ortschaften:

Elberfeld,
Barmen,
Remscheid,
Lennep,
Hückerwagen,
Burg,
Sohlingen,
Dorp,
Güfrath
Merscheid,

mit ähnlichen viereckigen in schwarzen Lack abzudrückenden Siegeln, als durch das allegirte Circulare No. 36 ein Abdruck mitgetheilt worden, bei der Versendung nach den Messen

zu Frankfurth an der Oder und
= Naumburg an der Saale

bezeichnet werden sollen. Breslau den 2. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

No. 79 Betreffend die Gewerbebescheinigung der Bierbrauer, die zugleich Essig bereiten.

Vermittelst Rescripts Eines Hohen Finanz-Ministerii vom 15. v. M. ist bestimmt worden, daß, da die Gewerbesteuer der Brauer sich nach der Scheffelzahl des deklarirten Malzes abmißt, eine Benutzung desselben zu Essig statt zu Bier mithin bei Ausmittelung der erstern bereits zur Anrechnung kommt, Bierbrauer, welche nebenher gelegentlich Essig bereiten, von der Lösung eines besondern Gewerbescheins auf Essig-Fabrikation entbunden bleiben sollen, sofern die Steuer beider Gewerbsarten zusammen nach dem obigen Maasstabe den höchsten Tarifsatz der 6ten Classe nicht übersteigt. In den letztern Fällen ist es aber nothwendig, für jeden Zweig der Brauerei einen besondern Gewerbschein lösen zu lassen.

Den betreffenden Gewerbesteuer-Aufnahme Behörden wird solches zur Achtung bekannt gemacht. Breslau den 5. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 80. Aufforderung an sämmtliche Landräthe zur Einsendung der Nachweisung von der Sommer- und Wintersaat nach vorgeschriebenem Schema.

Nachstehende Schemata, Litt. A und B, dienen zur Norm, wie künftig die Tabellen von der Sommer- und Winter-Saat eingerichtet seyn sollen.

Sämmtliche Landräthliche Officia, desgleichen die betreffenden Magistrate des Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, gedachte Tabellen darnach anfertigen zu lassen, und die von der Sommer-Saat in diesem Jahre Ende Julius, künftig aber den 15. Julius, die von der Winter-Saat Ende Dezember jeden Jahres, anhero einzureichen.

Breslau, den 8. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Schema A.

Digitized by Google

Schema A.

Nachweis

über

die geschehene

pro

im M.

bei der

Nro.	Namen der Stadt oder des Kreises.	Im Sommer 18 waren ausgesäet: Sommer-Korn Sch.	Gerste Sch.	Hafer Sch.	Heide-Korn Sch.	Lein Sch.	Erbsen, Linsen ꝛc. Sch.	Ins Brachfeld: Kartoffeln Sch.	Im Sommer 18 sind ausgesäet worden: Sommer-Korn Sch.	Gerste Sch.	Hafer Sch.	Heide-Korn Sch.	Lein Sch.	Erbsen, Linsen ꝛc. Sch.	Ins Brachfeld: Kartoffeln Sch.

P N. Der Termin zur Einsendung

f u n g

Sommer = Saat

18

N. Kreiſe

Stadt N. N.

Mithin gegen die vorjährige Ausſaat														Anmerkungen, worin die Gründe des Plus u. Minus anzugeben ſind.
Plus							Minus							
Sommer = Korn	Gerſte	Haſer	Heide = Korn	Lein	Erbſen, Linſen ꝛc.	Kartoffeln / Im Brachfelde	Sommer = Korn	Gerſte	Haſer	Heide = Korn	Lein	Erbſen, Linſen ꝛc.	Kartoffeln / Im Brachfelde	
Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	

iſt den 15 Juni jeden Jahres.

Digitized by Google

Schema B.

Nachweisung

über die geschehene Winter-Saat pro 18 im N. N. Kreise (bei der Stadt N. N.)

Nro.	Namen der Stadt oder des Kreises	Ueber Winter pro 18 waren ausgesäet		Ueber Winter pro 18 sind ausgesäet worden		Mithin gegen die vorjährige Aussaat				Anmerkungen, worin die Gründe des Plus und Minus anzugeben sind.
						Plus		Minus		
		Weitzen Schfl.	Roggen Schfl.	Weitzen Schfl.	Roggen Schfl.	Weitzen Schfl.	Roggen Schfl.	Weitzen Schfl.	Roggen Schfl.	

P. N. Der Termin zur Einreichung ist Ende December jeden Jahres.

Nro. 81. Betreffend die Emolumente der Soldaten-Familien.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amts-Blatt No. XI ad 88 wegen der den Soldaten-Familien für die Dauer des Krieges zu gewährenden Emolumente, wird auf den Grund der höhern Orts ergangenen Bestimmungen nachstehendes bekannt gemacht:

1) die Servis- und Brod-Verpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten, fällt mit dem Tage der Entlassung der Männer weg.

2) Den Familien derjenigen Militairs, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abwesenheit der Männer und Väter zugestandenen Benefizien an Servis und Brodt bis auf weitere Bestimmung der ihnen besonders zu bewilligenden Unterstützung, um sich in die Garnisonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweise in der bisherigen Art noch fortgewährt.

3) Wenn die Frauen der Subalternen-Officiere und Unterstaabsmänner gleichwie die Gemeinen, sich nicht in die Garnison der Männer begeben, so erhalten sie keinen Servis weiter.

4) Ein

4) Ein gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter bei Regimentern oder Truppen-Abtheilungen in den wiedereroberten und neu erworbenen Ländern stehen.

5) Wenn aber die Familien der Unterofficiers und Gemeinen sich zu den Männern begeben haben, so erhalten sie in den Garnison-Städten den Servis nach den Sätzen des Regulativs.

6) Die Familien von Kriegern, welche verstorben, vor dem Feinde geblieben sind, oder sonst vermißt worden, nehmen an Servis- und Brodt-Verpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Creis-Unterstützungs-Vereine verwiesen, so wie sie solches nehmlich bedürfen, und nicht gegründete Ursachen der Entziehung dieser Wohlthat obwalten.

7) Nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich oder den dortigen von den Verbündeten besetzten Festungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen und außerprovinzlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis- und Brodt-Verpflegung in der bisherigen Art.

Hiernach haben die Königl. Landräthlichen Officia, die Königl. Proviant-Aemter und Magazin-Rendanten, so wie die Magistrate und Servis-Deputationen sich genau zu achten, und sind von nun an die Liquidationen über das an Soldaten-Familien abgereichte Brod- oder Brodtgelder nicht mehr an das Gouvernements-Kriegs-Commissariat von Schlesien, sondern an die betreffenden Brigade-Kriegs-Commissarien zur Revision einzureichen. Breslau den 8. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 82. Betreffend die Nachweisungen der ins Ausland versandten Leinwand.

Es ist den Accise- und Zoll-Aemtern durch das Circulare vom 9 April d. J. sub No. 49 von der vormaligen Königl. Abgaben-Deputation hieselbst aufgegeben worden, eine Nachweisung des Werths von der im Jahre 1815 nach dem Auslande versandten Leinwand einzureichen, und bei solchen Nachweisungen nie die Bestimmung des Werthes der Leinwand außer Acht zu lassen. Dies letztere ist aber von mehreren Accise- und Zoll-Aemtern nicht beobachtet worden, und es werden die ꝛc. Aemter daher wiederholt erinnert:

Digitized by Google

diesen Nachweisungen von den Exporten der Tuche, Leinwandten und Schleier jedesmal die Bestimmung des Werths, und zwar von jedem Artikel besonders beizufügen. Breslau den 12. July 1816.

Königl Regierung zu Breslau.

Nro. 83. Betrifft die Einführung der Plombage bei den zum Regierungs-Bezirk von Liegnitz gehörigen beiden Accise-Aemtern Muscau und Seidenberg, im Herzogthum Sachsen.

In Gefolge eines aus dem Königl. Finanz-Ministerio ergangenen Rescripts vom 13ten Juny c. wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauschen Regierungs Departements zur Achtung hiermit bekannt gemacht,

daß die Accise-Aemter zu Muscau und Seidenberg im Herzogthum Sachsen zum Regierungs-Bezirk von Liegnitz gehörig, mit den erforderlichen Plombage-Utensilien zu den 2 gr. und 1 gr. Bleien, versehen worden sind, um zur Verschließung der Collis und Wagen bei Versendungen nach andern Königl. Provinzen sich derselben zu bedienen.

Breslau den 9ten July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 84. Bekanntmachung an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter ꝛc. wegen Ausführung des Edikts vom 11ten Juny 1816 die Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provinzial-Zölle betreffend.

Das 14te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält sub. Nro. 363 die allerhöchste wohlwollende Verordnung vom 11ten Juni 1816 wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provinzial-Zölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Unter dem § 1. Litter. g. dieses Edicts aufgehobenen Schlesischen Provinzial-Zolle zu Wasser und zu Lande ist jedoch, wie gedachte Allerhöchste Verordnung an allen Orten auch bestimmt ausdrückt, nur derjenige zu verstehen, welcher vom Land- und Wasser-Verkehr mit den alten preußischen Staaten entrichtet wird.

Digitized by Google

Wo er als Zoll an der fremden Landesgrenze besteht, dauert solcher nach einer darüber auch noch besonders eingegangenen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 21ten v. M. also fort; mithin auch auf der Linie von Greiffenberg bis Naumburg, da das Herzogthum Sachsen, in Bezug auf Steuer, bis jetzt, und auf kurze Dauer, noch als Ausland betrachtet wird. Eben dieses findet auch rücksichtlich des Provinzial-Zolls statt, der die neuen pohlnischen Provinzen Preußens, von den alten auf so lange, noch scheidet, bis, wahrscheinlich in Kurzem, die neue Steuer-Regulirung statt finden wird.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, Steuer-Räthen, Stadt-Inspectoren ꝛc. im Breslauschen Regierungs-Departement wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht:

daß vom 16ten Juli d. J. ab, der in Schlesien zeither statt gefundene Provinzial-Zoll sowohl beim Land- als Wasserverkehr mit den alten erbländischen Provinzen als aufgehoben zu betrachten, und also nicht weiter zu erheben ist.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter werden demnach hierdurch angewiesen, von gedachtem Termine ab, den mehr erwähnten zeither bestandenen Provinzial-Zoll von der aus den alten Erbstaaten in Schlesien eingehenden, und aus Schlesien in jene Staaten versandt werdenden Produkten und Waaren, nach § 1. obgedachten Edikts nicht weiter zu erheben.

Von dem aus dem Auslande zu Wasser ein und dahin ausgehenden Produkten und Waaren, sind die Wasserzollgefälle aber nach dem am Schluß beigefügten Tarif einzuziehen.

Ferner ist durch den § 4. der Eingangs gedachten Verordnung vom 11ten Juni c. festgesetzt, daß an allen Schleusen, wo das Schleusengeld bisher als ein zweiter Zoll erhoben worden, dieser mit den innern Wasserzöllen, zugleich aufgehoben sein, und an dessen Stelle vom 16ten d. Monats an ein Schleusen-Aufzugsgeld treten soll, welches ohne Rücksicht auf die geladenen Güter blos vom Gefäß oder Floß zu entrichten ist, und zwar bei jeder zu passirenden Schleuse nach folgenden Sätzen:

1) Von

1) Von einem Elbkahn, Schute oder Gelde beladen	2 Rthlr.	—	
unbeladen	—	—	12 gr.
2) Von einem Oderkahn und allen andern zum Waarentransport bestimmten kleinern Fahrzeugen beladen	1 Rthlr.	—	
unbeladen	—	—	8 gr.
3) Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln, sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größern Kähnen zugleich schleusen. Wenn aber ein besonderer Aufzug dazu erfordert und verlangt wird, muß pro Stück bezahlt werden	—	—	6 gr.
4) Von jeden 20 Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletten, Karinen oder auf irgend eine andere Art verbunden	—	—	12 gr.

Dieses Schleusen-Aufzugsgeld trägt allein der Schiffer, und ist derselbe gesetzlich nicht berechtigt, solches den Eigenthümern der Waare anzurechnen, doch steht ihm frei sich darüber mit den Eigenthümern bei Bedingung der Fracht zu vereinigen.

Endlich sind auch durch den § 6. der mehr erwähnten Verordnung alle Communal- und Privat-Zölle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Netze, gegen eine den berechtigten aus Staatskassen zu gewährende Entschädigung aufgehoben worden, und dürfen daher mit dem 16ten dieses Monats nicht mehr zur Erhebung kommen. Dies wird dem Publiko und den Schleusen- und Wasser-Zoll-Officianten hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 9ten Juli 1810.

Königl. Regierung zu Breslau.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

zur

Erhebung der Wasser-Zoll-Gefälle

a) zu Demmin für die Pennefahrt aus und nach der Fremde, vom Verkehr vom rechten Penne-Ufer her und dahin,
b) für Zehdenick von allem Ein- und Ausgange, aus und nach der Fremde,
c) für Havelberg desgleichen und für fremde Objecte vom linken Elb-Ufer her,
d) für Parey ganz desgleichen,
e) für Beeskow für die Spreefahrt, nach und von der Lausitz,
f) für Crossen desgleichen für die Oderfahrt,
g) für Aurith desgleichen für die Oderfahrt.

I. Abschnitt.

Vom Eingange.

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt.	gr.	d.
Aale, s. Fische.				
Aepfel und Birnen, frisch und gebacken s. Obst.				
Alaun	à Ctnr.	—	3	—
Almagro, s. rothe Schreiberde.				
Ambosse	—	—	2	9
Amidon	—	—	6	3
Anker	—	—	2	9
Angelika	—	—	3	9
Annies	—	—	4	3
Antimonium	—	—	3	6
Apothekerwaaren	—	—	5	6

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt	gr.	d'.
Arrack und Rumm	à Eimer.	—	20	—
Arsenikum	à Cent.	—	3	—
Asche, ohne Unterschied	—	—	4	3
Aurum pigmentum	—	—	4	—
Austern ausgestochene	—	—	1	6
dito in Schalen	—	—	7	9
Bast	—	—	—	6
Bastmatten	—	—	—	6
Baumwollen-Garn	à Ctnr.	—	6	6
Baumwolle	—	—	4	6
Bernstein	—	—	5	—
Biebergeil	—	—	5	6
Bier	à Eimer	—	2	—
Bimstein	à Ctnr.	—	2	9
Birnen, s. Obst				
Blech, verzinntes	—	—	9	6
dito, unverzinntes	—	—	8	—
Bley	—	—	4	6
Bleyhagel oder Schroot	—	—	6	3
Bleyweiß	—	—	4	6
Bolus, s. Farbe				
Borsten	—	—	8	—
Branntwein	à Eimer	—	13	—
Braunroth, s. Farbe				
Bücher	à Ctnr.	—	2	6
Butter, ausländische	—	—	9	—
Cacao	—	—	18	3
Caffee	—	—	5	6
Calmus	à Ctnr.	—	4	—
Campher	—	—	5	6
Canariensaamen	—	—	1	6
Canehl oder Zimmt	—	—	5	6
Capern	—	—	3	6
Cardemom	—	—	5	6

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt	gr.	d.
Castanien	à Ctnr.	—	4	—
Caviar	—	—	5	6
Cement oder Tarras	—	—	—	9
Citronen	—	—	5	9
dito Schaalen	—	—	3	9
Cochenille, s. Farbewaaren.				
Coriander	—	—	3	—
Corinthen	—	—	4	3
Curcume	—	—	3	9
Dach-Pfannen	à 1000 St.	—	13	3
dto. Steine	—	—	12	—
Datteln	à Ctnr.	—	5	6
Drath, eiserner	—	—	4	—
dto. von Kupfer und Messing	—	—	5	6
Eisen, in Stangen	—	—	1	9
dto. altes	—	—	1	—
dto. Tackeisen	—	—	1	—
dto. gegossenes, als Mörser ꝛc.	—	—	2	6
Eiserne Nägel und Pfannen	—	—	2	3
Eiserne Platten	—	—	2	3
dito Schienen	—	—	2	6
Elendsklauen	—	—	3	9
Elephantenzähne und Elfenbein	—	—	6	—
Englisch Gewürz	—	—	5	6
Erde, rothe Schreiberde	—	—	5	—
dto. englische und gelbe	—	—	4	—
Essig	à Eimer	—	3	6
Fabrikwaaren, aus Metallen aller Art, aus Erden, Steinen, Horn, ferner Papier, Leder ꝛc., Glaswaaren, in sofern der Tarif für ein oder das andere der hierher zu rechnenden Objekte nicht einen Specialsatz enthält bei einem Werthe bis incl. 12 Rthlr.	à Ctnr.	—	8	—
Fabrikwaaren bei einem Werthe über 12 Rthlr.	à Ctnr.	—	16	—

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt	gr.	d.
Falsche Kreide oder Pottloth	à Centr.	—	6	9
Farbehölzer in Blöcken, Farbekräuter und rohe Erdfarben	—	—	4	3
Alle andere Farbewaaren ohne Unterschied, in sofern der Tarif nicht Spezialsätze enthält	—	—	5	
Federn, gerissene und ungerissene	—	—	12	—
Federdaunen und Posen	—	1	—	—
Feigen	—	—	4	6
Felle und Häute, rohe bewollte und unbewollte, trockne, zur Färberey bestimmt	—	—	5	6
dto. dergleichen frisch und eingesalzen	—	—	3	—
dto. und Häute, bewollte und behaarte zur Pelzerey bestimmt	—	—	8	—
Firniß	—	—	2	9
Fische				
= Heringe	p. Tonne.	—	3	—
Alle andre gesalzne, geräucherte und immarginirte und sonst zubereitete Fischwaare	à Cent.	—	5	6
Alle frische See- und Süß-Wasser Fische	—	—	4	—
Fischbein, gerissener und ungerissener	—	—	4	—
Flachs	—	—	8	6
dto. Heede und Werg	—	—	2	—
Fleisch, eingesalzenes	—	—	1	—
Fliesen, delphische, gemahlte	à 100 St.	—	4	9
dto. Revalsche	—	—	5	6
dto. gebrannte, gelbe und grüne	à 1000 St.	—	12	—
Flintensteine	à Cent.	—	5	5
Foenum graecum	—	—	4	—
Galläpfel	—	—	3	9
Galgant	—	—	5	6
Galmey	—	—	—	3
Glätte	—	—	1	6
Gences-Grün oder Paradieskörner	—	—	5	6
Getreide,	1 Last à			
Weitzen	72 Schffl.	1	10	9

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt	gr.	d.
Weitzenmehl	1 Last à 72 Schf.	1	2	6
Roggen	—		22	—
Roggenmehl	—		17	—
Gersten	—		20	6
Gerstenmalz	—		18	—
Hafer	—		14	6
Erbsen	—	1	2	—
Buchweitzen	—		22	—
Grütze s. Grütze				
Gewürz und Material-Waaren	à Cent.	—	5	6
Gips	—	—	—	9
Glas, grünes Hohl- und Tafelglas	—	—	2	—
Alle andere Glaswaaren, wie Fabrikwaaren		—	1	9
Glaserde	—			
Glockenspeise wie Metall				
Grabowken, wie Schleifsteine				
Grünspan, s. Farbe				
Grütze und Graupen aller Art				
Gummy	à Cent.	—	5	6
Gurken, eingemacht	—	—	4	3
Haare, thierische aller Art	—	—	2	6
Hanf,	—	—	3	—
Heede	—	—	6	9
Saat	—	—	2	9
	à Last von 72 Schffl.	1	12	—
Harz	à Cent.	—	1	9
Hausenblase	—	—	5	6
Heilbutten	—	—	—	6
Holz, (Brenn-)	Klafter zu 108 Q. F.	—	2	—
Bau- und Nutz-Holz.				
1. Eichenholz.				
Schiffs-Krummholz oder Buchten von 16 bis 20 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll breit und dick	à Stück.	—	3	6

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt.	gr	d.
12 bis 16 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll breit und dick	à Stück	—	1	9
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll breit und dick	—	—	—	10½
Eichene Schiffs-Knie				
von 12 bis 16 Fuß lang, und 12 Zoll stark	—	—	—	7
dergleichen	à Schock	1	11	—
unter 12 Fuß lang, und unter 12 Zoll stark	à Stück		—	4
dergleichen	à Schock	—	21	—
Eichene Zimmer-, Balken-, Pfahl- und Schwell-Eichen.				
Zimmer von 50 bis 60 Fuß lang, 2½ bis 3 Fuß am Stammende breit	à Zimmer	—	7	—
Balken von 40 bis 50 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stammende breit	à Stück	—	5	10
doppelte Schwellen 40 bis 60 Fuß lang, 2 bis unter 2½ Fuß am Stammende breit	—	—	7	—
einfache Schwellen 24 bis 30 Fuß lang, 1 Fuß am Stammende breit	—	—	3	6
Pfahl-Eichen 30 bis 40 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stammende breit	à Stück	—	4	8
kleine Pfahl-Eichen 16 bis 24 Fuß lang, ½ bis 1 Fuß am Stammende breit	—	—	2	4
Eichene Sägeblöcke				
von 30 Fuß lang	—	—	8	9
von 24 Fuß lang	—	—	7	—
von 18 Fuß lang	—	—	5	3
Eichen Stabholz,				
Piepen-Holz der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 Fuß lang, 2½ Zoll stark als zweizöllig	à Ring	—	14	—
dergleichen 2 Zoll stark, als 1½ zöllig	—	—	10	6
dergleichen 1½ Zoll stark, als 1 zöllig	—	—	7	—
P. M. Die Breite dieses Holzes ist 4 bis 5 Zoll.				
Um mehrerer Ordnung und richtiger Beurtheilung willen, muß alles zur Verzollung vorkommende Stab-				

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt	gr.	d.
holz zu Piepen reducirt u. 1½ Ring Orhoft-Stäbe, à 3½ bis 4 Fuß lang, 1 Zoll stark, oder 2 Ringe Tonnen-Stäbe à 2½ bis 3 Fuß lang, 1 Zoll stark, für 1 Ring Piepenholz à 1 Zoll stark, gerechnet werden; von Orhoft- Boden- und Tonnenboden Stücken, auch kleinen Böttcherholz, werden, wenn es nur ½ Zoll stark ist, 16 Schock, à 62 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, oder 24 Schock, à ½ Fuß lang, für 1 Ring Piepenholz gerechnet.				
Chaluppenholz, à Stück bis 6 Fuß lang, 4 Zoll breit, 4 Zoll dick	à Schock	—	14	—
Eichne Planken und Dielen.				
Eichne Tischler-Dielen 1 Stück à 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark, bis 1½ Fuß breit	—	2	8	—
Eichne Tischler-Dielen kleinere von 16 bis 18 Fuß lang	—	1	18	—
24füßige, 1 Zoll starke dergl.	—	1	18	—
Planken bis 28 Fuß lang, 2 Zoll dick, 1½ Fuß breit	—	6	3	—
dergleichen bis 30 Fuß lang, 2½ Zoll dick, 1½ bis 2 Fuß breit	—	8	4	—
dergleichen bis 32 Fuß lang, bis 2 Fuß breit, 3 Zoll dick	—	9	8	—
dergleichen bis 36 Fuß lang, 3½ Zoll dick und 2 Fuß breit	—	10	12	—
dergleichen 40 Fuß lang, 4 Zoll stark, 2 Fuß breit	—	11	16	—
dergleichen bis 48 Fuß lang, 4½ Zoll stark, 2 Fuß breit	—	14	—	—
Eichenes Nutzholz in Kloben, oder aus Brennholz-Kloben ausgesuchtes Nutzholz, so die Stellmacher gebrauchen, à 3 Fuß lang	à Klafter	—	7	—
dergleichen 5füßiges	—	—	11	8
II. Kiehnen Holz.				
Kiehnene Sageblöcke von 36 Fuß lang	à Stück	—	7	—

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt.	gr.	d.
von 30 Fuß lang	à Stück	—	5	10
» 24 » »	—	—	4	8
» 13 » »	—	—	3	6
» 12 » »	—	—	2	4
Kiehnene Zimmer- Sparr- und Bau-Holz.				
Kiehnene Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll im Zopf stark	—	—	7	—
(Ziegel) Sparren 48 bis 50 Fuß lang, 9 bis 11 Zoll im Zopf	—	—	4	8
(Stroh) Sparren 40 bis 48 Fuß lang, 7 bis 9 Zoll im Zopf	—	—	3	6
extra stark Bauholz von gleicher Stärke und Länge als 1 Zimmer	—	—	7	—
ordinair-starkes dergleichen, als 1 Ziegel-Sparren	—	—	4	8
mittel-starkes dergleichen, als 1 Stroh-Sparren	—	—	3	6
kleines dergleichen, bis 6 Zoll im Zopf, 36 bis 40 Fuß lang	—	—	2	4
Schwammkiehnen, so zum Auffaßten des Brennholzes der Eichen u. s. w. gebraucht, und alsdann zu Brennholz geschlagen werden, groß oder klein	—	—	2	4
P. M. Sämmtliche Zoll-Aemter, besonders diejenigen, bei welchen Ablagen befindlich, haben dahin zu sehen, daß die zum Transport des Brennholzes u. s. w. gedienten Schwammkiehnen, zu keinem andern Behufe, als zu Brennholz geschlagen und verwendet werden; im entgegengesetzten Fall, und wenn solche zu Bauholz und dergl. verbraucht werden sollten, ist der Nachzoll für selbige nach Maasgabe der Länge und Stärke zu erheben.				
Kiehnen, Stab- und Faß-Holz.				
Kiehnen- oder Dannin-Stab oder Faßholz der Ring zu 248, oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 bis 6 Fuß lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll dick, als 5zöllig	à Ring	—	11	8
dergleichen von gleicher Länge, $4\frac{1}{2}$ Zoll stark als 4½zöllig	—	—	9	4
dergleichen von gleicher Länge, $3\frac{1}{2}$ Zoll stark als 3½zöllig	—	—	7	—

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rthl.	gr.	d'.
dergleichen von gleicher Länge, 2½ Zoll stark als 2zöllig	à Ring	—	4	8
dergleichen 1½ Zoll stark als 1zöllig	—	—	2	4
dergleichen der Ring zu 248 Stäbe, à 3 Fuß lang, ¾ bis 1 Zoll stark	—	—	1	2
P. M. Die oben beim Eichen-Stabholz wegen der Breite u. s. w. gemachte Bemerkung, findet auch hier beim kiehnenen Holze Anwendung.				
Kiehnene oder tannene Bretter oder Dielen.				
Boden- oder Spund-Dielen, à 24 Fuß lang, 1 bis 1¼ Fuß breit, 2 Zoll stark	à Schock	2	8	—
Tischler-Dielen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Fuß breit, 1½ Zoll stark	—	1	11	—
dergleichen 16 bis 18 Fuß lang	—	—	17	6
dergleichen 22 bis 24 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	—	17	6
Kiehnene Bohlen auf Brücken,				
von 16 bis 20 Fuß lang, 3 Zoll stark und 1 Fuß breit	—	1	18	—
III. Büchenholz.				
Büchen Stabholz.				
Der Ring zu 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, 1½ Zoll stark als 1zöllig	à Ring	—	2	4
P. M. Die oben beim eichenen Stabholze gemachte Bemerkung findet auch hier beim sich veränderten Maaße Anwendung.				
Büchene Kandis-Kisten-Bretter,				
gleich einem Schock Buchbinder-Bretter	10 complette Kisten	—	—	7
Büchene Nutzholz-Kloben aus Brennholz-Kloben ausgeschossen à 3 Fuß lang	à Klafter	—	7	—
IV. Elsen- und Erlen-Holz.				
Elsene und erlene Sageblöcke und Bretter, gleich den kiehnenen von ähnlichem Maaße.				
Pfähle zu Pumpenröhren,				
dergleichen so zu Pumpen (Schiffs- und Kahn-Pumpen) zu gebrauchen	à Schock	1	11	—
In einzelnen Stücken	à Stück	—	—	7

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt.	sgr	pf.
Lauf- und Hütten-Dielen zu den Flößereien, werden auf einen Havelboden, freigeschrieben:				
1) ein halb Schock kiehnene Dielen, à 24 Fuß lang, 1½ Zoll dick.				
2) ¼ Schock dergleichen, à 18 Fuß lang.				
3) Ein Schock dergleichen à 12 Fuß lang.				
Holz, Mahagony ꝛc. zur Fournirung	½ Centr.	—	4	—
Holzwaaren, als Mulden, Schippen, Schiffsnägel, Kannen, Backtröge	—	—	3	—
Honig	—	—	8	6
Hopfen	—	—	12	9
Hörner, Knochen und Klauen, rohe	—	—	3	9
Indigo, s. Farbewaaren.				
Ingber	—	—	5	6
Juchten	—	frei.		
Kartoffeln	à Winspel	—	4	—
Käse	à Centr.	—	6	6
Kienruß	—	—	4	9
Kirschen, s. Obst.				
Kittay, wie Manufakturwaare.				
Kohlen, s. Steinkohlen.				
Korkholz	—	—	2	3
Korkpfropfen, wie Fabrikwaaren.				
Kramwaaren, s. Fabrikwaaren.				
Krappe, s. Farbe.				
Krebssteine	—	—	5	9
Kreide	—	—	—	2
Kühe	à Stück	—	6	—
Kümmel	à Ctnr.	—	3	6
Kupfer, rohes und altes	—	—	5	6
Kupferdrath, vid. Draht.				
Kupferwasser oder Vitriol	—	—	2	3
Lackmus, s. Farbe.				
Lackritzen- oder Süßholz- = Saft	—	—	4	6
	—	—	5	6

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll-Satz Rt.	gr.	d.
Leder, s. Fabrikwaaren				
" russisches Sohlleder	à Ctnr.	frei		
Leim	—	—	4	3
Leinsaamen	à Tonne.	—	3	—
Leinwand, wie Manufacturwaaren.				
Limonien	à Ctnr.	—	1	9
Lorbeeren und Lorbeerblätter	—	—	4	—
Lunten	—	—	2	—
Mandeln, wie Materialwaaren.				
Manufacturwaaren:				
seidene, baumwollene, leinene, wollene gemischte u. dgl.				
bei einem Werthe bis incl. 100 Rthlr.	—	2	12	—
" " höhern Werthe	—	5	—	—
Mastix, wie Materialwaaren.				
Material-Apothekerwaren und Gewürz	—	—	5	6
Matten, s. Bastmatten.				
Mauersteine und Moppen	à 1000 St.	—	12	—
Meth	pr. Eimer.	—	5	6
Meßingblech, Lattum und Kessel, auch altes	à Ctnr.	—	11	6
Messingdraht s. Draht.				
Metall	à Ctnr.	—	10	—
Mohnsaamen	—	—	3	—
Mühlensteine, 1 Oberstein	à 24 Zoll	1	18	9
" 1 Dreiling	à 18 Zoll	1	8	—
" 1 Bodenstein	à 12 Zoll	—	21	4
Muscaten, eingelegte dito Blumen dito Nüsse,	wie Materialwaaren.			
Muscheln	à Ctnr.	—	—	6
Nägel, eiserne, s. Eisen.				
Nägelein oder Nelken " Borke	wie Materialwaaren.			
Neunaugen, s. Fische.				
Nüsse, Wallnüsse		—	3	9
" Haselnüsse		—	2	3

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto Gewicht.	Zoll-Satz Rt	gr.	d.
Obst, gebackenes und getrocknetes aller Art	à Ctnr.	—	5	6
dito frisches aller Art	à Scheffel.	—	1	6
Ochsen	à Stück.	—	8	6
Oel, alle Speise- und Apotheker-Oele	à Ctnr.	—	5	6
Alle Brenn- und Fabriken-Oele.	—	—	4	—
Oliven	—	—	2	—
Oranien-Aepfel, wie Pommeranzen.				
Orlean, s. Farbe.				
Papier: s. Fabrikwaaren.				
Pech	à Ctnr.	—	1	3
Pelzereien, s. Felle.				
Pfeffer, wie Materialwaaren.				
Pferde	à Stück.	—	10	9
Pflaumen, s. Obst.				
Pinien oder Pistazien, wie Materialwaaren				
Pockholz	à Ctnr.	—	3	—
Pommeranzen	—	—	7	3
„ Schaalen trockne	—	—	3	9
Pulver	—	—	16	3
Queckſilber	—	—	12	3
Reiß	—	—	3	—
Rhabarber, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Rohr, Stuhlrohr	—	—	7	9
Roſinen	—	—	4	9
Roßmarien, trockne	—	—	3	9
Röthe, s. Farbe.				
Rothſtein	—	—	2	3
Rübeſaamen	à Tonne	—	1	3
Safflor	à Ctnr.	—	3	9
Safran, wie Material-Waaren.				
Salpeter	—	—	6	—
Sandelholz	—	—	4	3
Saſſafras, wie Materialwaaren.				
Saſſaparill, desgl.				
Scheidewaſſer	—	—	9	9

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll Satz Rt	gr.	d.
Schleifsteine	à Ctnr.	—	4	—
Schleif- oder Schliepe	—	—	—	6
Schmack	—	—	1	5
Schmergel	—	—	2	9
Schmeer oder Fett	—	—	1	3
Schwämme	—	—	5	6
Schwefel	—	—	4	—
Seehunds-Speck	—	—	1	3
Seegeltuch	—	—	12	—
Seife, weisse	—	—	5	6
" schwarze	—	—	5	3
Sensen	—	—	3	9
Sicheln	—	—	3	9
Speck	—	—	2	9
Stahl	—	—	5	6
Steine, Gothländische Blocksteine	à 1 Cubicfuß	—	—	3
Steine, Bremer	à 2 Cubicfuß	—	—	6
Steinkohlen	à Last	—	14	11
Stroh- und Hechselmesser	à Ctnr.	—	3	9
Syrup, brauner	—	—	3	—
" weißer	—	—	5	9
Taback, ohne Unterschied, fabricirt, oder in Blättern	—	—	8	6
Tabackspfeifen	—	—	3	6
Talg	—	—	3	6
Tamarinden, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Tauwerk	—	—	2	3
Terpentin	—	—	3	6
Thee, wie Material- und Apotheker-Waaren.				
Theer	—	—	—	9
Theriac	—	—	5	6
Thran	—	—	2	6
Todtenkopf	—	—	1	6
Tripel	—	—	1	6
Vitriol, s. Kupferwasser.				
Violenwurzel	—	—	2	6

Digitized by Google

Benennung der verschiedenen Waaren und Producte.	Anzahl, Maaß und Brutto-Gewicht.	Zoll Satz Rt	gr.	d.
Wachs	à Ctnr.	—	8	—
Waid, s. Farbe.				
Wein, aller Art	à Eimer	—	8	—
Bei Entrichtung des Zolles vom Wein findet überall keine Vergütigung für Druf oder künftige Zehrung statt.				
Weinstein	à Ctnr.	—	3	—
Wetzstein, feine kleine		wie Schleifsteine.		
» grobe, s. Grabowken.				
Weihrauch	—	—	5	6
Wolle	—	—	1	3
Zinn	—	—	6	1
Zinnober, s. Farbewaaren.				
Zittwersaamen, wie Materialwaaren.				
Zittwerwurzel, desgl.				
Zucker, raffinirter und Candis	—	—	5	6
» roher	—	—	4	6

II. Abschnitt.

Vom Ausgange.

Der Ausgangs-Zoll ist in der Regel dem Eingangs-Zolle gleich, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Getreide, fremdes.				
Weitzen	à Winspel	1	4	—
Roggen	—	—	16	—
Gerste	—	—	12	—
Hafer	—	—	8	—
Erbsen	—	—	20	—
Tabacks-Blätter, inländische	à Ctnr.	1	3	—
Taig	—	—	16	—
Wolle und wollen Garn, inländ.	—	1	2	8
Wollene und leinene Waaren, inländ. ländliches Fabrikat.	—	—	4	—

Digitized by Google

Allgemeine Regel wegen des Ausgangs-Zolles.

Frey vom Ausgangs-Zolle sind:

a) an ausländischen Objecten:

1) Alle diejenigen, welche den Ersatz-Zoll getragen haben; ist dieser für den Eingang geringer, als für den Durchgang, so wird die Differenz beim Ausgange nachgehoben.
2) Alle Objecte, welche die Consumtions-Accise getragen haben.

b) an inländischen Objecten:

1) Alle solche welche in den Städten gefertiget worden.
2) Alle solche, welche auf dem platten Lande erzeugt und gefertigt sind, wenn sie nähmlich die städtische Accise bezahlt haben.

Ausnahme ad 1 und 2 Talg, welches auch für diese Fälle den Ausgangs-Zoll zahlt.

3) Bergwerks- und Hütten-Produkte, auch wenn nicht die städtische Accise entrichtet ist.
4) Getreide.
5) Holz.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach diesem Tarif werden die Eingangs- und Ausgangs-Zoll-Gefälle, ohne Rücksicht auf Cours oder Bestimmung der Waaren, erhoben.

Die Erhebung geschieht vom Brutto-Gewicht.

Berlin, den 21. Juni 1816.

Der Minister der Finanzen
Graf von Bülow.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Justiz-Rath von Woyrsch, zum Regierungs-Rath bey der Regierung zu Breslau ernannt.

Des Königs Majestät haben dem Creissteuer-Einnehmer Freyherrn von Richthofen zu Trebnitz, den Charakter als Hofrath zu bewilligen geruhet.

Bei der hiesigen Polizey-Verwaltung der zeitherige Polizei-Sergeant Schellmann, zum Polizei-Commissarius.

Bekanntmachung.

Den neuen Begräbnißplatz in Trebnitz betreffend.

Bereits im vorjährigen Amts-Blatt Seite 112 ist von Seiten der Königl. Regierung bekannt gemacht worden: daß der Bürger und Apotheker, Herr Ferdinand Hilscher, zu Trebnitz, der dortigen Communität ein für 900 Rthlr. erkauftes Ackerstück zu einem Begräbnißplatze für beide Confessionen geschenkt hat.

Es hat aber selbiger außer dieser Schenkung noch 600 Rthlr. auf den Bau einer Begräbniß-Kirche verwendet, 700 Rthlr., die noch zur Einrichtung des Kirchhofes über die veranschlagten Kosten erforderlich waren, hergegeben, und zur Unterhaltung des Kirchhofes ein Capital von 800 Rthlr. gestiftet.

Durch diese Gaben, für welche wir dem edlen Geber öffentlich Dank sagen, und durch die von der Stadt und den eingepfarrten Land-Gemeinen mit 1400 rtl. von jedem zur Hälfte geleisteten Beiträge, ist es neben dem von Sr. Königl. Majestät bewilligten 5 Morgen 87 □ Ruthen Acker und dem nöthigen Holze dahin gediehen, daß der Kirchhof auf eine vorzügliche Art zu Stande gekommen und am 6. v. M. eingeweiht worden. Breslau den 7. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Druckfehler.

Im Stück IX. Seite 102. die 2te Zeile von oben herunter, soll es statt Copialien — Quartier — heißen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XII. —

Breslau, den 24sten Juli 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 15. enthält:

(No. 365.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten Mai 1816., betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.

(No. 366.) Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29sten Mai 1816.

(No. 367.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Juni 1816., betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

(No. 368.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20sten Juni 1816., die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Groß-Herzogthum Posen, betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 85. Wegen der Chaussee-Freiheit der Dünger-Fuhren.

Da mit Bezug auf die Bestimmung im Amtsblatt Nro. 20. d. d. Breslau den 1sten September 1811. pag. 222 und 223

den von des Königs Majestät vollzogenen neuen Chaussee-Tarif vom 10. Juni 1811 betreffend,

nach einem Finanz-Ministerial Rescript d. d. Berlin den 15. Juni d. J. festgesetzt worden: daß in Folge Litt. e. dieses Chaussee-Tarifs zur Erleichterung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Dünger-Fuhren künftig nicht nur innerhalb der Feldmarken ihrer Besitzer, sondern auch ohne diese Einschränkung überall frei von Chaussee-Gelde seyn sollen; so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

Breslau, den 11ten Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 86. Wegen des bewilligten Rückzolles für die über die Grenz-Zoll-Linie von Lohburg bis Berthelsdorff, ingleichen für die aus Cottbus nach dem Auslande gehenden Waaren, welche den Ersatzzoll erlegt haben.

Da die Kaufmannschaften derjenigen Plätze, welche ihre überseeische Waaren vermittelst der Oder beziehen, dadurch in ihrem Absatze nach dem Auslande beschränkt worden, daß der Platz Magdeburg bei seinem Verkehr nach dem Auslande, Elb aufwärts, geringere Handels-Gefälle entrichtet, als beim Waaren-Bezuge vermittelst der Oder statt haben; so ist, um den Verlag des Auslandes an der Ober-Elbe durch Unterscheidungen in den Abgaben so wenig Vorzugsweise nach der Elbe als nach der Oder hinzulenken, von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii darauf Bedacht genommen worden, hierunter ein richtiges Verhältniß aufrecht zu erhalten.

In Gemäßheit dessen ist mittelst Rescripts gedachten Ministerii vom 1. April d. J. nachstehendes bestimmt worden:

1) Auf die hauptsächlichsten, der über See eingehenden, mit Ersatzzoll belegten Handlungs-Artikel soll, bei deren Ausfuhr über die altländische Grenzzoll-Linie von Lohburg im Magdeburgischen bis Berthelsdorf im Reichenbachschen Regierungsbezirke, also bei der Ausfuhr über die Aemter: Lohburg, Lucken-

ckenwalde, Treuenbriezen, Zossen, Beeskow, Müllerose, Ober-Lindow, (das letztere für Versendungen aus Frankfurth an der Oder,) Aurith, Crossen, Greiffenberg, Berthelsdorff; imgleichen für die Waaren welche aus Cottbus nach dem Auslande versendet werden, ein Rückzoll gewähret werden, wie solcher in dem nachstehenden Tarif festgesetzt worden ist.

2) Dieser für die eben gedachte Ausfuhr-Linie erweiterte und verstärkte Rückzoll, ist nicht rückwirkend für schon ertheilte Abfertigungen. Alle Expeditionen, vom Tage des Eingangs dieser Verfügung bei den Spezial-Aemtern an, werden jedoch bei der Anmeldung über eines der ad 1 genannten Aemter auf diesen Rückzoll ertheilt.

3) In dem Begleitscheine muß ausdrücklich bemerkt werden, welcher Satz des Ersatz-Zoll-Tarifs von der abgefertigten Waare entrichtet ist.

4) Bei dieser Erweiterung und Verstärkung des Rückzolles muß um so strenger auf die genaue Befolgung derjenigen Vorschriften gehalten werden, welche bisher die Bewilligung des Rückzolles bedingt haben.

5) Von den Versendungen der in nachstehendem Tarif genannten Gegenstände aus Magdeburg nach dem Auslande, in südöstlicher Richtung, wird der bisherige, den altländischen Ersatzzoll ausgleichende besondere Ausgangs-Zoll, nicht mehr entrichtet.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ergeht die Aufforderung an sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, sich darnach pünktlich zu achten, so wie an sämmtliche Steuerräthe und sonstige Beamte der indirecten Abgaben-Parthie, welchen die Inspection über die Special-Aemter mit anvertraut ist, auf die Ausführung gedachter Bestimmungen zu wachen.

Rück-Zoll-Tarif

für diejenigen Waaren, welche den Ersatzzoll erlegt haben, und welche über die altländische Grenz-Linie von Lohburg bis Berthelsdorf also über die Zoll-Aemter: Lohburg, Luckenwalde, Treuenbriezen, Zossen, Beeskow, Müllerose, Ober-Lindow, (das letztere für Versendungen aus Frankfurth a. O.) Aurith, Crossen, Greiffenberg, Berthelsdorff, ingleichen für die, welche aus Cottbus nach dem Auslande exportirt werden.

Be-

Digitized by Google

Nro.	Benennung der ersatzzollpflichtigen Waaren.	Maaß und Gewicht	jetziger Ersatzzoll rtl.	ggr.	Betrag des Rückzolles rtl.	ggr.
1	Butter und Schmalz	Centner	1	—	—	16
2	Citronen, Pommeranzen, Aepfelsinen, Limonien, desgl. trockne Citronen und Pommeranzen-Schaalen	ditto	1	—	—	16
3	Elfenbein und Wallroßzähne	ditto	2	—	1	16
4	Cochenille und Indigo	ditto	3	—	2	16
5	Saflor, Orlean, Orseille, Kurkume, Krapp und alle andere nicht besonders benannte Farben, mit Ausschluß derjenigen, welche Eingangs nur 8 gr. pro Ctr. erlegen	ditto	1	—	—	16
6	Farbehölzer, als Blauholz, Fernambuck und Gelbholz	ditto	—	12	—	4
7	Bleiweis, Mennige, Zinnober, Grünspan und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Mahlerfarben	ditto	1	—	—	16
8	Fischbein und Wallfischbarden	ditto	1	12	1	4
9	Gewürze, feine, als: Muskaten-Nüsse, Muskaten-Blumen, Nelken, Zimmet, Cassia, Cardemomme, Saffran, Vanille	ditto	3	—	2	16
	außer europäische, gemeine, als: Pfeffer, schwarzen und weissen, Piment, oder englisch Gewürz, Ingwer, Galgant	ditto	1	12	1	4
10	Gummi, arabisches, elastisches und andere feine Gummi, Tragant und Schellack, Kampfer	ditto	1	—	—	16
11	Hölzer, feine, als Mahagoni, Eben-, Buchsbaum-, Pockholz, Korkholz u. s. w.	ditto	—	12	—	4
12	Käse aller Art	ditto	—	12	—	4
13	Kakao	ditto	1	—	—	16
14	Kaffee, indischer aller Art	ditto	1	—	—	16
15	Cichorien, und andere Kaffee-Surrogata	ditto	—	12	—	4
16	Speise-Oehl aller Art, auch Mohnöhl	ditto	1	—	—	16
17	Vitriol-Oehl	ditto	1	—	—	16
18	Schildpatt	ditto	1	12	1	4
19	Spezerei-Waaren, nemlich: Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Sago, Perlgraupen und Gries, Capern, Oliven, Sardellen, Austern, Caviar, Mu-					

Digitized by Google

No.	Benennung der ersatzzollpflichtigen Waaren.	Maaß und Gewicht	jetziger Ersatz-Zoll rtl.	ggr.	Betrag des Rück-zolles rtl.	ggr.
	scheln, Confecturen, Chokolade, Ambra, Lorbeeren, und Lorbeerblätter, Cubeben, Datteln, Bleizucker, (Sacharum Saturni,) Lakritzensaft, (Succus Liquiritiae,) Pfefferkuchen, und sonst alle in diesem Tarif nicht besonders benannte Spezerei- und Material-Waaren .	Centner	1	—	—	16
	Colophonium oder Geigenharz	ditto	1	—	—	16
	Harz	ditto	1	—	—	16
	Kastanien	ditto	1	—	—	16
	Senf, fertiger in Fässern, ...	ditto	1	—	—	16
	Wacholdersaft und Waldrauch	ditto	1	—	—	16
20	Stuhlrohr	ditto	—	12	—	4
21	Sirop aller Art	ditto	—	12	—	4
22	Taback, fabricirte Tabacke aller Art exclusive Portoriko	ditto	2	12	2	4
	Portoriko	ditto	1	12	1	4
	Virginische und andere außer europäische Blätter .	ditto	1	8	1	—
23	Thee	ditto	2	—	1	16
24	Wachs, gelbes und weißes	ditto	1	—	—	16
25	Wallrath	ditto	1	—	—	16
26	Weinstein	ditto	—	12	—	4
27	Zucker, raffinirter Melis, Candis, ingleichen weiße und graue rohe Zucker	ditto	4	—	3	—
	Zucker, gelber und brauner Rohzucker . . .	ditto	1	—	—	16

Berlin, den 31sten März 1816.

Der Minister der Finanzen,

(gezeichnet Graf von Bülow.)

Breslau, den 15. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 87. Betreffend die künftig in der Mitte April jeden Jahres einzureichenden Anschläge über Bauten und Reparaturen bei den Accise- und Zoll-Amtsgebäuden.

Wir haben zwar schon durch unser Circular vom 2. Januar d. J. No. 5 die Accise- und Zoll-Aemter zur Einsendung der Kosten-Anschläge über nothwendig vorzunehmende Bauten und Reparaturen bei den Accise- und Zoll-Amts-Gebäuden angewiesen, und als Termin der jedesmaligen Einsendung das Frühjahr festgesetzt.

Um hierbei aber überall ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, geben wir den Accise- und Zoll-Aemtern hiermit auf:

die erforderlichen kleinen Baulichkeiten bei den Accise- und Zoll-Gebäuden und insofern kein großer Holz-Bedarf dazu erforderlich ist, von den betreffenden deshalb zeitig zu requirirenden Kreis-Bau-Inspectoren schon im Monat März jeden Jahres resp. aufnehmen und veranschlagen zu lassen, die Anschläge aber sodann in duplo an den vorgesetzten Steuerrath dergestalt zu befördern, daß letzterer uns sämmtliche Anschläge von den Aemtern seines Departements mit einem Bericht zur weitern Veranlassung, am 15. April jeden Jahres vorlegen könne.

Hierbei findet indeß bei Neubauten oder da, wo auf einem Gebäude ein neues Sparrwerk und dazu Holz, welches im Winter gefällt seyn muß, erforderlich ist, die Ausnahme statt, daß die Anschläge schon im Monat September des vorhergehenden Jahres eingereicht werden müssen.

Wir weisen auch die Herren Steuerräthe hiermit an:

diese Termine gehörig einzuhalten, sich bei ihren Revisions-Reisen von der Nothwendigkeit der vorzunehmenden Accise-Bauten und Reparaturen schon früher pflichtmäßig zu überzeugen, und hiernach die angefertigten Anschläge der Kreis-Bau-Inspectoren auch Ihrerseits zu bescheinigen.

Damit die Accise- und Zoll-Aemter auch wissen mögen, an welchen der vier Bau-Inspectoren des hiesigen Regierungs-Departements sie sich wegen Aufnahme und Veranschlagung der erforderlichen Baulichkeiten zu wenden haben; so verweisen wir dieselben hiermit auf unsere diesfällige Amtsblatts-Verfügung No. 5 vom 1. Mai d. J.

Die Bau-Inspectoren haben sich der Erfüllung der deshalb an sie gelangenden Requisitionen stets prompt zu unterziehen. Hierbei bringen wir zugleich die Bestimmungen der Cirkulare No. 35 vom 18. September 1806 in Erinnerung; wornach die Inhaber freier Amts-Wohnungen die kleinern nicht über Einen Rthl. betra-

Digitized by Google

betragenden Reparaturen, wozu auch das Ausweißen der Stuben, Ofen-Reparaturen, ingleichen die Unterhaltung der Thüren, Fenster, Schlösser, und anderer dergleichen innerer Pertinenz-Stücke der Amts-Wohnungen, aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, mit dem Bemerken:

daß diese Bestimmungen auf die Dienstwohnungen der Thorschreiber, Visitatoren und anderer gleich gering besoldeter Offizianten, fernerweit keine Anwendung finden. Breslau den 13. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 88. Betreffend die den Bäckern auferlegte Verpflichtung.

Eine Circular-Verfügung des Königl. Hohen Polizey-Ministerii vom 21. v. M. legt den Bäckern die Verpflichtung auf, bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungs-Strafe allmonathlich das Gewicht ihrer Backwaare der Polizey-Behörde des Ortes anzuzeigen, und das visirte Duplicat dieser Anzeige an der Verkaufsstelle zur bequemen Durchsicht der Käufer auszuhängen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und beauftragen sämmtliche Polizei-Behörden in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements, auf die Befolgung dieser Verpflichtung zu wachen, und jede Uebertretung der Verordnung gemäß streng zu ahnden. Breslau den 14. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 89. Wegen der Abgaben vom Mohnöhl.

Nach der Festsetzung Eines hohen Königl. Finanz-Ministerii soll das Mohnöhl, wie das Speiseöhl zweiter Gattung, mit 18 gr. für den Berliner, oder 23 sgl. 4 d'r.. für den Breslauer Centner versteuert werden, welches hiermit sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, so wie dem Publikum, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 16. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Perso-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der katholische Schullehrer Michael Pintsch zu Kreidelwitz, zum Schullehrer in Preichau, Wohlauschen Creises.

Der lutherische Seminarist Raater, zum Rector und 1sten Schul-Collegen zu Pitschen, Creutzburgschen Creises.

Der Bürger und Kaufmann Carl Hellmann, und der Bürger und Gerbermeister und Servis-Rendant Arndt, zu Löwen, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Todesfälle.

Der Seminarien-Vorsteher Martin Sckrobeck zu Ober-Glogau.
Der Rector Fendler zu Guhrau.

Bekanntmachungen.

Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollecte zum Wiederaufbau der zu Lerchenborn Lübenschen Kreises abgebrannten evangelischen Kirche ꝛc.

Das Königl. Ministerium des Innern hat zum Wiederaufbau der in der Nacht vom 14. und 15ten Februar 1814 zu Lerchenborn Lübenschen Kreises abgebrannten Kirche, der Organisten- und Schullehrer-Wohnung und der Pfarr-Wiedmuths-Gebäude, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollecte durch ganz Schlesien bewilliget.

Wir beauftragen daher die Herren Superintendenten und den Magistrat von Breslau, die Einsammlung der Kirchen-Kollecte, so wie die Landräthe und sämmtliche Magistrate die Einsammlung der Haus-Kollecte, nach den einmal für immer feststehenden Anordnungen ungesäumt zu veranlassen, und die gesammelten Beiträge

träge binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzusenden, und davon wie dieß geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

Breslau, den 10ten Juli 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Der Herr Professor Bach hieselst, hat 6 Stück Friedrichsd'or, welche demselben für das von ihm herausgegebene in Kupfer gestochene Ehrendenkmal der auf dem Felde der Ehre fürs Vaterland gebliebenen Krieger von Sr. Majestät dem Könige übersendet worden, als einen Beitrag zum Besten der verwundeten Krieger durch das hiesige Königl. Polizei-Präsidium an den Fond zur Unterstützung der invaliden Landwehrmänner, Freiwilligen, Wittwen und Waisen der Gebliebenen, abgeliefert, welches hiermit dankbar bekannt gemacht wird.

Breslau, den 12. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

In nachbenannter Schrift:

Die Fremden- und Paß-Polizey-Verfassung des Preußischen Staats, nach den desfalls ergangenen Verordnungen gesammelt und geordnet von O. Benda, Königl. Preußischer Regierungsrath, Liegnitz 1816 bei J. F. Kuhlmey. 8v. Ladenpreis 12 Sgr.

sind alle Vorschriften, welche über die Fremden- und Polizey-Verfassung im Preußischen Staate in dem allgemeinen Paß-Reglement vom 20. März 1813 in der Instruction für die mit dem Paßwesen beauftragte Polizey-Behörden, von demselben dato, in der Deklaration vom 20. Febr. 1814 in der Instruction für die Scholzen, in der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizey auf dem platten Lan-

Digitized by Google

de, und in einzelnen, in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz befindlichen Verfügungen des Königl. Polizey-Ministerii und besagten Königl. Behörden, enthalten sind, unter folgende Abschnitte:

I) von der Paßpflichtigkeit der Ausländer, die in den Staat eintreten,

II) von der Paßpflichtigkeit der Aus- und Einländer, die den Staat verlassen,

III) von der Aufsicht der Polizey-Behörden auf die Fremden, während ihres Aufenthalts im Lande,

IV) von der Paßpflichtigkeit der Landes-Bewohner bei ihren Reisen im Innern des Landes,

V) von dem Verfahren der Staats-Polizey-Behörden bei der Geschäfts-Verwaltung des Fremden- und Paßwesens,

gehörig geordnet und vollständig gebracht.

Breslau, den 14. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Der zu Nieder Wiesa bei Greiffenberg gestorbene Pastor Primarius Weißig, hat durch eine mündliche Verordnung der evangelischen Kirche zu Nieder Wiesa ein Vermächtniß von 200 rthlr. ausgesetzet; und bestimmt, daß diese Kirche ein Capital von 200 rthlr. an Michaelis dieses Jahres als Legat unter der Bedingung ausgezahlt erhalten soll, daß von den Zinsen die Prediger bei der Kirche zu Nieder Wiesa $\frac{2}{5}$tel, die Schullehrer daselbst $\frac{2}{5}$tel, und die Kirche $\frac{1}{5}$tel erhalten, und von dem $\frac{1}{5}$tel der Kirche die Kirchenväter 12 ggr. bekommen sollen.

Der

Der zu Nieder Wiesa bei Greiffenberg gestorbene Diaconus Johann Siegismund Bachstein, hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche zu Nieder Wiesa ein Vermächtniß von 1000 rthlr. Courant in nachstehenden Worten ausgesetzet:

Meine Universal-Erbinn soll gehalten seyn, folgende Legate, 3 Monate nach Publication des Testaments auszuzahlen, als:

1) der Nieder Wiesaischen Kirche ein Capital von 1000 rthlr. Courant, welches sicher ausgeliehen und die Zinsen davon dergestalt vertheilt werden, daß wenn das Capital zu 4 proCent. Zinsen ausgeliehen ist, davon jährlich

a) die Kirche daselbst	= =	2 rthlr.	
b) der Pastor Primarius	= =	2 —	12 ggr.
c) der Diaconus	= =	2 —	12 —
d) jeder Schullehrer	= =	1 —	= —
e) zum freien Schul-Unterricht für 2 Schüler		19 —	8 —
f) die Prediger und Schullehrer-Wittwen		7 —	= —
g) der Rector auf Holz-Geld für die Schule		5 —	16 —

erhalten sollen.

Für den Fall, daß obiges Capital der 1000 rthlr. zu einem höhern Zinsfuße als 4 proCent untergebracht werden könnte, soll das hierdurch erwachsende plus unter das Kirch- und Schul-Ministerium, und zwar nach Verhältniß ihrer obigen Interessen-Antheile vertheilt werden.

Ferner,

2) der evangelischen Kirche zu Kunzendorf unterm Kahlen Berge, 300 rthlr. Courant, und sollen die jährlichen Interessen davon, a 5 proCent gerechnet, folgendergestalt vertheilt werden:

a) an die Kirche daselbst	= =	2 rthlr.
b) an den Pastorem	= =	2 rthlr. und
c) an den Cantorem	= =	1 rthlr.

Der noch vorstehendem noch residuirende Interessen-Enthang von dem Capital der 300 rthlr. ist zum freien Schul-Unterricht in dasiger Dorfschule bestimmt.

Der

Der hieselbst-gestorbene Particulier Wilhelm Caspary, hat in seinem hinterlassenen Testamente dem hiesigen Elisabethiner-Convent ein Vermächtniß von 500 rthlr. ausgesetzet.

Die verehelichte Stadtrichter, Henriette Walther, gebohrne Wilhelmi, zu Sagan, hat zum Andenken ihres verstorbenen Bruders, des Pastors Wilhelmi zu Rostersdorf, aus dessen Nachlaß ein Legat von 100 rthlr. Courant für die Schule zu Rostersdorf ausgesetzt, eingezahlt und dabei bestimmt, daß solches pupillarisch sicher untergebracht und mit 5 pro Cent verzinset werden soll, welche Zinsen resp. als Schulgeld für 2 vom Orts-Prediger zu bestimmende Kinder und zu Anschaffung nützlicher Bücher verwendet werden sollen.

Der zu Schmiedeberg verstorbene Commercien-Rath Salomon Gottlieb Wäber, hat eine Fundation für einen verdienten Schulmann von 1000 rthlr. errichtet, welchem daraus der jährliche Zins-Betrag zu seiner Unterstützung gegeben werden soll.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 31sten Juli 1816.

Aufforderung

wegen Einsendung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Commissions-Siegel.

Da der größte Theil der vormaligen Kreis- und Communal-Vermögens-Steuer-Commissionen sich zum Geschäfts-Betrieb eines besondern Königlichen Dienst-Siegel bedient, die erfolgte Auflösung dieser Commissionen nunmehr aber den Gebrauch desselben entbehrlich gemacht hat; so werden die sämmtlichen Königl. landräthlichen Officia und Magistrate des vormaligen Breslauschen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert, diese Siegel, da wo solche noch existiren, einzuziehen, und binnen 4 Wochen an mich einzusenden.

Breslau, den 21. Juli 1816.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien

Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 90. Betrifft den Verkehr mit Papieren aus den Provinzen jenseits der Weser.

Die Art der Verpackung der in den Provinzen zwischen der Weser und Maaß verfertigten Papiere, hindert deren zweckmäßige Verbleiung.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 18ten v. M. soll selbige daher unterbleiben, wogegen aber diese Papiere, wenn sie beim Eingange in die Provinzen rechts der Weser als inländische behandelt werden sollen, mit Certifikaten der Bürgemeistereien begleitet seyn müssen, worin nicht nur die Sorte, sondern auch das Wasser-Zeichen des Papieres angegeben seyn muß.

Von diesen Certifikaten sollen Blanquets nach beigehendem Schema ertheilt werden, und es sind hiernach von den damit eingehenden überweserschen Papieren folgende, bereits in der Verfügung vom 30sten September v. J. (Verordnung vom 17ten Novbr. 1815 im Amtsblatt XLVII. No. 328. pag. 534 bis 536.) erwähnte Tarifsätze der Verbrauchs-Abgabe, nämlich:

1) vom Post-Papier	=	2 sgl.	} pro Rieß
2) = Schreib-Papier	=	1 sgl.	
3) = Druck-Papier	=	— 4 d'.	

zu erheben, dagegen der Ersatz-Zoll, wie bei allen sonstigen inländischen Erzeugnißen, nicht einzufordern.

Von diesen Bestimmungen werden das Publikum und die Accise- und Zoll-Aemter in Kenntniß gesetzt, auch haben letztere solche genau zu beobachten.

Breslau, den 12ten Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Fort-

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer
des Registers der
Bürgermeisterei
Nro.

Provinz Westphalen.

Ursprungs- und Fabrications-Certificat.

am ten 181

Der unterschriebene Papier-Fabrikant in der Gemeinde wohnhaft, erklärt an Eidesstatt, daß die hiernach verzeichneten Waaren Fabricate seines eigenen Manufactur-Etablissements und nach bestimmt sind.

Benennung der Papier-Sorten.	Quantität derselben nach Riesen.	Wasserzeichen des Papiers.	Anzahl der Collis.	Zeichen und Nummer der Collis.	Gewicht der Collis.		Bestimmung u. Angabe der einzuhaltenden Straße.
					Berliner Ctner.	Pfd.	

Unterschrift des Versenders

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt der Bürgermeister zu

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt, daß vorstehende Erklärung mit dem Inhalte der Collis übereinstimmt.

am ten 181

NB. Gegenwärtiges Certificat ist nur in sofern gültig, als:

1) es die Waaren begleitet,
2) die darin bezeichnete Straße gehalten wird,
3) die Ladung völlig mit demselben übereinstimmt,
4) die Ankunft der Waare binnen zwei Monaten Zeit Landwärts, und binnen sechs Monaten Zeit Seewärts, in dem obenbenannten Orte erfolgt,
5) gegenwärtiges Certificat bei den zu passirenden Zollstädten visirt worden ist.

Nro. 91. Wegen der den Städten Bojanowe und Kempen zugestandenen Remissen.

Nach einem Königl. Finanz-Ministerial-Rescript d. d. Berlin den 17ten Juni d. J. ist nunmehr auch den im Departement der Regierung zu Posen belegenen beiden Städten Bojanowe und Kempen die Befugniß,

fremde unversteuerte Waaren auf Begleitscheine directe dorthin beziehen, am Bestimmungs-Orte versteuern und von dort aus nicht nur im Groß-Herzogthum Posen, sondern auch nach den andern Königl. Provinzen auf Passir-Scheine absetzen und versenden zu dürfen,

ertheilt worden.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, um dieser hohen Bestimmung gemäß fürs künftige Waaren auf Begleitscheine nach den genannten beiden Städten zu expediren, auch ihrerseits die von dorther kommenden Passir-Zettel zu respectiren.

Breslau, den 15. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 92. Das dem Weinhändler Grabowsky in Zduni zu billigende Lager von unversteuerten Ungarweinen betreffend.

Nach der Hohen Finanz-Ministerial-Bestimmung vom 21. v. M. ist dem Weinhändler Grabowsky zu Zduni ein Lager von unversteuerten Ungarweinen, den er durch Schlesien beziehen will, verstattet worden.

Den Königl. Accise- und Zollämtern unsers Geschäftscreises wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht, den für den rc. Grabowsky bestimmten Ungarwein unversteuert auf Begleitscheine nach Zduni gehen, davon jedoch vorschriftsmäßig den Eingangszoll, falls solcher nicht an der Grenze erhoben seyn sollte, zu berechnen, und daß dieß geschehen, mit Angabe der Summe im Begleitscheine zu bemerken. Breslau den 16. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 93. Bekanntmachung von dem nunmehr aufgehobenen Herzogl. Sächsischen Zoll von der Röthe, welche aus Schlesien durch das Herzogthum Sachsen nach dem Königreich Sachsen ausgeführt wird.

Da das Hohe Königl. Finanz-Ministerium unterm 22. v. M. verordnet hat: daß von der Schlesischen Röthe der bisher erhobene Herzoglich Sächsische Zoll von 6 ggr. pro Centner aufhören soll, und dem zufolge gedachte Röthe aus Schlesien durch das Herzogthum Sachsen nach dem Königreiche Sachsen gehen soll, ohne diesen Zoll ferner zu entrichten;

so wird solches dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht, mit dem Beifügen: daß die Schlesische Röthe bei vorkommenden Versendungen nach dem Königreiche Sachsen lediglich den bisherigen Ausfuhr-Zoll zu entrichten hat.

Breslau, den 16. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 94. Wegen Entrichtung des Blasenzinses von den, seit dem Edict vom 27. Oktober 1810 neu angelegten städtischen Brennereien mit Eintritt des 1. Septbr. d. J.

Es ist durch das Königl. Finanz-Ministerial-Reskript vom 18. Juni c. anderweit bestimmt worden:

daß für jetzt nur diejenigen städtischen Brennereien, welche seit dem Edikt vom 27. Oktober 1810 neu angelegt sind, jedoch diese auch ganz unfehlbar mit Eintritt des ersten September d. J., zur Blasenzins-Versteuerung, wie in andern Provinzen längst geschehen, herangezogen werden sollen.

Diese Bestimmung wird sämmtlichen zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Accise- und Zoll-Aemtern in Verfolg des Circular No. 34 vom 11. März d. J. mit der Aufgabe bekannt gemacht:

von allen seit jenem Zeitpunkt neu angelegten städtischen Brennereien den Blasen-Zins bei der Fabrikation aus Getreide nach den Festsetzungen des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810 und des demselben beigefügten Tarifs *B.* vom 1. Septbr. d. J. an zu erheben, und die Schrotsteuer, wie solche nach dem Tarif vom 18. Juli 1814 sub No. 3 für die Städte bestimmt worden, besonders zu vereinnahmen, von dem Brandtweinbrennen aus Früchten hingegen, die Blasenzinsversteuerung von den innerhalb des gedachten Zeitraums neu angelegten städtischen Brennereien nach dem oben erwähn-

wähnten Reglement beigefügten Tarif C, mit Zuschlagung einer Erhöhung des vierten Theils der in diesem Tarif bestimmten Abgaben zu erheben, dergestalt, daß da, wo sonst z. B. 20 Gr. zu erheben waren, jetzt 25 Gr. oder 1 Rthlr. 1 Gr. berechnet werden müssen.

Beiläufig bringen wir hierbei zugleich die fortwährend geltende Vorschrift in Erinnerung, daß auch alle diejenigen städtischen Brennereien, deren Besitzer oder Pächter neben dem Brandweinbrennen eine Mühle besitzen, Bäckerei oder Mehlhandel betreiben, und zwar ohne Rücksicht, ob die Vereinigung der Brennerei mit der Mühle der Bäckerei oder dem Mehlhandel vor oder nach der Gesetzgebung des Jahres 1810 geschehen, zur Blasenzins-Entrichtung so nach als vor verpflichtet sind.

Die Besitzer aller städtischen seit dem 27. Oktober 1810 neu angelegten Brennereien werden aber besonders hiermit aufgefordert:

sich der Entrichtung des Blasenzinses vom 1. Septbr. c. angehend, insofern solches noch nicht geschehen, ohnweigerlich zu unterwerfen, und sich aller fernern Beschwerden darüber zu enthalten, da nach der sehr bestimmten Erklärung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz eine anderweitige Aussetzung dieses Termins jetzt nicht weiter statt finden kann und wird.

Sie haben vielmehr zu erwägen, daß ihnen zur nöthigen Abänderung der Brennerei-Geräthe hinreichende Zeit gelassen worden ist, und daß sie gegen die Besitzer solcher neu angelegten Brennereien in andern Provinzen, wo die Blasenzinsversteuerung sogleich eingetreten, durch die zeitherige Nachsicht schon sehr begünstigt worden sind.

Die Herren Steuerräthe werden zugleich angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften überall zu halten. Breslau den 20. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 95. Wegen Aufhebung des Schlesischen Ausfuhr-Zolles von den nach dem Auslande gehenden inländischen Tuchen.

Ein hohes Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, den Schlesischen Ausfuhrzoll von den nach dem Auslande gehenden inländischen Tuchen, welche in den Städten gefertigt, ingleichen von denen, welche auf dem Lande fabricirt sind, die städtische Steuer aber entrichtet haben, aufzuheben. Auf dem Lande gefertigte

und

Digitized by Google

und nicht versteuerte Tuche und wollene Waaren zahlen dagegen Vier gute Groschen Ausfuhrzoll für den Centner.

Dem handelnden Publikum sowohl als den Accise- und Zoll-Behörden unsers Geschäftskreises wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 20. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 96. Wegen Einreichung der Gnadenthaler-Zahlungs-Listen.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Landräthliche Officia in den vierteljährig einreichenden Gnadenthaler-Zahlungs-Listen, den im Lauf des Quartals entstandenen Abgang darinnen nicht mit anzeigen, sondern die Anzeigen oft ein halb Jahr nachher erfolgen, so wie auch, daß die im Amtsblatt Stück 45 Jahrg. 1814 pag. 494 No. 348 festgesetzten Einsendungs-Termine dieser Nachweisungen, nehmlich den 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. December jeden Jahres, nicht inne gehalten werden.

Die Landräthlichen Officia hiesigen Regierungs-Departements werden daher an die genaue Erfüllung dessen hiermit nochmals angewiesen, und denselben dabei eröffnet: daß künftig für jede in den gegenwärtig auf den 15. April, 15. July, 15. October und 15. Januar jeden Jahres bestimmten Terminen nicht eingereichte Nachweisung, eben so für die versäumte zeitige Bemerkung des Ausfalls einer Pension in der Liste des Quartals, in welchem sich derselbe ereignet, Ein Reichsthaler als Strafe der Saumseligkeit durch die Post eingezogen werden soll.

Breslau den 20. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 97. Wegen der den Accise ꝛc. Aemtern im Posenschen und Brombergschen Regierungs-Bezirke einstweilen beigelegten Stempel.

In Erwägung, daß beim Eintritte der neuen indirekten Abgaben-Verfassung, auch in der Bezeichnung der steuerpflichtigen fremden und inländischen Gegenstände eine Veränderung vorgehen dürfte, ist von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii beschlossen worden, daß, um für die Accise-ꝛc. Aemter im Posenschen und Brombergschen Departement, die noch nicht mit den zeither üblich gewesenen Dienstsiegeln und Stempeln versehen sind, solche nicht erst anzuschaffen:

sämmt-

Digitized by Google

sämmtliche Steuer-Behörden der Posener und Bromberger Regierung, die zur Zeit noch keine besondern Waaren-Stempel oder Siegel erhalten haben, sich einstweilen der ihnen allgemein zugefertigten Correspondenz-Siegel, sowohl zur Bezeichnung der Waaren, als auch zur Beglaubigung der Passirzettel bedienen sollen.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern, so wie allen für die indirekte Steuer-Parthie angestellten Behörden des Breslauschen Regierungs-Bezirkes, wird solches hierdurch zur Achtung bekannt gemacht,

um dergleichen Bezeichnungen oder Beglaubigungen der Aemter des Posener und Bromberger Regierungs-Bezirkes, bis auf Weiteres, als gültig anzunehmen.

Zugleich wird bemerklich gemacht:

daß obige Bestimmung auch vorläufig, hinsichtlich der etwa aus dem Bromberger und Posener Departement nach der Frankfurther Messe gelangenden Fabrik-Waaren, zur Beurtheilung der einländischen Qualität derselben, gilt.

Breslau, den 23sten July 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

No. 98. Wegen Einsendung der monathlichen Getreide- und Victualien-Preistabellen.

Nach höherer Bestimmung sollen von den bestehenden Getreide-, Fourage- und Victualien-Preisen die vollständigsten Nachrichten gesammelt, und soll für jeden Monat eine genaue Preis-Tabelle übergeben werden.

Diesem zufolge wird daher den Polizei-Behörden und Magistraten derjenigen in unserm Regierungs-Bezirk belegenen Städten, in welchen Getreidemärkte existiren, besonders aber da, wo Garnisonen befindlich sind, hiermit aufgegeben, für jeden Monath eine genaue und zuverläßige Getreide-, Fourage- und Victualien-Preis-Tabelle nach anliegendem Schema anzufertigen, und solche mit Ablauf eines jeden Monats mittelst besondern Berichts, bei Vermeidung einer unerläßlichen Neglekten-Strafe von 2 Rthlr. an uns einzureichen.

Für den Monath July c. erwarten wir solche höchstens bis zum 5. August c.; künftig aber müssen selbige mit Ablauf eines jeden Monaths ganz ohnfehlbar eingehen, welches wir den betreffenden Polizei-Behörden und Magistraten zur strengen Pflicht machen. Breslau den 26. Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Getrei-

Getreide-, Fourage- und Victualien-Preis-Tabelle der Stadt N. N. pro Mense N. N.

	Gegenstände nach Breslauer Maas und Gewicht	gute Sorte rthlr.	gl.	d'.	geringere Sorte rthlr.	gl.	d'.
1	Der Scheffel Weitzen						
2	= = Roggen						
3	= = Gerste						
4	= = Hafer						
5	= Centner Heu Lieferungsmäßig . .						
6	das Schock Roggen-Stroh desgleichen .						
7	das Pfund Rindfleisch						
8	= Quart Butter						
9	= Quart Brandtwein zu 36 Grad . .						
10	= Quart Bier						

Die Richtigkeit vorstehender Preis-Tabelle wird hiermit attestiret.
N. N. den ten

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Stadt-Land-Güter-Amts-Director Justiz-Rath Benedict Conrad zu Breslau, zum besoldeten Stadtrath hieselbst.

Digitized by Google

Der Bürger und Hutmacher Wilhelm Schmidt zu Conſtadt, zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt.

Der invalide Joſeph Strauch vom 11ten Reſerve-Infanterie-Regimente, zum Chauſſee-Einnehmer bei der Zollſtätte zu Koberwitz, Breslauſchen Creiſes.

Der lutheriſche Seminariſt Arndt, zum 4ten Schullehrer bei der Stadtſchule zu Strehlen.

Der lutheriſche Schulgehülfe Rudolph zu Tillendorff, zum Schullehrer zu Rohnau, Bolckenhaynſchen Creiſes.

Todesfall.

Der Organiſt und Schullehrer Wuttge zu Prawellau im Trebnitzſchen Creiſe.

Bekanntmachung.

Nachdem von des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 16. v. M. das Ober-Berg-Amt zu Breslau unter dem Nahmen

Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen

und als Landes-Verwaltungs-Behörde mit dem Range der Königl Regierungen beſtätiget worden; ſo wird ſolches hierdurch dem Publikum mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß außer Schleſien und der Grafſchaft Glatz, auch derjenige Theil der Ober-Lauſitz, welcher zwiſchen der unterhalb Naumburg über Hochkirch, Görlitz, Reichenbach bis Rothkretſcham führenden großen Landſtraße und dem Königreich Sachſen, Böhmen und Schleſien liegt; ſo wie derjenige Theil des Großherzogthums Poſen, welcher zwiſchen Peiſern, Boleslawice, Frauſtadt und Stenzewo liegt, zum Reſſort des unterzeichneten Königl. Ober-Berg-Amts gehört, und ſind daher alle Geſuche, welche das Berg-Regale, die Muthung der Gruben- und Hütten-Werke und überhaupt den Bergbau betreffen, bei unterzeichnetem Königl. Ober-Berg Amte aus vorgenannten Provinzen anzubringen.

Breslau, den 20ſten Juli 1816.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIV. —

Breslau, den 7ten August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 99. Betreffend die den Familien, welche ihren in andere Garnisonen dislocirten Männern folgen wollen, bewilligten Transport-Mittel.

Nach einem uns von Seiten des Königl. Ober-Krieges-Commissarius im General-Commando von Schlesien, Herrn Koch, zugekommenen Erlaß des hohen Kriegs-Ministerii, wird die bei des Königs Majestät nachgesuchte Allerhöchste Bestimmung

wegen der den Familien, welche ihren in andere Garnisons dislocirten Männern folgen wollen, zu bewilligenden Transport-Mittel,

noch gewärtiget; und es soll sich daher diejenige Familie, welche erstere nicht abwarten will, mit der bisher üblich gewesenen Reise-Vergütigung von 3 ggr. pro Tag und Meile begnügen. Indem wir diese Festsetzung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche landräthliche Officia und resp. Magistrate in unserem Regierungs-Departement an:

vorkommenden Falls die bewilligten Reise-Gelder bei dem gedachten Herrn Ober-Kriegs-Commissair zu liquidiren; jedoch dabey genau anzuzeigen:

1) Char-

Digitized by Google

1) Charge und Namen des Mannes,
2) bei welchem Regiment derselbe steht,
3) dessen Garnison-Ort,
4) die Entfernung des letztern von dem Wohnort der Familie und die Richtigkeit der Meilenzahl noch von dem Postamte des Orts attestiren zu lassen.

Breslau, den 24sten Juli 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 100. Aufforderung wegen Angabe der Kreise, in welchen die Geburtsörter solcher ausgetretener Unterthanen belegen sind, gegen die Vermögens-Confiscations-Prozeße angestellt worden.

Da mehrere Dörfer gleichen Nahmens in verschiedenen Kreisen belegen sind, so erschwert es ohnstreitig den Dienst der Registratur und Controlle, wenn die Behörden in ihren Berichten, das Vermögen ausgetretener Unterthanen betreffend, zwar den Geburts- und Wohnort des Ausgetretenen, aber nicht den Kreis, worinnen ersterer belegen, angeben.

Die Fiscäle und Gerichts-Aemter werden daher hierdurch aufgefordert, in allen Vermögens-Confiscations-Fällen auch immer den Kreis, in welchem der Geburts- oder Wohnort des Ausgetretenen belegen, nahmhaft zu machen.

Breslau, den 26. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 101. Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge für das 4te Quartal c.

In Verfolg des Publicandi vom 26sten v. M. machen wir hiermit bekannt, daß in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements mit Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge auch für das 4te Quartal des laufenden Jahres nach den pro 1815 aufgestellten Grundsätzen verfahren werden soll.

Breslau den 26. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

No. 102. Wegen der von der Naumburger Messe zu versendenden Waaren.

Ein Hohes Finanz-Ministerium hat festzusetzen befunden, daß von den von der Messe zu Naumburg mit Abfertigungen eingehenden Transito-Gütern, wie solches bereits in der Bekanntmachung vom 21. April c. veröffentlicht ist, und hier ausdrücklich vorgeschrieben wird, nur eine Transito-Abgabe von Ein Thaler pro Centner brutto erhoben werden soll, statt daß die von Leipzig durchgehenden Meßgüter drey Thaler Transito-Zoll vom Centner zu entrichten haben.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern wird daher solches zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, darauf zu sehen, daß das in den Abfertigungen angegebene Bestimmungs- (oder Ein- und Ausgangs-) Amt jederzeit genau eingehalten werde.

Die Steuerräthe sind übrigens angewiesen, bei Bereisung ihrer Distrikte, den Zoll-Aemtern sowohl die Naumburger Meß-Abfertigungen, als das Ursprungs-Certifikat zur Kenntnißnahme vorzulegen. Breslau den 27. July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

No. 2. Wegen den Turnübungen.

Die Gesanglehre und die Turnübungen, womit die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Jugendbildung seit einigen Jahren vermehrt sind, haben einen so wohlthätigen Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht, daß wir es uns zu einer besondern Angelegenheit machen, nach der Absicht der höhern Staats-Behörden, die allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme der Provinz darauf hinzulenken.

Für den ersten dieser beiden Gegenstände ist schon viel geschehen, und wir kennen bereits eine nicht unbedeutende Zahl unserer höhern Bildungs-Anstalten und Volksschulen, in denen wir auch nach der verbesserten Methode und mit einem glücklichen Erfolge die Gesanglehre behandelt sehn. Es kann nicht fehlen, daß die heilsamen Folgen dieses Strebens sich sehr bald nicht nur in der Verbesserung des Kirchen-Ge-

Digitized by Google

Gesanges, sondern eben so gewiß auch in der Gemüths-Bildung der Jugend sichtbar machen, und den Sinn der Heiterkeit und Schönheit über das gesellige Leben verbreiten werden.

Aber auch mit den Turnübungen ist schon an mehreren Orten der Provinz der Anfang gemacht, und ihre weitere Verbreitung vorbereitet worden. Als bereits vorhandene, nur mehr oder weniger vollständig eingerichtete Turnanstalten, können wir anführen:

1) die in Breslau, welche im vorigen Jahre eröffnet ist, von den Zöglingen der beiden Schullehrer-Seminarien und von einer Anzahl junger Leute von den Gymnasien besucht wird,
2) die in Bunzlau, mit dem dortigen Waisenhause verbunden,
3) die in Liegnitz, mit der Ritter-Akademie verbunden,
4) die in Leobschütz bei dem Gymnasio daselbst,
5) die in Heidersdorf bei Nimptsch für die Dorfjugend.

Mehr noch im Entstehen sind ähnliche Anstalten in Pietschen, Rudelstadt, Dittmannsdorff und Salzbrunn, wo Lehrer und Schulgehülfen aus dem hiesigen Seminar angestellt sind, und den Anfang mit diesen Uebungen gemacht haben. Bei dem Gymnasio in Brieg hoffen wir bald eine ähnliche Einrichtung zu treffen; auch ist uns bekannt worden, daß in Neisse, Frankenstein, Creutzburg, Gleiwitz, Polkwitz, Waldenburg und Strehlen bereits darauf gedacht wird.

Es liegt in der Natur dieses Gegenstandes, daß er nicht so schnell, als es zu wünschen, verbreitet werden kann; denn um Turnübungen anzustellen, muß man erst die Lehrer haben, welche die Einsicht und Fertigkeit dazu besitzen, auch bedarf es anderer Vorkehrungen, die nicht sogleich vorhanden sind. Daß es künftig an Lehrern nicht fehle, dafür wird in den hiesigen Seminarien und bald auch in dem zu Bunzlau gesorgt werden, und was sonst erforderlich ist, sich ohne Mühe und großen Aufwand bewirken lassen. Nicht leicht wird es eine Stadt oder ein Dorf in der Provinz geben, wo sich nicht so viel Raum finden ließe, als nöthig ist, die fröhliche Jugend zu solchen Uebungen zu versammeln; und die übrigen Einrichtungen sind in Dörfern und kleinen Städten leichter zu treffen, als in größern.

Wir

Digitized by Google

Wir empfehlen daher die Turnübungen als einen wesentlichen Gegenstand der allgemeinen Volksbildung, und wünschen, daß sich zu ihrer weitern Verbreitung alle mit uns vereinigen, die sich überzeugt haben, daß eine gesunde Seele auch gerne in einem gesunden Körper wohnt, daß es zur vollkommnen Bildung des Menschen gehöret, nicht in Schlaffheit und Weichlichkeit erfunden zu werden, sondern auch seiner leiblichen Kraft verrauen zu dürfen, und daß wir das kunstvolle Gebilde, womit der Schöpfer unsern Geist umgeben hat, auch in seiner eigenthümlichen Schönheit und Tüchtigkeit vor ihm darstellen. Besonders fordern wir die Herrn Kreis-Landräthe, Superintendenten, Pfarrer und städtischen Behörden auf, diesen Gegenstand mit Ernst zu betreiben und auch dadurch das Beste der aufwachsenden Generation zu befördern, wobei wir nur noch bemerken, daß wer eine gründliche Belehrung darüber wünscht, solche in folgender Schrift finden wird: Die deutsche Turnkunst zur Einrichtung der Turnplätze, dargestellt von F. L. Jahn und E. Eiselen, mit zwei Kupferplatten. Berlin 1816.

Breslau, den 31sten July 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der unbesoldete Rathmann Wilhelm Krantz zu Löwen, zum Cämmerer daselbst.

Bekanntmachung.

Wegen Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zur Einrichtung der Liebfrauen-Kirche zu Magdeburg.

Da die St. Agneten-Kirche in der Neustadt zu Magdeburg durch die ehemalige französische Regierung, der bessern Befestigung wegen, im Jahr 1812 nieder-

Digitized by Google

gerissen, und mit der Neustadt gänzlich demolirt worden; so hat der katholischen Gemeinde die Liebfrauen-Kirche überlassen werden müssen, welche aber zuförderst eingerichtet werden soll.

Der ganz verarmten Gemeinde fehlt es hierzu an Mitteln, daher ist mittelst hohen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 1. d. M., eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte hierzu bewilliget worden.

Die Landräthe und Magistrate des Breslauschen Regierungs-Departements werden hiernach angewiesen, die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen ungesäumt zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse abzusenden, auch davon wie dies geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige zu machen.

Breslau, den 17ten Juli 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XV. —

Breslau, den 14ten August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 103. Bekanntmachung wegen nachträglicher Gesuche jüdischer Glaubens-Genoßen, um Ertheilung von Staatsbürger-Atteſten.

Obgleich im Jahr 1812 öffentlich durch das Amtsblatt, pag. 437. bekannt gemacht worden iſt, daß ſämmtliche am 24ſten März jenes Jahres im hieſigen Departement wohnhaft geweſene jüdiſche Familienhäupter ſich unaufgefordert, ſpäteſtens bis zum 15ten October g. J. gehörigen Orts zur Aufnahme in die Staatsbürger-Verzeichniße zu melden hätten, und daß von denjenigen, welche dieſes verabſäumten, werde angenommen werden, als entſagten ſie dem Rechte eines Inländers; ſo iſt doch, wie die fortdauernden Geſuche um nachträgliche Ertheilung der Staatsbürger-Rechte beweiſen, dieſer Termin von vielen nicht beachtet worden.

Die obgewalteten kriegeriſchen Umſtände und mancherlei andere Entſchuldigungen haben häufig Veranlaſſung gegeben, die obige Drohung nicht durchgängig nach der Strenge anzuwenden. Da aber bemerkt worden iſt, daß viele, auf dieſe Nachſicht bauend, ſich nicht eher um nachträgliche Ertheilung der Staatsbürger-Atteſte melden, bis ſie über deren Nichtbeſitz von den polizeilichen Behörden in Anſpruch genommen worden; ſo iſt nunmehr, um endlich mit dieſer Angelegenheit

Digitized by Google

völlig aufs Reine zu kommen, unter höherer Genehmigung ein anderweitiger Präjudizial-Termin, und zwar bis zum 30sten Septbr. c. festgesetzt worden, welcher hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: daß alle diejenigen selbstständigen, im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung wohnenden jüdischen Glaubens-Genossen, welche für sich selbst und die unter ihrer ehelichen oder väterlichen Gewalt stehenden Personen noch nicht mit einem Staatsbürger-Attest versehen sind, auf selbiges aber ex §. 1. des Edicts vom ersten März 1812 Anspruch machen zu können, imgleichen gegründete Entschuldigung über die Verabsäumung jenes früheren Präjudizial-Termins zu haben glauben, sich so fort und spätestens bis zu dem neuen Präjudizial-Termin den 30sten Septbr. c. und zwar bei denjenigen städtischen oder landräthlichen Polizei-Behörden, in deren Bezirk dieselben am 24sten März 1812 wohnhaft waren, um nachträgliche Ertheilung des Staatsbürger-Attestes zu melden haben.

An später sich meldende wird das Staatsbürger-Recht unter keinerlei Vorwand mehr ex §. 1. des alleg. Edicts ertheilt, vielmehr werden sämmtliche in hiesigem Regierungs-Departement sich aufhaltende jüdische Glaubens-Genossen, welche sich sodann über ihr Staatsbürgerrecht nicht werden ausweisen können, durchgängig als fremde Juden behandelt, und insofern sie als solche ihre Qualification zur Naturalisation in hiesigen Staaten nicht sollten darthun können, sofort über die Grenze gebracht werden.

Hiervach haben sich auch sämmtliche landräthliche Officia und städtische Polizeibehörden hiesigen Departements zu achten.

Breslau, den 26sten July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 104. Betrifft die Festsetzung der Strafe bei Gefälle-Defraudationen vom Hafer zur Bier- und Brandwein-Fabrication.

Sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements und den ländlichen Brauerei- und Brennerei-Besitzern, auch Müllern, wird auf den Grund eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 11. März c. hiermit bekannt gemacht, daß die Defraudation der Gefälle vom Hafer zu Bier oder Brandwein, außer der Confiscation des unversteuerten Hafers mit der Hälfte

der

der im Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October 1810. §. 14. Litt. i. k. und l., ingleichen §. 7. des Edicts vom 7. Septbr. 1811. auf Defraudation der Consumtions-Steuer von Weitzen geordneten Strafe gebüßt werden solle. Es werden also

A. für den Berliner Scheffel Hafer zu Bier

a. wenn der Brauende nicht zum feilen Verkauf berechtigt ist, von letzteren

. . . .	3 rthlr.
also vom Breslauer Scheffel .	4 rthlr. 3 gl.
und von dem Müller . .	6 rthlr.
also pro Breslauer Scheffel .	8 rthlr. 6 gl.

oder

b. wenn der Eigenthümer zum Verkauf des Biers berechtigt ist,

von ihm . . .	6 rthlr.
oder pro Breslauer Scheffel .	8 rthlr. 6 gl.
und von dem Müller .	12 rthlr.
mithin pro Breslauer Scheffel	16 rthlr. 12 gl.

Strafe, und

B. für den Berliner Scheffel Hafer zum Brandweinbrennen, ohne Unterschied des Eigenthümers,

von dem Brandweinbrenner . . .	2 rthlr. 12 gl.
also pro Breslauer Scheffel . . .	3 rthlr. 10 gl. 6 pf.

und

vom Müller	5 rthlr.
also vom Breslauer Scheffel . . .	6 rthlr. 21 gl.

Geldbuße

im ersten Defraudations-Falle als poena ordinaria berechnet.

Hiernach haben die Consumtions-Steuer-Aemter bei Abfassung ihrer Straf-Resolute in Sachen bis 6 rthlr. und bei ihren Straf-Anträgen in den bedeutenden Fällen sich auf das genaueste zu achten und zu verfahren.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß

a. vom Hafermalz zu Bier oder Eßig

vom Breslauer Scheffel . . .	5 sgl. 2 d'. oder 4 gl. $1\frac{3}{5}$ pf.

 b. vom

b. vom Hafer zu Brandwein
vom Breslauer Scheffel . . . 3 sgl. 10 d'. oder 3 gl. 1 pf.

auf dem platten Lande zu erheben und zu berechnen sind.

Breslau, den 30sten Juli 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 105. Betrifft die Consumtions-Abgaben-Freiheit der Ostseehäringe.

Nach dem Rescript des hohen Finanz-Ministerii vom 12ten Juli d. J. sollen die einländischen, an der Ostsee-Küste gewonnenen, von Einländern eingesalzenen Häringe, künftig von Consumtions-Abgaben frei seyn, und nicht mehr wie bisher in der ersten damit zu berührenden Stadt zur Versteuerung gezogen werden.

Indem dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, weisen wir die Accise-Aemter an, wenn dergleichen Häringe aus den Ostsee-Küsten-Städten mit Passir-Scheinen eingehen sollten, solche als Consumtions-Abgabe freie Producte frei verabfolgen zu lassen.

Breslau, den 2ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 106. Wegen des Stempels bei Schenkungen unter Lebendigen.

Auf eine Anfrage:

ob bei einer auf einen gerichtlichen Vertrag sich gründenden Schenkung unter Lebendigen auch in dem Falle die gesetzliche Vorschrift wegen des Werth-Stempels von Nutzungen und lebenslänglichem Nießbrauch anzuwenden sey, wenn eine jährliche Geld-Summa Jemanden nicht auf seine, sondern nur auf die Lebenszeit des Schenkgebers zu Theil werde,

haben des Königl. Finanz Ministers Herrn Grafen v. Bülow Excellenz dahin entschieden:

daß

daß in solchen Fällen ebenfalls der Nießbrauchs-Stempel, wie solcher bey zu versteuernden erbschaftlichen Vortheilen berechnet wird, genommen werden muß. Breslau den 3ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 107. Wegen der Stempel-Freiheit der Verhandlungen über die das Bürgerrecht Suchenden.

Es ist angefragt worden:

ob und in wiefern die gesetzliche Bestimmung: daß die zur Begründung der Qualification der das Bürger-Recht Suchenden erforderlichen Nachweise stempelfrei sind, auch auf alle wegen der Zulaßung zum Bürgerrechte vorkommenden Berichte, Anfragen, Bescheide und sonstigen Verhandlungen anwendbar sey?

Das Hohe Finanz-Ministerium hat hierauf entschieden:

wie keine ausdehnende Erklärung der vorerwähnten gesetzlichen Verfügung eintreten könne, und wie in dieser Hinsicht jene Befreiung lediglich darauf beschränkt bleiben müße; daß blos das, was den Nachweiß der Qualification zum Bürgerrechte bezweckt, nicht aber jede Verhandlung oder Ausfertigung, Behufs der Erlangung dieses Rechts im Allgemeinen, darunter begriffen werden könne.

Breslau den 3ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 108. Betreffend den Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816.

Nachstehend wird der Allerhöchst vollzogene Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816 sowohl der Offizier-Rationen der Linien-Infanterie und Kavallerie, als auch der Verpflegungs-Etat der Landwehr 1. Aufgebots, über die zu erhebenden Portionen und Rationen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Offizier-Rationen für die Linientruppen.

A. Bei der Infanterie.

I. Bei dem Staabe des Regiments.

1 Regiments-Commandeur	. . . . .	4 Rationen.
1 Staabs-Offizier	. . . . .	2 dito.
1 Regiments-Adjudant	. . . . .	1 dito.

II. Bei

II. Bei jedem Infanterie-Bataillon.

1 Batail.-Commandant, wenn er nicht zugleich Reg.-Com. ist	3	Rationen.
4 Capitains	4	dito.
1 Bataillons-Adjudant	1	dito.

Die Garde-, Jäger- und Schützen-Bataillons sind mit jedem Infanterie-Bataillon in Absicht der Rations-Erhebung völlig gleich, die Rechnungsführer erhalten daher hinführo keine Ration.

III. Bei einem Garnison-Bataillon.

1 Commandant als Staabsoffizier	2	Rationen.
1 Adjudant	1	dito.

B. Bei der Cavallerie.

I. Bei einem Regimente von 4 Escadrons.

1 Regiments-Commandant	6	Rationen.
1 Staabsoffizier des Regiments	5	dito.
2 Rittmeister 1. Classe, oder Escadrons-Chefs jeder .	4	dito.
2 dito 2. Classe . . . dito .	3	dito.
4 Premier- und 12 Sekonde-Lieutenants dito .	2	dito.
1 Adjudant	3	dito.
1 Rechnungsführer, wenn er Sekonde-Lieutenant ist .	2	dito.

Wenn der Rechnungsführer ein Wachtmeister oder Unteroffizier ist, so erhält er nur die eine Ration dieser Charge.

1 Regiments-Chyrurgus	2	Rationen.

Die Garde-Cavallerie ist jedem andern Cavallerie-Regimente hierin ganz gleich.

Bei dem Regiment Garde du Corps erhalten.

2 Staabsoffiziere, jeder	5	Rationen.
4 Rittmeister 1. Classe, jeder	4	dito.
4 — 2. Classe, jeder	3	dito.

Die übrigen Offiziere beziehen die Rationszahl der Offiziere in den übrigen Cavallerie-Regimentern.

Bei dem reitenden Feldjäger-Corps.

1 Commandeur	2	Rationen.
Jeder Oberjäger	2	dito.
Jeder Feldjäger	1	dito.

Die Art der Rationen, ob schwere oder leichte, ist in den Rations-Grundsätzen vom 30. April 1810 bestimmt worden.

Digitized by Google

II. Portionen u. Rationen für die Landwehr 1. Aufgebots.

	Benennung der Militair-Abtheilungen.	Rationen in Natura schwere.	Rationen in Natura leichte.	Rationen in Gelde	Portionen.	Bemerkungen.
	I. Landwehr-Infanterie-Bataillon. 1 perpetuel.					
1	Commandeur	—	2	—	—	Ist der Commandeur des Bataill. Reg. Command. so erhält er 4 Rationen.
1	Bataillons-Adjudant	—	1	—	—	
1	— Tambour	—	—	—	1	
1	— Schreiber	—	—	—	1	
4	Feldwebel	—	—	—	4	
4	Capt. d'armes	—	—	—	4	
8	Gefreite	—	—	—	8	
	Summa	—	3	—	18	
	2) auf die 4 wöchentl. Uebungszeit.					
4	Capitains à 6 rthlr. 15 gr.	—	—	4	—	
52	Unteroffiziers	—	—	—	—	
592	Gemeine	—	—	—	—	
12	Spielleute	—	—	—		
656	Mann	—	—	—	656	
	Summa	—	—	4	656	
	II. Landwehr-Eskadron. 1. perpetuel.					
1	Premier-Lieutenant	—	2	—	—	
1	Wachtmeister	—	1	—	1	
1	Trompeter	—	1	—	1	
1	Fahnenschmidt	—	1	—	—	
2	Gefreite	—	2	—	2	
	Summa	—	7	—	4	
	2) für die 4 wöchentl. Uebungszeit.					
1	Rittmeister 6 rthlr. 15 gr.	—	—	1	—	
2	Sekonde-Lieutenants	—	2	—	—	
11	Unteroffizier	—	11	—	—	
1	Trompeter	—	1	—	—	
84	Gemeine	—	84	—	—	
96	Mann	—	—	—	96	
	Summa	—	98	1	96	

Digitized by Google

	Benennung der Militair-Abtheilungen.	Rationen in Natura schwere.	Rationen in Natura leichte.	Rationen in Gelde.	Portionen.	Bemerkungen.
	III. Comp. Artillerie auf die 4 wöchentliche Uebungszeit.					
8	Unteroffiziere	—	—	—	—	
100	Gemeine	—	—	—	—	
1	Tambour	—	—	—	—	
109	Mann	—	—	—	109	
	Summa			per	se	
	IV. Garde- oder Grenadier-Landw. Infanterie-Bataillon. 1. perpetuel.					
1	Staabs-Offizier	—	2	—	—	
1	Adjudant, zugleich Rechnungsführer	—	1	—	—	
4	Feldwebel	—	—	—	—	
4	Capitain d'armes	—	—	—	—	
1	Bataillons-Tambour	—	—	—	—	
8	Gefreite	—	—	—	—	
1	Mann	—	—	—	17	
	Bataillonsschreiber	—	—	—	1	
	Summa	—	3	—	18	
	2) für die 4 wöchentl. Uebungszeit.					
1	Staabs-Offizier	—	2	—	—	
4	Capitains	—	4	—	—	
52	Unteroffizier	—	—	—	—	
592	Gemeine	—	—	—	—	
12	Spielleute	—	—	—	—	
656	Mann	—	—	—	656	
	Summa	—	6	—	656	

Breslau, den 8ten August 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

No.

Digitized by Google

Nro. 109. Betrifft die erste Verloosung der Russischen Bons.

Wegen Einlösung der durch die erste Verloosung zur Realisation kommenden russischen Bons ist von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio nachstehende Bekanntmachung erlassen worden.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22ten April d. J. wegen Einlösung der russischen Bons, gereicht den Inhabern derselben zur Nachricht, daß die erste Verloosung am 15ten d. M. durch die Königl. General-Lotterie-Direction Statt gefunden hat. Die Gewinnlisten sind besonders abgedruckt und hier beigefügt.

Jener Bekanntmachung vom 22ten April c. gemäß, wird die Zahlung des Capitals und fälligen Zinsen-Betrags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude, und zwar, was die jetzt durch die erste Verloosung gezogenen Russischen Bons betrifft, im Laufe des Monats August d. J. dergestalt geleistet werden, daß vom 5ten bis 10ten August die Nummern der Loose 1 bis 285 inclusive:

vom 12ten bis 17ten August,
die Nummern der Loose 259 bis 516 incl.
vom 19ten bis 24ten August,
die Nummern der Loose 517 bis 773 incl.
und vom 26ten bis 31ten August,
die Nummern der Loose 774 bis 1030 incl.

zur Einlösung kommen.

Hierbei wird noch festgesetzt:

1) jeder Bon muß über das empfangene, darin verschriebene Kapital nebst Zinsen, quittirt werden, und zwar blos durch die Worte:

den Inhalt nebst Zinsen empfangen.

Wenn sich aber mehrere Bons in einer Hand befinden, so sind davon Nachweisungen anzufertigen. Formulare dazu wird die Staatsschulden-Tilgungs-Casse unentgeltlich ausgeben.

2) Jeder Bon muß mit dem Vermögens-Steuer-Stempel bedruckt sein, ohne welchen keine Zahlung darauf erfolgen kann.

3) Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse einzusenden und die Uebersendung des Betrages zu verlangen. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier

Digitized by Google

einfinden, oder Jemanden, unter Zuschickung der Bons bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse wenden; denn es wird die Einrichtung getroffen werden, daß die gezogenen, mithin zur Einlösung gelangenden Bons, den Regierungs-Haupt-Cassen bis zum letzten September c. in vorstehender Art quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungs-Casse einsenden, und von ihr den Capitals- und Zinsen-Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse zahlt übrigens nur in den Vormittags-Stunden.

Berlin den 19ten July 1816.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung.

Indem diese Bekanntmachung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich das darin erwähnte Verzeichniß der gezogenen Nummern hier am Schluß beigefügt wird, wird in Betreff der Anordnungen zur Realisation dieser Bons im Departement der unterzeichneten Regierung noch Folgendes bemerkt:

1) zur möglichen Beschleunigung und Erleichterung dieses Geschäfts sollen diejenigen Bons, deren Nummer in dem diesfälligen Verzeichniß der Verloosung vorkommt, von den Inhabern auf dem platten Lande, desgleichen in den Provinzial-Städten, an die betreffenden Königl. Cassen, in der Stadt Breslau aber an den hiesigen Magistrat übergeben werden, welche Behörden über die geschehene Aushändigung einen Empfangsschein ausfertigen. Jeder solcher Bon muß vor der Aushändigung, nach Vorschrift des vorstehenden Publikandi quittirt werden.

2) Die Königl. Kreis-Cassen und in Breslau der Magistrat haben diese eingehenden Bons, mit einer genauen Specification, in welcher

a) der Name des Inhabers,
b) die Nummer des Bons,
c) das Datum, und
d) der Betrag desselben

ent-

enthalten, und welche in duplo ausgefertigt seyn muß, ohne allen Verzug an die Haupt-Casse der unterzeichneten Regierung einzusenden, welche das Duplicat dieser Nachweisung mit der Empfangs-Bescheinigung zurücksenden wird.

3) Sobald die Zahlungs-Mittel bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Casse eingehen, wird diese solche unverzüglich an die Königl. Kreis-Cassen und an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung, gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfang-Scheins, zu gewärtigen haben.

Es werden übrigens alle diejenigen, welche bei der diesfälligen Realisirung der verlooseten Bons interessirt sind, und im Departement der unterzeichneten Regierung sich aufhalten, hierdurch aufgefordert: sich nach vorstehender Bekanntmachung zu achten, und die verlooseten Bons unverzüglich an die oben genannten Behörden einzureichen, weil, nach abgelaufenen Termin Ende September, die Realisation auf fernere Zeit ausgesetzt bleiben muß.

Die Königl. Landräthlichen Officia werden hierdurch verantwortlich gemacht, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Bons und deren Absendung an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch, nach Empfang der Zahlungs-Mittel, die schleunigste Befriedigung leisten.

Breslau den 9ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bei der ersten Verloosung der Russischen Bons am 15ten d. M. gezogenen Nummern in 1030 Loosen.

Loose	Nummern der Russischen Bons.			Loose	Nummern der Russischen Bons			Loose	Nummern der Russischen Bons.		
1	101	bis	150	38	10601	bis	10650	75	21951	bis	22000
2	301	—	350	39	10851	—	10900	76	22751	—	22800
3	451	—	500	40	11051	—	11100	77	22901	—	22950
4	701	—	750	41	11251	—	11300	78	22951	—	23000
5	901	—	950	42	11401	—	11450	79	23451	—	23500
6	1301	—	1350	43	11501	—	11550	80	23751	—	23800
7	1451	—	1500	44	11701	—	11750	81	25501	—	25550
8	1501	—	1550	45	11851	—	11900	82	25651	—	25700
9	1701	—	1750	46	12001	—	12050	83	25951	—	26000
10	2251	—	2300	47	12151	—	12200	84	26151	—	26200
11	2351	—	2400	48	12501	—	12550	85	26251	—	26300
12	2501	—	2550	49	12601	—	12650	86	26501	—	26550
13	2951	—	3000	50	12901	—	12950	87	26751	—	26800
14	3551	—	3600	51	13051	—	13100	88	27251	—	27300
15	3701	—	3750	52	13201	—	13250	89	27351	—	27400
16	4151	—	4200	53	13251	—	13300	90	27451	—	27500
17	4651	—	4700	54	13651	—	13700	91	27801	—	27850
18	5151	—	5200	55	13751	—	13800	92	28001	—	28050
19	5551	—	5600	56	15951	—	16000	93	28101	—	28150
20	5751	—	5800	57	16051	—	16100	94	28601	—	28650
21	6001	—	6050	58	16251	—	16300	95	28851	—	28900
22	6201	—	6250	59	16401	—	16450	96	29251	—	29300
23	6651	—	6700	60	16501	—	16550	97	29651	—	29700
24	7001	—	7050	61	16751	—	16800	98	29951	—	30000
25	7151	—	7200	62	17051	—	17100	99	30551	—	30600
26	7201	—	7250	63	17451	—	17500	100	31101	—	31150
27	7401	—	7450	64	17701	—	17750	101	31501	—	31550
28	7851	—	7900	65	17901	—	17950	102	31701	—	31750
29	7951	—	8000	66	18201	—	18250	103	31801	—	31850
30	8201	—	8250	67	18551	—	18600	104	32001	—	32050
31	8301	—	8350	68	18651	—	18700	105	32151	—	32200
32	8751	—	8800	69	18701	—	18750	106	32351	—	32400
33	8801	—	8850	70	19601	—	19650	107	32651	—	32700
34	9301	—	9350	71	20601	—	20650	108	33351	—	33400
35	9551	—	9600	72	21151	—	21200	109	33601	—	33650
36	9951	—	10000	73	21351	—	21400	110	33801	—	33850
37	10101	—	10150	74	21651	—	21700	111	33851	—	33900

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
112	33951	bis	34000	155	49101	bis	49150	198	61251	bis	61300
113	34401	—	34450	156	49401	—	49450	199	61601	—	61650
114	35151	—	35200	157	49451	—	49500	200	61701	—	61750
115	35451	—	35500	158	50151	—	50200	201	62101	—	62150
116	35651	—	35700	159	50451	—	50500	202	62151	—	62200
117	36051	—	36100	160	50501	—	50550	203	62801	—	62850
118	36151	—	36200	161	50651	—	50700	204	63101	—	63150
119	36301	—	36350	162	50901	—	50950	205	63301	—	63350
120	37201	—	37250	163	51151	—	51200	206	63401	—	63450
121	37401	—	37450	164	51301	—	51350	207	63451	—	63500
122	38151	—	38200	165	51351	—	51400	208	64151	—	64200
123	39151	—	39200	166	51451	—	51500	209	64301	—	64350
124	39801	—	39850	167	51501	—	51550	210	65301	—	65350
125	40201	—	40250	168	51551	—	51600	211	65901	—	65950
126	40301	—	40350	169	51701	—	51750	212	66151	—	66200
127	40751	—	40800	170	51851	—	51900	213	66251	—	66300
128	41001	—	41050	171	52101	—	52150	214	66351	—	66400
129	41301	—	41350	172	53201	—	53250	215	66901	—	66950
130	41451	—	41500	173	53301	—	53350	216	67501	—	67550
131	41651	—	41700	174	53451	—	53500	217	68051	—	68100
132	41751	—	41800	175	53551	—	53600	218	68651	—	68700
133	41801	—	41850	176	53701	—	53750	219	68951	—	69000
134	41851	—	41900	177	54401	—	54450	220	69151	—	69200
135	41901	—	41950	178	54701	—	54750	221	69201	—	69250
136	41951	—	42000	179	55051	—	55100	222	69251	—	69300
137	42401	—	42450	180	55201	—	55250	223	69501	—	69550
138	42451	—	42500	181	55301	—	55350	224	69651	—	69700
139	43501	—	43550	182	55651	—	55700	225	70251	—	70300
140	43701	—	43750	183	56651	—	56700	226	70451	—	70500
141	43751	—	43800	184	58051	—	58100	227	70901	—	70950
142	44851	—	44900	185	58401	—	58450	228	71651	—	71700
143	45151	—	45200	186	58451	—	58500	229	71851	—	71900
144	45351	—	45400	187	58651	—	58700	230	72201	—	72250
145	45801	—	45850	188	59351	—	59400	231	72301	—	72350
146	45851	—	45900	189	59501	—	59550	232	72651	—	72700
147	46031	—	46100	190	60051	—	60100	233	72801	—	72850
148	46401	—	46450	191	60251	—	60300	234	73801	—	73850
149	46601	—	46650	192	60351	—	60400	235	73901	—	73950
150	47251	—	47300	193	60601	—	60650	236	74151	—	74200
15	48151	—	48200	194	60651	—	60700	237	74401	—	74450
152	48751	—	48800	195	60801	—	60850	238	74651	—	74700
153	49001	—	49050	196	60901	—	60950	239	75251	—	75300
154	49051	—	49100	197	61051	—	61100	240	75451	—	75500

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
241	75651	bis	75700	284	89751	bis	89800	327	101801	bis	101850
242	76401	—	76450	285	90001	—	90050	328	101901	—	101950
243	76551	—	76600	286	90252	—	90300	329	102001	—	102050
244	77151	—	77200	287	90451	—	90500	330	102101	—	102150
245	77251	—	77300	288	90651	—	90700	331	102201	—	102250
246	77301	—	77350	289	91151	—	91200	332	102701	—	102750
247	77601	—	77650	290	91351	—	91400	333	102951	—	103000
248	77751	—	77800	291	91601	—	91659	334	103151	—	103200
249	78301	—	78350	292	91951	—	92000	335	103301	—	103350
250	78451	—	78500	293	92401	—	92450	336	103751	—	103800
251	78751	—	78800	294	92451	—	92500	337	103901	—	103950
252	79101	—	79150	295	92901	—	92950	338	104051	—	104100
253	79351	—	79400	296	93051	—	93100	339	104201	—	104250
254	79801	—	79850	297	93101	—	92150	340	104251	—	104300
255	79951	—	80000	298	93301	—	93350	341	104401	—	104450
256	80601	—	80650	299	94301	—	94350	342	104851	—	104900
257	80651	—	80700	301	94651	—	94700	343	104951	—	105000
258	80751	—	80800	302	94701	—	94750	344	105751	—	105800
259	81501	—	81550	303	94751	—	94800	345	106301	—	106350
260	81551	—	81600	304	94801	—	94850	346	106551	—	106600
261	82051	—	82100	300	95051	—	95100	347	106651	—	106700
262	82701	—	82750	305	95351	—	95400	348	106801	—	106850
263	82851	—	82900	306	95651	—	95700	349	106851	—	106900
264	83151	—	83200	307	95701	—	95750	350	106901	—	106950
265	83201	—	83250	308	95801	—	95850	351	107201	—	107250
266	83351	—	83400	309	96401	—	96450	352	107551	—	107600
267	83451	—	83500	300	96901	—	96950	353	109151	—	109200
268	83951	—	84000	311	97051	—	97100	354	109251	—	109300
269	84601	—	84650	312	97151	—	97200	355	109601	—	109650
270	84951	—	85000	313	97401	—	97450	356	109651	—	109700
271	85301	—	85350	314	97751	—	97800	357	110251	—	110300
272	85501	—	85550	315	97801	—	97850	358	110301	—	110350
273	85551	—	85600	316	98351	—	98400	359	110751	—	110800
274	85951	—	86000	317	98951	—	99000	360	111301	—	111350
275	86651	—	86700	318	99051	—	99100	361	111451	—	111500
276	86951	—	87000	319	99401	—	99450	362	112001	—	112050
277	87951	—	88000	320	99701	—	99750	563	112101	—	112150
278	88001	—	88050	321	99951	—	100000	364	112201	—	112250
279	88701	—	88750	322	100401	—	100450	365	112251	—	112300
280	88901	—	88950	323	100601	—	100650	366	112551	—	112600
281	89151	—	89200	324	100701	—	100750	367	112751	—	112800
282	89301	—	89350	325	101151	—	101200	368	112951	—	113000
283	89551	—	89600	326	101701	—	101750	369	113351	—	113400

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
370	113401	bis	113450	413	124651	bis	124700	455	133851	bis	133900
371	113501	—	113550	414	124801	—	124850	456	134951	—	135000
372	114551	—	114600	415	125151	—	125200	457	135451	—	135500
373	114901	—	114950	416	125301	—	125350	458	136001	—	136050
374	115001	—	115050	417	125801	—	125850	459	136151	—	136200
375	115351	—	115400	418	126001	—	126050	460	136851	—	136900
376	115451	—	115500	419	126051	—	126100	461	136951	—	137000
377	115701	—	115750	420	126351	—	126400	462	137101	—	137150
378	116451	—	116500	421	126651	—	126700	463	137901	—	137950
379	116551	—	116600	422	127151	—	127200	464	138001	—	138050
380	116651	—	116700	423	127351	—	127400	465	138651	—	138700
381	116851	—	116900	424	127851	—	127900	466	139051	—	139100
382	117001	—	117050	425	127901	—	127950	467	139151	—	139200
383	117251	—	117300	426	127951	—	128000	468	139201	—	139250
384	117451	—	117500	427	128201	—	128250	469	139601	—	139650
385	118051	—	118100	428	128351	—	128400	470	140001	—	140050
386	118351	—	118400	429	128701	—	128750	471	140101	—	140150
387	118551	—	118600	430	129101	—	129150	472	140251	—	140300
388	118751	—	118800	431	129501	—	129550	473	140801	—	140850
389	119201	—	119250	432	129701	—	129750	474	141251	—	141300
390	119451	—	119500	433	129751	—	129800	475	141601	—	141650
391	119551	—	119600	434	129851	—	129900	476	141751	—	141800
392	119751	—	119800	435	129901	—	129950	477	141901	—	141950
393	119901	—	119950	436	130201	—	130250	478	142251	—	142300
394	120001	—	120050	437	130851	—	130900	479	142401	—	142450
395	120351	—	120400	438	130901	—	130950	480	142551	—	142600
396	120401	—	120450	439	131251	—	131300	481	143401	—	143450
397	120851	—	120900	440	131401	—	131450	482	143601	—	143650
398	121301	—	121350	441	131451	—	131500	483	143751	—	143800
399	121551	—	121600	442	131701	—	131750	484	143801	—	143850
400	122051	—	122100	443	131851	—	131900	485	144001	—	144050
401	122101	—	122150	444	131901	—	131950	486	144351	—	144400
402	122151	—	122200	445	131951	—	132000	487	144451	—	144500
403	122201	—	122250	446	132101	—	132150	488	144501	—	144550
404	122701	—	122750	447	132401	—	132450	489	144751	—	144800
405	123301	—	123350	448	132451	—	132500	490	145151	—	145200
406	123651	—	123700	449	132651	—	132700	491	145301	—	145350
407	123701	—	123750	450	132801	—	132850	492	145501	—	145550
408	124051	—	124100	451	132851	—	132900	493	146001	—	146050
409	124101	—	124150	452	133051	—	133100	494	146251	—	146300
410	124301	—	124350	453	133351	—	133400	495	146351	—	146400
411	124451	—	124500	454	133601	—	133650	496	146551	—	146600
412	124551	—	124600					497	147501	—	147550

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
498	147551	bis	147600	540	161551	bis	161600	583	176101	bis	176150
499	148151	—	148200	541	161951	—	162000	584	176151	—	176200
500	148201	—	148250	542	162301	—	162350	585	176201	—	176250
501	148301	—	148350	543	162651	—	162700	586	176551	—	176600
502	148501	—	148550	544	162751	—	162800	587	176801	—	176850
503	149751	—	149800	545	163251	—	163300	588	177101	—	177150
504	150051	—	150100	546	163501	—	163550	589	177301	—	177350
505	150951	—	151000	547	163551	—	163600	590	177651	—	177700
506	151001	—	151050	548	163901	—	163950	591	177751	—	177800
507	151051	—	151100	549	164001	—	164050	592	177801	—	177850
508	151501	—	151550	550	164551	—	164600	593	177951	—	178000
509	152151	—	152200	551	164601	—	164650	594	178051	—	178100
510	152551	—	152600	552	164751	—	164800	595	178101	—	178150
511	152651	—	152700	553	165451	—	165500	596	178651	—	178700
512	152801	—	152850	554	165051	—	165700	597	178751	—	178800
513	152851	—	152900	555	165901	—	165950	598	179251	—	179300
514	153001	—	153050	556	166201	—	166250	599	179851	—	179900
515	153351	—	153400	557	166551	—	166600	600	180251	—	180300
516	153601	—	153650	558	167001	—	167050	601	180301	—	180350
				559	167051	—	167100	602	181351	—	181400
517	153801	—	153850	560	167151	—	167200	603	181801	—	181850
518	154001	—	154050	561	168151	—	168200	604	182101	—	182150
519	154051	—	154100	562	168401	—	168450	605	183201	—	183250
520	154751	—	154800	563	169051	—	169100	606	183251	—	183300
521	155501	—	155550	564	170451	—	170500	607	183301	—	183350
522	155551	—	155600	565	170901	—	170950	608	183601	—	183650
523	155601	—	155650	566	171301	—	171450	609	183951	—	184000
524	156451	—	156500	567	171551	—	171600	610	184201	—	184250
525	157051	—	157100	568	172451	—	172500	611	184801	—	184850
526	157401	—	157450	569	172501	—	172550	612	184851	—	184900
527	157501	—	157550	570	172551	—	172600	613	184951	—	185000
528	157801	—	157850	571	172901	—	172950	614	185251	—	185300
529	158101	—	158150	572	174001	—	174050	615	185951	—	186000
530	158601	—	158650	573	174301	—	174350	616	186151	—	186200
531	158651	—	158700	574	174551	—	174600	617	186301	—	186350
532	159401	—	159450	575	174801	—	174850	618	187451	—	187500
533	159751	—	159800	576	174951	—	175000	619	186651	—	186700
534	160101	—	160150	577	175151	—	175200	620	186701	—	186750
535	160401	—	160450	578	175201	—	175250	621	186851	—	186900
536	160901	—	160950	579	175501	—	175550	622	188051	—	188100
537	160951	—	161000	580	175551	—	175600	623	188551	—	188600
538	161001	—	161050	581	175701	—	175750	624	188601	—	188650
539	161401	—	161450	582	175801	—	175850	625	188901	—	188950

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
626	189051	bis	189100	669	201301	bis	201350	712	211451	bis	211500
627	189401	—	189450	670	201351	—	201400	713	211651	—	211700
628	189951	—	190000	671	201651	—	201700	714	212451	—	212500
629	190051	—	190100	672	201951	—	202000	715	212551	—	212600
630	190101	—	190150	673	202051	—	202100	716	212601	—	212650
631	190151	—	190200	674	202401	—	202450	717	212801	—	212850
632	190301	—	190350	675	202751	—	202800	718	212951	—	213000
633	190401	—	190450	676	202801	—	202850	719	213051	—	213100
634	190551	—	190600	677	203201	—	203250	720	213101	—	213150
635	190601	—	190650	678	203251	—	203300	721	213601	—	213650
636	190951	—	191000	679	203401	—	203450	722	213951	—	214000
637	191201	—	191250	680	203451	—	203500	723	214451	—	214500
638	191501	—	191550	681	203601	—	203650	724	214601	—	214650
639	191551	—	191600	682	203801	—	203850	725	214651	—	214700
640	191601	—	191650	683	203951	—	204000	726	215151	—	215200
641	191801	—	191850	684	204401	—	204450	727	215201	—	215250
642	192451	—	192500	685	204601	—	204650	728	215701	—	215750
643	192501	—	192550	686	204701	—	204750	729	215951	—	216000
644	193201	—	193250	687	204801	—	204850	730	216401	—	216450
645	193651	—	193700	688	205001	—	205050	731	216801	—	216850
646	193851	—	193900	689	205401	—	205450	732	216951	—	217000
647	194051	—	194100	690	205551	—	205600	733	217101	—	217150
648	194101	—	194150	691	205651	—	205700	734	217301	—	217350
649	194251	—	194300	592	206651	—	206700	735	217501	—	217550
650	194301	—	194350	693	206751	—	206800	736	217551	—	217600
651	195151	—	195200	694	206901	—	206950	737	217651	—	217700
652	195851	—	195900	695	207001	—	207050	738	217751	—	217800
653	195901	—	195950	696	207501	—	207550	739	218201	—	218250
654	196301	—	196350	697	208001	—	208050	740	218351	—	218400
655	196451	—	196500	698	208201	—	208250	741	218901	—	218950
656	197651	—	197700	699	208851	—	208900	742	219151	—	219200
657	198251	—	198300	700	208901	—	208950	743	219351	—	219400
658	198551	—	198600	701	209301	—	209350	744	219601	—	219650
659	198701	—	198750	702	209401	—	209450	745	219801	—	219850
660	198751	—	198800	703	209651	—	209700	746	219901	—	219950
661	199201	—	199250	704	209751	—	209800	747	220051	—	220100
662	199451	—	199500	705	209801	—	209850	748	220251	—	220300
663	199651	—	199700	706	209951	—	210000	749	220851	—	220900
664	199851	—	199900	707	210101	—	210150	750	221151	—	221200
665	200051	—	200100	708	210201	—	210250	751	221201	—	221250
666	200301	—	200350	709	210701	—	210750	752	222001	—	222050
667	200701	—	200750	710	211101	—	211150	753	222251	—	222300
668	201001	—	201050	711	211251	—	211300	754	222301	—	222350

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
755	222801	bis	222850	797	234001	bis	234050	840	250151	bis	250200
756	223551	—	223600	798	234051	—	234100	841	250551	—	250600
757	223301	—	223350	799	234351	—	234400	842	250601	—	250650
758	224051	—	224100	800	234601	—	234650	843	250851	—	250900
759	224101	—	224150	801	235201	—	235250	844	251551	—	251600
760	224201	—	224250	802	235451	—	235500	845	251851	—	251900
661	224451	—	224500	803	235351	—	236400	846	252551	—	252600
762	224851	—	224900	804	236701	—	236750	847	252851	—	252900
763	225401	—	225450	805	237201	—	237250	848	252901	—	252950
764	225951	—	226000	806	237351	—	237400	849	253051	—	253100
765	226101	—	226150	807	237651	—	237600	850	253101	—	253150
766	226351	—	226400	808	238501	—	23855[illegible]	851	254251	—	254300
767	226701	—	226750	809	23855[illegible]	—	238600	852	254501	—	254550
768	227001	—	227050	810	239201	—	239250	853	254901	—	254950
769	227151	—	227200	811	239851	—	239900	854	255601	—	255650
770	227401	—	227450	812	240101	—	240150	855	256001	—	256050
771	227651	—	227700	813	240151	—	240200	856	256101	—	256150
772	227801	—	227850	814	240301	—	240350	857	256901	—	256950
773	228051	—	228100	815	240501	—	240550	858	257001	—	257050
				816	240601	—	240650	859	257101	—	257150
774	229001	—	229050	817	240851	—	240900	860	257151	—	257200
775	229051	—	229100	818	241051	—	241100	861	257251	—	257300
776	229201	—	229250	819	242101	—	242150	862	257801	—	257850
777	229651	—	229700	820	242251	—	242300	863	258351	—	258400
778	230001	—	230050	821	242351	—	242400	864	258651	—	258700
779	230451	—	230500	823	242851	—	242900	865	258751	—	258800
780	230551	—	230600	823	242901	—	24295[illegible]	866	259401	—	259450
781	230651	—	230700	824	243101	—	243150	867	259651	—	259700
782	230801	—	230850	825	243151	—	243200	868	259851	—	259900
783	230951	—	231000	82[illegible]	244101	—	244150	869	260251	—	260300
784	231251	—	231300	827	245051	—	245100	870	260301	—	260350
785	231051	—	231700	828	245301	—	24535[illegible]	871	260701	—	260750
786	231801	—	231850	829	245401	—	245450	872	261051	—	261100
787	231951	—	232000	830	245501	—	245550	873	261201	—	261250
788	232151	—	232200	831	246701	—	24675[illegible]	874	261851	—	261900
789	232701	—	232750	83[illegible]	247151	—	247200	875	262101	—	262150
790	232801	—	232850	833	247601	—	247650	876	262151	—	262200
791	233151	—	233200	834	248501	—	248550	877	262401	—	262450
792	233251	—	233300	835	249351	—	249400	878	262551	—	262600
793	233551	—	233600	836	249451	—	249500	879	262751	—	262800
794	233601	—	233650	837	249851	—	249900	880	263001	—	263050
795	233651	—	233700	838	250001	—	250050	881	263101	—	263150
796	233851	—	233900	839	250101	—	250150	882	263601	—	263650

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.			Loose.	Nummern der Russischen Bons.		
883	264101	bis	264150	926	275251	bis	275300	969	288451	bis	288500
884	264751	—	264800	927	275451	—	275500	970	289251	—	289300
885	265201	—	265250	928	275551	—	275600	971	289551	—	289600
886	265351	—	265400	929	275651	—	275700	972	289701	—	289750
887	265501	—	265950	930	275701	—	275750	973	289951	—	290000
888	266301	—	266350	931	275301	—	276350	974	290101	—	290150
889	266551	—	266600	932	276351	—	276400	975	291151	—	291200
890	266701	—	266750	933	276501	—	276550	976	291701	—	291750
891	266751	—	266800	934	276751	—	276800	977	291951	—	292000
892	266801	—	266850	935	276851	—	276900	978	292201	—	292250
893	267051	—	267100	936	277051	—	277100	979	292551	—	292600
894	267251	—	267300	937	278901	—	278950	980	292801	—	292850
895	267301	—	267350	938	279301	—	279350	981	292951	—	293000
896	267501	—	267550	939	279501	—	279550	982	293151	—	293200
897	267651	—	267700	940	279851	—	279900	983	293351	—	293400
898	267751	—	267800	941	280151	—	280200	984	293451	—	293500
899	268051	—	268100	942	280351	—	280400	985	293601	—	293650
900	268101	—	268150	943	280501	—	280550	986	293901	—	293950
901	269051	—	269100	944	280601	—	280650	987	294101	—	294150
902	269401	—	269450	945	280951	—	281000	988	294301	—	294350
903	269851	—	269900	946	281351	—	281400	989	294451	—	294500
904	269951	—	270000	947	282051	—	282100	990	294701	—	294750
905	270101	—	270150	948	282101	—	282150	991	294801	—	294850
906	270401	—	270450	949	282601	—	282650	992	294851	—	294900
907	270551	—	270600	950	282901	—	282950	993	295101	—	295150
908	270701	—	270750	951	283101	—	283150	994	295251	—	295300
909	270851	—	270900	952	283151	—	283200	995	296101	—	296150
910	270901	—	270950	953	283251	—	283300	996	296401	—	296450
911	271001	—	271050	954	283451	—	283500	997	296701	—	296750
912	271401	—	271450	955	283601	—	283650	998	297451	—	297500
913	271501	—	271550	956	284301	—	284350	999	297551	—	297600
914	271551	—	271600	957	284351	—	284400	1000	297601	—	297650
915	271601	—	271650	958	284701	—	284750	1001	297651	—	297700
816	271651	—	271700	959	284951	—	285000	1002	297701	—	297750
917	271851	—	271900	960	285001	—	285050	1003	298001	—	298050
918	271901	—	271950	961	285051	—	285100	1004	298101	—	298150
919	271951	—	272000	962	285501	—	285550	1005	298151	—	298200
920	272251	—	272300	963	286301	—	286350	1006	298501	—	298550
921	272401	—	272450	964	286751	—	286800	1007	299001	—	299050
922	272651	—	272700	965	286851	—	286900	1008	299451	—	299500
923	273001	—	273050	966	287301	—	287350	1009	299851	—	299900
924	273551	—	273600	967	287601	—	287650	1010	300701	—	300750
925	274751	—	274800	968	288051	—	288100	1011	301451	—	301500

Digitized by Google

Loose.	Nummern der Rußischen Bons			Loose.	Nummern der Rußischen Bons.			Loose.	Nummern der Rußischen Bons.		
1012	301751	bis	301800	1019	304601	bis	304650	1026	306401	bis	306450
1013	302801	—	302850	1020	304651	—	304700	1027	307501	—	307550
1014	302951	—	303000	1021	304751	—	304800	1028	308251	—	308300
1015	303051	—	303100	1022	304801	—	304850	1029	308851	—	308900
1016	303101	—	303150	1023	305151	—	305200	1030	308951	—	309000
1017	303701	—	303750	1024	305201	—	305250				
1018	304501	—	304550	1025	306301	—	306350				

Berlin den 15ten July 1816.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direction.

Ehrenfeld. Krönig.

No. 110. Betreffend zu welchen Preisen das Holz in den Privatforsten verkauft wird.

Die im Amts-Blatt am 30sten Juli 1812 geschehene Aufforderung der sämmtlichen Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bezirks, mit dem 24. eines jeden Monats hierher anzuzeigen, zu welchen Preisen das Klafterholz, nach den verschiedenen Sorten, und mit Angabe des Klaftermaaßes, desgleichen das harte und weiche Reisig in den Privat-Forsten ihres Kreises verkauft worden, wird hiermit erneuert.

Eine gleiche Anzeige haben die Herren Polizei-Directoren und die Magisträte in Betreff des auf die Märkte zum Verkauf gebrachten Holzes, die ersteren uns unmittelbar und die letzteren den betreffenden Herren Landräthen zu machen, welche die Anzeigen in ihren Berichten mit aufzunehmen haben.

Breslau, den 2. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 111. Wegen der Stempel zu den Installations-Protocollen.

Auf die Anfrage:

ob außer dem Stempel, welcher nach der Verfügung der vormaligen Königl. Abgaben-Section des Hohen Finanz-Ministerii vom 10ten April 1812, Seitens der Beamten, von den Bestallungen, der Cassen-Anweisung und der Benachrichtigung an den Beamten entrichtet werden muß, auch noch die Installations-Verhandlungen dem Stempel besonders zu unterwerfen sind?

hat

Digitized by Google

hat das Königl. Finanz-Ministerium gedachte Verfügung unterm 27ten Juny c. dahin declarirt:

a) daß eine jede Bestallung, durch welche ein Gehalt von 50 Rthlr. und darüber zugestanden wird, durchaus dem 8 ggr. Stempel unterworfen bleibe;

b) daß aber jeder andere auf die Anstellung eines Beamten Bezug habende stempelpflichtige Erlaß, nämlich die Cassen-Anweisung, die Benachrichtigung des Bestallten, und das Installations-Protocoll,

aa) bei einem Gehalte von 50 bis 200 Rthlr. einschlüßlich, nur mit einem zwei Ggr.,

bb) bei einem Gehalte über 200 Rthlr. aber jederzeit mit einem Acht Ggr. Stempel

getroffen werden solle.

Breslau den 31ten July 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Betreffend die von dem Haupt-Banco-Directorio auf Verlangen der Depositat-Behörden umzuschreibende größere Banco-Obligationen in kleinere.

Um die Hinderniſſe zu beseitigen, welche die Ausschüttung der kleinern Depositat-Massen, die ganz oder zum Theil aus alten Banco-Activis bestehen, bisher gefunden, ist das Haupt-Banco-Directorium Höhern Orts angewiesen worden, der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4ten Juni 1810 No. 15 zu genügen, und die Ausschüttung der ältern Depositat-Massen möglichst zu erleichtern. Es ist dabey dem Haupt-Banco-Directorio besonders zur Pflicht gemacht worden:

1) die Umschreibung größerer Obligationen in kleinere auf den Antrag der Depositat-Behörden niemals zu verweigern, solche auf die Versicherung der Gerichte, daß dergleichen Umschreibungen zur Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessenten nöthig seyen, ohne Anfrage zu bewirken, und das, unter Anwendung des Grundsatzes — daß Banco-Obligationen unter 50 Rthlr. gar nicht, und überall nur auf Summen, welche durch zehn theilbar sind, ausgefertigt werden dürfen, — bleibende Capitals-Residuum allemal baar auszuzahlen;

2) glei-

Digitized by Google

2) gleichergestalt, auf jedesmaligen Antrag der Depositat-Behörden, kleine Capitals-Zahlungen bis zur Höhe von 50 Rthlr. ohne weitere Anfrage auf ältere Banco-Obligationen unweigerlich zu leisten, wenn die Depositat-Behörden pflichtmäßig versichern, daß die Auseinandersetzung mehrerer Depositat-Interessenten bey Ausschüttung der Depositat-Masse auf andere Weise nicht bewirkt werden könne. Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 10ten July d. J. wird Vorstehendes sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Breslau den 26sten July 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachweisung der Linien-Regimenter, welche zur Zeit in Frankreich stehen.

Generallieutenant v. Ziethen als kommandirender General.

Infanterie

1.	2. Ostpreussisches Infanterieregiment	Sind in 5 Brigaden getheilt, deren Chefs:
2.	Infanterieregiment No. 16.	1. General-Lieut. v. Pirch,
3.	Kolbergisches Infanterieregiment	2. Generalmaj. v. Steinmetz,
4.	Infanterieregiment No. 14.	3. Generalmaj. v. Borck,
5.	2. Brandenburgisches Infanterieregiment	4. Generalmaj. v. Rüssel,
6.	2. Westpreussisches Infanterieregiment	5. Generalmaj. v. Lossow.
7.	1. Schlesisches Infanterieregiment	
8.	Infanterieregiment No. 28.	
	Das dritte Jäger-Bataillon.	

Cavallerie.

1.	1. Westpreussisches Dragonerregiment	1. Generalmaj. v. Jürgass,
2.	2. Neumärkisches Dragonerregiment.	2. Generalmaj. v. Warburg,
3.	Brandenburgisches Dragonerregiment.	3. Obrist v. Golz.
4.	Siebentes Dragonerregiment.	
5.	Schlesisches Ulanenregiment.	
6.	7. Ulanenregiment.	
7.	2. Leibhusarenregiment.	
8.	Brandenburgisches Husarenregiment.	

Digitized by Google

Nachweisung

der gegenwärtig in Frankreich stehenden Batterien und Colonnen.

Art und Nummer der Batterien und Colonnen.	No.	Artillerieabtheilungen, wovon die Batterie besetzt und Gegend wo die Colonnen mobil gemacht sind.	Bei welchem Armeecorps sie zuletzt gestanden, oder sich sonst befunden haben.	Anmerkungen.
12 pfündige Batt.	6	Provisor. Brandenburg. Brigade.	1	
—	9	neue Abtheilung Preuß.	1	
—	11	desgl.	3	
—	12	desgl.	3	Trier.
—	3	Stammcompagnie Schlesisch.	4	
—	19	neue Abtheilung =	0	
6 pfün ige Batt.	8	Stammcompagnie Brandenburg	1	
—	34	neue Abtheilung. =	2	
—	24	Stammcompagnie Preuß.	3	Trier.
—	30	neue Abtheilung =	3	
—	35	= = Schlesische.	3	Trier.
—	36	desgl.	3	
—	11	Stammcompagnie =	4	
—	14	desgl. Brandenburgische.	4	
—	21	provis. Schlesische.	4	
—	19	neue Abtheilung Preuß.	4	
—	20	provis. = =	6	
—	23	neue = =	6	
Reitende Batt.	14	desgl.	2	
—	19	= Schlesische.	3	Trier.
—	20	= Brandenburg.	3	
—	13	neue reitende Preuß.	6	
—	16	= = Brandenburg.	6	
—	17	desgl.	6	

Digitized by Google

Art und Nummer der Batterien und Colonnen.	No.	Artillerieabtheilungen, wovon die Batterie besetzt und Gegend, wo die Colonnen mobil gemacht sind.	Bei welchem Armeecorps sie zuletzt gestanden, oder sich sonst befunden haben.	Anmerkungen.
Parkcolonnen.	9	in Schlesien.	1	
—	10	desgl.	1	
—	11	desgl.	1	
—	11	desgl.	1	
—	19	ehemals deutsche Legion.	3	Trier.
—	21	in Berlin.	3	
—	22	in Torgau.	3	Trier.
—	2	in Preussen.	4	
—	7	in Schlesien.	4	
—	13	in Berlin.	4	
—	34	in Danzig.	6	
—	32	desgl.	6	
—	33	desgl.	6	
Handwerkscolonne.	1	Preußische.	3	
—	2	Schlesische.	1	
—	6	Preußische.	6	
Laborat. Colonne.	1	Brandenburgische.	1	
—	5	Schlesische.	4	
—	6	Preußische.	6	

Breslau, den 8. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVI. —

Breslau, den 21sten August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 112. Bekanntmachung wegen des Surrogat-Waaren-Systems.

Für nachstehende rußische und pohlnische Producte, als:

Matten, Pott- und Blauasche, Waidasche, Borsten, Flachs und Hanf, Heede, Bock- und Ziegenfelle, Hanföhl, Kalb- und Schaaffelle, ordinaire, rohe und gebleichte, flächsene, hanfene und werkene Leinewand, Talg, Wachs, Juchten, Rind- und Elendhäute, Roßhäute, Segeltuch,

ist eine Einrichtung in Königsberg in Preußen dahin getroffen worden, daß selbige eine Abgabe entrichten, welche bei dem weitern Vertriebe dieser Handels-Gegenstände

nach dem Auslande, alle Ausfuhr-Gefälle,
nach dem Einlande, alle Eingangs-Gefälle,

mit Ausschluß der Consumtions-Steuer, aufhebt.

Dies wird sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements auf den Grund des dieserhalb eingegangenen Ministerial-Rescripts vom 18ten v. M. mit dem Auftrage hierdurch bekannt gemacht, von die-

Digitized by Google

sen obenbenannten Gegenständen, wenn sie mit Begleitscheinen aus Königsberg, als Surrogat-Waaren benannt, eingehen, blos die Accise zu erheben, wenn sie aber in der Art zum Ausgange bestimmt sind, frei passiren zu lassen.

Breslau, den 2ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 113. Wegen Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen für das Kalender-Jahr 1817.

Sämmtliche landräthliche Officia, Polizei-Direktorien und Magistrate, denen die Aufnahme der Gewerbetreibenden Personen in unserm Regierungs-Bezirk obliegt, werden, bei Annäherung des Termins, an welchem die für das Jahr 1817 neu aufgenommenen Gewerbesteuer-Rollen eingereicht werden müssen, aufmerksam gemacht, daß

1) gedachte Rollen bis spätestens zum 1sten October dieses Jahres eingehen sollen, und für jeden Tag der Verspätung 16 ggr. Strafe verwirkt werden;
2) hierbei die Vorschriften der Instruction vom 7ten Februar 1812 genau in Anwendung zu bringen sind, denen zu Folge
3) die Gewerbe (nicht etwa blos die Namen der Gewerbetreibenden) in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Aerzte, hierauf die Bader, Bäcker, Barbiere, Brauer, Brenner, Chirurgen, Drechsler ꝛc. aufzuführen;
4) bei den durch das Edikt vom 7ten September 1811 näher bezeichneten Gewerben, die Beibringung der Qualifications-Atteste nirgends zu unterlassen, weil in deren Ermangelung die nachgesuchten Gewerbescheine nicht ertheilt werden; eben so
5) für diejenigen Arten von Gewerben, deren Betriebs-Umfang, wie z. B. bei den Bäckern, Brauern, Brennern, Fleischern ꝛc. durch acciseamtliche Atteste nachgewiesen werden kann, letztere ohnfehlbar und bei Strafe von 1 rthlr. für jede fehlende Nachweisung der Rolle beizufügen sind. Wo die verspätete oder gar nicht erfolgte Beibringung derselben den Accise-Aemtern zur Last fallen sollte, geht die Verschuldung einer Geldstrafe auf diese über.
6) Bei den neu hinzutretenden Gewerbetreibenden ist jedesmal anzumerken, ob von ihnen der zur Nachsuchung erforderliche 2 ggr. Stempelbogen gehörig gelöset worden, oder solcher zu den Einsendungs-Berichten zu suppliren.

7) Jede

7) Jede Rolle wird in duplo, das Heberegister hingegen nur einfach nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt, und sowohl von den Aufnahme-Behörden, als auch von den Accise-Aemtern mit unterzeichnet, in ersteren beiden darf weder der in dem verflossenen Jahr entrichtete Steuer-Betrag, noch der gutachtliche Vorschlag zur künftigen Besteuerung, mit genauer Angabe des Gewerbe-Umfangs und der Ursachen zur erhöheten oder verminderten Steuer-Entrichtung, weggelassen werden.

8) Sind die vorhandenen Brauereien, Brennereien und übrigen Annexa ländlicher Grundstücke überall genau anzugeben, und ist dabei zu bemerken, ob der Grundstück-Eigenthümer solche selbst bewirthschaftet oder verpachtet hat, und ob und wieviel an Grundsteuern dafür bezahlt wird.

9) Wegen der in der Stadt Breslau bei weitem schwierigern Aufnahme der Gewerbetreibenden und Ausmittelung des Gewerbe-Umfangs wird gestattet, daß am 1sten October d. J. die Rollen der 4 ersten Polizei-Commissariate, und die der letzten vier Commissariate am 1sten November d. J. eingehen, eine Ueberschreitung dieser Termine findet jedoch nicht weiter statt.

Breslau, den 13ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 114. Betreffend die Bezeichnung und Verschließung der im Herzogthume Sachsen gefertigten Waaren.

Nach der hohen Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii sind nunmehr noch folgende, zum Bezirke der Regierung zu Frankfurth geschlagene zehn Städte des Herzogthums Sachsen, als:

1) Drebkau,
2) Lübben,
3) Lübbenau,
4) Luckau,
5) Golssen,
6) Spremberg,
7) Vetschau,
8) Hoyerswerda,
9) Pförten, und
10) Ruhland,

zur Bezeichnung und Verschließung dort gefertigter, nach andern Königlichen Provinzen zu versendenden Waaren, mit den erforderlichen Plombage-Utensilien zu

den

den 2 ggl. und 1 ggl. Bleyen versehen worden, welches den Königlichen Accise- und Zoll-Aemtern, wie auch dem handeltreibenden Publiko hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Breslau, den 13. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige zweite Justiz-Rath des Münsterberg-Frankensteinschen Creises, von Paczensky zu Strehlen, zum ersten Justiz-Rath des Münsterbergschen Creises, und der Justiz-Commissarius Busch zu Reichenbach, zum zweiten Justiz-Rath des Münsterberger und Reichenbacher Creises.

Der Pfarrer Rincke zu Chroszina, zum Erzpriester des Oppelnschen und Schialkowitzer Sprengels.

Der Pfarrer Siedlag in Proskau, zum Schulen-Inspector im Oppelnschen Creise.

Der Bürger und Fleischermeister Ernst Hönsch zu Neumarkt, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der lutherische Candidat Jerschky zu Groß-Reichen, zum Pastor zu Seifersdorf, Bunzlauschen Creises.

Der lutherische Conrector Rosenhain zu Ohlau, zum Pastor zu Giersdorff, Frankensteinschen Creises.

Der bisherige lutherische Prediger am Armenhause zu Creutzburg, Weideling, zum Diaconus bei der Pfarrkirche zu St. Michaelis in Strehlen und Pastor zu Friedersdorff.

Der lutherische Candidat Maschke, zum Pastor in Conradsdorff, Goldberg-Haynauschen Creises.

Der lutherische Candidat Schmidt, zum 2ten Pastor zu Giehren, Bunzlau-Löwenbergschen Creises.

Der Unteroffizier Engelhart, zum Pedell bei dem Gymnasio zu Gleiwitz.

Der lutherische Schuladjuvant Schmid zu Ober-Baumgarten, zum Schullehrer in Adelsbach, Sweidnitzschen Creises.

Todesfall.

Der Rector an der deutschen Schulanstalt und Hülfslehrer im Seminario zu Ober-Glogau, Carl Mischke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 28sten August 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 115. Betrifft die Forterhebung der Communal-Accise.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; daß nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii vor der Hand mit Erhebung der zum Besten der städtischen Communen auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten Juni 1814 erhöheten Accise-Abgaben vom Mahlguth, Getreide und Schlacht-Vieh noch fortgefahren werden soll.

Breslau, den 17ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 116. Wegen Anstellung der Creis-Chirurgen.

In Gemäßheit einer höheren Verordnung wird in jedem Creise ein Creis-Chirurgus mit einem Jahr-Gehalt von 100 Reichsthaler angestellt werden. Den zur Praxis der Chirurgie bereits approbirten Chirurgen darf dieses Amt jedoch nicht ertheilt werden, wenn dieselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Instruction de dato

Berlin den 11ten October 1800 die Prüfung eines Chirurgi forensis nicht bestanden haben, und als solche noch nicht approbirt sind.

Hiernach haben sich diejenigen zu achten, welche sich um einen Creis-Chirurgus-Posten bewerben wollen, und zur rechten Zeit ihre Prüfung nachzusuchen.

Breslau, den 20sten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 117. Betreffend die Berechtigung zum Rationsempfange.

Ueber den Rationsempfang beurlaubter Officiere in Friedenszeiten, ist von dem Königl. Krieges-Ministerio folgendes bestimmt worden:

1) Für die in der Garnison zurückbleibenden Dienst-Pferde beurlaubter Officiere werden die Rations, wie solches auch früher festgesetzt worden ist, in der gewöhnlichen Art empfangen.

2) Allen Officieren, welche auf 2 bis 6 Monate beurlaubt sind, und die Reise mit eigenen Pferden machen, auch solche wirklich bei sich behalten, wird es erlaubt, auch außer der Garnison, jedoch nur an Orten wo Magazine sind, die Rationen für die Pferde zu empfangen.

3) Bey der Empfangnahme dieser Rationen müßen aber die Officiere sich durch Atteste ihrer vorgesetzten Militair-Behörde zur Berechtigung ausweisen.

Dergleichen Atteste müßen von einem Regiments-Kommandeur, oder einer anderen höhern Militair-Behörde ausgefertigt, und mit einem Dienst-Siegel bedruckt, auch muß darin genau angegeben seyn:

a) für welche Zeit der Urlaub ertheilt ist,
b) die etatsmäßige Zahl der Rationen,
c) wieviel davon in der Garnison empfangen worden,
d) wieviel also noch etatsmäßig außer der Garnison auf wirklich vorhandene Dienst-Pferde bezogen werden können.

Durch die Verabreichung der Rations sind die Officiere aber nicht berechtigt, Stallungen für die Pferde zu verlangen.

4) Officieren, welche über 6 Monate beurlaubt sind, können keine Rations verabreicht werden.

5) Die

Digitized by Google

5) Die nicht zu dem fortwährend beſoldeten Stamme gehörenden Landwehr-Officiere haben, wenn ihre Beurlaubung auch nicht über 6 Monate dauert, auf einen Rations-Empfang in Natura keinen Anſpruch, und erhalten dieſe, wie es in den für die Landwehr vollzogenen Etats bereits feſtgeſetzt iſt, die Rationen in Gelde vergütiget. Breslau, den 20ſten Auguſt 1816.

Königl. Breslauſche Regierung.

Nro. 118. Das Verbot der Privat-Lotterie-Ausſpielungen wird erneuert.

Da nach dem Edict vom 20ſten Juni 1794 Privat-Lotterie-Ausſpielungen, als dem Lotterie-Regale zuwider laufend, verboten ſind, ſolche aber hie und da Statt haben, ſo ſind wir von dem hohen Königl. Finanz-Miniſterio mittelſt Verfügung vom 30ſten v. M. ausdrücklich angewieſen worden, das beſtehende allgemeine Verbot, wie hiermit geſchiehet, aufs neue einzuſchärfen. Künftig werden dergleichen unerlaubte Ausſpielungen, wenn ſie wider Vermuthen vorkommen ſollten, ſtreng geahndet, und die Uebertreter dieſes Verbots zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen werden.

Alle Polizei-Behörden werden demnach ernſtlich aufgefordert, ſorgfältig darauf zu wachen, daß dem Verbote genügt werde, und etwanige Uebertreter deſſelben ſofort anzuzeigen, damit ſie zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen werden können. Breslau den 20ſten Auguſt 1816.

Königl. Breslauiſche Regierung.

No. 119. Betreffend die Pflegegelder für halbwaiſe Soldaten-Kinder.

Das vierte Department des hohen Königl. Kriegs-Miniſterii hat die Einleitung getroffen: daß die Pflegegelder für die Kinder der ſeit dem Kriege 1806 verſtorbenen und gebliebenen Soldaten, welche von den reſp. Magiſträten bisher dem Königl. Kriegs-Commiſſariat liquidirt, und demnächſt von der Regierungs-Haupt-Caſſe für Rechnung der Königl. General-Militair-Caſſe gezahlt worden ſind, nunmehro und zwar vom 1ten Auguſt d. J. ab, von dem Königl. Directorio des großen Militair-Waiſenhauſes zu Potsdam übernommen und aus dem Fond der Anſtalt vergütet werden.

Digitized by Google

Da nun sonach das bisherige Liquidations-Verfahren in dieser Parthie mit Ende July d. J. cessirt, und es mithin der Einsendung der monathlichen Liquidationen über die Pflegegelder für halbwaise Soldaten-Kinder an das Königl. Krieges-Commissariat nicht ferner bedarf; so werden die betreffenden Magistrate hierdurch angewiesen:

diese Liquidationen vom August d. J. ab, bei dem Königl. Directorio gedachter Waisen-Anstalt in Berlin einzureichen, bei der ersten Einreichung derselben aber die Tauf- und Vaccinations-Scheine der Kinder beizufügen.

Breslau den 22sten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 120. Wegen Verbesserung der Pferde-Zucht.

Zu den vielseitigen Nachtheilen, welche der Krieg herbeigeführt hat, ist für das platte Land besonders der große Verlust an guten Pferden zu rechnen, dessen Ersatz zur Wiederherstellung des Wohlstandes der Provinz nöthig ist.

Durch die Gnade Sr. Majestät ist zwar dem Lande eine große Anzahl Pferde bei Demobilmachung der Armee geschenkt worden, es muß aber auch von den Behörden fortwährend diesem wichtigen Zweige des National-Wohlstandes alle Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Herren Landräthe, so wie der Magistrat von Breslau, haben daher von allen vorhandenen Pferden, sie mögen Luxus- oder andere Pferde seyn, nach beiliegendem Schema eine genaue Nachweisung aufzunehmen, und binnen 6 Wochen einzureichen, zugleich aber müssen die Landräthe mit Berücksichtigung der deshalb ergangenen ältern Verordnungen, welche sich in der Kreis-Registratur befinden werden, ein der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenes und mit Gründlichkeit abgefaßtes Gutachten über die besten Mittel, die Pferdezucht zu verbessern, erstatten.

Die Magistrate der Städte excl. Breslau haben die Spezial-Nachweisung zeitig den Creis-Landräthen zur Aufnahme in die Kreis-Nachweisung einzureichen.

Breslau, den 22. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

De-

Designation

des

aufgenommenen Pferde-Standes

im

N. N. Kreise.

Namen der Dörfer und Städte.	Zahl der vorhandenen Pferde		Darunter sind		
	bei dem Dominio	bei den Gemeinen	Hengste	Wallachen	Stutten

Alter von										Deren Größe unter	4 Fuß und						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	4 Fuß 8 Zoll	8	9	10	11	12	13	14
Jahren und drüber											Zoll und drüber						

Summa

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Mahler Friedrich Richter zu Wintzig, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Ober-Diaconus Mathaei, zum ordentlichen Prediger und Ober-Diaconus bei der Petro-Pauliniſchen Kirche zu Liegnitz.

Der bisherige Subdiaconus Lingke, zum Ober-Diaconus an der Marien-Kirche zu Liegnitz.

Der bisherige Diaconus Ohnsorge, zum Subdiaconus bei der Petro-Pauliniſchen Kirche zu Liegnitz.

Der lutheriſche Candidat Samuel Schultz, zum Pastor zu Böhmiſchdorff, Briegſchen Creiſes.

Der bisherige lutheriſche Rector Sachs in Namslau, zum Rector und 2ten Prediger bei der evangeliſchen Schloß- und Pfarr-Kirche zu Pohniſch-Wartenberg.

Der lutheriſche Schullehrer Hellmann zu Stroiſchwitz, zum Cantor und 3ten Lehrer zu Löwen, Briegſchen Creiſes.

Bekanntmachungen.

In Betreff des Nachlasses eines im Lazareth zu Dahme verstorbenen Landwehrmannes, Gottfried Hensel.

Bereits im Jahr 1814 wurde dem damaligen Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien das Nationale des in dem Lazareth zu Dahme verstorbenen Landwehrmannes Gottfried Hensel, nebst dem in 12 Rthlr. 4 Sgr. bestehenden Nachlasse desselben überschickt. Da jedoch alle zeitherige Bemühungen, den Heimathsort des Verstorbenen auszumitteln (in dem Nationale war Neuschmar angegeben, von welchem Nahmen kein Ort in Schlesien vorhanden ist,) vergebens gewesen, so werden, wenn sich ja Verwandte dieses Gottfried Hensel in hiesiger Provinz befinden sollten, dieselben hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer an den Nachlaß des Hensel habenden Ansprüche, unter Einreichung der gehörigen Beweismittel in meinem Büreau bei dem Geheimen Secretair Rudolph zu wenden.

Breslau den 20. August 1816.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Der Polizei-Scholtz Trietsch in Braunau Guhrauschen Creises hat bei der in diesem Jahre in den Dörfern Seitsch, Seiffersdorf, Braunau, Weschkau, Langenau und Neudorff statt gefundenen allgemeinen Vaccination, durch seine thätigen Bemühungen und nachdrücklichen Vorstellungen sehr viel dazu beigetragen, den dasigen Einwohnern die Vorurtheile zu benehmen, die sie gegen die Impfung hegten, weshalb wir nicht anstehen, denselben hierdurch öffentlich zu beloben, und andern Local-Gerichten zum Beispiel aufzustellen.

Breslau den 23ten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Auf-

Digitized by Google

Aufforderung.

Wegen Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulhäuser in Ober-Leschen, Sprottauschen, und Spröttchen, Lübenschen Kreises.

Mittelst Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 5. d. M. ist die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in ganz Schlesien zum Wiederaufbau des im Jahre 1808 in dem Dorfe Ober-Leschen, Sprottauschen Kreises, durch einen muthwilligen Schuß eines französischen Offiziers, daselbst abgebrannten Schulhauses, da die Gemeinde sehr arm, und der Neubau durch einen besondern Unglücksfall herbeigeführt ist, bewilliget und zugleich auch nachgegeben worden, daß diese Collecte auch zu Wiederherstellung des im Jahr 1811 durch eine Feuersbrunst in dem sehr kleinen und armen Dorfe Spröttchen, Lübenschen Kreises, eingeäscherten Schulhauses ausgedehnt werde.

Es werden daher nicht allein die Landräthe und Magistrate des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch beauftragt: die Einsammlung der Haus-Collecte nach den bestehenden Anordnungen sogleich zu veranlassen, sondern auch die Superintendenten des Departements aufgefordert, gleichzeitig die Kirchen-Collecte zu veranstalten. Die eingegangenen Beiträge müssen binnen acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet und davon, wie dies geschehen, gleichzeitig anhero Anzeige gemacht werden.

Breslau den 18. August 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 4ten September 1816.

Bekanntmachung

für die in hiesiger Provinz etwan befindlichen Actionnairs der Tontine du pacte social.

In Folge einer Verfügung des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird der Inhalt einer Verordnung Sr. Majestät des Königes von Frankreich de dato Paris den 20. Juni d. J., wornach den Actionnairs der Tontine du pacte social zur Beibringung ihrer Urkunden noch eine Frist von 3 Monathen vom Datum der Publication dieser Verordnung an, bewilligt worden, den Inhabern solcher Actien, die sich etwan in der Provinz Schlesien befinden möchten, bekannt gemacht.

Breslau, den 26sten August 1816.

Königl. Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Bekanntmachung.

Nachdem von den Königl. hohen Ministerien der Justiz und des Innern, hinsichtlich der zu den Unterhaltungs-Fonds der hiesigen Universität und zu den schlesischen Schulen-Fonds gehörigen, von den vormals geistlichen im Jahre 1810 eingezogenen Gütern reservirten Steuern, den Königlichen Regierungen die Befugniß ertheilt worden, diese Steuern gleich den landesherrlichen Steuern executivisch beizutreiben: so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 23sten August 1816.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien
Merckel.

Bekanntmachung,

wegen Ernennung des Herrn Professor D. Bartels zum Rektor der hiesigen Universität.

Das Kuratorium der hiesigen Universität macht hierdurch bekannt, daß das hohe Ministerium des Innern den Herrn Professor D. Bartels zum Rektor der hiesigen Universität vom 1sten October d. bis Ende September k. J. ernannt hat.

Breslau, den 10ten August 1816.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien und Kurator der hiesigen Universität,
Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 121. Wegen einiger in Zweifel gezogenen Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom November 1810.

Das Königliche hohe Polizei-Ministerium hat mittelst Erlasses vom 12ten d. M., veranlaßt durch die über einige Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom

8ten

8ten November 1810 entstandenen Zweifel und daraus hervorgegangenen Verschiedenheiten des Verfahrens, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen hohen Justiz-Ministerio festzusetzen befunden: daß

1) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen, und daß daher, wie der §. 11. der Gesinde-Ordnung vom 8ten Nov. 1810 ausdrücklich bestimmt, ohne jenen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen darf;
2) daß die Herrschaft den im §. 171 der gedachten Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen, schriftlichen Abschied dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben muß.

Wir bringen diese Festsetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements auf die Befolgung derselben genau zu halten.

Breslau, den 23sten August 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 122. Wegen besserer Vigilanz auf Straßen-Bettler.

Nach einem Erlaß des hohen Ministerii des Innern vom 13ten d. M., wird von den Reisenden Klage darüber geführt: daß sie auf den Landstraßen von der Bettelei wandernder Handwerksburschen belästiget werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Polizei-Beamten unsers Regierungs-Departements werden hiermit zur angestrengtesten Vigilanz auf dergleichen Bettler und deren unnachsichtlichen Ablieferung in das Corrections-Haus zu Schweidnitz, den bestehenden und bekannten Gesetzen gemäß, hiermit angewiesen.

Breslau, den 23sten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 123. Betreffend die Bestimmung der Grenzen zwischen dem polizeylichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen.

Die darüber:

ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltsamen Todes gestorbener Personen, den Polizey- oder Justiz-Behörden obliege?

hin und wieder entstandenen Zweifel, haben das Königl. Polizei-Ministerium veranlaßt, mittelst Rescripts vom 8ten d. M. nach genommener Rücksprache mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, in Erinnerung zu bringen und resp. in Gemäßheit des §. 151 der allgemeinen Criminal-Ordnung festzusetzen, daß

1) die Anstellung der Rettungsversuche, so wie die Aufhebung und die, in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben, bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizeybehörden gehöret, daß dieselben aber

2) nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde schleunigst, und in dringenden Fällen, in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 27sten März 1813 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichtsbehörde, insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur weiteren Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, alles ferneren Verfahrens sich zu enthalten haben.

Den sämmtlichen Landräthlichen Officiis, Magistraten und Polizey-Behörden wird dies hierdurch zur genausten Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 27sten August 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 124. Betrifft die Erneuerung der Verordnung vom 14ten Octbr. 1815, wegen des unvorsichtigen Gebrauchs des Schieß-Gewehres.

Da verschiedentlich in Erfahrung gebracht worden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 14ten Octbr. 1815, Amtsblatt 1815 Stück XLII. No. 291, Pag. 458 bis 462 nicht gehörig beobachtet worden; so wird solches hiermit nachstehend abermals in Erinnerung gebracht. Breslau den 27. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Neuere Fälle beweisen, daß die wegen unerlaubtem und unvorsichtigen Gebrauche der Schießgewehre erlassenen Verordnungen hin und wieder nicht beachtet werden.

Es wird demnach auf Befehl des hohen Königl. Polizey-Ministerii, das Publikum auf die diesfälligen Verordnungen, und namentlich auf das Allerhöchste Edict d. d. Berlin den 11. July 1775 welches folgendermaaßen lautet, hingewiesen, und zur genausten Befolgung aufgefordert.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc., Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch das Patent vom 1sten Mai 1742 und mehrere erlassene Circularia das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuersbrünste und auch wohl gar Menschenmord verursacht hat, auf das ernstlichste und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserm größten Misfallen vernommen, daß dieses Uebel demohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen, rohen und unerfahrnen Leuten, annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden. Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagte Generalia hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

1) Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sey wer er wolle, vom Militair- oder Civil-Stande, hohen oder niedrigen Range, zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch seyn mag, ohne Unterschied, es sey scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

2) Soll

2) Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolgt ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten komme, über die Confiscation des Gewehres, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch Funfzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Vestung gebracht, und Sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibesstrafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärft werden.

3) Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuersbrunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2 geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde wieder gut gemacht werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe beleget werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4) Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdeckt, und zur Strafe gezogen werden möge; so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten, wenn aber Militair-Personen sich bei ihm befinden, und zu schießen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe derjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Daferne jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige, von selbst, sobald sie einen Schuß hören, nach dem Orte, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben festnehmen, und an die Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unteroffizier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment,

wor-

Digitized by Google

worunter er gehört, abgeliefert und bestraft, auch der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß. Wenn aber ein Offizier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5) Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder denen Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Offizier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeiten und Dorfgerichte, welche nicht wie Art. 4 verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und in desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechers angesehen, und in Fünf und Zwanzig Rthlr. Geldstrafe genommen, bei ihrem Unvermögen aber mit dreimonatlicher Vestungs-Strafe belegt, und bei wiederholter Nachläßigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärft werden.

6) Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist; so wollen und befehlen wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brod-Herr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes nicht nur die Schießgewehre und Instrumente, welche er besitzet, in dergestaltiger Verwahrung, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrbursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten; sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schießgewehr von irgend einiger Art, worunter auch die Schlüssel-Büchsen gehören, sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehrburschen und Untergebenen auf Losschießung eines mit Schießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Haushern oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Art. 2 verordnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrläßigkeit in Verwahrung seines

Schieß-

Schießgewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehres von dem Verbrecher überführt wird, nach Befinden gleich diesem in subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schieß-Instruments verursachten Schadens angehalten, oder, wie oben Art. 3 verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

Von der im vorstehenden Artikel enthaltenen Verordnung sollen blos diejenigen ausgenommen seyn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bei der Jägerei, den Gebrauch des Schieß-Gewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bei den in diesem Edict festgesetzten Strafen nicht anders als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber Unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen Kammern, Magistraten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern, und dem Officio Fisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edikt nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweimal nach der Predigt öffentlich verlesen, und überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten Juli 1775.

(L. S.) Friedrich.

v. Hoym.

Da die Erfahrung lehrt, daß die meisten Unglücksfälle, welche der unvorsichtige Gebrauch des Schieß-Gewehrs veranlaßt, dadurch entstehen, daß das Gewehr entweder bei dem Transport oder bei dem Aufstellen desselben wider den Willen des Schützen durch unvorsichtige oder gewaltsame Berührung der Schloßfeder, wenn der Hahn gespannt ist, losgeht, diesem Uebelstande aber durch den allgemei-

nen

nen Gebrauch eines mit einer Schnur an dem untern Schloß-Bügel befestigten ledernen Ueberzuges, das Steinfutter genannt, über dem Hahn, in soweit er mit dem Steine versehen ist, am sichersten und leichtesten abgeholfen werden kann; so wird hierdurch festgesetzt und verordnet: daß künftig jeder, der ein geladenes Gewehr führt, ohne Ansehn der Person und des Ranges, mit alleiniger Ausnahme bei dem wirklichen Gebrauche des Schieß-Gewehrs auf der Jagd suchend oder auf dem Anstande, den Hahn daher mit einem dergleichen Steinfutter beständig verwahren soll. Jeder Contraventions-Fall wird mit einer Strafe von 2 Rthlr. wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte der Orts-Armen-Casse zufallen soll, ohne Nachsicht geahndet werden.

Sämmtlichen mit der Polizei beauftragten Behörden und Personen wird es zur genauesten Pflicht gemacht, darauf, so wie auf die pünktliche Befolgung der wegen unerlaubten und unvorsichtigen Gebrauch des Schieß-Gewehres überhaupt bestehenden Verordnungen genau und mit aller Strenge zu halten, und etwanige Kontraventions-Fälle sofort bei eigener Vertretung und schwerer Ahndung zur Anzeige zu bringen. Breslau den 14. October 1815.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 125. Verordnung über die Bestimmung des Erbschafts-Stempels bei der Nachfolge in Fideicommissarischen Besitzungen.

Ueber die Bestimmung des Erbschafts Stempels bei der Nachfolge in Fideicommissarischen Besitzungen, sind hin und wieder Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung der Gegenstand näher berathen worden ist.

Da es dabei im Wesentlichen auf die Fragen ankommt:

a) ob bei Fideicommiß-Anfällen überhaupt die Substanz, oder aber die Nutzung nach der gesetzlich bestehenden Berechnungs-Art zur Versteuerung mittelst zu lösenden Erbschafts-Stempels gezogen, und

b) ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft im Allgemeinen nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideicommisses, oder aber zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze gestanden hat;

Digitized by Google

so haben die Königl. Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen nach einem Rescript vom 18ten July c., aus Gründen der Billigkeit bewogen, diese Fragen in Uebereinstimmung mit dem Sinne des Stempel-Gesetzes vom 20ten November 1810 dahin entschieden, daß

zu a) bei Fideicommiß-Anfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschafts-Stempels fernerhin zum Grunde gelegt,

zu b) aber das Verwandschafts-Verhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideicommisses bei Bestimmung des Erbschafts-Stempels beachtet werden solle.

Diese Entscheidung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 126. Betreffend das Verbot, thierische Cadaver jeder Art unverscharrt liegen zu lassen, oder in das Wasser zu werfen.

Der schon früher erlassenen Verordnungen ungeachtet, nach welchen die Cadaver der Thiere jeder Art in entlegene tiefe Gruben gebracht, und bei Strafe von 10 rthlr. verscharrt werden sollen, sind seit kurzem schon einigemal wieder abgelederte Pferde-Cadaver in der Oder gefunden worden, welche einen durchdringenden und der Gesundheit höchst nachtheiligen üblen Geruch verbreitet haben.

Es wird demnach auf das strengste bei willkührlicher nachdrücklicher Strafe verboten, thierische Cadaver jeder Art unverscharrt liegen zu lassen, oder dieselben in Flüsse oder sonstige Gewässer zu werfen. Um nun dergleichen die Luft zu verpestende, die Gewässer verunreinigende, Eckel und Krankheit erregende Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, werden sämmtliche Polizei-Beamten hierdurch angewiesen, hierauf wachsam zu seyn, und jede Uebertretung dieses Verbots sofort zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 25. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 127. Betrifft die aus Städten des Bromberger-Regierungs Departements nach den alten Provinzen zu versendenden fabricirten Tabacke.

Den sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird mit Bezug auf die Verfügung vom 22. Juny (Amtsblatt IX. pag. 106) hiermit zur Achtung bekannt gemacht: daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz nach dem Erlaß vom 23. Juli 1816 beschlossen haben:

daß nunmehr auch von dem in den Städten Bromberger Regierungs-Departements, als:

Czarnikau,
Filehne,
Gnesen,
Inowraklaw und
Labischin

bereiteten und nach den alten Königlichen Provinzen gehenden Rauch- und Schnupf-Tabak, statt der früher bestimmten Verbrauchs-Abgabe von $8\frac{1}{3}$, künftig nur eine Verbrauchsabgabe von 2 pro Cent diesseits erhoben und entrichtet werden soll.

Breslau den 27. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 128. Verbot wegen des Handels mit Waaren in den Dörfern und andern ländlichen Besitzungen auf einen sogenannten Rufzettel.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Handels-Leute, besonders mit Schnitt- und andern Waaren handelnde Juden, welche nicht einen besondern Gewerbschein als umherziehende Krämer gelöset, auf eine schriftliche Aufforderung eines Guthsbesitzers Waaren zum Verkaufe nach dem platten Lande geführt haben.

Dies ist eine Umgehung der Vorschriften des Edicts vom 7. Septbr. 1811 die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend, als wonach ein Fabrikant oder Handelsmann auf den Grund seines Gewerbescheines mit seinen eigenen oder fremden Erzeugnissen, nur an seinem Wohnorte handeln, davon Versendungen machen und auch die Jahrmärkte mit denselben besuchen kann; dagegen aber nur insofern damit außer dem Wohnorte in Städten und Dörfern hausiren kann, als er einen Gewerbeschein als umherziehender Krämer gelöset hat.

Die

Digitized by Google

Die Feilbietung von Waaren aller Art auf dem Lande unter dem Vorwande, daß ein Landbewohner die Waaren verlangt, kann daher ferner nicht gestattet, sondern wird vielmehr in allen Fällen, wenn der Verkäufer nicht einen Gewerbschein als umherziehender Krämer gelöset hat, als eine Gewerbesteuer-Contravention geahndet werden.

Die Behörden und das Publikum haben sich hiernach zu achten.

Breslau den 29sten August 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Kapellan Klose bei der Kirche zu St. Nicolai zu Breslau, zum Pfarrer zu Gläsen Neustädtschen Creises.

Der Kapellan Hauck, zum Pfarrer zu Pischkowitz in der Grafschaft Glatz.

Der bisherige Diaconus Maydorn zu Strehlen, zum Archidiaconus bei der Pfarrkirche ad St. Michael zu Strehlen, und Pastor in Friedersdorff.

Der lutherische Choralist Ernst Fischer, zum Schullehrer an der Töchterschule zu Brieg.

Bekanntmachung.

Um einen bequemen und breiten Weg nach dem zu Constadt außerhalb der Stadt angelegten Begräbniß-Platz zu erhalten, haben der bürgerliche Schumacher nnd Vorsteher der Stadt-Verordneten daselbst, Herr Koschwider, und der bürgerliche Lohgärber Herr Johann Bierwagen, ein jeder 20 rthlr. Courant der Stadt zum Ankauf des nöthigen Terrains geschenkt, welcher Beweis eines rühmlichen Gemeinsinns von der unterzeichneten Regierung mit Zufriedenheit anerkannt, und zur Anfeuerung zu ähnlichen lobenswerthen Handlungen öffentlich bekannt gemacht wird. Breslau, den 28sten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIX. —

Breslau, den 11ten September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 129. Wegen des Holz-Einschlages zu einer Scheitlänge von 3 Fuß nach dem neuen Preuß. Fuße und Bestimmung des Klafter-Maaßes pro 1817.

In Gemäßheit des §. 25. der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung, Stück 10, No. 356.) und der daselbst unter No. 357. §. 2. ertheilten Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte nach §. 1. der erwähnten Maaß- und Gewicht-Ordnung, werden hierdurch sämmtliche Königl. Forst-Aemter, Flößinspectionen, und Holzhofs-Administrationen, so wie die Besitzer der Privat-Forsten im hiesigen Regierungs-Departement aufgefordert und angewiesen, dasjenige Klafterholz, welches zum Verkauf vom 1sten Januar k. J. ab eingeschlagen wird, nach dem neuen Preuß. Fuße von 3 Fuß rheinländisch lang und 6 Fuß dergleichen hoch und breit, mithin zu 108 Kubik-Fuß rheinländisch aufzusetzen, und nach diesem neuen Preußischen Fusse zu verkaufen.

Digitized by Google

Es hören demnach mit dem 1sten Januar 1817 die bisherigen verschiedenen Schlesischen Brennholz-Maaße auf, und die vorräthigen Klafterhölzer auf den Waldhöfen, Ablagen und Holzhöfen sind von diesem Zeitpunkte an nach dem neuen Preuß. Fuße, die Klafter zu 108 Kubik-Fuß rheinländisch zu verkaufen.

Zu dem Ende haben die Polizei-Behörden mit dem 1sten Januar 1817 eine Revision der sämmtlichen Holz-Vorräthe der Händler, auf den Ablagen und Holzhöfen zum Verkauf abzuhalten, und unter ihrer Aufsicht das Umsetzen der Klafter zu 108 Kubik-Fuß rheinländisch zu bewerkstelligen, auch wie solches geschehen, seiner Zeit anhero anzuzeigen.

A. II. Aug. 244. VI. Breslau, den 30sten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 130. Betreffend die Einsendung der Nachweisungen über den Ausfall der Getreide- und Kartoffeln-Erndte, von dem gewonnenen Flachs, Tabak und Röthe.

Die Landräthl. Officia und Magistráte sind bei Anfertigung der Nachweisungen, die selbige nach der Verordnung vom 22. März v. J. (Amtsblatt 1815, S. 154) von der Getreide- und Kartoffel-Erndte und von dem gewonnenen Flachs, Tabak und Röthe einreichen sollen, nach so verschiedenen Ansichten verfahren, daß [illegible] aus den Spezialien keine Haupt-Nachweisungen fertigen lassen. Um hierunter zur Uebereinstimmung und Erreichung des bei Einziehung dieser Nachrichten beabsichtigten Zweckes zu gelangen, werden die Königlichen Landräthlichen Officia angewiesen, vom laufenden Jahre an jährlich

1) eine Nachweisung über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte nach nachstehendem Schema, den 1. Decbr;

2) eine Nachweisung von dem gewonnenen Flachs nach nachstehendem Schema, den 15. Januar;

3) eine

3) eine Nachweisung von dem gewonnenen Tabak nach nachstehendem Schema, den 15. Januar, und

4) eine dergleichen von der Röthe nach nachstehendem Schema, ebenfalls den 15. Januar

von den im Creise liegenden Städten und Dörfern, und zwar jede der eben vorgeschriebenen vier Nachweisungen mittelst besondern Berichts, einzureichen.

Die Magistrate excl. Breslau werden hiermit angewiesen, die Spezialien von den Städten an die Königl. Landräthl. Officia, in deren Creis die Städte belegen, an dem von den Königl. Landräthlichen Behörden zu bestimmenden Termin pünktlich, und bei Ordnungs-Strafe im Unterlassungs-Falle, einzureichen.

Von der Stadt Breslau werden die Nachweisungen nach nachstehenden Schematibus, in gleichen Terminen, von dem hiesigen Königlichen Polizey-Präsidio gewärtiget.

Wir erwarten, daß die Termine nicht nur für das Jahr 1816, sondern Jahr für Jahr werden pünktlich inne gehalten werden.

A. I. 27. Jul. V. Breslau, den 25. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Schema

zur General-Nachweisung über den Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Erndte.

im N. N. Kreise,

pro 1816.

No.	Namen des Kreises und der darinn belegnen Städte.	Aussaat über Winter und Sommer. Breslauer Scheffel. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Heidekorn	Erbsen	Hirse u. dgl.	Kartoffeln	Einerndte. Schocke. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Heidekorn.	Erbsen	Hirse u. dgl.	Kartoffeln Sfl.	Getreide-Ausdrusch und Kartoffel-Gewinn. Breslauer Scheffel. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Heidekorn.	Erbsen	Hirse u. dgl.	Kartoffeln	Bemerkungen.
	A. Winterung.																								
1	Stadt N.																								
2	Kreis																								
	zusammen																								
	B. Sommerung.																								
1	Stadt N.																								
2	Kreis																								
	zusammen																								
	Summa totalis																								

Schema
zur Nachweisung
von
der Flachs-Erndte pro 1816
in dem N. N. Kreise

Nro.	Namen des Kreises und der darinn belegnen Städte.	Lein ist gesäet Bresl. Schfl.	Mz.	Leinsaamen ist geerndtet Bresl. Schfl.	Mz.	Flachs ist geerndtet. Kloben	Gewicht Bresl. Pfund	Bemerkungen.

Schema
zur Nachweisung
von
der Tabacks-Erndte pro 1816
in dem N. N. Kreise

Nro.	Namen des Kreises und der darinn belegnen Städte.	Größe der mit Tabak bebauten Aecker nach Bresl. Schfl.	Mz.	Gewinn des Tabaks nach Breslauer Centner.	Pfd.	Der Preis des Tabaks ist i Durchschnitt pro Cntr rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema
zur Nachweisung
von
der gewonnenen Röthe pro 1816.
in dem N. N. Kreise oder:

No.	Namen des Kreises und der darinn belegenen Städte.	Wieviel Röthe erbaut worden nach Bresl. Gewicht. Ctr.	Pfd.	Werth derselben pro Centner im Durchschnitt. Rtl.	gr.	pf.	Wieviel an Ackerland nach Br. Schffl. gerechnet dazu gebraucht worden. Scheffl.	Mez.	Bemerkungen.

No. 131. Wegen der zur Verhütung der Krankheiten besonders unter dem Rind- und Schaafvieh zu befolgenden Rathschläge.

Da bei der anhaltend nassen Witterung dieses Sommers Krankheits-Ausbrüche, besonders unter dem Rind- und Schaaf-Vieh, zu besorgen sind, so werden die gesammten Landbewohner zur möglichsten Verhütung der Versumpfung der Wiesen durch Ableitung stehender Wasser, und zur Vermeidung nasser oder schlammigter Viehweiden in Gemäßeit eines diesfalls ergangenen Hohen Ministerial-Rescripts vom $\frac{2}{10}$ August c. hiermit angewiesen, so wie die Königl. Creis-Landräthlichen Officia hierdurch aufgefordert, alle nach der Localität in diesen Beziehungen nothwendigen Anordnungen baldigst zu treffen, so wie deren Ausführung gehörig zu unterstützen.

Die Reinigung des schlammigten, ingleichen das Austrocknen des feuchten Heues, die Besprengung desselben mit Salzwasser, oder das Bestreuen desselben mit

mit grob gestoßenem Salze vor dem Verfuttern wird angelegentlich empfohlen, so wie auch das Eingeben eines Eßlöffels Küchensalz für jedes erwachsene Stück Rindvieh des Morgens und Abends, welche Quantität Salz auch in einem schicklichen Getränke eingegeben werden kann, angerathen wird. Eine hinreichende Vermischung gesunden Strohes mit dem gereinigten und mit Salzwasser besprengten Heu, und so viel als möglich mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln, wird ebenfalls als nützlich anempfohlen.

Obgleich erwartet werden kann, daß die in dem unterm 3. Decbr. 1813 wiederholt bekannt gemachten Publicando für die Bewohner der unter Wasser gesetzt gewesenen Dorfschaften de dato Breslau den 12. März 1810 besonders bei a, b, c enthaltenen Rathschläge zeither nicht unberücksichtiget geblieben seyn werden, so wollen wir dieselben dennoch hiermit wiederum in Erinnerung bringen.

A. I. 208 Aug. IX. Breslau, den 26 August 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 132. Wegen der aufgehobenen Wasser-Zölle an der Oder.

Mit Beziehung auf den §. 6 der Allerhöchsten Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle in den alten Staaten der Monarchie vom 11. July d. J. benachrichtigen wir das Publikum, daß folgende Wasser-Zölle an der Oder im Departement der Königl. Regierung zu Oppeln, als:

1) der zur sogenannten fürstlichen Mauth zu Rattibor gehörige, jetzt an den Rittmeister Herrn Gräff verpachtete Wasser-Zoll;
2) der für Rechnung des Rent-Amtes Cosel vom dortigen Schleußenmeister erhobene Schiffs-Zoll;
3) der dem General-Pächter des Domainen-Amtes Oppeln überlaßne, vormals ober und unterhalb der Stadt Oppeln überlaßne Wasser-Zoll, so wie
4) der zum Rent-Amt Kupp gehörige Wasserzoll bei Klink, welche beide Zölle seit mehrern Jahren vom Schleußen-Zoll-Amte zu Brieg, eingezahlt sind und
5) der sogenannte Schiffs-Zoll bei Rattibor, dem dortigen Dominio zuständig,

vom 16. vorigen Monats ab, aufgehoben, und die fernere Einforderung derselben von der Königl. Regierung zu Oppeln aufs strengste untersagt worden.

A. II. Aug. 374. IX. Breslau, den 30. August 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 133. Bekanntmachung, daß die in der diesjährigen Gesetzsammlung Nro. 15. enthaltene Königl. Verordnung vom 27ten März c. auf Pensionen der Invaliden keine Anwendung findet.

Auf eine von der unterzeichneten Regierung bei dem Königlichen Departement für die Invaliden gemachte Anfrage:

in wiefern die in der dießjährigen Gesetzsammlung Nro. 15 befindliche Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27ten März c. auch auf die Hinterbliebenen der mit einem Gnaden-Gehalt versehenen Invaliden Anwendung finde:

hat das erwähnte Königl. Departement erklärt:

daß, da das Königl. Krieges-Ministerium von dieser Bestimmung, und in wie fern den Erben der Militair-Pensionairs eine gleiche Begünstigung wie den Civil-Pensionairs zugestanden werden soll, keine Mittheilung erhalten, übrigens aber die Gnadengehälter größtentheils nur als Urlaubs-Tractament von den Invaliden-Compagnien zu betrachten wären, bei denen etwannigen Abgang so fort ersetzt würde, auch jene allerhöchste Cabinets-Ordre auf Pensionen der Invaliden keine Anwendung findet.

Wir machen daher solches sämmtlichen Unterbehörden des hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung bekannt.

A. I. 1002. August XIV. Breslau, den 31sten August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 134. Wegen der Stempel-Freiheit der Atteste für die Hebammen Schülerinnen.

Einer Bestimmung des Hohen Finanz-Ministerii gemäß sind die den Hebammen-Schülerinnen Seitens der Physiker, Aerzte, Superintendenten, Orts-Behörden ꝛc. ꝛc., Behufs der Zulaßung der ersten zum Unterricht und Examen zu ertheilende Atteste stempelfrei.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. 104. August XIV. Breslau, den 30ten August.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

No. 135. Betrifft den freigegebenen Handel mit einländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser, und die davon zu erhebenden Abgaben, desgleichen in Betreff des ausländischen Alaun.

Seine Königl. Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. v. M. zu beschließen geruhet; den Handel mit einländischem Alaun in den Provinzen diesseits der Weser völlig frei zu geben, und die Abgaben davon nach einem gleichen Maasstabe erheben zu lassen.

Zu dem Ende soll aller, diesseits der Weser verfertigte Alaun, welcher in die Städte der Monarchie eingeht, und dessen Versteuerung nicht durch Passirscheine nachgewiesen wird, mit einer Consumtions-Abgabe von 8 ggr. für den Berliner Centner oder 10 sgl. 5 dr. für den Breslauer Centner belegt seyn; der von den Hütten unmittelbar nach dem platten Lande zur Consumtion gehende Alaun aber, ganz Abgaben frei bleiben. Von dem aus dem Auslande kommenden Alaun soll 1 rthlr. 16 ggr. Consumtions-Abgabe und 8 ggr. Ersatz-Zoll, mithin überhaupt 2 rthlr. für den Berliner-Centner, oder vom Breslauer Centner 1 rthlr. 21 sgl. 11 dr. an Consumtions-Accise und 10 sgl. 5 dr. Ersatz-Zoll erhoben werden; bei der Ausfuhr des Alauns hingegen dieselbe Abgaben-Freiheit statt finden, welche sämmtlichen einländischen Berg- und Hütten-Produkten in diesem Falle durch das Reglement vom 22. November 1788 bewilliget worden ist.

Dies wird dem Publikum hiermit zur Nachricht, so wie den sämmtlichen Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern unsers Ressorts zur Achtung bekannt gemacht.

A. II. Aug. 353. IX. Breslau, den 30. August 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Digitized by Google

Nro. 136. Betreffend die von jetzt an für das podolische Rindvieh befohlene 21tägige Quarantaine-Frist.

Von Einem hohen Ministerio des Innern ist unterm 19ten August c. die Verfügung erlassen worden: daß das podolische Rindvieh von nun an, zu jeder Zeit nur nach einer Quarantaine von 21 Tagen eingelassen werden soll. Zur Verminderung der Futterkosten fällt die Begleitung der während der 21tägigen Quarantaine-Frist gesund und unverdächtig befundenen Heerden weg; jedoch müßen die Handels-Vieh-Heerden die vorgeschriebenen Stationen und Uebernachtungs-Plätze auf den Vieh-Straßen streng einhalten, damit nicht etwa das Vieh durch Uebertreiben erst nach überstandener Quarantaine krank werde. Hiernach werden die Königlichen Landräthl. Officia derjenigen Creise, in welchen Quarantaine-Aemter befindlich, und durch welche die Vieh-Straßen gelegt, und deshalb auch Uebernachtungs-Plätze angeordnet sind, die betreffenden Behörden und Polizei-Beamten sofort unterrichten, und darauf unter eigener Verantwortlichkeit halten, daß diese Verfügung in allen Beziehungen pünklich befolgt werde.

A. I. Aug. 270. IX. Breslau den 5ten September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Verordnung über die Bestimmung des Erbschafts-Stempels bei der Nachfolge in fideicommissarischen Besitzungen.

Nachdem von Seiten der Königl. Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen auf Veranlaßung der hin und wieder entstandenen Zweifel über die Bestimmung des Erbschafts-Stempels bei der Nachfolge in fideicommissarische Besitzungen, die hierbey im wesentlichen zur Sprache kommenden Fragen:

a) ob bei Fidecommis-Anfällen überhaupt die Substanz oder aber die Nutzung nach der gesetzlich bestehenden Berechnungsart zur Versteuerung mittelst zu lösenden Erbschafts-Stempels gezogen, und

b) ob

b) ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft im allgemeinen nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideicommisses, oder aber zu seinem unmittelbaren Vorgänger gestanden hat:

mittelst Rescripts vom 18. July dahin entschieden worden sind, daß:

zu a) bei Fideicommiß-Anfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschafts-Stempels fernerhin zum Grunde gelegt;

zu b) aber das Verwandtschafts-Verhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideicommisses bei Bestimmung des Erbschaftsstempels beachtet werden soll,

so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht. Breslau den 23. August 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Kaufmann Israel Panofka zu Breslau in Rücksicht dessen Verdienstlichkeit das Prädicat als Hof-Agent beizulegen geruhet.

Der Ober-Amtmann Weinisch zu Bischwitz an der Weide, als Commissarius des 2ten Polizei-Districts Breslauischen Creises.

Bekanntmachungen.

Bei der am 10. d. M. statt gehabten Auffindung eines männlichen Körpers im Weidefluße bei Bernstadt, hat der Sohn der Wittwe Schubert daselbst sich dadurch rühm-

rühmlich ausgezeichnet, daß er in das Wasser gesprungen und den Leichnam an das Ufer gezogen.

Es wird daher dem ꝛc. Schubert so wie dem Juden Hirschel Neumann und dem Todtengräber Mende, welche sich ebenfalls hiebei thätig bewiesen, das gebührende Lob hiermit ertheilt.

A. I. IX. Aug. 230. Breslau den 26. August 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Betreffend das dem Herrn Schaberg zu Solingen, als ausgezeichneten und geschickten Stahlfabrikant, bewilligten Gnadengehalts.

Sr. Majestät der König haben geruhet, dem Herrn Schaberg zu Solingen, als ausgezeichneten und geschickten Stahlfabrikant, ein Gnadengehalt von

Einhundert und Funfzig Rthlr. Courant

jährlich zu bewilligen, mit der Bedingung: daß derselbe die ihm beiwohnenden vorzüglichen Kenntnisse im Kunstschleifen, Aetzen und Vergolden des Stahls den übrigen Fabriken mittheile.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben diejenigen Fabrikanten des hiesigen Regierungs-Departements, welche die Kenntnisse des Schaberg benutzen wollen, sich an ihn unmittelbar zu wenden.

A. I. V. Aug. 173. Breslau den 1. September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 18ten September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 137. Betreffend die von den Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und allen zur directen Steuer-Verwaltung gehörenden Aemtern und Cassen einzureichende Nachweisung der eingekommenen Tresor- und Thalerscheine und des dabei vorgekommenen Straf-Agio.

Es ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio, zur Erleichterung des Geschäftsganges, nachgegeben worden, daß die Nachweisung der bei den Königl. Cassen, als Domainen-, Forst- und directe Steuer-Abgabe eingegangenen Tresor- und Thalerscheine und des dabei vorgekommenen Straf-Agio, nach dem vorgeschriebenen Schema, nicht mehr monatlich, sondern nur gleich nach dem Schluß jeden vierten Monats eingereicht werden soll.

Dies wird allen von der unterzeichneten Königl. Regierung abhängenden Aemtern und Cassen von der directen Verwaltung, insbesondere den Königl. landräth-Offizien und Kreis-Cassen, Domainen- und Rentämtern, desgleichen den Forstämtern mit der Aufforderung bekannt gemacht: die Einrichtung zu treffen, daß die in Rede stehende Nachweisung in den dreien Terminen des Jahres

am 5ten Januar,
= 5ten Mai, und
= 5ten September

hier eingegangen ist. Sollte dies nicht geschehen, so wird jede fehlende Nachweisung portoläftig, und beim fernern Ausbleiben durch strengere gesetzliche Mittel eingefordert werden

Diejenigen Aemter und Cassen, welche beim Eingange dieses Circularis mit der Nachweisung pro August c. noch im Rückstande sich befinden sollten, werden unter der nähmlichen Warnung zur schleunigsten Einreichung dieser Nachweisung hierdurch aufgefordert.

A. II. X. Juli 263. Breslau den 7. September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 138. Wegen Anwendung des Stempel-Gesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge.

Es ist Veranlassung zur nähern Erörterung der Frage gewesen:

in wiefern das Stempel-Gesetz auf Contracts-Punktationen Anwendung finde oder nicht?

Durch ein Rescript der Königl. Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 19. v. M. ist diese Frage dahin entschieden worden:

In der Regel hat die Punktation mit dem Contracte selbst gleiche Gültigkeit, und es muß daher auch der Contracts-Werth-Stempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden.

Nur dann bedarf es dieses Stempels nicht, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punktation dennoch nicht nach §. 121 Thl. I. Tit. 5 des Allgemeinen Land-Rechts sofort auf Erfüllung geklaget werden kann, sondern nach §. 122 seqq. loco citato erst noch eine anderweitige Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung oder überhaupt irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist.

Zur

Digitized by Google

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel und zur Beachtung des Publikums wird daher diese nähere Bestimmung des Stempel-Gesetzes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. 124. Septbr. c. XIV. Breslau, den 7ten Septbr. 1816.

Königl Regierung zu Breslau.

Nro. 139. Wegen der noch rückständigen Militair-Verpflegungs-Kosten aus der Zeit vom 1. Juli 18 4 bis ult. April 18 5.

Es erscheint als ein großer Uebelstand, daß die Militair-Verpflegungs-Kosten-Rückstände aus der Zeit vom 1. Juli 1814 bis ult. April 1815 noch immer nicht vollständig liquidiret und berichtiget sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Cassen-Ordnung gestöret, die Legung der betreffenden Rechnungen aufgehalten und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird. Um diesem Uebel abzuhelfen, ist es nothwendig, dem Liquidations-Wesen aus dem bemerkten Zeitraume in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode vom 1. May bis Ende Dezember 1815 geschehen ist, durch Feststellung eines Präclusions-Termins ein endliches Ziel zu setzen.

Es werden dahero auf Befehl der Hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges sämmtliche Einsaßen des vormaligen hiesigen Regierungs-Departements, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1. Jul. 1814 bis ult. April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, hierdurch unter der Verwarnung:

daß auf späterhin angemeldete Forderungen keine Rücksicht genommen werden soll, aufgefordert, solche spätestens bis zum 30. Septbr. d. J., bei den vorgesetzten resp Landräthen und Magistraten anzumelden, und gehörig zu justifiziren, letztere Behörden aber hiermit angewiesen, die diesfälligen Liquidationen nach den beiden Rechnungs-Perioden

1) pro 1sten July bis ult. Septbr 1814.
2) = 1sten Octbr. 1814 bis ult April 1815.

getrennt, spätestens bis zum 15. Octbr. c. bei uns einzureichen.

 Nach

Nach dem 15. Octbr. c. werden keine dergleichen Liquidationen hier mehr angenommen, und die Landräthe und resp. Magistrate angehalten werden, diejenigen Unterthanen oder sonstige Empfangs-Berichtigte, welche ihrerseits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts verabsäumt haben, sondern bloß durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, aus eigenen Mitteln zu entschädigen.

A. I. Septbr. 1062. X. Breslau den 11ten September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Stadtrath Friedrich Wilhelm Müller zu Breslau, ist auf anderweite 6 Jahre wiederum gewählt worden.

Der Ober-Förster Brettschneider zu Peiskerwitz Ohlauschen Creises, als Polizei-Districts-Commissarius.

Der invalide Unteroffizier Scholl, zum Accise-Aufseher in Festenberg.

Der invalide Trompeter Zimmermann, zum Accise-Visitator in Breslau.

Der Mühlenwaage-Controlleur Pipiali, zum Mühlenwaagemeister in Breslau.

Der Accise-Aufseher von Purtscher, zum Mühlenwaage-Controlleur in Breslau.

Der Supernumerarius Cuny, zum Accise-Aufseher in Breslau.

Der katholische Schullehrer Neumann, zu Klein-Kreidel, zum Schullehrer zu Preichau, Wohlauschen Creises.

Der bisherige zweite lutherische Schullehrer und Adjuvant Grundmann, in Wirschkowitz, zum Schullehrer in Lang-Waltersdorf, Schweidnitzschen Creises.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Stadt-Commune in Namslau hat die bisherigen störenden, und mit dem Beruf eines Lehrers unverträglichen Umgänge abgeschafft, und vom künftigen Jahre an 125 Rthlr. als entschädigende Gehaltszulage für die Lehrer beider Confessionen festgesetzt. Indem das unterzeichnete Consistorium dies öffentlich bekannt macht, bezeugt dasselbe der dortigen Communität sein Wohlgefallen und wünscht, daß dieselbe Einrichtung auch an anderen Orten getroffen werden möge.

S. C. V. Sept. 530. Breslau, den 7. Sept. 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Der in Landshuth gestorbene Ernst Wilhelm Kluge hat in seinem Testamente nachstehende Legate, als:

1)	der evangelischen Kirche in Landshuth	100 Rthlr.
2)	der katholischen Kirche in Landshuth	50 Rthlr.
3)	der evangelischen Schule in Landshuth	200 Rthlr.
4)	der katholischen Schule in Landshuth	100 Rthlr.
und 5)	der Armen-Casse in Landshuth	50 Rthlr.

Courant, ausgesetzt.

Lections-Verzeichniß

bei dem hiesigen Königl. chirurgischen Institut für das bevorstehende Winterhalbejahr.

Bei dem hiesigen Königl. chirurgischen Institut werden im bevorstehenden Winterhalbenjahre folgende mit dem 15 October c. ihren Anfang nehmende Vorlesungen gehalten werden, als:

I. Von

Digitized by Google

I. Von dem Herrn Medicinal-Rath Professor Dr. Hagen,
öffentlich:
a) allgemeine Anatomie,
b) die Lehre von den Bändern,
c) die Lehre von den Muskeln,
d) die Lehre von den Eingeweiden,
nach Mekels Handbuch der menschlichen Anatomie täglich in zwei Stunden;
privatim:
a) die Uebungen im Zergliedern täglich von 9 — 12,
b) Anweisung zu dem nöthigen Verfahren bei gerichtl. Leichen-Oeffnungen.

II. Von dem Herrn Medicinal-Rath Professor Dr. Wendt,
öffentlich:
die Receptirkunst,
privatim:
die chirurgische Arzneimittel-Lehre.

III. Von dem Herrn Medicinal-Assessor Dr. Hanke,
öffentlich:
operative Chirurgie nach Schreyer, wöchentlich zweimal.

A. I. IX. Septbr. 316 — 318. Breslau den 5. September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Druckfehler.

Im Stück XIX. Seite 226. die 2te und 7te Zeile von oben herunter soll es statt 27sten Merz — 27sten Mai c. — heißen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 25sten September 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 140. Wegen der Zucht- und Creutzburger-Armenhaus-Gelder-Designationen.

Die Königlichen Landräthlichen Officia, Guhrau-, Militsch-, Steinau- und Wohlauschen Creises, und die in diesen Creisen befindlichen Königlichen Stadt-Gerichte und andere Jurisdictionen werden hiermit angewiesen, die General- und Special-Designationen oder Negativ-Atteste über die eingekommenen Zuchthaus- und Creutzburgsche Armen-Haus-Gefälle halbjährig, und

zwar fürs erste halbe Jahr Ende Juni, und fürs zweite halbe Jahr Ende December,

in der bisher gewöhnlichen Art anhero einzureichen, mit dem Bedeuten, daß wenn diese Termine nicht genau inne gehalten werden sollten, der Säumige unnachsichtlich in 2 rthlr. Strafe genommen werden wird.

Digitized by Google

Auch werden benannte Behörden angewiesen, die eingehenden Zuchthausgefälle an die hiesige Haupt-Instituten-Casse, und nicht, wie zeither geschehen, an die Arbeitshaus-Haus-Casse, zu Jauer einzusenden.

A. I. V. 571. Jul. Breslau, den 7ten Septbr. 1716.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 141. Wegen der fixirten Armen- und Corrections-Haus-Beiträge.

Um etwanigen Irrungen, welche die durch die Organisation der Königlichen Regierungen herbeigeführte Abtrennung und Zutheilung von Creisen und Städten in Einsendung der fixirten Armen- und Corrections-Haus-Beiträge veranlassen könnte, vorzubeugen, weisen wir mit Bezug auf die Verordnungen vom 24sten August 1814. (Amtsblatt 1814. S. 384 bis 386.)

1) sämmtliche Königliche Landräthliche Officia hiesigen Departements an, sowohl die fixirten Corrections- als die fixirten Armen-Haus-Beiträge, Jahr für Jahr im Juni an die Haupt-Instituten-Casse einzuzahlen.

2) Desgleichen werden sämmtliche Magistrate hiesigen Departements angewiesen, die fixirten Armen-Haus- und Corrections-Haus-Beiträge halbjährig,

fürs erste halbe Jahr mit dem 1sten Juni,

fürs zweite halbe Jahr mit dem 1sten December,

an die Haupt-Instituten-Casse pünktlich einzusenden. Jede verspätete Einsendung wird unnachsichtlich mit Ordnungsstrafe belegt werden.

I. A. V. 571. Jul. Breslau, den 7ten Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 142. Wegen des bei den Stempel-Abschlüßen zu beobachtenden Verfahrens und der tertialiter einzureichenden Stempel-Cassen-Bücher.

Da verschiedene Accise- und Zoll-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements nachstehende, ihnen bereits bekannt gewordene Verfügungen, bisher nicht gehö-

gehörig beobachtet haben; so werden sie hierdurch nochmals zur genauesten Befolgung derselben dahin angewiesen:

1) in den Original- und Duplicat-Cassen-Extracten stets die Brutto-Einnahme an Stempel-Gefällen zu berechnen, in dorso dieser Extracte aber jedoch nur sextaliter, die angewiesenen Restitutionen nebst der Stempel-Tantieme und den etwanigen Stempel-Administrations-Kosten, wie z. B. Bothen-Lohn für Abholung der Stempel-Kisten von der Post u. s. w., unter Beifügung der Quittungen über die geleisteten Restitutionen und gezahlten Administrations-Kosten, als baar in Anrechnung zu bringen;

2) die Quittungen über die gezogenen Stempel-Tantiemen nicht zweimonatlich, sondern erst am Schluße des Jahres an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, und

3) die Stempel-Cassen-Bücher alle vier Monate Behufs der Revision Seitens der Controlle an die unterzeichnete Königl. Regierung, und nicht an deren Haupt-Casse, einzusenden.

A. II. XIV. 123. Sept. Breslau, den 9ten September 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 143. Betreffend die Vorschriften wegen des Verkaufs der Bäcker- und Fleischer-Waaren.

Nach der Verordnung vom 12. Octbr. 1812 (Amtsblatt Stück 42 unter No. 400) sollen die Bäcker ihren Backwaaren nach Verschiedenheit der Preise derselben ein von ihnen selbst zu bestimmendes Gewicht geben, dieses Gewicht auf einer bei ihrer Verkaufs-Stelle aufzuhängenden Tafel vermerken, und nach der anderweiten Verordnung vom 14. Jul. dieses Jahres sollen die Bäcker bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe allmonathlich das Gewicht ihrer Backwaaren der Polizey-Behörde des Orts anzeigen, und das visirte Duplikat dieser Anzeige an der Verkaufs-Stelle zur bequemen Durchsicht der Käufer aushängen.

 Die-

Digitized by Google

Dieselben Gründe, aus welchen diese Einrichtung bei den Bäcker-Waaren getroffen worden, sprechen auch für ihre Einführung bei den Fleischer-Waaren. Es wird daher hiermit verordnet, daß

1) jeder Fleischer, so wie jeder Bäcker, zwei Tage vor Ablauf jeden Monats eine zum Aushängen in seiner Verkaufsstelle bestimmte Anzeige, worinn der Bäcker das Gewicht und den Preiß von seinen zum Verkauf auszulegenden Backwaaren, der Fleischer aber den Preiß jeder Fleischsorte nach Schlächtergewicht aufführen muß, in doppelten Exemplaren der Polizey-Behörde des Orts zur Genehmigung vorlegen, und das von derselben zurückerhaltene visirte Exemplar dann in der Verkaufsstelle so aushängen muß, daß die Käufer es bequem lesen können.

2) Von dieser Taxe, welche die Verkäufer sich sonach selbst entwerfen, dürfen sie im Laufe des Monaths weder Hinsichts des Preises, noch des Gewichts ihrer Waare, im mindesten zum Nachtheil der Käufer abweichen.

Im Uebertretungsfall trifft sie eine angemessene Ordnungsstrafe.

3) Welcher Fleischer oder Bäcker nach Ablauf von 14 Tagen nach Kundwerdung dieser Verordnung das Mindeste ohne Aushang der Taxe verkauft, soll ebenfalls eine angemessene Ordnungsstrafe erlegen.

Die Königlichen Landräthl. Officia und sämmtliche städtische Polizey-Behörden werden hiermit angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung aufs strengste zu halten.

I. A. V. 882. Septbr. Breslau den 11ten September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 144. Betreffend die Einsendung der Schluß- und Termin-Sachen überhaupt.

Zeither sind die Abschluß-Sachen von den Königl. Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern bald alle mittelst eines und desselben Berichts, bald jede Sache mittelst besondern Berichts eingereicht worden. Auch sind selten die

Digitized by Google

vorgeschriebenen Termine bei der Einsendung inne gehalten worden. Durch dieses abweichende Verfahren werden nicht nur die hiesigen Geschäfte erschwert, sondern es entstehen dadurch auch dem Geschäftsgange nachtheilige Irrungen und Verwickelungen in der Registratur.

Um diesem Umstande zu begegnen, wird den Königl. Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements nachstehendes gleichmäßige Verfahren bei Einsendung der Abschluß-, so wie überhaupt der Termin-Sachen, vorgeschrieben.

Es sind nämlich künftig mittelst besondern Berichts einzureichen:

I. monathlich,

die Begleitschein-Empfangs-Register mit den Begleitscheinen spätestens bis zum 6. des nächstfolgenden Monates;

II. zweimonathlich,

a) der Stempel-Debits-Extract mit allen etwanigen Beilagen,

b) der Gewerbe-Steuer-Extract, und zwar beide Extracte von den nahe gelegenen Aemtern spätestens bis zum 8., von den entfernten spätestens bis zum 10. jedes auf das Sextal folgenden Monats;

III. quartaliter,

beide in der Termin-Tabelle sub III No. 1 und 2 verzeichnete Termin-Sachen in den darinn vorgeschriebenen Terminen, mittelst eines und desselben Berichts;

IV. tertialiter mittelst besonderer Berichte,

a) die Nachweisungen der obgenannten Aus- und Durchfuhr-Zoll-Zettel mit den diesfälligen Zetteln belegt, gleich nach dem Schlusse des Tertial-Monats;

b) die Straf-Extracte nebst dazu gehörigen Belägen längstens bis zum 10. May, 10. September und 10. Januar jeden Jahres;

c) die

c) die Accise- Zoll- Schau-Gebühren- und Land-Consumtions-Steuer-Register, desgleichen die Stempel-Cassen-Bücher mit sämmtlichen dazu gehörigen Belägen, längstens bis zum 15. May, 15. September und 15. Januar jeden Jahres;

V. halbjährig.

sämmtliche sub V. von Num. 1 bis Num. 6 in der Termin-Tabelle verzeichnete halbjährige Nachweisungen in den darin bestimmten Terminen; jede mittelst besondern Berichts;

VI. jährlich.

sämmtliche sub VI. von Num. 1 bis Num. 12 in der Termin-Tabelle verzeichnete Termin-Sachen an den darinn bestimmten Terminen; jede mittest besondern Berichts.

Alle diese Termine müssen genau, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei Reichsthalern für jeden Fall und der Abforderung der Restsachen durch einen auf Kosten des saumseeligen Amtes abzusendenden expressen Bothen, innegehalten werden.

Die übrigen in der den Aemtern mittelst Circularis vom 24. July d. J. Num. 15. zugefertigten Termin-Tabelle noch verzeichneten Abschluß-Sachen sind an den in dieser Tabelle bestimmten Terminen einzureichen, und mögen, in sofern sie einen und denselben Einsendungstermin haben, mittelst eines und desselben Berichts eingesandt werden; doch muß jede einzelne Sache in dem gemeinschaftlichen Begleitungsberichte specificirt und der Einsendungstermin, bei Vermeidung des oben gedrohten Nachtheils, pünktlich eingehalten werden.

Hiernach haben sich obenbenannte Aemter strenge zu achten.

A. II. Sept. 1110. I. Breslau, den 13. Sept. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 145. Wegen Einsendung monathlicher Magazin-Extracte.

Das hohe Finanz-Ministerium verlangt jeden Monat eine genaue Uebersicht von den in den Königl. Magazinen zur Verpflegung des Militairs vorhandenen Brod-Mehl- Roggen- und Fourage-Beständen.

Um diesem Verlangen pünktlich genügen zu können, müssen von den Proviantämtern zu Breslau und Brieg, so wie von denen Magistraten, wo Garnisonen vorhanden, und Magazin-Depots existiren, jeden Monat nach dem hier beigefügten Schema die genauesten Extracte an uns übergeben werden.

Es ist zwar schon mehrmals die Einsendung dergleichen Extracte durch die Amtsblätter verfügt worden, theils aber sind solche gar nicht, theils aber auch verspätet, und nicht zu einer bestimmten Zeit eingegangen.

Wir setzen daher hiermit fest: daß diese Extracte von nun an jeden Monat mit Ablauf desselben ganz ohnfehlbar angefertiget, und mit der ersten Post des folgenden Monats bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von Zwei Rthlr. bei uns eingehen müssen, damit wir dadurch in den Stand gesetzt werden, das hieraus zu fertigende Generale zur bestimmten Zeit höheren Orts übergeben zu können.

A. I. X. Septbr. 1121. Breslau den 14. September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Extract

Digitized by Google

Ex

über

Einnahme

bei

Königl. Maga-

für den Monat

	I. Einnahme.	Anzahl der Portionen à 1½ Pf. Brod.	Anzahl der Rationen: schwere à 3 Mz. Haf. 5 Pf. Heu, 8 Pf. Stroh	leichte à 2 1/2 Mz. Haafer 5 Pf. Heu 8 Pf. Stroh.	schwere auf à 3 1/2 Mz. Haafer, 3 Pf. Heu, 4 Pf. Stroh.	leichte Märschen à 3 Mz. Haf. 3 Pf. Heu, 4 Pf. Stroh.
	An Bestand aus vorigem Monat . .					
	hierzu neue Einnahme					
1	An Kreis-Lieferung vom R. R. Kreise					
2	An verdungener Lieferung und zwar :					
	a) vom Entrepreneur R. R. .					
	b) : : R. R. :					
3	Aus anderen Magazinen und zwar:					
	a) vom Magazin zu R. R. . .					
	b) : : : R. R. . .					
4	Für baares Geld erkauft					
5	Aus der Vermahlung von Schfl. Roggen an Mehl erhalten					
6	Aus dem Verbacken von Schfl. Mehl an Brod erhalten					
7	Ad Extraordinaria					
	Summa der Einnahme					
	II. Ausgabe.					
1	An die Garnison (so nament. benannt wird)					
2	An die Gensd'armerie . . . . :					
3	An durchmarschirte Truppen u. Commandos (so namentlich benannt werden) .					
4	An andere Magazine (so namentlich benannt werden)					
5	Zur Vermahlung					
6	Zum Verbacken					
7	Ad Extraordinaria					
8	An Soldaten-Frauen und Kinder . .					
	Summa der Ausgabe					
	Bleibt mit ult. R. R. wirklicher Bestand					

Die Richtigkeit vorstehender Einnahme und Ausgabe so wie des nachgewiesenen Bestandes wird hie[illegible]

R. R.

des Königl. Proviantamts.

Digitized by Google

t r a c t
und Ausgabe
dem
zin zu N. N.
N. N. 18

in Berliner Maas und Gewicht.												
Brod à 6 Pf. Berliner das Stück.	Mehl.			Roggen.			Hafer			Heu.	Stroh.	
	Wsp	Sfl.	Mz.	Wsp.	Sfl.	Mz.	Wsp.	Sfl.	Mz.	Entr. Pf.	Schk.	Bd. Pf.

mit pflichtmäßig attestiret. N. N. den ten
N. N.
des Magistrats.

Digitized by Google

Nro. 146. Betreffend die Einsendung der Zeitschriften an die Geheime Registratur des hohen Polizey-Ministerii.

Das hohe Polizei-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 11. v. M. die Verordnungen erneuert, nach welchen den Herausgebern und Verlegern der erscheinenden Vierteljahrs- Monats- Wochen-Schriften und Zeitungen die Verbindlichkeit obliegt, ein Exemplar ihrer Schriften, insofern sie nicht blos wissenschaftlichen Inhalts sind, so wie solche erscheinen, unmittelbar an die Geheime Registratur des hohen Polizei-Ministerii unter der Bemerkung: „Herrschaftliche Polizei-Sachen" einzusenden.

Indem wir solches hiermit bekannt machen, fordern wir die Polizei-Behörden auf, auf die Befolgung dieser Verordnung, nach Maasgabe der deshalb bereits verschiedentlich erlassenen und wiederholten, besonders in der Circulair-Verfügung vom 22. Dezbr. 1810 und in der Verfügung vom 14. Februar 1812, (Amtsblatt 1812 Stück 7 unter No 73) näher gemachten Vorschriften, genau zu halten, und den Verlegern und Herausgebern solcher Zeitschriften im hiesigen Regierungs-Departement diese Befolgung wiederholt einzuschärfen.

I. A. I. Aug. 901. Breslau den 16. September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 147. Wegen des, den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner zu gewährenden Servises.

Auf eine, bei dem Königl. hohen Ministerium des Innern gemachte Anfrage: welcher Zeitpunkt der Verheirathung der Landwehrmänner angenommen werden soll, um die Frauen und Kinder derjenigen Landwehrmänner, welche zu dem Staabe gehören, zum Servis-Empfang zu berechtigen;

ist im Einverständniß mit dem Königl. Hohen Kriegs-Ministerium mittelst Hohen Rescripts vom 3. d. M. bestimmt worden:

daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner, ohne einen Unterschied aus der frühern oder spätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden kann.

Dies wird den sämmtlichen Landräthlichen Officiis, Magistraten und Servis-Deputationen des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. I. IV. Septbr. 71. Breslau den 17. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 8. Wegen Anwendung des Stempels-Gesetzes auf vorläufige Verabredungen künftiger Verträge.

Nachdem von Seiten der Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen auf Veranlassung zur nähern Erörterung der Frage:

in wiefern das Stempel-Gesetz auf Contract-Punktationen Anwendung finde, oder nicht?

zufolge Rescripts vom 19. August d. J. bestimmt worden ist:

daß, da in der Regel die Punktation mit dem Contracte selbst gleiche Gültigkeit hat, auch der Contracts-Werthstempel schon der Regel nach zu ersterer verwandt werden müsse, alsdann aber es dieses Stempels nicht bedürfe, sondern nur des gewöhnlichen Stempels, wenn aus einer solchen Punktation dennoch nicht nach §. 121 Thl. 1 Tit. 5 des allgemeinen Landrechts sofort auf Erfüllung geklagt werden kann, sondern nach §. 122 seq. loc. cit. erst noch eine anderweite Aufnahme, Verlautbarung, Ausfertigung oder irgend eine Ergänzung der Schrift nöthig ist;

so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 6. September 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 9. Wegen pünktlicher Einsendung der Criminal-Prozeß-Tabellen.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten in dem Departement des Criminal-Senats des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird die Vorschrift des §. 99. der Criminal-Ordnung, wegen pünktlicher Einsendung der Criminal-Prozeß-Tabellen genau nach dem in der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Schema sub A. um so mehr in Erinnerung gebracht, als das Collegium daraus eine vollständige Uebersicht der ganzen Criminal-Sachen des Departements zur Einsendung an den Chef der Justiz entwerfen muß.

Es wird daher gegen diejenigen Inquisitoriate und Untergerichte, welche nicht spätestens bis zum 15. Dezember a. c. und resp Juni a. f. diese Criminalprozeß-Tabelle oder ein Negativ-Attest eingeschickt haben werden, ohne Nachsicht verfahren, und nach §. 101 der Criminal-Ordnung sogleich eine Strafe von 2 Rthlr. festgesetzt, und über der Post eingezogen werden.

Ue-

Digitized by Google

Uebrigens bleiben die Sachen nur erst dann aus der Criminal-Tabelle weg, wenn die erkannte Strafe vollstreckt, das heißt: der erkannte Arrest angetreten ist.

Breslau den 6. September 1816.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die Vorlesungen bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut betreffend.

Mit Bezugnahme auf das unterm 5ten dieses Monats publicirte Lections-Verzeichniß bei dem hiesigen Königlichen chirurgischen Institut für das bevorstehende Winterhalbe Jahr, wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß der Herr Medicinal-Assessor Doctor Hancke, außer den in jenem Verzeichniß erwähnten Vorlesungen über operative Chirurgie, auch noch die Klinik der Chirurgie im Kranken-Institut der barmherzigen Brüder hieselbst leiten wird.

A. I. Septr. 316. 318. IX. Breslau den 18 Sepbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verzeichniß der von dem Herrn Medicinal-Rath Professor Doctor Andrée in dem hiesigen anatomisch-chirurgischen Institut im Winter-Semestre $18\frac{16}{17}$ zu haltenden Vorlesungen.

Von dem Herrn Medicinal-Rath Professor Doctor Andrée werden im Winter-Semestre $18\frac{16}{17}$ folgende Vorlesungen in dem hiesigen anatomisch-chirurgischen Institut gehalten werden, als:

a) Vier Tage in der Woche die gesammte Geburtshülfe.

b) Zwei Tage in der Woche die polizeilich-gerichtliche Entbindungs-Kunde.

A. I. 370. Sept. IX. Breslau, den 13. Sept. 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Bekanntmachung wegen des von Teichmannschen Legats.

Der verstorbene Landrath Wartenbergschen Creises, Herr von Teichmann, hat in seinem Testament ein Capital von 50 Rthlr. Courant für die Armen in der Stadt Wartenberg legirt, welches zur städtischen Armen-Casse auch bereits eingezahlt worden ist. Diese löbliche Handlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I. A. 1127. Sept. I. Breslau, den 18. Septb. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 2ten Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 148. Wegen Aufgreifung und Fortschaffung der Vagabunden.

Nach einem Circulare des hohen Königlichen Polizei-Ministerii vom 30sten August d. J. haben in mehreren Fällen Ortsbehörden aufgegriffene Vagabunden, ohne deren Vaterland und letzten Aufenthalt und ihre Verhältnisse vollständig auszumitteln, auf einem bedeutenden Umwege, ja selbst in ein unrichtig angegebenes fremdes Land mittelst Transports gesandt, und dadurch unnöthige Kosten und Bemühungen verursacht. Gedachtes hohe Ministerium hat daher angeordnet:

1) daß die Verhältnisse jedes aufgegriffenen und fortzuschaffenden Vagabunden möglichst genau und zuverläßig ermittelt, und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden soll;
2) daß demnächst der Vagabunde mit Beifügung der gedachten Verhandlung auf dem nächsten Wege nach seinem Vaterlande, oder dem zu seiner Aufnahme verpflichteten Orte abzusenden, und den bestehenden Vorschriften gemäß, den betreffenden Gränz- oder andern Behörden zur weitern Beförderung zu überliefern, und
3) daß hierbei niemals die genaue Aufnahme der Persons-Beschreibung der fortzuschaffenden Vagabunden unterlassen werden dürfe.

Digitized by Google

Das hiesige Königliche Polizei-Präsidium, sämmtliche Königliche Landräthliche Officia und Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, werden zur Befolgung dieser Vorschriften gemessenst angewiesen. Zugleich wird denselben anbefohlen, mit Ablauf eines jeden Monats die Nachweisung von den aufgegriffenen und fortgeschafften Vagabunden nebst ihren Persons-Beschreibungen einzureichen, und auf dergleichen durch die Amtsblätter bezeichnete Individuen ein wachsames Auge zu haben, eine gleiche Wachsamkeit auch besonders den Schulzen, Krügern und Schankwirthen einzuschärfen.

I. A. 999. Septbr. V. Breslau den 16. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 149. Wegen besonderer Berechnung der Gold-Rate bei Zoll- und Consumtions-Steuer-Gefällen.

Wir machen die Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Behörden aufmerksam, daß bei Ausmittelung der Gold-Rate, der Betrag des Ersatz-Zolles dem der übrigen Abgaben nicht zugerechnet werden darf, vielmehr die Gold-Quote von jeder Gattung der Abgaben nach Maasgabe ihres Betrages einzeln zu berechnen und zu erheben bleibt.

Hiernach haben die sämmtlichen zu unserm Ressort gehörigen Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter bei Berechnung und Erhebung der in Golde zu entrichtenden Zoll-Gefälle und der Consumtions-Steuer von fremden Gegenständen zu verfahren.

A. II. XII. Sept. 328. Breslau, den 16. Sept. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 150. Wegen Anmeldung der Hebammen-Lehrlinge zum Unterrichte in dem Königl. Hebammen-Lehr-Institute.

Die Verfügung vom 8. April 1813 (Amts-Blatt Stück XVI. Seite 216), nach welcher die sämmtlichen Creis- und Stadt-Physici angewiesen worden sind, denjenigen zur Erlernung der Hebammen-Kunst sich meldenden Frauen keine Zeugnisse über ihre Fähigkeiten zu ertheilen, welche etwa schwanger, oder zu alt sind, oder sonst einen Fehler an den Sinnes-Organen, und besonders am Denk- und Fassungs-Vermögen haben, wenn auch gegen ihre Gliedmaßen und ihre Moralität nichts einzuwenden wäre, ist zeither nicht selten unbeachtet geblieben. Auch ist die

An-

Digitized by Google

Anmeldung zum Unterrichte von einigen Kreis-Landräthlichen Officien oft nur wenige Tage vor dem Anfange desselben geschehen, so, daß die Lehrlinge zur gehörigen Zeit nicht haben eintreffen können.

Indem die oben erwähnte Verfügung zur pflichtmäßigen Nachachtung hiermit wieder in Erinnerung gebracht wird, wird auch wegen Vermeidung des aus der Verspätung der Anmeldung entstehenden Nachtheils und Unordnung folgendes hiermit festgesetzt:

Die in Beziehung auf obige Verfügung qualificirten Hebammen-Lehrlinge, die, wo möglich des Lesens kundig sind, sollen jedesmal zwei Monate vor dem vier Monate dauernden Unterrichte durch die Königl. Landräthl Officia bei der Königl. Regierung angemeldet werden. Der Unterricht im Herbst fängt mit dem 1. Sept. und der Unterricht im Winter fängt mit dem 15. Januar jedesmal an. Die Lehrlinge müssen sich Tages vorher in dem Institute melden.

Ist die für jeden Lehr-Cursus bestimmte Anzahl von 24 Lehrlingen einmal vollzählig, so kann auf spätere Anmeldungen nicht weiter Rücksicht genommen werden, als daß die Lehrlinge für den nächsten Unterricht vermerkt werden.

Sollte nach dem sechs Wochen vor dem Anfange des Unterrichts erfolgenden Ausschreiben der Lehrlinge, eine oder die andere von dem Eintritte in das Lehr-Institut durch hinlänglich begründete Ursachen abgehalten werden: dann wird die Anzeige hiervon von den Königl. Kreis-Landräthlichen Officien ohne Verzug erwartet; damit für die etwa noch unbesetzten Stellen, von den angemeldeten Lehrlingen eine andere, nach dem Bedürfnisse, bei Zeiten noch einberufen werden könne.

A. I. Aug. 210. IX. Breslau, den 23. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 151. Betrifft die Aufhebung des Vermeßens der Collis, worinnen schlesische Leinewand zu Wasser nach Hamburg transportirt wird.

Mittelst hohen Ministerial-Rescripts vom 8ten d. M. ist das bisherige Vermeßen der Collis, worinnen schlesische Leinewand zu Wasser nach Hamburg transportirt wird, aufgehoben worden.

Dies wird dem handeltreibenden Publikum und den betreffenden Zoll-Aemtern, zur Nachricht und resp. Achtung bekannt gemacht.

A. II. IX. Septbr. 481. Breslau den 25ten September 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

No. 152. Bekanntmachung, in Betreff der bei den Landräthlichen Officiis spätestens bis Ende October d. J. anzubringenden Gesuche, wegen Entlassung derjenigen Militair-Personen, welche die gesetzliche Dienstpflicht erfüllt haben.

Es wird auf den Grund des, über die zur Ausführung der Ergänzung der stehenden Armee vorgeschriebenen Maasregeln, eingegangen Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 6. Septbr. c. a. und mit Bezug auf die in dem Allerhöchsten Gesetz vom 3. Septbr. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst rücksichtlich der nach erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht zu entlassenden Mannschaften enthaltenen Bestimmungen

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß Jedermann wegen nöthiger Entlassung von Dienstthuenden ihm angehörigen, oder mit ihm in sonst einer Verbindung stehenden Militair-Personen, die gehörig begründeten Anträge unter deutlicher und bestimmter Angabe des Vor- und Zunahmens, Geburtsorts und Alters, dessen, für den die Entlassung nachgesucht wird, so wie der Truppentheile, des Regiments oder Bataillons und Garnison-Orts, wo selbige zur Zeit sich befinden, und zwar in den Kreisen und der darin belegenen Städten bei dem Kreis-Landräthlichen Officio, in der Stadt Breslau hingegen bei dem hiesigen Polizey-Präsidium, bis spätestens Ende October d. J. anzubringen hat.

Dagegen würden nicht gehörig sich meldende Interessenten, und die, welche diesen Termin unbenutzt verstreichen lassen, alsdenn die nachtheiligen Folgen ihrer Nachläßigkeit sich selbst beizumessen haben.

Die Landräthlichen Officia und das Polizey-Präsidium von Breslau sind zur Annahme u. genauesten Prüfung der diesfälligen Anträge besonders angewiesen worden.

A. I IV. Sept. 90. Breslau den 27. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Nro. 3. Betreffend die musikalischen Aufführungen in den Kirchen gegen Eintrittsgeld.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich veranlaßt, die frühere Verfügung, nach welcher keine musikalische Aufführungen in den Kirchen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes statt haben sollen, zu wiederholen, und werden hierdurch alle Herrn Superintendenten und Pfarrer angewiesen, dahin zu sehen, daß dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde.

S. C. V. Sept. 564. Breslau den 18. September 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 9ten Oktober 1816.

Aufforderung.

Die Königl. Landräthlichen Officia des Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, aus der Zahl der im Kriege von $18\frac{13}{14}$ verstümmelten und invalide gewordnen Soldaten, die gebohrne Schlesier sind, und zwar in jedem resp. Kreise einen der verstümmeltsten und bedürftigsten auszuwählen, und solchen mit Beifügung eines Nationalis dem unterzeichneten Ober-Präsidenten spätestens bis zum 15. Decbr. d. J. anzuzeigen, indem sich eine Gelegenheit darbieten dürfte, diesen Invaliden vielleicht eine außerordentliche Unterstützung aus einem Privat-Vermächtniß zuzutheilen.

Breslau, den 2ten Oktober 1816.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien
Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 153. Bekanntmachung über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer.

Mittelst R-scripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 17ten d. M. ist uns nachstehende, mit dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio gemeinschaftlich erlassene

Instruction über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer, zur Ausführung der in dem Edikt vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen:

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienst vom 3ten September 1814, welches in den §. §. 5, 7 und 16, die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militair-Dienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiemit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sei es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst die, mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen:

1) Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt, die Waffengattungen und die Abtheilung der Linien-Truppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützen-Bataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2) Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die

die sich zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon gewiesen.

3) Eigene Jäger-Detaschements, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen treten während ihrer activen Dienstzeit in die Kompagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände mitbringen, oder der Truppenabtheilung, bei der sie eintreten, eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfallsigen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7. dieser Instruction, nach den verschiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mitberechnet.

5) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dergl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in so weit auf seine Gefahr, daß, wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt seyn sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6) Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es seine Verhältniße wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7) Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a) Bei

a) Bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt	58	Rth.	14	gGr.	10	Pf.
b) Bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone . .	54	=	6	=	2	=
c) Beim Garde-Schützen-Bataillon	56	=	18	=	3	=
d) Bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone .	50	=	7	=	7	=
e) Bei einem Musketier-Bataillon	43	=	3	=	8	=
f) Bei einem Füsilier-Bataillon	42	=	7	=	1	=
g) Bei der Fuß-Artillerie	41	=	6	=	9	=
h) Bei dem Pionier-Corps	42	=	17	=	—	=
i) Bei einem Kuirassier-Regiment	214	=	13	=	9	=
k) Bei einem Dragoner-Regiment	185	=	3	=	—	=
l) Bei einem Husaren-Regiment	179	=	7	=	8	=
m) Bei einem Ulanen-Regiment	178	=	18	=	5	=
und n) Bei der reitenden Artillerie	175	=	4	=	4	=

Bei diesen Zahlungssätzen ist ein Kuirassierpferd von nicht unter 5 Fuß, 2 Zoll Größe, zu 110 Rthlr.; ein Dragoner- und Ulanenpferd von 5 Fuß, zu 100 Rthl., so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß, 11 Zoll seyn darf, zu 100 Rthl. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzustellenden Pferde ist der Satz von 100 Rthlr. bestimmt.

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländischem Maaß angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht seyn.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8) Sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen in natura mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht sein, bleiben ein unbestreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner activen Dienstzeit willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9) Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, hat vorzüg-

züglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildetern Ständen, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum activen Militair-Dienst, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit, seine eigene Equipirung zu bewirken, ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst ausrüstenden Freiwilligen, und zum Genuß der selbigem zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich schon in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasial-Kursus völlig absolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres activen Militair-Dienstes eine Universität zu beziehen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Verhältnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die nützlichste ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfallsigen Mitwirkung angelegentlichst empfohlen, um so mehr als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasial-Kursus zwischen dem 17ten und 20sten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militair-Dienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10) Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulanstalten; diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern

Wege

Digitized by Google

Wege gewonnen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen; oder sich nach den Umständen der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11) Bei denjenigen Leuten, welche freiwillig bei den Kavallerie-Regimentern eintreten, kann in sofern einige begünstigende Nachsicht in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorstechende Anlage, sich in dieser Kunst zu vervollkommnen, auszeichnet.

12) Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigefügt, oder bei der persönlichen Ansuchung überreicht werden:

a) Der Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder.

b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10. und zugleich Bescheinigungen über den dabei bewiesenen Fleiß, und sittliche Führung.

c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.

d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgus oder eines Stadt- und Kreisphysikus beizufügen, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militair-Dienstes ertragen zu können. Wer sich persönlich gestellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen Ausweisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13) Sobald der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem activen Militair-Dienst bemerkt werden. Das Original dieser von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung,

Digitized by Google

lung, bleibt nebst den beigebrachten Atteſten bei den Akten des Regiments oder Bataillons, eine vidimirte Abſchrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entſtehen über die Zuläßigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, ſo gehören ſolche zur Entſcheidung des kommandirenden Generals der Provinz, zu welcher ſie ſowohl durch den Kommandeur als auch durch den Freiwilligen ſelbſt und deſſen Angehörigen gebracht werden können.

14) Wer kein Zeugniß ſeiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorſchrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängniß-Strafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand, der ſich als Freiwilliger meldet, verſchweigt, daß er ſchon in dieſer Art Strafe ausgeſtanden hat, und durch ſolches Verſchweigen ſeine Annahme betrüglicher Weiſe zu bewirken ſucht, ſo wird derſelbe bei der hiernächſtigen Entdeckung noch beſonders zur Beſtrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15) Da durch das Geſetz vom 3ten September 1814 der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis 20ſten Altersjahre nachgegeben iſt, ſo bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieſes Zeitraums jedem Freiwilligen beliebig überlaſſen, und beſonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche ſich ſelbſt equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem activen Militair-Dienſt zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältniſſe ſein, vom 17ten bis zum 20ſten Jahre, das Jahr ihres activen Militair-Dienſtes wählen zu können.

16) Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu beſonderm Unterricht für ſpecielle Militair-Dienſt-Kenntniſſe getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einſt in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Landwehr zu dienen, ſich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntniſſe zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren hiemit zur Pflicht gemacht, ſämmtlichen freiwillig zum activen Militair-Dienſt eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorſchub zur Fortſetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leiſten, und dergleichen jungen Männern eine beſonders vorſorgende Aufmerkſamkeit zu widmen.

17) In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit geſchehen, wo die Erſatzmannſchaften geſtellt werden; jedoch

wird

Digitized by Google

wird den Brigade-Chefs nachgelassen, in besondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, besonders gegenwärtig, wo es darauf ankömmt, die Sache in Gang zu bringen.

Berlin, den 19ten Mai 1816.

Königl. Ministerium des Innern und des Krieges.
v. Schuckmann. v. Boyen.

zur Achtung und weitern Bekanntmachung zugefertigt worden. Es wird daher solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. I. IV. Sept. 105. Breslau den 28. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 154. Wegen des denjenigen Officiers der beurlaubten Landwehr-Regimenter vom 1sten October a. c. ab, zu gewährenden Servises, über deren weitere Bestimmung noch nicht entschieden worden.

Durch ein Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 20sten v. M. ist im Einverständniß mit dem Königl. hohen Krieges-Ministerio nachgegeben worden: daß auch denjenigen Officieren der beurlaubten Landwehr-Regimenter, deren künftige Bestimmung noch nicht entschieden ist, der regulativmäßige Servis aus den Provinzial Servis-Fonds unter der Bedingung gewährt werden soll, daß sie sich durch Atteste ausweisen, entweder am Orte des Staabes vom Regimente oder an einem ihnen vom Königl. General-Commando von Schlesien angewiesenen Orte sich aufhalten zu dürfen, und sie also nicht auf Urlaub ihre weitere Bestimmung abwarten.

Zur Servis-Vergütung an diese Officiers ist der 1ste October als Terminus a quo angenommen worden, und es wird dies den Magistraten und Servis-Deputationen zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

A. I. IV. Septr. 127. Breslau, den 1sten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 155. Betrifft die auf Ursprungs-Certifikate von Lausitzschen Händlern in die alten Provinzen zu versendenden Waaren.

Wie es mit den aus dem Herzogthum Sachsen nach den alten Provinzen gehenden Fabrikaten, in Hinsicht der sie begleitenden Fabriquen-Certifikate, und der Plombirung der Collis, hiernächst auch beim Eingang der Waaren am Bestimmungs-Orte gehalten werden soll, geht aus der Amtsblatt-Verfügung vom 9ten November 1815 Nro. 319 pag. 511 — 513 mit mehreren hervor.

Zur Begünstigung des Verkehrs mit einländischen Fabrikaten aus dem Herzogthum Sachsen nach den übrigen Provinzen der Monarchie, haben indeß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 26sten July c beschloßen: nunmehr auch dortigen Händlern die Versendung jener Fabrikate auf Ursprungs-Certifikate zu gestatten.

Da diese Ursprungs-Bescheinigungen für Händler aber von denen für Fabrikanten verschieden sind, so werden davon zwei Abdrücke nachstehend den Aemtern communicirt mit der Anweisung, hiernach die mitkommenden Certifikate zu beurtheilen; und sich übrigens nach den Bestimmungen obbesagter Amtsblatt-Verfügung zu achten.

A. II. IX. 479. Septbr. Breslau den 25ten September 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Digitized by Google

Ordnungs-Nro. I.

Herzogthum Sachsen.

Ursprungs- und Fabrikations-Certificat.

Der unterschriebene Fabrikant, in der Gemeinde N. N. wohnhaft, erklärt an Eidesstatt, daß nachverzeichnete Waaren-Erzeugnisse seiner inländischen Fabriken im Herzogthum Sachsen und nach N. N. bestimmt sind.

N. N. den ten 181

Benennung der Waaren	Deren Quantität nach Ellenzahl oder Stücken	Werth der Waaren rtl. gr.	Anzahl der Kollis oder Fässer	Zeichen und Nummer der Kollis oder Fässer	Gewicht der Kollis oder Fässer Ctr. Pfd.	Anzahl der an jedem Kollis befindlichen Bleye	Bestimmung und Angabe der zu haltenden Straße, so wie der Umladungs-Orte

Unterschrift des Fabrikanten.

Der unterzeichnete General-Accise-(Inspector / Einnehmer) bescheinigt die Richtigkeit der Unterschrift und versichert pflichtmäßig, daß er obige Waaren für Erzeugnisse inländischer Fabriken im Herzogthum Sachsen anerkannt, sie darauf vorschriftmäßig bezeichnet und die Kollis verbleyt hat.

N. N. den ten 181

(L. S.)

Gegenwärtiges Certifikat ist nur dann gültig, wenn

1) es die Waaren ununterbrochen begleitet,
2) die Ladung mit demselben völlig übereinstimmt,
3) die darin bezeichnete directe Straße gehalten wird,
4) auf selbiger der Transport innerhalb des Zeitraums vom bis geschieht,
5) und die angelegten Bleye unverletzt bleiben.

Digitized by Google

Ordnungs = Nro. II.

Herzogthum Sachsen.

Ursprungs= und Fabrications = Certificat.

Der unterschriebene
in der Gemeinde N. N. wohnhaft, erklärt an Eidesstatt, daß nachverzeichnete Waaren, aus Fabriken = Etablissements des Herzogthum Sachsen genommen, und nach N. N. bestimmt sind.

N. N. den ten 181

Benennung der Waaren.	Deren Quantität nach Ellenzahl oder Stücken	Werth der Waaren rthlr. gr.	Anzahl der Kollis oder Fässer	Zeichen und Nummer der Kollis oder Fässer	Gewicht der Kollis oder Fässer Ctr. Pfd.	Anzahl der an jedem Kollis befindlichen Bleye.	Bestimmung und Angabe der zu haltenden Straße, so wie der Umladungs= Orte.

Unterschrift des Großhändlers oder Verlegers der Fabrikate. N. N.

Der unterzeichnete General = Accise = { Inspector / Einnehmer } bescheinigt die Richtigkeit der Unterschrift mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß ihm obige Waaren vorgelegt, selbige mit der vorgeschriebenen Bezeichnung der einzelnen Stücke versehen, befunden sind, und daß er solche für Erzeugniße inländischer Fabriken im Herzogthum Sachsen anerkennt; worauf die Verbleiung der Collis erfolgt ist.

N. N. den ten 181

(L. S.)

Bemerkung. Gegenwärtiges Certificat ist nur dann gültig, wenn

1) es die Waaren ununterbrochen begleitet,
2) die Ladung mit demselben, namentlich auch hinsichtlich der Bezeichnung der einzelnen Stücke, völlig übereinstimmt,
3) die oben bemerkte directe Straße gehalten wird,
4) auf selbiger der Transport innerhalb des Zeitraums vom bis geschieht,
5) und die angelegten Bleie unverletzt bleiben.

Digitized by Google

Nro. 159. Wegen Behandlung des auf dem platten Lande und in accisbaren Vorstädten gefertigten Leders.

Auf geschehene Anfrage wegen Behandlung des auf dem platten Lande, und in accisbaren Vorstädten ausgearbeiteten Leders, und ob, da beim Eingange der rohen Häute vom Lande in accisbare Städte keine Gefälle entrichtet werden, für die Folge beim Eingange ausgearbeiteten Leder vom Lande nur 2 Pfennige für den Thaler des Werths an Accise-Gefällen zu erlegen kommen? ist vermöge Rescripts des hohen Finanz Ministeriums vom 11. July bestimmt worden:

daß von dem auf dem platten Lande gefertigten Leder bei dessen Eingang in accisbare Städte, nur 2 Pfennige vom Thaler des Werths; dagegen aber von dem in accisbaren Vorstädten ausgearbeiteten Leder keine Accise-Gefälle erhoben, sondern dieses Leder blos gestempelt werden soll.

Dem Publikum, so wie den Accise-Aemtern unsers Ressorts, wird diese Bestimmung zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und letztere werden zugleich angewiesen, hiernach das Erforderliche im Tarif zu vermerken.

IX. II. 475. Septbr. Breslau, den 25sten Septbr. 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Nro. 4. Wegen angeordneter dreier vaterländischer Festtage.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst Selbst anzuordnen geruht, daß die merkwürdigen Tage:

1) der Schlacht bei Leipzig, (den 18ten October)
2) der Einnahme von Paris, (den 31sten März)
3) der Schlacht von belle Alliance; (den 18ten Juni)

als vaterländische Festtage angesehen, und sofern sie nicht grade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen, durch eine angemessene Erinnerung daran in der Predigt gefeiert werden sollen.

In-

Indem wir diese Allerhöchste Anordnung zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß die Feier des ersten der gedachten Tage den 20sten d. M. statt haben wird, wozu das Erforderliche bereits an die gesammte Geistlichkeit der Provinz erlassen ist, und halten uns vollkommen überzeugt, daß des Königs Majestät mit dieser Bestimmung den längst gehegten Wünschen aller Ihrer getreuen Unterthanen begegnet sind.

S. C. V. 613. Octbr. e. Breslau den 3ten October 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Carl Anton von Husarzewsky in den Grafenstand zu erheben geruhet.

Der Pfarr-Administrator Müller zu Leuber Neustädtischen Creises, zum Pfarrer daselbst.

Der bisherige lutherische Schullehrer Tschech zu Schreibendorff, zum Schullehrer und Organist zu Linden Briegschen Creises.

Der Johann Gottlieb Wolff, zum evangelischen Schullehrer zu Guhren, Guhrauschen Creises.

Der evangelische Schullehrer Sobierey in Staude bei Pleß, zum Schullehrer in Ober-Ellguth Creutzburgschen Creises.

Der evangliche Schullehrer Rücke zu Nieder-Woidnickaye, zum Organist und Schullehrer zu Freyhan, Militschen Creises.

Der Candidat Klopsch, zum 7ten Collegen im Gymnasio zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Der bisherige Cämmerer und Senator Adolph Friedrich Mättke zu Oels, auf anderweite 6 Jahre neu erwählt.

Digitized by Google

Todesfall.

Der Brigade-Prediger Lindner zu Neisse.

Bekanntmachungen.

Wegen der vom Prosector der Königl. Anatomie hieselbst, Herrn Doctor Brehm, in diesem Winter-Semestre zu haltenden Vorlesungen.

In diesem Winter-Semestre werden von dem Prosector der Königl. Anatomie hieselbst, Herrn Doctor Brehm, folgende Vorlesungen gehalten werden, als

öffentlich

Osteologie

privatim:

1) Ueber den Bau des Gehirns, Rückenmarks, und den Ursprung der Nerven;
2) Ueber den Verlauf der Blut-Gefässe.

A. I. 469. Sept. IX. Breslau, den 26. Sept. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Die zu Wintzig gestorbene Friedricke von Niesemeuschel hat in ihrem Testamente, der evangelischen Kirche zu Wintzig . . . 25 rthlr.
— — — Schule - - . . . 25 rthlr. und
den bedürftigen Armen daselbst . . . 20 rthlr.
ausgesetzet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIV. —

Breslau, den 16ten Oktober 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

(No. 369.) Die Allerhöchste Cabinetts-Ordre vom 18ten Julii dieses Jahres wegen freien Verkehres des dießseits der Weser verfertigten inländischen Alaun, und der auf ausländischen gelegten Consumtions-Abgabe.

(Nro. 370.) Desgleichen die vom 8ten August dieses Jahres, daß die zum Besten der städtischen Communen auf Consumtibilien ruhenden erhöheten Accise-Sätze noch fortdauern sollen; und

(Nro. 371.) Die Verordnung wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenoßen befinden. Vom 30sten August 1816.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 157. Die Anlage von Brennereyen in Vorstädten betreffend.

Wenn schon durch §. 7. des Edicts vom 6. October 1799. verordnet worden, daß neue Etablissements von Brauereyen, Brennereyen und Schlächtereyen in ungeschlossenen Vorstädten, nicht anders als nach vorgängiger Anfrage gestattet werden sollen, so werden die Magistrate und Accise-Aemter, so wie die Gewerbetreibenden hierauf aufmerksam gemacht, und erstere angewiesen: keinen Brauer, Brenner und Schlächter, der sich von neuen in einer ungeschlossenen Vorstadt etabliren will, zu einem Gewerbeschein eher in Vorschlag zu bringen, als bis er zu dem Betriebe des Gewerbes unsere besondere Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat.

A. II. III. Septbr. 375. Breslau den 21. Septbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 158. Betrifft die Zollfreiheit der Borke, Rinde und Gerberlohe.

In dem Tarif d. d. Berlin den 21sten Juni 1816, die Erhebung der Wasser-Zoll-Gefälle betreffend, welcher den Zoll-Aemtern durch die im Amtsblatt enthaltene Verfügung vom 9ten Juli c. pag. 124. et seq. mitgetheilt worden, ist kein Satz für die

Borke,
Rinde und
Gerberlohe

enthalten.

Des Herrn Geheimen Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Bülow Excellenz haben indessen mittelst Rescript vom 7ten Septbr. c. die Zoll-Freiheit gedachter Objecte verfügt, welches dem Publikum und den von uns ressortirenden Zoll-Aemtern zur Nachricht und resp. Achtung bekannt gemacht wird.

A. II. IX. Sept. 476. Breslau, den 1. October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 159. Wegen Betrieb der Destillir-Anstalten außerhalb der Stadt.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat unterm 15ten v. M. bestimmt, daß Destillir-Anstalten außerhalb der Stadt, Hinsichts ihrer Zulässigkeit und künftigen Behandlung den gewöhnlichen Brandweinbrennereyen gleich behandelt werden sollen. Hiernach sind also Destillir-Anstalten in den Vorstädten zu gestatten, in so fern solche nicht

a) auf Grund und Boden eines Getränkepflichtigen Kruges anzulegen beabsichtiget werden;
b) der Unternehmer sich verpflichtet, den Blasen-Zins zu entrichten, und
c) in polizeilicher Hinsicht das Nöthige wegen Feuersicherheit wahrgenommen werden kann.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. II. XII. Septbr. 418. Breslau, den 1sten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 160. Wegen accisfreien Eingangs des Alauns in die Niederlagen und wegen der erst beim Verkauf eintretenden Versteurung.

In Verfolg unserer im 19ten Stück des diesjährigen Amts-Blatts enthaltenen Verfügung vom 30sten August a. pr. 227. werden die sämmtlichen von uns ressortirenden Accise-Aemter in Gemäßheit des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 30sten August fernerweit benachrichtiget:

daß die in beregter Amts-Blatt-Verfügung geordnete Abgabe vom Alaun, nach Vorschrift des Reglements vom 20sten November 1788. beim Eingange in die landesherrlichen Niederlagen, nur erst beim Verkauf und beziehungsweise am Bestimmungs-Orte zu erheben, und in dieser bereits vorgeschriebenen Erhebungs-Art nichts abgeändert ist.

Hiernach haben sich die Accise-Aemter genau zu achten.

A. II. XII. October 14. Breslau, den 3ten October 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 161. Wegen des Verboths des Einlasses des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen und aus dem Königreich Pohlen.

Die möglichste Sicherstellung des Schaafstandes im hiesigen Departement macht, bei der Ausbreitung der Schaafpocken-Contagion in dem Großherzogthum

Digitized by Google

Posen, bei dem Einlasse des Schaaf-Viehes aus dem genannten Großherzogthum und aus dem Königreich Pohlen, die Beschränkung dringend nothwendig, daß derselbe nur alsdenn erfolgen kann, wenn die Heerden mit Gesundheits-Attesten, welche von den Landräthen im Großherzogthum Posen oder von den polnischen Ober-Polizei-Behörden unterzeichnet sind, versehen sind. Auch müßen diese Heerden bei den diesseitigen Einlaß-Aemtern von den Physicis der Grenz-Kreise vorher genau revidirt werden. Desgleichen darf aus denselben Rücksichten die Wolle aus dem Königreich Pohlen von nun an nur gegen Atteste, welche von den Ober-Polizei-Beamten unterzeichnet sind, eingelassen werden, daß dieselbe von ganz gesunden und in diesem Herbst und Sommer nicht mit der Pocken-Krankheit befallen gewesenen Schaafen geschoren worden ist.

Die gesammten Polizei- auch Grenz-Zoll- und Accise-Beamten werden zur genausten Befolgung dieser Verfügung und zugleich darauf wiederholt angewiesen: daß kein Schwarzvieh aus jenen Gegenden eingelassen werde, dessen Eigenthümer oder Treiber sich durch das vorgeschriebene Attest über das an der hiesigen Grenze bei dem Eintriebe vollzogene Schwemmen gehörig auszuweisen nicht im Stande sind.

A. I. IX. Octbr. 4. Breslau den 3. October 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 162. Die Accise- und Zoll-Gefälle-Erhebung von gefärbten Garnen betreffend.

Obgleich schon durch frühere Gesetze bestimmt ist, daß die gefärbten Garne nicht mit zu den Fabriken-Materialien gehören, welche nach dem Gesetz vom 28. Octbr. 1810 Abschnitt 1 zu 2, Litt. A abgabenfrei passiren, so sind dennoch hin und wieder Fälle vorgekommen, wo die Vorschrift außer Acht gelassen und das gefärbte Garn frey passirt worden ist.

Veranlaßt durch eine unterm 19. v. M. von dem Hohen Finanz-Ministerio desfalls ergangenen Verfügung, machen wir das Publikum und sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter unsers Ressorts hierauf aufmerksam, letztere mit der Anweisung:

von den eingehenden gefärbten Garnen ohne Unterschied, wenn selbige auch zu den Fabriken bestimmt sind, die tarifmäßig vorgeschriebenen Accise- und Zoll-Gefälle zu erheben und zu berechnen.

A. II. XII. Septbr. 419. Breslau den 4ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

No. 163. Verordnung wegen Einreichung der Listen von den im letzten Kriege erblindeten Vaterlands-Vertheidigern.

Nachdem nunmehr die allgemeinen Bestimmungen wegen der, den in dem letzten Kriege erblindeten Vaterlands-Vertheidigern, zu gewährenden Unterstützung ergangen, werden sämmtliche Landräthe und der hiesige Magistrat aufgefordert, binnen drei Wochen nach dem hiebei gefügten Schema eine vollständige Nachweisung der in Ihrem Bezirk sich aufhaltenden Unglücklichen dieser Art, bei uns einzureichen.

Indem die in der Beilage aufgenommenen Beispiele Anleitung geben, auf welche Umstände bei Anfertigung dieser Nachweisung zu rücksichtigen ist, wird den genannten Behörden aufgetragen, bei Ausfüllung der Rubriquen 11, 12, 13 und 14 möglichst ins Detail zu gehen, sich selbst von den hierauf Bezug habenden Verhältnissen genaue Kenntniß zu schaffen, und besonders ad 12 und 14 nicht nur das, was der Invalide selbst wünscht, aufzunehmen, sonderu sich auch von Seiten der Behörden gutachtlich darüber zu äußern, in wiefern es wegen der den Blinden etwa quälenden Langeweile, oder den Verhältnissen, in denen er sich jetzt befindet, rathsam seyn möchte, ihm entweder nur auf einen angemessenen Zeitraum in einer Blinden-Anstalt Unterricht zu verschaffen, oder auf bleibende Weise für dessen Unterbringung von Seiten des Staats zu sorgen.

Bei dem Mitleids-Gefühl, welches wir bei den in unserem Regierungs-Departement befindlichen Beamten gegen jeden Vaterlands-Vertheidiger, welcher seine Gesundheit zum Opfer gebracht, mit Recht voraussetzen können, ist mit Vertrauen zu erwarten, daß sich Jene die Vollständigkeit und Genauigkeit der erforderten Nachweisung so angelegen seyn lassen werden, als es der Zweck derselben erfordert, und wird daher nur noch bemerkt, daß unter Halb-Blinden solche zu verstehen sind, welche etwas weniges auf ein oder beide Augen sehen, z. B. ohne Führer gehen, ungefähr Farbe unterscheiden können ꝛc. welches in der Rubrik 10. genau anzugeben ist.

Von denen Behörden, in deren Bereich sich keine erblindete Krieger befinden, gewärtigen wir in der vorgeschriebenen Frist eine negative Anzeige. Die Magistrate der Städte, mit Ausnahme von Breslau, haben die nöthigen Nachrichten, zeitig den Creis-Landräthen einzureichen.

I. A. 1431. Sept. XIV. Breslau, den 4. Octbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nach

der in der Stadt)
Kreise) N. N. sich auf

erblindeten Vater

Nro.	2. Namen der Erblindeten	3. Truppen-Gattung, bei welcher sie gestanden	4. Geburtsort	5. Alter	6. Aufenthaltsort	7. Ob sie verheirathet	8. Anzahl der Kinder	9. Alter der Kinder	10. Physischer Zustand des Blinden
	I. Abschnitt. Ganz Blinde.								
1	N. N.	3. Schles. Landw. Inf.-Reg.	N. N.	27	N. N.	ja	2	1 Sohn 5 Jahr 1 Tochter 2 Jahr	Ist gesund
2	N. N.	2. Schles. Hus. Reg.	N. N.	22	N. N.	nein	—	—	Leidet an der Epilepsie
	II. Abschnitt. Halb Blinde								
1	N. N.	1. Westpr. Inf. Reg.	N. N.	26	N. N.	nein	—	—	Ist gesund, und kann nur nothdürftig ohne Führer gehen

Digitized by Google

weisung

haltenden in den Kriegen 181⅗

lands-Vertheidiger.

11.	12.	13.	14.
Bei wem der Blinde sich jetzt aufhält, und wie er behandelt wird	Welche Beschäftigung der Blinde jetzt treibt, und ob er einen angemessenen Unterricht zu haben wünscht	Aus welchen Quellen der Blinde bisher seinen Unterhalt gehabt hat.	Allgemeine Bemerkungen.
Bei seiner Frau, und wird ihm sehr gut von ihr begegnet	Ist ganz gesichtslos, und wünscht Unterricht zu seiner Beschäftigung	Bei dem Mangel an eigenem Vermögen, und da er keine Verwandte hat, die zu seiner Unterstützung verpflichtet, erhält er vom Kreise monatlich 2 Rthlr., von der Gutsherrschaft freies Quartier.	Die Frau des N. N. leidet öfters an der Gicht
Bei seinem Bruder, von dessen Frau er aber nicht liebreich behandelt wird	Strickt Strümpfe, und wünscht noch mehr zu lernen	Da dem Bruder des Erblindeten die Bauer-Nahrung, aus welcher derselbe gebürtig, jetzt erst übergeben werden soll, so würde ein angemessenes Leibgedinge hiebei festzusetzen seyn.	Der N. N. wünscht irgendwo anderwei untergebracht zu werden
Bei seinem Bruder, welcher Sattler ist, und wo er gut behandelt wird	Macht Musik, und strickt Fisch-Netze, und wünscht deshalb nicht weiter Unterricht zu haben	Da sich der N. N. durch nebenbenannte Beschäftigung theils etwas verdient, und ihm sein Bruder freies Quartier giebt, er auch 1000 Rthlr. väterliches Vermögen hat, so hat er weiter keiner Unterstützung bedurft.	

Nro.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXV. —

Breslau, den 23sten Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 168. Betrifft die Kassen-Abschlüße beim Ablauf des Jahres 1816.

Mit dem laufenden vierten Quartal eilt der Schluß des Jahres 1816 heran. Es ist nöthig, in Zeiten solche Vorkehrungen zu treffen, daß der Schluß der Rechnungen bei sämmtlichen Kassen der unterzeichneten Regierung ungehindert und ohne Schwierigkeiten geschehen kann. Hierzu gehört insbesondere, daß jeder Steuerpflichtige, oder wer sonst Abgaben oder Zahlungen irgend einer Art an die ebengenannten Kassen zu leisten hat, solche zum bestimmten Termin prompt abliefere, vorzüglich aber die noch obwaltenden Rückstände aus früherer Zeit ohne Anstand berichtige.

Dagegen ist es aber auch eben so sehr erforderlich: daß Jeder, welcher auf schon ertheilte Anweisungen, Zahlungen zu erhalten, oder solche für Leistungen zu fordern hat, sich in Zeiten am gehörigen Orte melde, und auf einem der Sache angemessenen Wege und in vorgeschriebener Form seine Befriedigung nachsuche.

Das steuerpflichtige Publikum so wie Jeder, welchem Ansprüche an gedachte Kassen aus dem zu Ende gehenden Jahre zustehen, werden aufgefordert: dieser Be-

Digitized by Google

und alsdann, wenn es in der dortigen Quarantaine-Anstalt sich Ein- und Zwanzig Tage befunden hat, ohne daß sich Spuren einer ansteckenden Krankheit bei demselben ergeben haben, in das Großherzogthum Posen und weiter in die Königl. Provinzen gelassen werden, so wie den Schwarzvieh- und Schaafheerden der Eintritt in das Land nur über Boguslawice, und über die eben bemerkten Zollämter Poczonce, Grabow, Kirchendorff, Peisern und Slupce, alsdann gestattet werden wird, wenn nachgewiesen ist, daß die Heerden nicht aus angesteckten Gegenden kommen, und dergleichen während ihres Triebes nicht berührt haben.

Zur Nachricht für unsre auf der Schlesischen Provinzial-Zoll-Linie belegenen Zoll- und Quarantaine-Aemter bemerken wir: daß Seitens der letztern die Quarantaine-Gefälle oder sogenannte Einlaß-Kosten, in so fern die Zahlung derselben erweislich im Großherzogthum Posen schon geschehen, nicht nochmals erhoben werden dürfen.

A. II. XII. Septbr. 393. Breslau den 28. Septbr. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 170. Wegen des Arbeitens der Maurer- und Zimmer-Gesellen.

Es ist zeither verschiedentlich bei den Maurer- und Zimmer-Gesellen die Gewohnheit gewesen, daß diese gegen Abtragung eines sogenannten Meister-Groschens an irgend einen Meister ihres Mittels, eigene Arbeit, welches dieselben Schaarwerken benahmen, übernommen haben.

Durch ein von einem dergleichen Meister ausgestelltes und in Händen habendes Attest haben sich diese auch legitimirt geglaubt, eigene Arbeit suchen zu können.

Da nun bei einem solchen Verfahren sowohl das landespolizeiliche Interesse nicht erreichet, als auch das Steuer-Interesse gefährdet wird, so verordnen wir zur Sicherung des einen und des andern in Folge der unterm 7. Septbr. 1811, ingleichen unterm 14. November 1812 und 14. July 1814 erlassenen Bekanntmachungen hiermit Folgendes:

1) Muß jeder allein arbeitende Geselle eines Bau-Handwerks von jetzt an seine Legitimation durch ein Attest eines Meisters, bei dem er in Arbeit stehet, nachweisen, daß er von demselben bei gedachtem Bau angestellet ist, und

 nicht

nicht nur unter seiner Aufsicht arbeitet, sondern der Meister auch für die zweckmäßige und in aller Art sichere Ausführung desselben haftet.

Ein dergleichen Attest muß auch von dem Bauherrn mit unterzeichnet und von der Polizey-Behörde des Wohnorts des Meisters, oder von dem Polizey-Commissario des Reviers des Meisters unentgeldlich bescheiniget werden.

2) Soll jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen dergleichen gültigen Schein zu einem Bau ausschicket, in eine Polizey-Strafe von zwei Rthlr. verfallen. Hat er aber ein falsches Attest ausgestellet, ohne den Bau wirklich übernommen zu haben, so soll demselben sein Gewerbeschein abgenommen, und der Bauherr auch überdem noch in eine besondere Strafe von 5 Rthlr. genommen werden.

Indem nun Solches zur Kenntniß der Bau-Handwerker gebracht wird, weisen wir auch zugleich die Creis-Landräthe, Polizey- und Steuer-Behörden, so wie die Bau-Officianten hiermit an, bei eigener Verantwortlichkeit genau hierüber zu wachen, und vorkommenden Falls die Untersuchungs-Verhandlungen den Polizey-Behörden zur Festsetzung der Strafe und erforderlichen Falls zum Bericht an Uns einzureichen.

Dem Wunsche und dem Bedürfnisse des Publikums bei kleinen Bau-Reparaturen ist dadurch entgegen gekommen, daß es jedem Gesellen freisteht, nach vorhergehender Prüfung von Seiten des Districts-Bau-Inspektors und auf ein Attest desselben, so wie auch, daß ein dergleichen Geselle durch ein Attest nachweisen muß, daß er wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurer- und Zimmer-Meistern zur Zufriedenheit derselben gearbeitet, einen Gewerbe-Schein zu Maurer- und Zimmer-Flick-Arbeiten zu lösen, und auf solchen ohne Zuthun eines andern Meisters selbstständig zu arbeiten.

II. A. 342. Septbr. IV. Breslau den 9. October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 171. Betreffend den Urlaub der Königl. Beamten zu Reisen.

Nach der bestehenden Verfassung darf kein Königl. Beamter ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten, wenn auch nur auf kurze Zeit, von seinem Posten abwesend seyn, und nur Krankheit kann eine Abweichung hiervon entschuldigen.

Digitized by Google

digen. Eben so wenig darf der Beamte von dem zu einer Reise erhaltenen Urlaub rücksichtlich des Orts, wohin er solchen nachgesucht, nach Willkühr eine Abänderung treffen, noch zu einer andern als der in seinem Gesuche bemerkten und ihm bewilligten Zeit die Reise antreten.

Wir finden uns veranlaßt, diese Vorschriften wieder in Erinnerung zu bringen, und dabei sämmtliche zum Breslauschen Regierungs-Ressort gehörige Officianten anzuweisen, ihre Urlaubs-Gesuche durchaus nicht unmittelbar an uns einzureichen, sondern solche in jedem vorkommenden Falle durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde zu unserer Entscheidung zu bringen, welches z. B. bei den Beamten der indirecten Steuer-Parthie durch die Departements-Steuerräthe, bei den Creis-Officianten durch den Landrath ꝛc. geschehen muß.

Die vorgesetzten Behörden sind verpflichtet, gründlich zu prüfen: ob und in wie weit der Urlaub zu bewilligen und der Dienst während der Abwesenheit des Bittstellers interimistisch vertreten werden kann. Auch ist von erstern bei den Anträgen auf Urlaub bestimmt anzuzeigen, in welcher Art für die Vertretung gesorgt ist.

Zu dergleichen Anträgen muß erforderlichenfalls das ediktmäßige Stempel-Papier adhibirt werden. Alle unmittelbar oder mündlich bei uns angebrachten Gesuche um Urlaub werden unbeachtet, und willkührliche Abweichungen von den Eingangs erwähnten Vorschriften werden nicht ungerügt bleiben.

Falls aber Umstände eintreten sollten, von den im Urlaub enthaltenen Bestimmungen, es sey in Hinsicht des Orts oder der Zeit abzuweichen, so darf dies doch nicht ohne unsere Zustimmung geschehen, die durch die zunächst vorgesetzte Behörde gleichfalls nachgesucht werden muß.

Wird ein Beamter von uns unmittelbar in einer Dienstangelegenheit beauftragt, die ihn von seinem Posten entfernt, es sey an seinem Wohnorte oder außerhalb desselben; so muß derselbe solches seiner vorgesetzten Behörde, unter Bestimmung der Zeit, wenn er von seinem Posten abgehen und wieder eintreten wird, anzeigen.

Hiernach haben sich sämmtliche zu unserm Geschäftsbezirk gehörige Beamten und Behörden genau zu achten; so wie es letztern zur Pflicht gemacht wird, die vorkommenden Contraventions-Fälle zur Rüge anzuzeigen.

II. A. II. 14. Octbr. Breslau, den 10ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 172. Wegen Ertheilung des freien Bürgerrechts an die Soldaten.

Die hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern haben feſtzuſetzen befunden: daß es

a) bei der freien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 20ſten März d. J. an Soldaten, die in den Jahren 1813. 1814. und 1815. gedient, nicht erforderlich iſt: daß ein Soldat grade in allen dieſen dreien Jahren Kriegs-Dienſte geleiſtet, es vielmehr um dieſen Anſpruch zu begründen, ſchon hinreicht, wenn er auch nur einen dieſer Feldzüge mitgemacht und die geordneten Zeugniße über ſein Wohlverhalten aufzuweiſen hat; und daß

b) dieſe Begünſtigung nicht ausſchließlich auf die wirklichen Krieger zu beſchränken, ſondern auch auf die in Geſchäften der Armee angeſtellt geweſenen Nichtſtreitenden auszudehnen iſt, inſofern dieſe, dem Heere folgend, ſich gleichen Gefahren als der eigentliche Krieger ausgeſetzt haben, und dieſes, ſo wie ihr ſonſtiges gutes Verhalten durch gültige Zeugniße bekunden; ſo wie auch daß

c) bei dem ſolchergeſtalt frei zu ertheilenden Bürgerrechte, auch die Befreiung von den dabei ſonſt vorkommenden Stempeln, ſo wie auch von den üblichen magiſtratualiſchen Sporteln ſtatt finden muß.

Sämmtlichen Magiſträten des hieſigen Regierungs-Departements wird dieſe hohe Feſtſetzung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

I. A. V. 203. Octbr. Breslau, den 11. Octbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 173. Betreffend die Stempelfreiheit der qualificirten Nachweiſe zum Bürgerrecht.

Das hohe Finanz-Miniſterium hat feſtgeſetzt, daß auch Taufzeugniße und Wohlverhaltens-Atteſte, in ſofern ſie lediglich zum Behuf der Erlangung des Bürgerrechts ausgefertiget ſind, und zu nichts anderm gebraucht werden, als Nachweiſe der Qualification zum Bürgerrechte frei vom Stempel gelaſſen werden können.

Es

Es muß jedoch in allen Behufs der Begründung der Qualification zum Bürgerrecht zu ertheilenden Wohlverhaltens-Attesten ausdrücklich erwähnt werden:

daß sie nur zu diesem Behuf ertheilt worden.

Diese Festsetzung wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 3ten August d. J. (Amtsblatt XV. S. 175) zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. A. XIV. 16. Octbr. 477. Breslau den 12. October 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 174. Betreffend die jährlich einzusendende Nachweisung von dem auf dem Lande versteuerten Vieh, Braumalz und Branntweinschroot, ingleichen des zur Berechnung gekommenen Blasenzinses.

Da von einem hohen Finanz-Ministerio gleich nach dem Abschluß jeden Etatsjahres eine Nachweisung verlangt wird,

wieviel Stück Vieh von jeder Gattung, ingleichen Scheffel Getreide zu Bier und Branntwein versteuret, auch wieviel an Blasenzins von den Brennern und Destillateurs auf dem Lande eingekommen;

so tragen wir in Folge dessen sämmtlichen Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemtern hierdurch auf: diese Nachweisung alljährlich nach dem hier beigefügten Schema zu fertigen, und selbige bis zum 10ten Januar jedes abgelaufenen Etatsjahres an uns einzusenden.

Uebrigens haben die Aemter diese angeordnete Termin-Sache in der Termin-Tabelle sorgfältig zu notiren, und den festgesetzten Einsendungs-Termin alljährlich genau inne zu halten.

II. A. 127. Octbr. XII. Breslau, den 17. October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nach-

Nach

wieviel bei dem Bezirks-Amte zu in dem Etats-Jahre
und Branntwein versteuert worden, auch wieviel Blasenzins von

Laut den vom Bezirks-Amte gelegten zweimonatlichen Land-Steuer-Extracten ist versteuert worden und an Blasenzins eingetragen	Schlacht-Vieh					Brau-Malz	
	Ochsen und Stiere	Kühe und Fersen	Kälber, Hammel, Schaafe, Ziegen u. Böcke	Schaaf- und Ziegen-Lämmer auch Spanferkel	Schweine	Weitzen zu Bier und Essig	Gerste zu Bier und Essig
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Schff.	Schff.
im 1. Sextale 1816							
" 2. " "							
" 3. " "							
" 4. " "							
" 5. " "							
" 6. " "							
Summa							

Digitized by Google

w e i ſ u n g

1816 Stück Vieh von jeder Gattung geſchlachtet, Scheffel Getreide zu Bier den Brennern und Deſtillateurs auf dem Lande eingekommen iſt.

Branntweinſchroot						An Blaſenzins iſt eingekommen		Gefälle-Betrag für vorbemerkte ſubdividirte Objecte.
Weitzen	Roggen	Gerſte	Hafer	Kartoffeln	Heidekorn	von den Branntweinbrennern	von den Deſtillateurs	
Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	rthl. ſgl. d'.	rthl. ſgl. d'.	rthl. ſgl. d'.

Recapitulatio.

Stück Ochſen a 2 Rthlr. . . . beträgt
" Kühe a 1½ Rthlr. . . .
" Kälber, Hammel a 5 ſgl. . .
" Lämmer und Spanferkel a 2 ſgl. 6 d'.
" Schweine a 7 ſgl. 6 d'.
Scheffel Weitzen zu Braumalz a 10 ſgl. 4 d'.
" Gerſte " " a 6 ſgl. 10 d'.
" Weitzen zu Branntweinſchroot a 7 ſgl. 9 d'.
" Roggen " " a 6 ſgl.
" Gerſte " " a 5 ſgl. 2 d'.
" Hafer " " a 3 ſgl. 10 d'.
" Kartoffeln " a 2 ſgl. 2 d'.
" Heidekorn " a 5 ſgl. 2 d'.
Blaſenzins von den Branntweinbrennern
" " " Deſtillateurs

Summa mit obiger gleichlautend

No. 175. Wegen des Verbothes des Handels mit fremden alten Kleidungs-Stücken, Wäsche und Betten, im Innern des Landes.

In Gemäßheit Allerhöchster Verordnung ist unter dem 19ten Januar 1802. das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande allgemein verbothen. Der Handel mit alten Kleidern ins Ausland ist dagegen erlaubt, es darf derselbe jedoch nur von Packhöfen oder öffentlichen Niederlagen aus directe nach dem Auslande betrieben werden, und kann folglich an Orten, wo dergleichen Niederlagen nicht vorhanden sind, auch nicht statt haben.

Die alten Kleider müßen auf den Niederlagen bis zum wirklichen Ausgange unter dem Mitbeschluß der Accise- und Zoll-Beamten niedergelegt werden, und der Versender oder Verkäufer ist verpflichtet, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe den richtigen Ausgang über die Gränze durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitungsscheins von dem Haupt-Zoll-Amte an der Gränze zu justificiren.

Reisenden ist das Einbringen genutzter Kleidungsstücke, zu ihrem eigenen Gebrauche, vor wie nach erlaubt.

Nach der Verfügung vom 10ten April 1805. ist der Ankauf alter Kleidungsstücke, Wäsche und Betten im Auslande, in sofern derselbe ohne Vorwissen und besondre Erlaubniß der Königl. Regierung geschehen, nicht blos aus inficirt gewesenen Gegenden, sondern woher es immer seyn mag, bei einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Strafe für den Einbringer und Käufer, und Vernichtung der Sachen ernstlich verbothen.

Diese Verfügungen werden in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Rescripts vom 7. v. M. republicirt, und es ist von den gesammten Polizei- und Accise-Beamten auf derselben strenge Befolgung unter schwerer Verantwortlichkeit mit Nachdruck zu halten.

A I. 27. Octbr. IX. Breslau den 16ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 176. Betrifft die Entrichtung der Abgabe von der nach dem Auslande zu versendenden inländischen auf dem Lande verfertigten Leinewand

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 15ten December 1815 Nro. 367 pag. 579 wird dem handeltreibenden Publikum und den von uns ressortirenden Zoll-Aemtern bekannt gemacht, daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 8ten September 1816 bestimmt haben:

daß

daß es der Wahl der Absender einländischer, auf dem Lande gefertigter, unversteuerter Leinewand nach dem Auslande, zu überlaßen bleibt: ob solche die diesfalls geordnete Controll-Abgabe zu 4 ggr. von dem Berliner Centner im Absendungs- oder im Ausgangs-Orte entrichten wollen;

jedoch soll, wenn dies im Absendungs-Orte geschieht, die Entrichtung auf den Begleitscheinen bemerkt werden.

Hiernach haben sich die Zoll-Aemter zu achten.

A. II. 13. Octbr. XII. Breslau den 8ten October 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 177. Wegen der den Soldatenfrauen, welche ihren Männern in die neue Garnison folgen wollen, zu gewährenden Unterstützung.

Nachdem nunmehro die höhern Bestimmungen, wegen der den Soldatenfrauen, die ihren Männern in die neuen Garnisonen zu folgen Willens sind, zu gewährenden Unterstützung, ergangen sind, so wird auf den Grund derselben hierdurch bekannt gemacht:

daß einer jeden Soldatenfrau für den Reisetag 3 ggr. bezahlt, und auf jeden Tag 3 Meilen, der dritte Tag aber als Ruhetag, gerechnet werden soll.

Es sind daher die Nachweisungen der Soldatenfrauen, welche hiervon Gebrauch zu machen Willens sind, in der durch die Verordnung im Amtsblatt vom 24sten Julii c. vorgeschriebenen Art dem Königlichen Ober-Kriegs-Commissair Herrn Koch hieselbst schleunigst einzusenden.

Die Frauen der Herren Subaltern-Officiere, welche ohne Unterstützung ihren Männern zu folgen nicht vermögend sind, haben sich deshalb an das Königliche hochlöbliche General-Commando zu wenden.

I. A. 32. Oct. XIV. Breslau den 18. Oct. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 178. Betreffend die Unterstützung der Soldaten-Frauen.

Mit Bezug auf die Verordnung vom heutigen Tage, durch welche die denen Soldaten-Frauen, welche ihren Männern folgen wollen, bewilligten Unterstützungen bekannt gemacht sind, wird hierdurch festgesetzt:

daß

daß vom 1. Novbr c. ab, nur solche Familien, deren Männer und Väter zu dem in Frankreich, oder der dortigen, von den Verbündeten besetzten Festungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen und außerprovinzlichen Lazarethen liegen, die Servis- und Brodtverpflegung in der bisherigen Art zustehet; wogegen Familien, deren Männer oder Väter blos in andern Königl. Provinzen stehen, diese Unterstützung keinen weitern Anspruch haben.

I. A. 824. Aug. XIV. Breslau, den 18ten October 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bau-Inspector Schultze, zum Assessor cum voto bei der Königl. Regierung zu Breslau, mit Beibehaltung seines Bau-Inspectorats.

Der Lieutenant von Köckritz auf Mondschütz, als Polizei-Commissarius im 8ten District Wohlauschen Creises.

Der zeitherige Schullehrer Carl Krause zu Groß-Mochbern, zum Creis-Canzelisten Breslauschen Creises.

Bekanntmachung.

Die zu Brieg verstorbene Wittwe Eva Maria Pietsch gebohrne Meyer, hat in ihrem hinterlassenen Testamente der dasigen Armen-Kasse ein Legat von 4 Rthlr. ausgesetzet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVI. —

Breslau, den 30sten Oktober 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 179. Den Transport der Vagabonden ins Corrections-Haus zu Schweidnitz betreffend

Es ereignet sich öfters der Fall, daß Vagabonden, welche von Polizeybehörden mittelst polizeylichen Schubes in das Corrections-Haus zu Schweidnitz abgeschickt werden, den Transporteurs, die sie abführen sollen, entweichen, weil ganz zur Ungebühr alte kraftlose, oder unerwachsene Personen zur Begleitung gegeben werden. Diese Transporteurs werfen alsdann die Begleitschreiben oder Transport-Zettel weg, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen, und erst hinterdrein kommt dies zur Kenntniß der Behörde, welche den Vagabonden abgesendet hat.

Um den nachtheiligen, oft gefährlichen Folgen, welche hieraus für die allgemeine Sicherheit entspringen, vorzubeugen, werden sämtliche Landräthliche Aemter, Polizey-Behörden und Magistrate für die pünktliche Befolgung der Vorschriften des Corrections-Haus-Reglements vom 31. August 1808. Abschnitt II. §. 10. seq. und des Publicandi vom 28. October 1803. verantwortlich gemacht, insbesondere aber gemessenst angewiesen:

Digitized by Google

1) sich zum Transport der Vagabonden vorzüglich der Gensd'armes, und nur dann, wenn diese nicht zu erhalten seyn sollten, der bürgerlichen Transporteurs, welche aus ausgesuchten, rästigen und bewaffneten Männern bestehen müßen, zu bedienen, diese aber mit einer genauen Instruction zu versehen.

2) Bey Absendung der Vagabonden muß, außer dem Begleitschreiben und Transport-Zettel, noch besonders die Administration des Corrections-Hauses von dieser geschehenen Absendung durch die Post benachrichtiget werden, damit wenn der Corrigende ausbleibt, der Absendungs-Behörde davon sogleich Nachricht gegeben werden kann; auf jeden Fall ist auch die bereits bestehende Vorschrift zu beob. chten, daß der von der Corrections-Haus-Administration bescheinigte Transport-Zettel, zum Beweise der richtigen Ablieferung an die Absendungs-Behörde ad acta zurück geschikt wird.

3) Den Wächtern und Transporteurs ist jedesmal anzudeuten, daß sie bei einer Entweichung, auch wenn sie nur durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßt worden, mit harter Strafe belegt werden sollen.

4) Keinem Transportanten darf auf der Reise ins Corrections-Haus mehr als das im §. 12. des Reglements bestimmte Verpflegungs-Quantum von 2 sgr. Courant pro Tag, und den Transporteurs, wenn sie keine Gensd'armes sind, welche von dem Staate besoldet werden, nicht mehr als 5 sgl. Courant pro Meile verabreicht werden.

5) Die bey Aufgreifung eines Vagabonden etwan aufgelaufenen Neben- oder sonstigen summarischen Untersuchungs-Kosten, sofern sie in baaren Auslagen bestehen, und sich zur Anweisung auf den öffentlichen Fond eignen, sind mittelst einer separaten und gehörig belegten Liquidation bey der unterzeichneten Regierung einzureichen.

6) Die Transporteurs sind bey nahmhafter Strafe anzuweisen, nicht zu gestatten, daß die Arrestanten auf der Reise Brandwein trinken und ihre Kleidungs-Stücke verkaufen, damit sie nicht betrunken und entkleidet in der Anstalt ankommen.

Im

Im übrigen werden die gedachten Behörden auf die Verordnungen vom 4. Juny 1811. (Amtsblatt Stück 7. No. 57.) und vom 17. December 1813. (Amtsblatt Stück 46. No. 269.) zur genauesten Nachachtung verwiesen.

I. A. 40. Octbr. II. Breslau, den 19ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 180. Wegen Einsendung der Quartal-Listen von den aus den Zucht- und Besserungs-Häusern entlassenen Individuen.

Da die bisjetzt eingegangenen Quartal-Listen von den aus den Zucht- und Beßerungs-Häusern entlassenen Sträflingen, dem dabei beabsichtigten Zweck, meistentheils nicht entsprochen haben, so wird zur beßern Erreichung desselben hiermit festgesetzt:

daß über diejenigen entlassenen Sträflinge, welche nicht länger als 2 Jahr im Zucht- oder Corrections-Hause gesessen haben, nur 2 Jahr, über die andern schweren Verbrecher aber, 4 Jahre hindurch vom Tage ihrer Entlassung an gerechnet, berücksichtlich ihrer Aufführung berichtet werden muß. Auch ist in der Liste bei jedem Entlassenen die Art des Verbrechens oder Vergehens, dessentwegen er in der Straf-Anstalt gewesen, anzuführen.

Dabei ist das erstemal unter Einreichung der betreffenden Liste in den Berichten, von jedem Entlassenen vollständig anzuzeigen, was für dessen Unterkommen gethan worden, damit die Dominia und Gemeinden bei dieser ihrer Verpflichtung hinlänglich controllirt werden können.

In den folgenden Berichten und Listen muß aber die Aufführung genau angezeigt werden.

Den sämmtlichen Polizey-Behörden, Landräthen und Magisträten wird dies zur Beobachtung hierdurch bekannt gemacht.

A. I. 22. Oct. II. Breslau den 19. Oct. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 181. Betrifft die Plombage-Stempel, womit die Bürgermeisterei in Saarbrück versehen worden.

Die Bürgermeisterei in Saarbrück hat zur Bezeichnung der aus diesem Orte in die Provinzen rechts der Weser zu versendenden einländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren gegenwärtig einen Verbleiungs-Apparat erhalten. Die Bleie, welche damit ausgeprägt werden, enthalten auf der ersten Seite eine unterstrichene 2 und unter dem Strich ein Gebäude mit drei Thürmen, von welchen der mittelste der größere ist; auf der zweiten Seite aber die Unterschrift:

„Regierungs-Bezirk Trier".

Die von uns ressortirenden Accise- und Zoll-Behörden werden davon in Kenntniß gesetzt, um darnach die richtige Verbleiung der aus Saarbrücken eingehenden Waaren beurtheilen zu können, mit dem Bemerken: daß drei Original-Abdrücke solcher Bleie, der etwa nöthigen Recognition wegen, sich bei uns befinden.

A. II. XII. Octbr. 155 Breslau, den 21. October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 182. Vorläufige Bekanntmachung wegen eines zwischen Preußen und Rußland abgeschloßenen Cartels.

Es ist über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Verbrecher aller Art der Königlich Preußischen, Kaiserlich Russischen und Königlich Polnischen Staaten, ein Cartel-Vertrag abgeschlossen worden. Indem die nähere Bekanntmachung desselben vorbehalten wird, weisen wir vorläufig sämmtliche Polizey-Behörden hiesigen Departements hiermit an, etwanige Deserteurs aus letzt gedachten beiden Staaten anzuhalten und sofort über sie, wie auch über etwa vorkomende Auslieferungs-Fälle sonstiger Verbrecher, anhero zu berichten und weitere Anweisung zu gewärtigen. Diese Vorschrift gilt so lange, bis gedachter Cartel-Vertrag selbst zur Nachachtung bekannt gemacht werden wird.

I. A. 77. Octbr. XIII. Breslau den 22ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 183. Bestimmung der Termine zu Einsendung der Veränderungs-Nachweisungen pro 1816 und der Aufnahme-Listen pro 1817 über die Haussteuer, Personensteuer und unfixirte Contribution.

Um den nachtheiligen Stöhrungen zu begegnen, welche bei dem Cassen- und Rechnungswesen entstehen, wenn, wie bisher oft geschehen, die Aufnahme-Listen der directen Abgaben vom platten Lande an Haussteuer, Personensteuer und unfixirter Contribution, so wie die Nachweisungen der bei diesen Abgaben im Laufe des Jahres statt gehabten Veränderungen nicht zu rechter Zeit eingehen, setzen wir hiermit folgendes fest:

1) Die Nachweisungen der im Laufe des gegenwärtigen Jahres bei der Haussteuer, Personensteuer und unfixirten Contribution gegen die approbirten Aufnahme-Listen statt gehabten Veränderungen müssen, gehörig justifizirt, die von der Haussteuer und unfixirten Contribution nach den bei den Creis-Cassen dazu vorhandenen gedruckten Formularien, und die von der Personensteuer nach dem unten folgenden Schema gefertiget, spätestens bis zum 15. Dezember c. mittelst besonderer Berichte hierselbst eingehen, wogegen

2) die Aufnahme-Listen über die gedachten drei Intraden pro 1817, deren Anfertigung mit Ausgang des gegenwärtigen und Anfang des künftigen Jahres, in den bekannten Formen erfolgt, spätestens bis zum 15. Januar 1817 mittelst besonderer Berichte einzureichen sind.

Da die Innehaltung dieser Termine keiner Schwierigkeit unterliegen kann, wenn zu den unter 1 gedachten Nachweisungen die erforderlichen dorfgerichtlichen Atteste allmonatlich bei der Steuer-Einnahme eingefordert und gesammelt werden, und wenn bei Anfertigung der unter 2 gedachten Aufnahme-Listen mit gutem Willen, Umsicht und gehöriger Eintheilung der Zeit und Kräfte zu Werke gegangen wird; so werden wir jeden Tag der Verspätung, wie solches bei der Gewerbesteuer bereits feststeht, mit einer Ordnungsstrafe von 16 Sgr. ahnden, und solche ohne weiteres durch Postvorschuß einziehen lassen; als wonach die Landräthlichen Officia und übrigen bei diesem Geschäft concurrirenden Behörden sich zu achten haben.

A. II. X. October. 154. Breslau den 21. October. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Schema

Schema

zu den

Personensteuer = Ab = und Zugangs = Listen.

No. der Special = Beläge.	Namen des Dorfes.	No. der Aufnahme = Liste.	Der zugetretenen Personen				Datum des Zutritts.	Geldbetrag
			Namen.	Anzahl.				
				Männlich.	Weiblich.	Summa.		Rtl. Gl. d'.

Der abgegangenen Personen				Datum des Abgangs.	Geld = Betrag.	Specielle Angabe der Ursachen der Veränderungen.
Namen.	Anzahl.				Rtl. Gl. d'.	
	Männlich.	Weiblich.	Summa.			

Nro. 184. Publikandum wegen Empfehlung der Impfung der Schaafe gegen die Schaaf-Pocken-Contagion.

Die Impfung der Schaaf-Pocken hat sich gegen die Verheerung der Schaafpocken-Contagion, als wahres Schutzmittel bei drohenden Gefahren immer wirksam bewiesen. Der Grund der in seltenen Fällen gegen die Nützlichkeit der Impfung laut gewordenen Aeußerungen liegt in der, wegen häufigen Unkunde der Schäfer zu späten Entdeckung der Schaaf-Pocken-Contagion bei ihrem ersten Ausbruche, in dem Mangel an Vorsicht bei dem Impfgeschäfte selbst, und in den selteneren Fällen in dem Mangel an Geübtheit in dem Impfgeschäfte. Denn es ist die Impfung zuweilen erst vorgenommen worden, wenn die natürliche Ansteckung schon über einen Theil der Heerden verbreitet gewesen ist. In dergleichen Fällen sind die Folgen der früheren natürlichen Ansteckung, der zu spät vorgenommenen Prüfung mit Unrecht zur Last gelegt worden. Auch ist bei der Unterlassung des frühzeitig nothwendigen Parcellirens die Impfung zuweilen in Schaafställen verrichtet worden, in denen sich zu derselben Zeit pockenkranke Schaafe befunden haben. Hierin haben vorzüglich die Gründe gelegen, warum die Verbreitung der Pocken über den ganzen Körper nach der Impfung öfter vorgekommen, als nach der Impfung sonst gewöhnlich ist.

Es wird demnach die Impfung der Schaafe bei drohender Gefahr wiederholt empfohlen.

A. P. 90. Octbr. IX. Breslau den 21. October 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 185. Wegen anzumeldender Reclamation an Frankreich.

In dem 16. Artikel der mit Frankreich am 20. Novbr. 1815 abgeschlossenen Convention ist festgesetzt worden, daß alle Reclamationen, von Communen, Etablissements und Privat-Personen gegen Frankreich, welche nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Abwechselung der Ratificationen des Haupt-Friedens angerechnet, angemeldet worden, erloschen seyn sollen.

Es werden daher alle Communen, Etablissements und Privat-Personen in unserm Departement nochmals aufgefordert, binnen spätestens 4 Wochen alle Reclamationen, welche sie noch an das französische Gouvernement zu haben vermei-

nen,

nen, anzuzeigen, und in soweit frühere Reclamationen aus Mangel an Beweis-Mitteln, vorläufig zurückgewiesen werden müssen, letztere binnen gleicher Frist beizubringen, damit das weiter erforderliche von uns veranlaßt werden könne. Diejenigen, welche diese letzte Frist versäumen, haben sich den Verlust ihrer Ansprüche selbst zuzuschreiben.

A. I. 247. Octbr. I. Breslau den 23sten October 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

No. 186. Betreffend die Festungs-Verpflegungs-Beitrags-Rückstände aus den Jahren $180\frac{8}{10}$.

Nach einer Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz vom 5. d. M. soll nunmehr mit Ausfertigung der Lieferungs-Scheine zur Vergütigung der bei der Vermögens-Steuer nicht compensirten Kriegs-Leistungen aus der Periode vom 1. März bis ult. Decbr. 1812 rasch vorgeschritten werden.

Zugleich ist die frühere Bestimmung wiederholt: daß die den Liquidanten zu Theil werdenden Lieferungs-Scheine besonders zur Abtragung der Abgaben-Reste aus der Zeit bis letzten Dezbr. 1814 mit verwendet werden müßten, und daß daher die Aushändigung derselben nicht eher geschehen solle, als bis diese Abtragung nachgewiesen sey.

Wir finden uns daher sowohl rücksichtlich der aus dem gedachten Zeitraum zu erwartenden als überhaupt in Betreff aller Lieferungs-Scheine veranlaßt, sämmtliche Landräthliche und andere Behörden des Breslauschen Regierungs-Departements, nach seinem früheren ausgedehnteren Umfang, auf die sorgfältigste Beachtung unserer frühern Verfügungen vom 12. April c. (Stück XVI. No. 122. pag. 166, Amts-Blatt) hierdurch nochmals zu verweisen, und fügen nur noch hinzu: wie es hiebei überhaupt nicht darauf ankommt:

ob die Reste aus der Compensations-Periode und die Forderungen aus späteren Jahren oder umgekehrt, sich herschreiben, indem unter allen Umständen darauf gesehen werden muß, daß der Staat nicht Ansprüche da aufgiebt, wo er die Mit-

Mittel sich selbst zu befriedigen noch in Händen hat, und wo diese Befriedigung ohne Ausübung irgend einer harten Maasregel gegen die Restanten statt finden kann.

Zum Ueberfluß wird hier nur noch auf einen Druckfehler in der allegirten Verfügung aufmerksam gemacht, indem es in der 3ten Zeile statt der unrichtigen Jahrzahl 1813 des Jahres 1812 heißen sollte.

A. I. X. 191. October Breslau, den 25sten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 187 Wegen des erneuerten Verbots der Flachs-Arbeit auf dem Lande und anderer Arbeiten in den Scheunen ꝛc. bei Lichte.

Da die traurige Erfahrung gelehrt, wie viel Brände dadurch entstanden sind, daß man auf dem Lande mit verschiedener Arbeit in den Scheunen und unter den Schuppen, besonders mit der Flachs Arbeit vor Tages Anbruch und bei Lichte vorzugehen pfleget; so haben wir durch eine bereits unterm 30ten April 1782 an sämmtliche Creis-Landräthe hiesigen Regierungs-Departements erlaßene Circular-Verordnung, alle bisher vor Tages Anbruch sowohl bei bloßem Lichte als bei einer Laterne geschehende, vorerwähnte, besonders die Flachs-Arbeiten, sie betreffen nun das Kloppen oder das Brechen und was damit sonst noch verbunden ist, ernstlichst untersagen laßen und darinnen zugleich festgesetzet:

daß derjenige Wirth, welcher diesem Verbot zuwider handelt oder durch seine Leute zuwider handeln läßt, Andern zur Warnung mit einjähriger Arbeits- Haus-Strafe gleich dem diese verbotene Arbeit verrichtenden Gesinde oder Lohn-Arbeitern belegt werden soll.

Wenn wir jedoch mißfällig wahrnehmen müssen, daß dieser Verordnung größtentheils zeither nicht nachgekommen, sondern solche außer Acht gelaßen worden ist; so sehen wir uns dadurch veranlaßt,

dieses Verbot wegen des Arbeitens in den Scheunen und unter den Schuppen besonders der Flachs-Arbeit, vor Tages Anbruch und bei Lichte bei schwerer Strafe, wie hiermit geschiehet, in neue Erinnerung zu bringen, und werden daher sämmtliche Herren Landräthe hierdurch angewiesen, gegenwärtiges erneuertes Verbot sofort zur Wissenschaft der Creis-Einsaßen zu bringen, den Schulz und Gerichten aber die sorgfältige Invigilirung auf die

Digitized by Google

Contravenienten aufzugeben, welche selbst, wenn kein Schaden geschehen, mit willkührlicher, jedoch nachdrücklicher Strafe, eben so wie Schulz und Gerichte bestraft werden sollen, wenn sie auf die genaue Befolgung dieses Verbotes nicht halten.

I. A. III. Breslau den 26ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizei-Commissarius Mantey, und der Sergeant Alter bei der Polizeiverwaltung in Breslau, sind wegen ihrer Invalidität mit Pension in Ruhestand gesetzt, und an ihrer Stelle der vormalige Cämmerer Binco als Polizei-Commissarius, und der Unteroffizier Christian Blottner als Polizei-Sergeant angestellt worden.

Der Pfarr-Administrator Dzieze, zum Pfarrer in Klutsch, Toster Creises.

Der Accise-Aufseher Jung aus Schweidnitz, zum Thorschreiber in Breslau,

= = = Ey aus Löwen = = in Namslau.

Der Thorschreiber Mehrle aus Namslau, zum Accise-Aufseher in Löwen.

Der Thorschreiber Arlt in Breslau, zum berittnen Aufseher in Breslau.

Der berittne Aufseher Hein in Breslau, zum Thorschreiber in Breslau.

Der invalide Unteroffizier Röhr, zum Consumtions-Steuer-Aufseher in Strehlen.

Der invalide Unteroffizier Clemens, zum Mühlen-Gewichtsetzer in Breslau.

Todesfälle.

Der Religionslehrer Funk am Gymnasio zu Leobschütz.

Der Ober-Zoll-Verwalter Weidner in Breslau.

Aufforderung

zur Subscription auf das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen

Der Mahler Gebauer zu Berlin hat die Einnahme für das Bildniß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen, von ihm nach dem Leben gemahlt, und vom Professor Bollinger gestochen, für verblindete Krieger bestimmt.

Der

Der Subscriptions-Preis beträgt 16 Gr. Courant. Da die Einwohner Schlesiens gewiß auch diese Gelegenheit ergreifen werden, ihre Theilnahme an dem traurigen Schicksale dieser Klasse von Vaterlandsvertheidigern auszusprechen; so dürfen wir hoffen, daß sich zahlreiche Subscribenten auf dieses Bildniß finden werden. In diesem Vertrauen fordern wir die Landräthlichen Officia und Magistrate im hiesigen Regierungs-Departement auf: in ihren Bezirken die Subscription zu veranlassen, die Listen,

in welchen Nahmen, Stand und Wohnort der Besteller,
Anzahl der Exemplare
und sonstige Bemerkungen

enthalten seyn müssen — an uns, den Geld-Betrag aber an die hiesige Haupt-Instituten-Casse einzusenden; sonächst aber die bestellten Exemplare zu gewärtigen.

L. A. V. 193. Octbr. Breslau, den 15. Octbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Wegen der bewilligten Collecte zur Wiederherstellung der durch die Belagerung in und bei der Stadt Erfurth zerstörten evangelischen Kirchen und Schulen.

Das Königl hohe Ministerium des Innern hat auf den durch die Umstände begründeten Antrag der Königl. Regierung zu Erfurth, mittelst Rescript vom 1. d. M. zu Wiederherstellung der in und bei der Stadt Erfurth durch die Belagerung dieses Orts zerstörten evangelischen Kirchen und Schulen, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in Schlesien bewilliget.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und sämmtliche Magistrate des Breslauischen Regierungs-Departements werden dem zufolge hiermit beauftragt, die Einsammlung, jedoch aus Rücksicht für die zu gleichen Zwecken bereits ausgeschriebenen Collekten, zur Sicherung eines bessern Erfolges, erst nach dem Neujahr kommenden Jahres in der üblichen Art, und dergestalt zu veranlassen, daß die Beiträge spätestens mit dem 1. März k. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten-Casse eingegangen sind.

Die

Digitized by Google

Die Landräthe und Magistrate haben wie gewöhnlich die Haus- und die Superintendenten die Kirchenkollekte zu veranstalten.

S. C. II. 834. Octbr. Breslau den 21. October 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Der Baron v. Heltersdorf auf Wabnitz Oelsnischen Creises, hat nicht nur das Gehalt des dasigen evangelischen Schullehrers freiwillig verbessert, sondern auch die dasige arme evangelische Kirche so reichlich beschenkt, daß die bei ihrer Baufälligkeit sehr nöthige große Reparatur hat vorgenommen werden können.

Das unterzeichnete Consistorium hat es sich zur Pflicht machen wollen, diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

S. C. V. Oct. 677. Breslau, den 22sten October 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Betreffend die abgeschafften Umgänge der Schullehrer zu Winzig, und der Schuljugend zu Guhrau.

Der Magistrat zu Guhrau, hat den bisher dort üblichen Umgang der Kinder am Sonntage Lätare und am Gregorius-Tage, als einen der Jugend nachtheiligen Gebrauch abgeschafft, und dagegen für die sämmtliche Schuljugend beider Confessionen ein allgemeines jährliches Schulfest eingeführt, an welchem die Kinder armer Eltern mittelst eingesammelter freiwilliger Beiträge unentgeldlich beköstiget werden.

Eben so hat die Stadt Winzig die sonst gebräuchlichen Umgänge der Schullehrer aufhören lassen, und ihnen dafür eine angemessene Vergütigung als Zulage zu ihrer Besoldung bewilliget.

Indem wir solches, mit Bezeugung unsers Wohlgefallens hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß diese zweckmäßigen Einrichtungen bald allgemeiner werden mögen, da sie so sehr zur Verbesserung des Schulwesens beitragen.

S. C. V. 676. October. Breslau den 22. October 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXVII. —

Breslau, den 6ten November 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 17. enthält:

(Nro. 372.) Die Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der niederländischen und dänischen Collateralsteuer. Vom 20sten August 1816.

(Nro. 373.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten August 1816., die Stempelung der bey Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend.

(Nro. 374.) Der allgemeine Lehnspardon für die Preußischen, vormals Sächsischen Landestheile.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 188. Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche unter dem Rindvieh. Berlin, den 3ten December 1815.

Zur Belehrung des Publikums über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche unter dem Rindvieh, lassen wir das von dem Königlichen Ministerio des Innern unterm 3ten Decbr. 1815, erlassene Publikandum nachstehend abdrucken.

A. I. 153. Octbr. IX. Breslau den 29sten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Belehrung
über
die Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt.

Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkäuen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemhohlen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen haben mehr oder weniger abgenommen, auch wohl ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre

Haa-

Digitized by Google

Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmählig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich aufs neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergossen ist; andere male, und zwar häufiger ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuern Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rind-

viehs arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darinn angehäuften Blut her; dabei fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen, mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey, so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eins oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, um die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche, behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nemlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenen Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden In diesem Fall entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nemlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dies der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keinesweges den raschen Gang, wie bei der Rinderpest.

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst bloß auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrande angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes seyn; denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln wiederstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh, in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Lassen sich die feuchten Weideplätze nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört:

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darinn läßt;
2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dies auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie besonders, wenn sie von der Weide kalt und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützt;
3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutz reinigt;
4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wohl gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. d. d. den 2ten April 1803. darüber vorgeschriebenen Polizeymaaßregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29.) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22.) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thier eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§. 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser, oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spührt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß ein oder ein Paarmal wiederholt. Ein Zeichen daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

mit einer großen Packnadel (oder eignen Haarseilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz genäht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herab hängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. Basilicum) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneure man das Eiterband an der alten Stelle, oder setze eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich 2 bis 3 mal ein Loth in Wasser aufgelöst, eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von $\frac{1}{2}$ Loth Salpeter und $\frac{1}{2}$ Loth Salmiak in Wasser auflösen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeit lang täglich 1 oder 2 Handvoll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel kei: en offenen Leib machen, so läßt man Klystire von Haberschleim mit etwas Oel und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück, so hört man allmählich mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die §. 29. und 30. empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein feingeriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohen Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolverleiblumen (Flores Arnicae) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch, und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten. Berlin, den 3ten December 1815.

Ministerium des Innern.

Schuckmann.

Nro. 189. Wegen Anwendung des Stempels zu Mieths = und Pacht = Contracten.

Ueber die Anwendung des Stempels zu Mieths = und Pacht = Contracten ist von Seiten des Königl. Geheimen Finanz = Ministers, Herrn Grafen von Bülow Excellenz, die nähere Bestimmung erlassen: daß, wenn der einjährige Betrag der Miethe oder des Pachtgeldes die Summe von Funfzig Thalern nicht erreichet, überhaupt kein Stempel zum Contracte, weder zum Haupt = noch zum Neben = Exemplare verwandt werden soll, wenn auch auf mehrere Jahre contrahirt ist, und diese mehrjährige Miethe zusammen gerechnet bis auf 50 rthl. und drüber steiget, und bleiben, so wie die Contracte über Pacht und Miethen unter 50 rthlr. jährlich,

Digitized by Google

auch alle sonstige Verhandlungen wegen derselben, als die Confirmation und desgleichen, selbst in dem vorerwähnten Falle stempelfrei.

A. II. XIV. October. 35. Breslau den 21. October. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 198. Wegen Versteuerung des Hafers im rohen Zustande, und als Fabrikat.

Durch unsere Circular-Verfügung No. 4 vom 17. März c. ist bereits angeordnet: daß der im rohen Zustande aus Städten zu versendende Hafer deshalb mit Passir-Zetteln versehen werden muß, weil diese Getreidegattung, wenn damit Handel getrieben wird, einer 4 Denar pro Scheffel betragenden Handlungsaccise unterworfen ist. Es ist auch durch die neuern Tarifs schon bestimmt worden, daß der Hafer zu Mehl, Futterschroot und Grütze, pro Breslauschen Scheffel:

an Consumtions-Accise	4 sgl.	4 D'.
an Communal-Steuer	2 sgl.	7 D'.
mithin:	6 sgl.	11 D'.

entrichten müsse; und durch das Circular No. 77 vom 8. Februar c. ist festgesetzt, daß von dem Hafer zu Branntweinschroot in den Städten pro Scheffel

15 sgl. $5\frac{1}{2}$ D'. und

auf dem Lande 3 sgl. 10 D'. zu

erlegen sey.

Mit Bezugnahme auf diese noch immer geltenden Bestimmungen, machen wir jetzt sämmtlichen von uns ressortirenden Consumtions-Steuer-Aemtern noch bekannt, daß von dem Hafer zu Biermalz in den Städten pro Scheffel

19 sgl. 1 D'.

und auf dem Lande 5 sgl. 2 D'.

an Consumtions-Gefällen entrichtet werden muß.

A. II. XII. Octbr. 160 Breslau, den 23. October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No.

Digitized by Google

Nro. 191. Wegen der höhern Orts bewilligten Theilnahme der Schlesischen Papier-Fabrikanten an der Papier-Lieferung für das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin.

Da die Papier-Lieferung für das Königl. Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin für das Jahr 1817 licitirt wird, und Ein hohes Königl. Finanz-Ministerium den Schlesischen Papier-Fabrikanten, wenn sie das Papier in erforderlicher Güte zu liefern im Stande sind, die Theilnahme an dieser Lieferung zu bewilligen geruhet hat; so werden die in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Papier-Fabrikanten, welche daran Theil nehmen wollen, hiermit aufgefordert, deshalb sogleich uns Anzeige zu machen, Proben ihrer Fabricate von Velin-, Schreib- und Druck-Papier einzusenden, die Preise, zu welchen sie die verschiedenen Papier-Sorten franko Berlin liefern wollen, dabei zu notiren, und zugleich anzuzeigen: welche Quantitäten sie etwa noch in diesen Jahren werden verfertigen können?

A. II. XIV. 44. October. Breslau den 24ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 192. Bestimmungen, wie bey dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

Nachfolgende, von den Königl. hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges festgesetzten

Bestimmungen

wie bey dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

I. Märsche auf Militair-Straßen.

Bei den Märschen der Truppen auf den Militair-Straßen verbleibt die Natural-Verpflegung. Der Soldat wird, wo sich keine mit den erforderlichen Beköstigungsmitteln versehene Magazine befinden, durch den Wirth beköstiget, ist aber nicht berechtiget Getränke zu fordern, indem er sich solche selbst anschaffen muß, und ihm dafür Zwölf Groschen weniger als bisher von seinem Tractement

 abge-

abgezogen werden, dergestalt, daß ihm Ein Thaler Vier Groschen übrig bleiben. In den Orten auf den Militair-Straßen, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs aus eigenen Mitteln nicht vorschießen oder sie sonst nicht übernehmen können, wird denselben nach den Umständen die Geldvergütung entweder vorher gezahlt, oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungs-Magazinen gereicht. Die den Quartiergebern zu gewährende Geldvergütung pro Mann und Tag soll, nachdem das Getränk aus den Bestandtheilen der Portion scheidet, betragen:

a) in größern Städten statt bisher Vier Groschen — Drei Groschen Vier Pfennige;

b) in den kleinern Städten und auf dem platten Lande — Zwei Groschen Sechs Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marschzulage nach den bestehenden Grundsätzen, und bezahlen die Beköstigung selbst. Der Vorspann wird pro Pferd und Meile mit Sechs Groschen bezahlt. In den Rheinischen Provinzen erfolgt für einen einspännigen Karren eine Vergütung von Neun Groschen pro Meile, wogegen aber dieser Karren mindestens $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centner laden muß.

Die eigentlichen Militair-Straßen werden, so lange vaterländische Truppen in Frankreich stehen, von der Elbe ab angenommen; die Märsche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militair-Straßen aber nach jedesmaligen Marsch-Directionen angeordnet. Hiernach tritt also die Natural-Verpflegung auf Kosten des Staats nur erst bei den Märschen links der Elbe auf den Etappenstraßen ein. Außerhalb derselben richtet sich die Verpflegung nach der unter II. folgenden Bestimmung.

II. Märsche im Innlande außerhalb der eigentlichen Militair-Straßen.

Bei allen Märschen im Innlande, als:

a) Zusammenziehungen der Truppen so weit sie nicht die Natur dauernder Cantonnements annehmen;

b) Ge-

b) Garnison = Veränderung;

c) Commandos;

d) Transporten;

e) Reconvalescenten = oder zurückgehenden Beurlaubten = Transporten, so weit letztere zur Verpflegung berechtigt sind; wenn die Märsche über 2 Tage dauern und daher als Commandos betrachtet werden, erhält der Soldat, außer seinem Tractement, die Victualien = Zulage pro rata der Tage des Marsches, und statt der Brodt = Portion den gewöhnlichen Brodt = Groschen vom 1sten Marschtage an, wogegen derselbe dem Wirthe für die ihm von letzteren mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich Zwei Groschen bezahlt. Daß solches geschehe, dafür sorgt der commandoführende Offizier.

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtiget ist, bestehet

in Zwei Pfund Brodt,

in Ein halb Pfund Fleisch,

und Gemüse und Salz.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Cantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über Zwei Tage, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brodt = Groschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brodt = Portionen mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Innlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marsch = Zulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert. Der Vorspann wird eben so bezahlt, wie bei Märschen auf Militair = Straßen.

Berlin, den 14ten September 1816.

Der Finanzminister, Der Minister des Innern, Der Kriegsminister,

Graf v. Bülow. von Schuckmann. von Boyen.

wer=

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Herrn Landräthen, Magistraten und Servis-Behörden zugleich eröffnet: daß diese Bestimmungen nach Vorschrift des Rescripts der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, vom 6ten Octbr. a. c. vom 1sten Novbr. d. J. ab, in Anwendung gebracht werden sollen.

A. I. IV. 140. Octbr. Breslau, den 25sten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 193. Wegen Befreiung der Dünger-Fuhren vom Chaussee-Zoll-Gelde.

Es ist in dem diesjährigen Amtsblatt Stück XII. Nro. 85. bekannt gemacht worden, daß die Dünger-Fuhren nicht allein innerhalb der Feldmarken, sondern auch ausserhalb derselben von Erlegung des Chaussee-Zolles befreit bleiben sollen.

Damit indeß hierbei allem Irrthum oder Mißverständniß vorgebeugt werde, benachrichtigen wir das Publikum hiermit nachträglich: daß bei jener Befreiung nur allein der gewöhnliche thierische Dünger, (zum Unterschied von allen künstlichen Düngungs-Mitteln, deren Fuhren den Chaussee-Zoll erlegen müssen,) zu verstehen ist.

I. A. IV. October 60. Breslau den 29ten October 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 194. Betrifft die Verpflichtung der Verkäufer, die Waaren vorzuwiegen, rücksichtlich der Bäcker.

Von der allgemeinen Verpflichtung aller Gewerbetreibenden, welche ihre Waaren nach dem Gewichte verkaufen, solche, wenn schon sie in abgewogenen Quantitäten zum Verkauf bereit liegen, gleichwohl auf etwanniges Verlangen der Käufer denselben vorzuwiegen, sind auch die Bäcker, deren Waare nach dem Gewicht feil gehalten wird, nicht frei. Diese Verpflichtung der Bäcker wird dem Publikum bekannt gemacht, damit dasselbe Gelegenheit nehmen kann, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Preise, welche in den ausgehäng-

hängten Preis-Courants der Bäckerwaaren verzeichnet sind, bei deren Verkauf auch wirklich gewährt werden.

A. II. VI. October 160. Breslau den 29ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 195. Betrifft die Befreiung des Gelb- und Blau-Holzes vom Eingangs-Zoll oder Licent, und die Ermäßigung des Ersatz-Zolles davon bis auf 8 gr. für den Berliner, oder 10 sgl. 5 d'. für den Breslauer Centner.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben beschloßen:

auf Gelb- und Blau-Holz, worauf die Accise bereits erlassen ist, auch den Eingangs-Zoll oder Licent zu erlassen, und den davon zu entrichtenden Ersatz-Zoll bis auf 8 gr. für den Berliner, oder 10 sgl. 5 d'. für den Breslauer Centner zu ermäßigen.

Dies wird dem handeltreibenden Publikum und den sämmtlichen von uns reßortirenden Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachricht und resp. Achtung bekannt gemacht.

A. II. IX. October 177. Breslau den 29ten October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 196. Betrifft den Abgaben freien Eingang des in Bromberg gefertigten Zuckers in die alten Provinzen.

In Erwägung, daß die Fabrikate der Schicklerschen Zuckersiederey in Bromberg aus einem Material bereitet werden, welches die nemlichen Steuersätze getragen hat, als das, was für die altländischen Siedereyen derselben bestimmt ist; haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz festgesetzt: daß der aus der Bromberger Raffinerie nach den alten Königl. Provinzen gelangende raffinirte Zucker, Candis, Farin und Syrop von der Ausgleichungsabgabe, welche zur Zeit noch, bis auf wenige Ausnahmen, allgemein auf allen dorthin gehenden Fabrikaten des Großherzogthums Posen, mit $8\frac{1}{3}$ proCt. ruht, gänzlich befreit werden soll, daß jedoch

a) die genannten Gegenstände mit Passirscheinen des Bromberger Consumtions-Steuer-Amts beim Eingange in das alte Land versehen seyn müssen, und nur in plombirten Collis dahin gelangen können,

b) daß

b) daß die auf jene Befreiung Anspruch machenden raffinirten Zucker, nicht nur mit dem Fabrikzeichen, sondern auch mit dem geordneten besondern Steuerstempel versehen seyn müssen.

Dies wird den sämmtlichen zu unserm Departement gehörigen Accis- und Zoll-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. 102. Octbr. IX. Breslau, den 26. October 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 197. Wegen Verpflegung der aus Rußland kommenden französischen Kriegsgefangenen.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. vierten Departements im hohen Kriegs-Ministerio, soll den durch die Provinz marschirenden aus Rußland kommenden französischen Kriegsgefangenen, in Gefolge der Convention vom 31. August 1814 die vorschriftsmäßige Verpflegung und der erforderliche Vorspann nach wie vor gewährt, so wie den etwa Erkrankenden die Aufnahme in die Militair-Lazarethe, wenn nicht besondere Provinzial-Lazarethe mehr vorhanden sind, vermittelt werden.

In Folge dieser Benachrichtigung haben daher sämmtliche Landräthliche Officia und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements, soweit dergleichen Verpflegungs-Gegenstände noch vorkommen möchten:

die Liquidationen über die den resp. Stadt- und Landbewohnern für die Verpflegung dergleichen Gefangenen zustehende Vergütigung, so wie die über Lazareth-Kosten,

nach wie vor an uns zur weitern Veranlassung einzureichen.

I. A. X. 119. October. Breslau, den 29sten October 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 198. Wegen der monatlichen Abschlüße von den Militair-Zahlungen.

Der Anordnung des Königl. hohen Finanz-Ministerii zu Folge, müssen die Abschlüße von den Militair-Zahlungen gleich nach Ablauf eines jeden Monats besonders eingereicht werden. Dies kann aber nicht mit erforderlicher Vollständigkeit geschehen, wenn die Special-Cassen die Nachweisung über die bei ihnen im

Digitized by Google

im Lauf des Monats vorgekommenen Militair-Zahlungen nicht so schleunig an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einsenden, daß diese Zahlungen noch in die Haupt-Nachweisung übernommen werden können.

Es werden daher sämmtliche, von der unterzeichneten Regierung abhängige Cassen hierdurch angewiesen: von allen im Laufe eines Monats bei ihnen vorgekommenen Zahlungen an Militair-Personen, oder für Militair-Gegenstände, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, welche für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse geschehen, die richtige Nachweisung an eben gedachte Casse so einzusenden, daß sie ohnfehlbar den 20ten jeden Monats, und zwar mit den zur Sache erforderlichen Belägen hier ist.

Hierbei ist aber auch noch aufs strengste zu beobachten: daß in jedem Monate alle die Zahlungen geschehen, welche für denselben angewiesen sind, damit anderweite Irrungen in den Militair-Berechnungen vermieden werden. Die Cassen haben daher Einrichtungen zu treffen, damit diesem Erforderniß schleunigst genügt werden kann. Geschiehet die Befolgung dieser hiermit ertheilten Anweisung nicht zu gehöriger Zeit und mit gehöriger Vollständigkeit; so werden sie alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu vertreten haben.

A. L. VII. Octbr. 35. Breslau den 11ten November 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat Raupach, zum Diaconus und Rector zu Bolckenhayn.

Der bisherige Hülfsprediger bey der evangelischen reformirten Pfarr-Kirche zu Breslau, Johann Carl Wunster, zum Prediger und Pastor in der Colonie Anhalt, Pleßner Creises, und für die reformirte Gemeine in Pleß.

Der zeitherige Pastor Preuß zu Rohrlach, zum Pastor zu Conradswaldau Hirschbergschen Creises.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Candidaten der Gottes-Gelahrheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, Zeugnisse über ihre Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

Johann Christian August Bürgel zu Landshut,
Heinrich Carl Eberth zu Schwanowitz bei Brieg,
Carl Wilhelm Raupach zu Breslau.

S. C. VII. 23. Octbr. Breslau den 14ten October 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Die Gemeinden Beichau und Cörnitz, Militsch-Trachenbergschen Creises, haben das ihrem gemeinschaftlichen Schullehrer bisher noch einzeln und wöchentlich gegebene Schulgeld ganz aufgehoben, und in ein jährliches Fixum von 50 Rthlr. verwandelt, auch demselben 6 Klaftern hart Brennholz jährl. für immer ausgesetzt.

Das unterzeichnete Consistorium findet sich daher veranlaßt, diese lobenswerthe Einrichtung hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

S. C. V. October. 767. Breslau den 28. October 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Jacob zu Pleß, ist nach der mit ihm abgehaltenen und sehr gut bestandenen Prüfung, die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Die zu Hirschberg gestorbene Juliane Dorothea Schuster hat in ihrem Testamente für die dortige evangel. Kirche ein Vermächtniß von 30 rtl. N. M. ausgesetzt.

Die zu Cammerswaldau Hirschbergschen Creises gestorbene Anna Rosina Rohr, hat in dem hinterlassenen Testamente der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von 6 Rthlr. Courant ausgesetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 13ten November 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 199. **Verordnung**

betreffend die General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande. d. d. Berlin, den 16. September 1816.

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landstreicher vom Civilstande vorhandenen, gesetzlichen Vorschriften und die Verschiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilige, Unordnungen veranlaßt, und zu deren Vorbeugung nachstehende resp. Zusammenstellung der, darüber bestehenden, Bestimmungen und nähere Instruktion nothwendig gemacht:

§. 1.

1. Gegenstand dieser Instruktion.

Die gegenwärtige Instruktion gilt für alle, von Polizeibehörden jeder Art angeordnete oder geleitete, Transporte der Verbrecher, verdächtigen Personen, Landstreicher oder sonstiger Arrestanten, insofern sie nicht zum Militairstande gehören,

und daher auf Anordnung einer Militairbehörde transportirt werden, ohne Unterschied, ob sie von einem einheimischen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Innland transportirt werden, insoweit die Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieser einzelnen Transporten folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportstation nicht gesehen werden kann. (§. 6.)

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind; die, beim Transporte durch Gendarmerie oder anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben sich von selbst, und werden, dem Befinden nach, noch besonders öffentlich bekannt gemacht oder sonst bestimmt werden.

§. 2.

2. Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Verordnungen der Ministerien der Justiz und der Polizei resp. vom 1sten und 10. Oktober 1814 gemachten, Anordnung, daß die Justizbehörden die, auf ihre Verfügung über die Gränze zu transportirenden, Verbrecher jedesmal an die Polizeibehörde zur Vollstreckung des Transportes abliefern. Die Polizeibehörden müssen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requisitionen der Justizbehörden in der hier vorgeschriebenen Art erfüllen.

§. 3.

3. Transportstraßen.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement, resp. unter Rücksprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichst eigene Etappenstraßen resp. anzuordnen, oder, wo sie bereits vorhanden, zu revidiren. Diese Transportstraßen sind so viel, als möglich, mit den Militairstraßen zu vereinigen, und über Orte zu leiten, in welchen Gendarmeriepikets oder Garnisonen sich befinden, und die zu Transportstationen übrigens sich eignen.

§. 4.

4. Transportstationen.

Auf den Transportstraßen sind in angemessenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportstationen zu bestimmen und einzurichten, und dazu möglichst Städte

Städte und Aemter, oder große Dörfer, so viel thunlich Orte, in welchen Garnisonen oder Gendarmeriestationen sind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportstationen hinlängliche Vorkehr zur sichern Bewachung, Aufbewahrung und Fortschaffung der Transportaten, mithin sowohl die nöthige Militair- oder Civilbewachung, als angemessene Gefängnisse und, in Gemäßheit des Direktorialreskriptes vom 12. März 1805 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV. Abschnitt III. No. III.), hinreichende Schließgeräthschaften vorhanden sind.

§. 5.

5. Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Sowohl die Transportstraßen, als die Transportstationen, sind in jedem Regierungsdepartement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

§. 6.

6. Richtung der Transporte.

Jeder Transport geschieht nur auf der angeordneten Transportstraße; sie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeschlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportstraße nicht liegenden, Orten müssen, unter Beobachtung der übrigen Vorschriften dieser Instruktion, auf die nächste Transportstation gerichtet werden, falls der Bestimmungsort nicht näher, wie diese ist, als in welchem Fall sie, unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion, unmittelbar auf derselben erfolgen.

§. 7.

7. Wechsel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportstation zur andern (§. 4.), und wird nur auf derselben die Begleitung gewechselt, in Ansehung der militairischen Bedeckung entscheidet jedoch die ihr gegebene Anweisung.

Den Polizeibehörden bleibt indessen unbenommen, nach Maaßgabe der Verhältnisse ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, sondern von Ort zu Ort wechseln soll; der Transportführer (§. 11.) muß jedoch so viel als möglich nur an Stations-Oertern gewechselt werden.

 Aus-

Digitized by Google

Ausnahmen vom Wechseln des Transportes an einem Etappenorte finden Statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwischen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden soll, oder
2) Unglücksfälle die Fortsetzung des Transports bis zur nächsten Station nicht gestatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung sich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsortes tritt, und, gleich derselben, für die sichere Bewachung und Fortschaffung des Transportaten bis zum obgedachten Stationsorte sorgen, und die Transportkosten resp. erstatten und vorschießen (§. 14.) muß.

§. 8.

8. Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältnisse genau berücksichtigenden, Ermessen der absendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu sehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinschaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgestreift und mit einander genau bekannt sind, entweder auf besondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöheter Vorsicht transportirt werden.

Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen; so müssen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, weiter befördert werden.

§. 9.

9. Transportarten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. Auf der ordentlichen Post.

Dies ist nur ausnahmsweise bei besonderer Bewandniß der Verhältnisse zulässig, und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorschriften müssen in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben bestimmt werden.

II. Auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport ist nur zulässig,

1) bei besonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren und, nach Befinden, an denselben anzuschließen oder anzubinden sind;

2) bei

2) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil der Gesundheit nicht zu Fuß transportirt werden können;
3) wenn schwache Greise oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
4) wenn Personen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Ansehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rücksicht zu nehmen ist;
5) wenn wegen besonders schlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können, und Verhältnisse das, §. 7. No. 2. gedachte, Auskunftsmittel nicht gestatten;
6) wenn der Fußtransport wegen Widersetzlichkeit der Transportaten mit Sicherheit nicht fortgesetzt werden kann und Verstärkung der Begleiter (§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7) wenn der Transportat unterweges so erkrankt, daß er ohne Nachtheil seiner Gesundheit zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und
8) wenn die Verhältnisse überhaupt einen schleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die absendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. 7. aber der Transportführer unterweges die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, besonders aber von den Schulzen schleunigste Hülfe geleistet, in dem einen wie in dem andern Falle aber auf die möglichst wohlfeile Anschaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. Zu Pferde; dieß r Reittransport ist nur ausnahmsweise in seltenen, dazu geeigneten, Fällen nicht anders, als mit besonderer Sorgfalt zulässig.

IV. Zu Fuß; der Fußtransport ist bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal statt, wenn keine der vorgedachten Transportarten zulässig ist.

§. 10.

10. Militair- oder Civiltransport.

Der Transport ist, nachdem er von der Gendarmerie und anderem Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communal-Transport.

I. Der Militairtransport ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, sind in

Ge-

Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Dezember 1804 (Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Heft XIV., Abschnitt III. No. III.) und der, auf deren Grund erlassenen, Direktorialreskripte vom 18ten desselben Monats (Ediktensammlung vom Jahre 1804 No. 63) und vom 15ten Januar 1805 (Jahrbücher a. a. O.) nicht anders, als militairisch, mithin, nach Vorschrift des § 81. des Gendarmerieedikts vom 30sten Juli 1812, von der Königlichen Gendarmerie, oder, wenn diese in genugsamer Anzahl nicht vorhanden sein sollte, von dem, dazu requirirten, Militair zu transportiren.

Die absendende Behörde, oder die der Stationsörter, hat deshalb die nöthigen Requisitionen zu erlassen; wenn solche Verbrecher von einer unbequartirten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gendarmerie zu haben ist; so sind sie unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gendarmen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gendarmerie beizugebenden, Civilbegleiter ist nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bestimmen, und bei Transporten durch Militair nach dem Direktorialreskripte vom 12ten März 1805 der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkosten lediglich zu überlassen.

In Ansehung der, dem Militair für die, den Civilbehörden bisher abgelegenen, Transporte von ihnen zu leistenden Vergütigung, nämlich

a) von Einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeldlich zu stellenden Reitpferde für den, bei starken Transporten kommandirten Offizier, und

b) von vier guten Groschen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch,

verbleibt es bei der Königlichen Kabinetsordre vom 3. Dezember 1804 und den Direktorialreskripten vom 15. Januar und 12. März 1805.

2) Gefährliche Landstreicher, Verdächtige oder sonstige Arrestanten werden von der Gendarmerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beschäftigung nicht zulässig ist, von den Gemeinden, allenfalls unter militairischer Bedeckung, transportirt, und hängen im erstern Falle die, der Gendarmerie beizugebenden, Civilbegleiter und deren Anzahl, von den Umständen ab.

II. Leich-

Digitized by Google

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landstreicher und andere Individuen sind, wie bisher, von den Gemeinden zu transportiren.

§. 11.

11. Stärke und übrige Beschaffenheit der Begleitung.

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maaßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse, von der absendenden Behörde, jedoch allemal dergestalt zu bestimmen, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächsten Station (§ 4.) zu bringen,

Bei Civil-Transporten zu Fuß müssen mindestens

zwei Begleiter auf einen Transportaten,
vier — — zwei —
fünf — — drei —
sieben — — vier —

und so weiter in fortschreitenden Verhältnisse gegeben werden, bei schwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern ist eine geringere Zahl zulässig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10.) richtet sich nach den Verhältnissen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der bestimmten Anzahl während des Transportes sorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortsetzung desselben unterweges behindert werden sollte, an dessen Stelle am nächsten Orte einen andern requiriren, sondern er ist auch schuldig, während des Transports an jedem Orte eine Verstärkung der Mannschaft in allen den Fällen zu requiriren, in welcher ihm gestattet seyn würde, einen Wagen anzuschaffen (§. 9. No. 11.)

Zu Transporteurs müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen, mithin

1) Weiber;
2) Männer über 60 Jahre alt;
3) junge Leute unter 18 Jahren;
4) schwache und unbeholfene Menschen; und
5) Menschen von zweideutigem, üblen Rufe

durchaus davon ausgeschlossen, und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es

Es wird den Regierungen überlassen, auf den Transport-Stationen eine angemessene Anzahl solcher qualifizirter Personen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern persönlichen Gemeindediensten oder andere angemessene Vergütung ein für allemal zu Transporteurs zu bestimmen.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transport-Dokumente (§. 19. bis 21.) anzuvertrauen sind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur besondren Bewachung anzuvertrauen sind, hängt von der Bestimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die absendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten stellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten, und den übrigen Verhältnissen, mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

§. 12.

12. Transportkosten.

Zu den Transportkosten gehören alle diejenigen Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demselben verursacht worden, mithin

1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte;
2) die Postgebühren, und Wagen- oder Pferde-Miethe in den Fällen der Zulässigkeit dieser Transportmittel (§. 9.);
3) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.);
4) die Bekleidungskosten (§. 17.);
5) dasjenige, was nach der Verfassung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern u. s. w. erhalten dürfen;
6) die zulässigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unter-Offizianten;
7) die Bewachungskosten;

8) Ge-

8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren;
9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Ansehung aller dieser Kosten ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthschaftlichkeit zu verfahren, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei den, unter No. 9. gedachten, Auslagen auf Bescheinigung der Ausgabe, und, bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit, durch Zeugnisse der Obrigkeit und Schulzen, oder sonst möglichst Rücksicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verschiedene Obrigkeiten abgeliefert werden; so müssen die gemeinschaftlichen Transportkosten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die, durch einen derselben besonders verursachten, aber der Obrigkeit desselben allein angerechnet werden.

§. 13.

Diese Kosten trägt

I. der Transportat selbst oder derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist.

II. Bei dessen Unvermögen aber

1) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemäsheit der §. 2. gedachten Ministerial-Bestimmungen diese Justizbehörde;
2) Wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
   a. eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
   b. diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird,
      aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
      bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der, dazu bestimmte, Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.
3) Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14.

Die absendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und, wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkosten ihr nicht zugestellt

stellt hat, die Verbindlichkeit, sie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächsten Transportstation vorzuschießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob sie

I. die Transportkosten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Bestimmungsortes wahrnehmen,

oder ob

II. sie diese Kosten nur bis zur nächsten Transportstation (§. 4.) vorschiessen will.

Im

ad I. ersteren Falle, der sich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkosten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden, und ist, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwischenort zu Auslagen verbunden.

Im

ad II. zweiten Falle muß die absendende Behörde aber die, bis zur nächstfolgenden Transportetappe (§. 4.) erforderlichen, Kosten vorschießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und solchergestalt bei der nächstfolgenden Transportstation liquidiren, diese aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterweges etwa erwachsenen, fernern Kosten der ablieferuden Behörde sofort durch die zurückgehenden Transportanten erstatten, demnächst aber mit dem fortgehenden Transporte diese Kosten, und die, denselben hinzuzufügenden, Kosten des Transportes von ihr bis zur nächstfolgenden Station vorschiessen, und von dieser auf eben diese Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Bestimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachsenen, und solchergestalt von der letzten Stationsbehörde vorgeschossenen, Kosten der letztgedachten Behörde erstattet werden.

Wenn die Kosten dem Regierungsfonds zur Last fallen (§. 13.); so liquidirt die letzte Stationsbehörde diese Kosten bei der absendenden Behörde, und diese, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgesetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7.); so wie die annehmende Behörde, muß diese Kostenerstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die, dagegen etwa habenden, Erinnerungen bei der Behörde besonders anbringen.

Die Erstattung der vorgeschossenen Kosten von der folgenden oder von der Bestimmungsbehörde erfolgt aber nur denn, wenn der Transportat wirklich überliefert

fert ist, fällt mithin weg, wenn derselbe auf dem Transport entsprungen sein sollte (§. 32.)

§. 15.

13. Verfahren beim Transporte.

a) Feststellung des Bestimmungsortes.

Die absendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande gesetzlich abzuliefern ist, feststellen.

Bei den, von einer Justizbehörde zum Transporte abgegebenen, Individuen (§. 2.) entscheidet hierüber deren Bestimmung; in andern Fällen ist, wenn der Bestimmungsort nicht zuverläßig aus den Akten hervorgeht oder die Angabe des Transportaten nicht sonst unbezweifelt ist, zuförderst durch Kommunikation mit der Behörde des Ortes, wohin der Transportande nach dessen Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln, ob diese Behörde zu seiner Annahme bereit oder schuldig ist.

§. 16.

b) Ausmittelung des Gesundheitszustandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Gesundheitszustand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; so ist bei kranken oder schwachen Personen durch ärzliches Gutachten vorgängig festzustellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Gesundheit erfolgen könne und insonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall sey (§. 9.).

§. 17.

c) Bekleidung desselben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür sorgen, daß der Transportande, so weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, jedoch möglichst wohlfeil, bekleidet werde, widrigensfalls die Gensd'armerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächste Stationsbehörde dies nachholen muß.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

d) Anweisung des Transporteurs.

Die Behörden müssen die Transporteurs nach Beschaffenheit mündlich oder schriftlich über diejenigen Vorsichtsmaasregeln genau anweisen, welche, nach Maasgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältnisse der Transportaten, zu beobachten sind, insonderheit müssen den Gensd'armen und dem Militair die, zu transportirenden, Individuen nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit sich darnach in Ansehung der, zum Transporte zu kommandirenden, Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19.

e) Transportzettel.

Dem Transporte und insonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem

1) das vollständige Signalement, und
2) die Bekleidung des Transportanden,
3) die Ursache des Transportes,
4) die Transportstraße, und insonderheit der nächste Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern ist,
5) der Bestimmungsort,
6) die Anzahl und Nahmen der Transporteurs und des Transportführers,
7) die Art des Transportes in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9.), ob der Transportat gefesselt oder ungefesselt geführt wird, u. dgl.
8) die, den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen, Effekten und Papiere,
9) die Bestimmungen wegen der Transportkosten, deren Betrag, Erstattung u. s. w.
10) die, wegen des Transportes gegebenen, besondern Anweisungen (§. 18.), und
11) Tag und Stunde des Abganges des Transportes, genau zu bemerken sind.

Der Transportzettel ist

1) für

Digitized by Google

1) für jeden der Transportaten, insofern sie verschiedene Bestimmungsorte haben, besonders auszufertigen, und
2) nicht bloß mit der Unterschrift, sondern auch mit dem Siegel der absendenden Behörde zu versehen.

§. 20.

f) Signalementsexemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollständige Signalement der Person und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derselben besonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24.).

§. 21.

g) Andere Papiere und Effekten.

1) einen Paß, in sofern er nöthig ist;
2) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat;
3) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, mit den etwa mitzugebenden Akten, insofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen und nicht lieber auf der Post abzusenden sind;
4) die, dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effekten und Papiere.

§. 22.

h) Sicherheitsmaasregeln.

Vor dem Abgange des Transportes sind die, in Ansehung der sicheren Führung desselben nöthigen Maaßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, starke widerspenstige Verbrecher und Vagabonden müssen in der Regel gebunden oder gefesselt transportirt werden. Die Transportantenführer müssen sich hierbei genau an die Bestimmung der absendenden oder Stationsbehörden halten, und sind nur berechtigt, hievon abzugehn, wenn

1) der Transportat unterweges die Flucht versuchen, oder sonst sich widerspenstig bezeigen sollte,
2) die einbrechende Dunkelheit die Besorgniß der Flucht verstärken mögte,

3) ei-

Digitized by Google

3) einer der Begleiter behindert seyn sollte, den Transport fortzusetzen, und nicht gleich ersetzt werden kann, und

4) überhaupt unerwartete Ereignisse, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat ist, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in dessen Gegenwart auf das genaueste zu visitiren; alle Instrumente, welche die Flucht erleichtern, und alle Dokumente, welche ihm darauf nützlich seyn können, sind ihm nebst allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landstreichern, welche entweder schon früher auf Transporten entsprungen sind, oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann nach Ermessen der absendenden Behörde, mit Berücksichtigung der Gesundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Art abgeschoren werden.

Die absendende Behörde hat, so viel als möglich, die des Bestimmungsortes und der nächsten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23.

i) Führung des Transportes.

Der Transport ist ununterbrochen, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortzusetzen, und möglichst so einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umstände dies hindern; so bleibt dem Führer überlassen, entweder an einem Zwischenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verstärkung der Begleitung (§. 11.) oder Fesselung (§. 22.) zu sichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10.); im ersteren Falle muß jedoch der Transportat an die Ortsobrigkeit abgeliefert und in Ansehung der Bewachung nach Vorschrift des §. 27. verfahren werden.

§. 24.

k) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser, und der ihnen gegebenen näheren Instruktion, und den Weisungen des Transportführers

rers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere besonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden verdoppeln und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß gefesselt oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht und entspringt; so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gendarmen und Gemeinden; wobei die §. 20. gedachten Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gendarmen und Schulzen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

l) Behandlung der Transportaten.

Die Transportaten müßen zwar mit der, zu ihrer sicheren Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Wegen der Rücksicht auf ihre Gesundheit ist bereits oben das Nähere bestimmt; auf dem Transport ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen und anderen, der Flucht günstigen Gegenden darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, darüber vorhandenen, oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältnissen zu erlassenden Bestimmungen; die Transportaten müssen jedoch auf allen Fall wenigstens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältnissen bekommen.

Die Gefängnisse in den Stationsörtern sind nach Vorschrift des, wegen der Polizeygefängnisse unterm 12ten August 1815 erlassenen Circulars des Polizey-Ministeriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit, und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben sich enthalten und auch in diesen Fällen sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeiten, Ungehorsams u. s. w. der nächsten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandelungen des Pöbels sichern und schützen.

§. 26.

m) Ablieferung des Transportaten.

Der Transportat ist am Stationsorte, oder, wenn derselbe nicht zu erreichen ist, an dem, an seine Stelle tretenden Orte (§. 7.) nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weiteren Bestimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder

von

von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten, genau bewacht werden.

Der Transportat ist auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu visitiren, und der Transportzettel zu revidiren und, wenn er mangelhaft ist, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen so wie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derselben, auf dem Transportzettel zu bemerken sind.

Wenn ein Transportat entsprungen ist; so muß darüber bei der nächsten Stationsbehörde eine Untersuchung angestellt, und die Akten demnächst der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen ist, zum weitern Verfahren (§. 32.) übersandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effekten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieselbe erstattet, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten der nächsten Stationsbehörde gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt sie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effekten einen Empfangschein; und bemerkt auf demselben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27.

n) Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die sichere und angemessene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; sie geschieht in Gemäßheit des Directorial-Rescripts vom 12. März 1805 in den Nachtquartieren, der Regel nach in den Civilgefängnissen, in Garnison-Städten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartirten Orten aber auf die dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher sind aber in Kriminalgefängnissen aufzubewahren.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

o) Weiterer Transport.

Jede Stations-Behörde muß den Transportaten ehebaldigst weiter befördern und dabei das bisher angeführte Verfahren, so weit es sich nicht auf die erste Behörde beschränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Ansehung der Zeit der weiteren Absendung ist zwar auf die Gesundheit der Transportaten, die Menge derselben und andere Verhältnisse zu sehen; möglichste Beschleunigung derselben muß indessen die Regel seyn.

§. 29.

p) Ablieferung am Bestimmungsorte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effecten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist, oder an diejenigen welche sie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze oder sonst entgegengeschickt haben sollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Ansehung der Erstattung der Transportkosten in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 14. verfahren.

§. 30.

14. Allgemeine Bestimmungen.

a) Befolgung der Requisition der Transporte.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten, und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

§. 31.

b) Transport-Anweisungen.

Die Regierungen haben zu veranlassen, daß die Transporteurs mit genauen Vorschriften über das, auf Transporten zu beobachtende Verfahren versehen, und damit bekannt gemacht werden. §. 32.

Digitized by Google

§. 32.

c) Bestrafung der Nachläßigkeiten und Vergehen.

Diese und die im §. 31. gedachten und übrigen Instruktionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachläßigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu beahnden, und bei grober Nachläßigkeit, Begünstigung und Kollusionsfällen Kriminalrechtlich zu verfahren.

Neben den, hiernach gesetzlich entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden, Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben enspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrläßigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren, und müssen die, auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden (§. 14.) Transportkosten ersetzen; überdem sind nachläßige Transporteurs von fernern Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverläßige Stellvertreter zu ersetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachläßige Transporteurs stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und dem Befinden nach, strenger zu bestrafen, und in die, durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen.

§. 33.

d) Transportkontrolle.

Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten städtischen Amts- und Dorfbehörden, so wie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu kontrolliren und die dabei bemerkten Vernachläßigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachsicht entweder selbst zu rügen, oder der vorgesetzten Regierung zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen, widrigenfalls sie selbst sich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hiebei mit Strenge unnachsichtlich zu verfahren, und mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahrs zum Polizeiministerium ein Verzeich-

 niß

niß der in ihrem Departement auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten einzureichen, und auf demselben die Behörden, und die Transporteurs die dabei nachläßig gewesen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, diese Bemerkung aber in den folgenden Verzeichnissen nachholen, wenn die Strafe am Schlusse des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§. 34.

e) Provinzialinstructionen.

Den Regierungen wird überlassen, die gegenwärtige Generalinstruction für ihr Departement durch besondere Instructionen zu ergänzen, als in welchem Fall Abschrift derselben zum Polizeiministerium einzureichen ist.

Berlin, am 16ten September 1816.

Königl. Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizeiministers

Kamptz.

Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements werden hiermit angewiesen, sich nach vorstehender Instruction bei dem Transport von Verbrechern und Vagabunden aus dem Civilstande aufs pünktlichste zu achten.

Was die nach §. 3 derselben anzulegende Etappen-Straßen betrifft, so werden solche nächstens bekannt gemacht werden, und ist der Transport bis dahin auf den bisherigen Straßen zu dirigiren.

I. A. V. 109. Breslau den 5ten November 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 200. Wegen der in der Stadt Schmiedeberg angelegten neuen einmeiligen Wege-Zoll-Stätte.

Dem reisenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 12ten Septbr. d. J. ertheilten hohen Befehls eine neue Einmeilige Wege-Zollstätte in der Stadt Schmiedeberg angelegt worden ist, daß ferner die Erhebung am dasigen Landeshuther Thore

mit

mit dem 16. October d. J. ihren Anfang genommen hat, und von dem dortigen Thor-Accise-Amte nach den Sätzen des Allerhöchst vollzogenen Chaussee-Zoll-Tarifs erhoben werden wird.

Es wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß alle Reisende und Fuhrleute, welche von Schreibendorff kommen, die dort empfangenen Wege-Zoll-Zettel auf der neuen Wege-Zoll-Stätte in Schmiedeberg abgeben müssen.

II. A. IV. 113. Octbr. Breslau, den 2. November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 201. Das Scharlachfieber betreffend.

Schon im Jahre 1803 ist den 4. März das Publicandum des vormaligen Königl. Ober-Collegii Medici et Sanitatis zu Berlin, vom 12. Februar desselben Jahres, durch die hiesige Zeitung und durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht worden, in welchem auf die Instruction:

wie man bei dem allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren hat, de dato Berlin den 5. September 1801

verwiesen werden ist.

Von dieser Instruction sind im Jahre 1810 unter dem 10. März sämmtlichen Königl. Landräthlichen auch Steuerräthlichen Officiis, den Physikaten und Gemeinden gedruckte Exemplare zugefertiget, und die nochmalige Publication derselben durch die hiesige Zeitung vom 25. Februar 1811 verfügt worden.

Die um sich greifende Verbreitung dieser Krankheit macht es nur zu gewiß, daß diese Instruction da und dort nicht gehörig beachtet wird, weshalb wir dieselbe, und besonders folgende Anweisung aus derselben, wieder in Erinnerung bringen müssen:

„Auch bei der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens vier Wochen „das Bette, und sogar im Sommer sechs Wochen die Stube hüten, weil „auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so „eben beschriebene Wassersucht entsteht.“

Diese Zeitbestimmung ist nothwendig, weil das Abschuppen der Haut in einzelnen Fällen auch länger als diese Zeit hindurch dauert, und der Ansteckungsstoff

an

an den Kleidern, in den Betten, in der Wäsche ꝛc. ꝛc., wenn dieselben vorher nicht sorgfältigst gereinigt worden sind, auch längere Zeit hindurch sich wirksam erhalten kann.

Hierauf machen wir Eltern und Schullehrer besonders aufmerksam, für welche letzteren wir noch hinzusetzen, daß es in der Zeit herrschender, hitziger Ausschlags-Krankheiten nothwendig ist, jeden von Fieber-Zufällen ergriffenen Schüler bis zur näheren Entwickelung des Krankheits-Characters von den Unterrichts-Zimmern entfernt zu halten. Denn es wird immer Eltern geben, die ihre auch kränkelnden Kinder in die Schulen schicken, denen die Ansteckung derselben in der Schule gerade zu dieser Zeit, oder bei sonst vorherrschendem übelartigem Krankheits-Character höchst unangenehm seyn muß, wenn ihnen auch nicht unbekannt seyn sollte, daß der Verlauf des Scharlachfiebers bei Erwachsenen oft mit größerer Gefahr als bei Kindern verbunden ist. Diese haben auf jede Vorsicht und Schonung sehr begründete Ansprüche. Obgleich von Einigen geglaubt wird, daß zur Zeit des Abschuppens der Haut die Verbreitung der Ansteckung erst den Anfang nimmt, so ist doch durch Thatsachen erwiesen, daß noch vor diesem Abschuppen die Ausdünstung und der Athem von Personen, die mit diesem Fieber behaftet sind, die Ansteckung verbreiten können. Hierin liegt eine dringende Aufforderung zur größten Vorsicht von Seiten der Wärterinnen dieser Kranken und der Besuchenden. Eltern mehrerer Kinder würden daher, wenn auch nur eines derselben am Scharlach erkrankt darnieder läge, nicht menschenfreundlich und nicht vorwurfslos handeln, wenn sie die übrigen Kinder noch in die Schule oder zu Besuchen schicken sollten.

Nach überstandener Krankheit und vollkommen beendigtem Abschuppen dürfen die Wiedergenesenen zum freiem Umgange mit Ansteckungsfähigen nicht zugelassen werden, wenn ihre Kleider, Wäsche, Betten, und überhaupt ihr Krankenzimmer, Geräthe ꝛc., nicht vorher nach der bekannten Vorschrift vollständig gereinigt und ausgelüftet worden sind.

Bei Todesfällen, welche durch die den Scharlach-Ausschlag zuweilen begleitenden nervösen oder typhösen Fieber herbeigeführt werden, dürfen die bei der Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen polizeilichen Anordnungen keineswegs unbeachtet bleiben, welches auch geschehen soll, wenn keines der gleichbenannten Fieber zum Scharlach hinzugetreten ist.

Von

Von den Herren Aerzten wird nicht besorgt, daß dieselben die zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser Krankheit durch ihre Besuche nothwendige Vorsicht unberücksichtigt lassen werden.

Bei der Maserkrankheit wird dieselbe Vorsicht in allen Beziehungen anempfohlen, so wie bei den Rötheln, welche von weniger Kundigen nicht selten verkannt werden, so daß zuweilen für Rötheln gehalten wird, was Scharlach ist. Obgleich das Ansteckungsvermögen der Rötheln von Einigen bezweifelt werden will, so wird wegen der zuweilen eintretenden Bösartigkeit derselben dieselbe Vorsicht dennoch gar nützlich seyn.

A. I. 201. Nov. IX. Breslau den 3. Nov. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 202. Die Verhütung des Brandes im Weitzen betreffend.

Zur Verhütung des Brandes im Weitzen wird folgendes erprobt gefundene Mittel hierdurch mitgetheilt:

Man nimmt auf einen Berliner Scheffel 4 Loth blauen Vitriol, zerstößt diesen, und löset ihn in einem halben Quart warmen Wasser auf. 24 Stunden vorher, ehe man den Weitzen säen will, gießt man so viel Wasser hinzu, als man glaubt, nöthig zu haben, den Weitzen damit zu befeuchten. 6 bis 8 Stunden zuvor, ehe man den Weitzen säen will, befeuchte man ihn damit, und lasse ihn auf einem Haufen liegen, daß er den Vitriol recht an sich zieht, säe ihn alsdann, und man wird keinen Brand spüren. Wird man verhindert, den befeuchteten Weitzen gleich zu säen, so macht man ihn auseinander, und läßt ihn trocken werden; es schadet ihm nichts, und man braucht ihn nicht wieder frisch anzufeuchten. Zu bemerken ist noch, daß man diese Beize nicht in einem Gefäße vornehmen muß, worin man wäscht, weil die Wäsche davon blau wird.

A. I. 168 Oct. IX. Breslau den 3. Nov. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 203. Betrifft die aus dem Herzogthum Sachsen hier eingehenden Mühlen-Fabrikate, Getränke und Fleischwaaren.

Das Herzogthum Sachsen muß zwar wegen der dortigen durchaus abweichenden Steuerverfassung, so lange diese noch besteht, und die Grenze gegen das Kö-

Königl. Sächsische noch nicht besetzt ist, in Hinsicht auf das alte Land, in denjenigen Steuerverhältnissen, wo nicht besondere Verfügungen Ausnahmen festgestellt haben, als Regel noch fortwährend besonders behandelt werden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben jedoch mittelst Rescript vom 14ten October d. J. festgesetzt: daß von den aus dem Herzogthum Sachsen in die diesseitigen altländischen Städte eingehenden Mühlen-Fabrikaten, Getränken und Fleischwaaren, wenn solche mit den vorschriftsmäßigen Ursprungs-Attesten versehen sind, keine Grenz-Zoll-Abgabe, und nur diejenige Consumtions-Steuer entrichtet werde, welche von diesen Objekten erhoben werden, wenn sie von dem altländischen platten Lande, in die altländischen Städte eingehen, es können auch von dieser Abgabe noch diejenigen im Herzogthum Sachsen entrichteten Verzehrungs-Steuren in Abzug gebracht werden, welche durch vorschriftsmäßige Steuer-Quittungen als bezahlt dargethan werden. Wo letztere jedoch fehlen, müßen die oben gedachten Consumtions-Abgaben erhoben werden.

Dies wird den sämmtlichen von uns ressortirenden Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. IX. Octbr. 186. Breslau den 4ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 204. Bekanntmachung über das Maul- und Fußweh, welches sich seit Kurzem bei einigen Rindern und Schaafen, zur Zeit noch einzeln und gutartig in der hiesigen Gegend gezeigt hat.

In dem hiesigen Departement hat sich das Maul- und Fußweh unter dem Rindvieh, das Fußweh auch unter dem Schaafvieh zur Zeit noch gutartig und nur bei einzelnen Thieren, seit Kurzem gezeigt.

Das Maulweh hat in dem Namslauer Kreise zu Grambschütz, Steinersdorf und Noldau, in den aus einer russischen Heerde von 141 Stück auf dem Namslauer Markte (den 9. October) erkauften Parzellen, schon den 12ten einzelne Stücke ergriffen.

Ob sich unter den übrigen aus dieser Heerde gebildeten Parzellen, welche theils nach Bernstadt, theils nach Simmenau, Skatung, Schönfeld und auf die Schloß-Arende in dem Kreuzburger Kreise, und theils nach Lassowitz in dem Rosenbergschen Kreise verkauft worden sind, dieselbe Krankheit auch gezeigt habe, darüber sind keine Nachrichten eingegangen.

Auf

Auf demselben Markte hatten die hiesigen Schlächter zwei Heerden gekauft, in denen bei einzelnen Stücken, während derselben Aufenthalte auf den Weide-Plätzen bei Bartheln, theils das Maul-, theils das Fußweh bemerkt worden sind.

Nach den neuesten Berichten ist das Maul- und Fußweh unter dem Rindvieh zu Zimpel, Schwoitsch, Petersdorf und Leipe, das Fußweh allein unter den Schaafen zu Schwoitsch und Schweinern wahrgenommen worden.

Noch war kein Stück in Folge dieser Krankheiten gefallen.

Da durch eine frühzeitige Entdeckung dieser gegenwärtig noch gelinden und gutartigen Krankheiten, und durch eine gleich anfänglich eintretende möglichst einfache Behandlung derselben, manches Unglück verhütet werden kann, so ist eine kurze Beschreibung derselben für nützlich erachtet worden.

§. 1. Das gutartige, insgemein gefahrlose Maulweh, (die Maul-Seuche, Zungenseuche, Zungenblase, Subber-Krankheit) (Aphthae epizooticae) wird an folgenden Erscheinungen leicht erkannt.

Die Thiere, die in diese Krankheit verfallen, fangen, unter wiederholten Fieberbewegungen bei wärmerem als gewöhnlich, zuweilen auch übelriechenden Dunste aus dem Maule, dessen Inneres wärmer und röther als gewöhnlich ist, mehr als im gesunden Zustande an zu geifern. Das Futter wird langsam genommen, das Hinunterschlingen desselben ist beschwerlich, und endlich wird das trockene und harte Futter wohl ganz versagt. Mit der Verminderung der Neigung zum Futter, wird bei dem Melkvieh auch die Milch vermindert.

Der gesenkte Kopf, die hängenden Ohren, die gerötheten und zuweilen gleichsam hervorgetretenen Augen, geben dem Thiere ein trauriges Aussehn, an welchem seine Leiden erkannt werden. Hierbei fühlt sich die zuweilen etwas geschwollene Zunge wärmer als gewöhnlich, glatt und gleichsam seifenartig an.

Nicht selten sind diese ersteren Krankheits-Erscheinungen so gelinde, daß sie von den Hirten und Wärtern des Viehes nicht wahrgenommen werden.

Meistens zwischen dem 2ten und 4ten Tage entwickeln sich in dem Innern des Mauls, auf und unter der Zunge, an den innern Lippen, zwischen dem Zahnfleische an der Ober- und Vorderlippe, selbst in den Nasenhöhlen, bald rundliche, bald eckige Bläschen oder Blätterchen, von der Größe der Hirsekörner, die nach der längern oder kürzern Dauer der Krankheit mit einer hellen, gelblichen auch wohl röthlichen Flüssigkeit angefüllt sind, die bald trüber und dicker wird, bis diese Bläschen oder Blätterchen, insgemein zwischen dem 5ten und 7ten Tage nach ihrer Entstehung, bersten und als Schorfe oder Krusten abfallen, wobei sich die Haut auf den damit besetzt gewesenen Theilen abschält, und die darunter befindlichen nun entblößten Theile roth zum Vorschein kommen, und bei einiger Reizung zuweilen leicht bluten.

Digitized by Google

Die Bläschen erreichen an manchen Stellen zuweilen die Größe einer Bohne, auch einer Wallnuß, gehen nach ihrer Oeffnung in Geschwüre über, oder bilden nach ihrer Entleerung gleichsam Taschen, in welche sich, wie in die Geschwüre, die harten Futtertheilchen, oder bei dem gewöhnlichen Lecken auch Haare hineinsetzen, die als fremde Reize entweder Geschwüre bilden, oder die schon vorhandenen verschlimmern.

Zuweilen findet man einzelne Zähne locker, zuweilen auch nicht.

So lange sich nicht andere als die angeführten Zufälle einstellen, ist das Maulweh als eine nicht ansteckende und nicht gefährliche, bei zweckmäßiger Ernährung und Reinlichkeit von der Natur selbst ohne Arznei oft geheilte Krankheit anzusehen. Da jedoch die oben erwähnten Bläschen oder Blätterchen zuweilen in Geschwüre übergehen, die wegen der Reizung der Futtertheilchen zuweilen tief eindringen, und da sich in den durch das Bersten der größeren Blasen entstandenen sogenannten Taschen, durch das sich festsetzende Futter oder Haare ebenfalls Geschwüre bilden, so kann sich die Heilung der ganz sich selbst überlassenen Krankheit auf 6 bis 8 Wochen und länger hinaus verzögern, die bei der Anwendung einfacher Hülfe meistens bis zum 14ten Tage beseitigt ist.

Nach anhaltender Hitze und Trockenheit ist diese Krankheit bei Thieren, die auf mit Staub überzogenen Weideplätzen weiden mußten, oder auch in Ställen mit einem dergleichen bestäubten und vorher nicht gereinigten Futter genährt wurden, in früheren Zeiten nicht selten beobachtet worden. Dieselbe ist jedoch auch nach nassen und kalten Sommern, nach öftern Ueberschwemmungen der Wiesen und Weideplätze, wenn die Heu- und Grummet-Erndte dem Landmann verkümmert wurde, und das grüne und das Heufutter eine gleichsam flachsähnliche Zähigkeit zuweilen erlangte, oft genug vorgekommen. In der anhaltend trocknen Hitze, so wie in der anhaltenden Nässe scheinen die Keime dieser Krankheit zu liegen. Es ist dabei nicht befremdend, wenn dieselbe zuweilen an mehreren Thieren, selbst bei dem Wilde, und selbst bei den Pferden, (obgleich ich bei diesen, vermuthlich auch darum, weil sie nicht zu den Wiederkauenden gehören, seltner) bemerkt worden ist. Es ist auch einleuchtend, warum Thiere, die dasselbe Futter erhalten, von dieser Krankheit gleichzeitig befallen werden.

Zur Heilung dieser Krankheit ist das täglich wenigstens zweimal oder nach dem jedesmaligen Futtern, wiederholte Abwaschen der Zunge und das Reinigen des Maules, damit die Reizung der Geschwürchen und der sogenannten Taschen durch das in denselben sich festgesetzte Futter oder Haare verhütet werde, oft nur mit bloßem Wasser hinreichend, wenn dieselbe in ihrer Entstehung entdeckt worden ist. Ist dieses letztere der Fall nicht, dann wird zu dieser Reinigung Salzwasser oder eine Mischung aus Essig und Salzwasser, oder aus Essig und etwas Salpeter, oder auch die mit Wasser verdünnte Salzsäure angewandt.

Die-

Digitized by Google

Dieses Auswaschen und Reinigen des Maules wird bequem verrichtet, wenn man sich eines wenigstens zolldicken Pausches von Leinwand, der an einem starken, hinlänglich langen Stocke gehörig befestigt seyn muß, und der in die vorerwähnten Mischungen, so oft es nöthig ist, eingetaucht wird, hierzu bedient.

Eine starke Kraftanwendung, durch welche Risse und Quetschungen verursacht werden könnten, ist hierbei zu vermeiden.

Sind die Bläschen oder Blätterchen schon in Geschwüre übergegangen, oder hat sich die Haut von der Zunge, vom Gaumen oder von den andern Theilen des Maules bereits gelöst, so muß die abgelöste und schon abgestorbene Haut mit einer scharfen Scheere oder Messer behutsam losgeschnitten werden. Findet man noch gefüllte Blasen an den genannten Theilen, so muß man dieselben mit einem der genannten scharfen Instrumente bald aufschneiden und die ausgespannt gewesene Haut behutsam mit denselben zu entfernen suchen.

In diesen letztern Fällen wird die Heilung beschleunigt, wenn nach dem jedesmaligen Abwaschen, die Geschwüre sowohl als die von der Haut entblößten rothen Stellen mit einer Salbe aus Honig und frischem Baumöl, oder aus Honig und reinem Fett, oder mit einer Mischung aus gleichen Theilen Eiweiß und fetter Milch, täglich 2 bis 3 mal überstrichen werden.

Außerdem müssen die wehleidigen Thiere mit weichem Futter, mit Mehl, oder Kleien-Tränken, mit gekochten Rüben, Kartoffeln, Kraut ꝛc. klein geschnitten, bei Kräften erhalten werden. Die alltägliche Darreichung des Kochsalzes in den Tränken oder in dem weichen Futter ist sehr nützlich.

Bei dieser einfachen Behandlung werden die Thiere auch ohne Anwendung innerlicher Arzneimittel, ohne Raspeln oder Kratzen mit einem in der ältern Zeit dazu eigends angefertigten silbernen Instrumente, insgemein bis zum 14ten Tage, auch früher, leicht und sicher hergestellt.

Obgleich diese Krankheit, wenn sie nicht eine höhere bald zu beschreibende Stufe erreicht, nicht ansteckend ist, so muß doch zur Vorsicht die Entfernung der Gesunden von den Kranken, die größte Reinlichkeit in den Ställen und die Anstellung eigener Wärter für die Kranken nachdrücklich empfohlen werden; da sich eine höchst gefährliche Anthrax-Krankheit zu der in Rede stehenden nicht so gar selten hinzugesellt hat, oder auf dieselbe bald gefolgt ist. Auch ist der sogenannte vieldeutige Milzbrand in hiesiger Gegend da und dort einzeln schon vorgekommen, welcher Umstand jeden Viehbesitzer, der sich für Schaden hüten will, zu der Befolgung der gleich empfohlnen Maasregeln verflichtet, wenn er sich zu späte Reue ersparen will.

Findet sich hinten an der Wurzel oder auf dem Rücken oder an dem Bändchen der Zunge eine dunkelblaue oder schwarze Blase, oder Beule, oder Verhärtung,

 die

die sich oft in wenigen Stunden in eine Borke verwandelt und abfällt: dann wird die Krankheit der Zungenkrebs, der fliegende Krebs, der Karbunkelu s. w. (Glossanthrax) genannt, und ist nicht mehr das gutartige Maulweh, sondern eine oft schnell tödtende und weit um sich greifende Seuche, die zu den Anthrax-Krankheiten unter die Zahl der ansteckenden Seuchen gehört, bei welcher alle, den Hr. Physicis wohlbekannten Vorkehrungen, wie bei dem hitzigen Milzbrande unerläßlich sind. Dieser Zungenkrebs ist es auch nur, gegen dessen Verheerung in der neueren Zeit Versuche mit der Impfung der Kuhpokken gemacht worden sind, durch welche der gewünschte Erfolg jedoch nicht erreicht worden ist.

Hieraus geht die Nothwendigkeit der Empfehlung einer täglichen genauen Untersuchung des Maules besonders derjenigen Thiere, bei denen das Geifern sich vermehrt hervor, damit, im Falle die Krankheit die gleich vorher beschriebene Bösartigkeit erreichen sollte, dieselbe sogleich entdeckt, bei der Kreis-Behörde angezeigt und hierdurch grosses Unglück verhütet werde. Erwähnt darf nicht erst werden, daß man sich der Genauigkeit dieser Untersuchung wegen, bei widerspenstigen Rindern, auch des Maulgatters bedienen müsse.

§. 2. Zu dem gutartigen Maulweh kommt nicht selten, und ist in hiesiger Gegend schon gleichzeitig hinzugekommen das Fußweh (Krümme, Klauenseuche, Fußkrankheit Claudicatio epizootica) eine durch dieselben Schädlichkeiten entwickelte Krankheit, hinzu: doch kommt das Fußweh auch ohne Maulweh vor, oder es folgt das Fußweh auf das Maulweh, oder es leidet eine Anzahl der Thiere an der ersten, und die andere Zahl an der letzteren Krankheit allein. Beide Krankheiten haben es mit einander gemein, daß die Thiere mehr als einmal davon befallen werden.

Die von dem Fußweh ergriffenen Thiere fangen nach einigen oft unbemerkten Fieber-Anfällen, an einem oder dem andern Hinterfusse gleichsam plötzlich an zu hinken. Zuweilen hinken sie auf beiden Hinterfüßen, insgemein seltner werden, außer bei lang anhaltendem Triebe in grosser und anhaltend trockener Hitze, die Vorderfüsse davon befallen. Selten findet man die Krankheit an den 4 Füßen gleichzeitig; sie geht jedoch zuweilen auch auf die übrigen nach und nach über. Der Schmerz nöthiget die Thiere öfter zum Liegen.

Bei der Untersuchung des kranken Fußes wird derselbe in der Nähe und über der Klaue heiß, etwas geschwollen, besonders in der Klauenspalte roth und schmerzhaft gefunden. Auf den entzündeten Stellen fahren Bläschen von verschiedener Grösse auf, die nach wenigen Tagen platzen, oder man findet über dem Horn der Klaue (auf der Krone) das Ausschwitzen einer übelriechenden Feuchtigkeit.

So

So gelind die Krankheit, wenn sie in ihrer Entstehung entdeckt und zweckmäßig behandelt wird, innerhalb 14 Tagen und darunter verläuft; so langwierig wird dieselbe, wenn sie bei verspäteter Entdeckung oder bei unrichtiger Behandlung bereits in Geschwüre übergegangen ist, wovon das Abwerfen der Hornklaue (Ausschuhen) zuweilen die Folge ist, und es dauert oft Monate lang, bis eine neue nicht selten ungestaltete Klaue nachwächst.

Wird die Krankheit gleich am ersten, spätestens am Anfange des 2ten Tages entdeckt, ehe die mit dem 3ten Tage insgemein eintretende Eiterung erfolgt ist: dann ist das öftere Begiessen der kranken Füße mit frischem Wasser, wenn man die Thiere nicht in das Wasser stellen kann, das Ueberlegen der heissen Stellen mit einem dicken Umschlage (Anstriche) von Thon (Lehm), welcher mit Essig vorher zu einem Teige gemacht, und alsdann, damit der Umschlag nie ganz trocken wird, oft mit Essig befeuchtet werden muß, nicht selten von dem besten Erfolge. Später, am Anfange des 3ten oder 4ten Tages werden die kalten Umschläge, bei der überwiegenden Anlage dieser Fußentzündung zur Eiterung, diese Anlage nur höchst selten oder vielleicht nie beheben.

Ist die Eiterung einmal eingetreten, dann kann die Wiederherstellung nur durch die Anwendung lauwarmer und ununterbrochen angewandter Umschläge von einem Aufgusse der Heublumen (Heusaamen) oder von einer gelinden Abkochung von Leinsaamen beschleunigt werden, wobei der Umschlag zwischen die Zähen immer mit eingelegt werden muß.

Das Eiter-Geschwür muß, um die Lostrennung des Hufes möglichst zu verhüten, zeitlich geöffnet werden, wobei zuweilen das Rinnenmesser oder auch der Hufbohrer nothwendig ist.

Unter den zur Heilung dieser nicht selten bösartigen und langwierigen Geschwüre empfohlenen Mitteln, verdient eine Mischung aus 1 Loth Terpentinöhl, 2 Loth eisenhaltiger Salzsäure und einem Quart Wasser, die Berücksichtigung der Thierärzte.

Die Physiker und Thierärzte werden über diese bis zu einem höhern Grade der Bösartigkeit gesteigerte Krankheit, in der Anleitung zur Kenntniß und Behandlung der Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Haus- und Nutz-Thiere von J. C. Ribbe, Berlin und Leipzig 1816., das Nützlichste zusammen gestellt finden.

Auch diesem Fußweh gesellt sich zuweilen ein fauligt-nervöses Fieber hinzu, wo es alsdann zu den Anthrax-Krankheiten übergeht, von dem Ansteckungs-Vermögen nicht freigesprochen werden darf, und alle polizeilichen Sicherungs-Vorkehrungen erfordert.

Außer

Außer einem guten Verhalten dieser Kranken in reinlichen Ställen, wobei noch die Entfernung der Gesunden von den Kranken zu empfehlen ist, wird, weil die Thiere häufig und oft beständig liegen, eine gute Streu erfordert.

§. 3

Die Herrn Physiker werden durch eine genaue Auffassung aller Krankheits-Erscheinungen, von derselben ersten Aeusserungen an, bis zu derselben Beendigung nach einer genau zu bestimmenden Zeitfolge; wie auch durch die Vermerkung der Resultate ihrer Untersuchungen über das Ursächliche wie auch über den Erfolg des eingeschrittenen Heilplans, und endlich über den Krankheitszug, der nach Scheuchzer immer von Norden nach Süden gerichtet gewesen ist, zur genauern Kenntniß dieser Krankheiten das Ihrige gewiß beitragen. Dieselben werden bei diesen Untersuchungen auch den übrigen Viehstand, und bei sich etwa darbietender Gelegenheit selbst das Wild nicht unbeachtet lassen, und vielleicht über einige, bei ähnlichen Veranlassungen in der früheren Zeit beobachtete Erscheinungen Auskunft geben können.

So hat man, als diese Krankheiten im Jahre 1732. in der Schweiz geherrscht haben, nach Scheuchzer bemerkt: daß unter den damals von der Maulkrankheit ergriffenen wenigen Pferden, außer den Blattern auf der Zunge, auch gleichzeitig dergleichen Blattern am Schlauche, am Wurfe und am After vorgekommen sind.

Als die Gegend um Suhlau im Jahre 1778. von dem Maul- und Fußweh bei Rindern heimgesucht worden, hatte man, nach Glaser, bei einigen davon befallenen Kühen geschwollene Euter wahrgenommen; jedoch keine Beulen und Geschwüre an den Eutern, wie dieselben in dem 1ten Bande der Fränkischen Sammlungen beschrieben worden sind. Tscheulin hat dem Ausschlage an den Eutern der Kühe, der sich bisweilen zu der Maulseuche gesellt, einen eigenen Abschnitt gewidmet, und meint zwischen diesem und den Kuhpokken einige Aehnlichkeit gefunden zu haben.

Bei dem in der Nähe von Wien im Jahre 1778. unter dem Rindvieh verbreiteten Maulweh, kam nach Adami in dem Dorfe Simmering diese Krankheit bei den Menschen und bei dem Rindvieh gleichzeitig vor. Zu Mauswörth eine Stunde von Simmering waren nur die Menschen von derselben heimgesucht worden. Michaelis schreibt im Hufeland und Hymlischen Journale von epidemischen Aphthen.

Und endlich verdient noch beigefügt zu werden: daß Adami, als im Jahre 1780. bei grosser Dürre und Hitze das Schaafvieh von der Krümme (Fußweh) ergriffen worden und daran stark gelitten hat, er in den Geschwüren des krummen

Fus-

Kusses jedesmal 2 bis 4 Würmer von der Länge ¼ Zolles gefunden habe. Die Heilung der Schaafe ging geschwind von statten, wenn diese Würmer mit einem zugespitzten Hölzchen oder mit dem Knöpfchen einer langen Stecknadel aus den Geschwüren herausgenommen worden waren.

A. I. 213. Novbr. IX. Breslau den 1ten November 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 205. Wegen der zum statistischen Bureau oder Regierungs-Bibliothek der Königl. Regierung zu Breslau einzusendenden Verlags- und Druck-Sachen.

Die Buchhandlungen und Buchdruckereyen im hiesigen Regierungs-Departement haben die Verbindlichkeit, nicht nur der Verfügung vom 22sten December 1810 gemäß, die herauskommenden Zeitschriften an das statistische Bureau der Regierung einzusenden, sondern auch nach dem Publicando vom 31sten Januar 1806, nach den jährlichen Messen von ihrem Verlage und ihren sämmtlichen Drucksachen das bestimmte Exemplar zur Regierungs-Bibliothek abzuliefern. Diese Anordnung ist seither wenig befolgt worden, und, nach der uns gewordenen Anzeige, benehmen sich die Buchhandlungen und Buchdruckereyen darin sehr saumselig. Wir fordern daher die Polizey-Behörden auf, die Buchhändler und Buchdrucker an diese Verbindlichkeit zu erinnern und geschärft anzuhalten, von allen ihren sämmtlichen Verlags- und Drucksachen, wie solche Nahmen haben mögen, so wie von solchen Werken, welche sie von einländischen Schriftstellern in Commission haben, ein Exemplar an unser statistisches Bureau, oder die Regierungs-Bibliothek zu Händen des Regierungs-Secretair Kapf, alljährlich mittelst Verzeichniß abzuliefern.

I. A. 901. Aug. I. Breslau, den 2ten Novbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 206. Wegen Behandlung des nach dem Herzogthum Sachsen zu versendenden Leinsaamen.

Nach der in unserm Amtsblatt Stück XVII No. 129 enthaltenen Verordnung vom 18. April d. J.

den Waaren-Durchgang durch das Herzogthum Sachsen betreffend,

unterliegen fremde Gegenstände, die in den alten Staaten zur Consumtion

ver-

versteuert worden, bei deren Durchfahrt durch das Herzogthum Sachsen, nach andern Preußischen Provinzen, oder nach dem Auslande, weiter keiner Transito-Abgabe. Es darf demnach von dem in Stettin mit 4 ggr. für die Tonne versteuerten Leinsaamen, beim Ausgange nach dem Herzogthum Sachsen kein Transito-Zoll erhoben werden. Damit jedoch der solchergestalt nach dem Herzogthum Sachsen durchgeführte Leinsaamen, nicht auch in das Königreich Sachsen ausgehe, ohne den höhern Transito-Zoll bezahlt zu haben, so werden auf den Grund eines unterm 29. Juny c. ergangenen Finanz-Ministerial-Rescripts die Accise- und Zoll-Aemter unsers Departements hierdurch angewiesen:

auf den von einländischen Kaufleuten eingeführten und zur Consumtion versteuerten fremden Leinsaamen, bei dessen weiterer Versendung in das Herzogthum Sachsen außer dem Passirschein, noch einen Begleitschein zu ertheilen, diesen auf ein städtisches Amt des Herzogthums Sachsen zu richten, und darauf zu bemerken, daß der Leinsaamen am Bestimmungsorte zur Revision gestellt, der Begleitschein dort abgenommen, und an das Ausstellungs-Amt zurück gesendet worden.

Diese Maasregel ist um deshalb für nöthig erachtet worden, weil in dem Fall, daß von dem Leinsamen in der Folge Versendungen nach dem Königreiche Sachsen gemacht werden, in dem Herzogthum Sachsen noch 4 Gg. von der Tonne auf die Transito-Abgabe noch erhoben werden muß.

II. A. 188. October. IX. Breslau den 1ten November 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 207. Wegen des Provinzial-Zolles von den aus dem Magdeburgschen und Halberstädtschen eingehenden Waaren.

Auf die Anfrage:

ob von den aus dem Magdeburgschen und Halberstädtschen eingehenden Waaren ein Eingangszoll zu erheben sey?

hat das Königl. Ministerium der Finanzen durch das Rescript vom 16. Sept. c. bestimmt:

daß sowohl einländische als fremde von dort her eingehende Gegenstände nur die Ergänzungs-Abgabe nach den Sätzen zu entrichten haben, welche den Aemtern durch den in dem Amtsblatte der hiesigen Regierung

pro

pro 1814, pag. 97 enthaltenen Tarif, d. d. Berlin den 19. Januar 1814, bekannt gemacht worden sind.

Wenn indeß Waaren aus gedachten Provinzen stromwärts über Parey und Havelberg eingehen, so wird daselbst der Eingangszoll nach dem Tarif vom 21sten Juni d. J. erlegt, welcher den von uns ressortirenden Accise- und Zollämtern durch das Amtsblatt Stück XL. vom 17. Juli d. J. pag. 127 et seq. mitgetheilt worden ist.

Indem wir hiervon das Publikum in Kenntniß setzen, beauftragen wir die Aemter unsers Departements, nach dieser Bekanntmachung sich zu achten.

II. A. 181. Octobr. IX. Breslau, den 5ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 208. Wegen Einreichung der Liquidationen über Zwangslieferungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis zum letzten Juni 1814.

Nach dem ausdrücklichen Befehl Eines hohen Finanz-Ministerii sollen die Liquidationen über Zwangslieferungen aus der Zeit vom 1sten Januar 1813 bis zum letzten Juni 1814, spätestens bis zum letzten December d. J. bei den Kreis- und städtischen Behörden eingereicht, und nach Ablauf dieser Frist keine solche Liquidation weiter angenommen werden.

Sämmtliche landräthliche und städtische Behörden, denen schon so oft die sofortige Einreichung aller rückständigen Liquidationen aufgegeben worden, werden aber angewiesen, diese Liquidationen spätestens 14 Tage nach dem Eingange von jeder Liquidation der Einsaßen, die letzten aber bis zum 15 Januar k. J. bei 10 bis 20 rthlr. Strafe für jede später eingehende Liquidation an uns einzusenden.

Wenn die Einsendung einer Liquidation durch andere Behörden aufgehalten wird, welche die Beibringung der nöthigen Beweismittel verzögern; so muß das landräthliche Officium dies Hinderniß sofort anzeigen, damit von hier aus zu dessen Behebung gewirkt werden kann.

Nicht weniger werden sämmtliche landräthliche und städtische Behörden aufgefordert, wenn von ihnen die Behebung von Mängeln schon eingereichter Liquidationen erfordert worden, diese Mängel mit größerer Schnelligkeit als zeither von manchen geschehen, abzuhelfen, widrigenfalls sie auch in die oben angedrohte

Ordnungsstrafe werden genommen werden, weil das Liquidationsgeschäft nunmehr unverzüglich beendigt werden muß.

A. I. 529. Novbr. I. Breslau den 7ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

No. 209 Aufforderung wegen Einreichung der Depot-Magazin-Rechnungen.

Das Königliche Proviant-Amt zu Breslau, welchem die schleunigste Rechnungs-Legung von Seiten des Königlichen vierten Departements im Kriegs-Ministerio, zur Pflicht gemacht worden, hat als Verzögerungsgrund angegeben: daß mehrere Magistrate mit Legung der Depot-Magazin Rechnungen im Rückstande wären, und alle desfalsigen Erinnerungen Seitens des Proviant-Amts fruchtlos blieben.

Den säumigen Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements tragen wir daher, auf den Antrag des Königl. vierten Departements hiermit die förderlichste Abmachung der Garnison-Rechnungen und deren Einreichung an das gedachte Proviant-Amt mit dem Bedeuten auf: daß aller aus eine längeren Saumseligkeit entstehende Nachtheil nur ihnen wird angerechnet werden.

A. I. X. Novbr. 409. Breslau den 8ten Novbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Betreffend die Bestimmung, nach welchem Maasstabe zu den Dienst-Ablösungs-Contracten, in so fern dieselben nicht auf baare Vergeltung für Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, ein Stempel zu adhibiren ist.

Nachdem von Seiten des hohen Justiz-Ministerii auf Veranlassung einer Anfrage:

ob und nach welchem Maasstabe zu den Dienstablösungs-Contracten, in so fern dieselben nicht auf baare Vergeltung für Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, ein Stempel zu adhibiren sey?

mittelst Rescripts vom 17ten October d. J. bestimmt worden ist, daß die Verhandlungen über die Dienst-Ablösungen und die darüber geschlossene Contracte stempelfrey auszufertigen seyen, so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht. Breslau, den 25. Oct. 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 20sten November 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 210. Betreffend die Bestimmung der Gebühren für die besoldeten Creis- und Stadt-Physiker und Creis-Chirurgen bei den Official-Geschäften.

Wegen der Gebühren für die besoldeten Creis- und Stadt-Physiker und Creis-Chirurgen ist durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 8. v. M. folgendes bestimmt worden:

Es ist eine allgemeine und besonders auch bei Criminal-Fällen bisher angewandte Regel, daß ein besoldeter Officiant für die in seinem Wohnorte vorgenommenen Official-Geschäfte keine Diäten liquidiren kann, als welche blos für eine Entschädigung für den durch die Entfernung von der Heimath erwachsenden grösern Aufwand zu achten sind.

Gebühren können in der Regel nur von vermögenden Privat-Personen, die solche causiren, nicht aber aus öffentlichen Fonds mit Einschluß der Communal-Fonds und Privat-Jurisdictions-Fonds an besoldete Officianten bezahlt werden. In den Fällen aber, wo den Privat-Personen nach Vorschrift der Gesetze von den Gerichten Befreiung von Stempeln und Sporteln zugestanden werden muß, können

auch die besoldeten Physici und besoldeten gerichtlichen Wundärzte von denselben keine Gebühren verlangen, noch sich deswegen an die vorgedachten öffentlichen Cassen regressiren. Sollten aber dergleichen Amtsgeschäfte Reisen nöthig machen, so müssen die subsidiarisch für die Untersuchungs-Kosten verpflichteten Cassen allerdings auch in diesen Armensachen die Diäten und sonstigen baaren Auslagen, wohin insbesondere die Fuhrkosten zu rechnen sind, vergüten. Auch die bei Ausübung ihrer Funktionen in loco erweislich verwendeten baaren Auslagen z. B. auf chemische Untersuchungen verwendete Kosten ꝛc, müssen erstattet werden. Unbesoldeten Aerzten müssen jedoch auch in Armensachen jedesmal die in der Medicinal-Taxe V. sub No. 2, 3, 4, 5 normirten Sätze aus dem zur Tragung der Untersuchungs-Kosten subsidiarisch verpflichteten Fonds bezahlt werden, welche Grundsätze übrigens auch schon klar aus No. 5 §. 4 der der Criminal-Ordnung von 1806 Seite 254 angehängten allgemeinen Anmerkung hervorgehen.

Daß die Gerichte ohne Noth sich an unbesoldete Aerzte wenden, und dadurch die Jurisdictions-Kosten besagter Fonds vermehren werden, ist deshalb nicht zu vermuthen, weil §. 147 der Criminal-Ordnung die Gerichte in der Regel an Physicis verweiset. Sollte indessen wider Vermuthen hierunter von den Gerichten gefehlt werden, so werden solche deshalb von uns um Remedur ersucht werden. Was die Fragen betrifft, ob der Physikus verpflichtet ist:

a) Körperliche und geistige Untersuchungen z. B. bei Inquisiten hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes, bei Geisteskranken, hinsichtlich ihres Gemüthszustandes, wenn Unvermögen vorhanden ist, ex officio zu verrichten, und in casu quod non aus welchen Fonds die Gebühren bezahlt werden sollen,

b) arme Gefangene, Vagabonden, Inquisiten ꝛc. wenn sie krank sind, umsonst zu behandeln;

so müssen auch in den ad a) gedachten Fällen die vorstehend entwickelten Grundsätze überall statt finden, wobei es sich von selbst ergeben wird, unter welchen Umständen statt des Malesiz-Fonds die Armen-Fonds eintreten müssen.

ad b) aber ist es keinem Bedenken unterworfen, daß wo nicht besondere Gefängniß- oder Armenärzte bestellt sind, der besoldete Physikus und Chyrurgus arme Gefangene und Vagabonden am Wohnorte ex officio behandeln muß.

Soll-

Sollten in einzelnen Fällen dadurch besondere erhebliche Mühwaltungen für die Physiker entstehen, so wird deshalb auf eine extraordinaire Gratifikation nach den Umständen angetragen werden.

A. I. 183. Octbr. IX. Breslau den 7ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 211. Betrifft die Stellung der Quittungen, welche die Accis-Aemter über für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse gezahlte Gelder in Empfang nehmen.

Da mehrere Accise-Aemter, wenn sie für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse Gelder zahlen, die Quittung nicht darüber als von letzter Casse, sondern als von der Accise-Casse empfangen, durch die Empfänger ausstellen lassen; dies jedoch gegen die Cassen-Ordnung läuft; so werden die sämmtlichen von uns ressortirenden Accise-Aemter zu Vermeidung von Weiterungen hiermit angewiesen: daß wenn sie künftig Gelder für Rechnung unserer Haupt-Casse zahlen, sie auch die letztere Casse von den Empfängern quittiren lassen. Wenn aber der Empfänger in einem oder dem andern Fall die Accise-Casse quittirt hat, so ist von dieser jedesmal das Attest der ihr durch die Regierungs-Haupt-Casse geschehenen Restitution des Betrages unter der Quittung zu vermerken.

A. II. XII. 221. Novbr. Breslau den 7ten November 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 212. Aufforderung wegen Einsendung der Nachrichten über die im Monath September c. zur Ausfuhr declarirte Leinwand, Schleier und Tuche.

Es sind noch verschiedene Accise- und Zoll-Aemter mit Einsendung der Nachrichten über die im Monath September c. zur Ausfuhre declarirte Leinwand, Schleier und Tuche im Rückstand; diese werden also zur ungesäumten Einsendung derselben hierdurch aufgefordert und ihnen bekannt gemacht, daß, wenn in Zukunft die vorgeschriebenen Berichte nicht ordentlich eingehen werden, die Säumigen in Ordnungs-Strafe genommen werden sollen.

A. I. 608. Novbr. I. Breslau den 8ten Novbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 213. Betreffend die nach §. 37. Nro. 8. tit. 7. pag. II. des Allgemeinen Land-Rechts fortdauernde Verbindlichkeit der Vorspann-Gestellung.

Von demjenigen Vorspann, welcher früher vermöge allgemeiner Landes-Pflicht gestellt werden mußte, und welcher durch das Edict vom 28sten October 1810 aufgehoben worden, ist der Vorspann wohl zu unterscheiden, welcher den Gemeinden als Communal-Last nach der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Titul 7. §. 37. Nro. 8. obliegt, und keinesweges aufgehoben ist, folglich eben so wenig verweigert werden darf, als die Fortbringung der in die Landarmen-Häuser einzuliefernden Bettler und Landstreicher überhaupt. Für diesen noch fortbestehenden Communal-Vorspann muß jedoch eben so, wie bei dem zum Theil noch beibehaltenem Militair-Vorspann, aus dem dazu bestimmten Fonds eine Vergütigung von 6 ggr. für jedes Pferd auf die Meile jedenfalls, und auch bei der Abführung von Bettlern und Vagabunden in die Landarmenhäuser (Correctionshäuser) selbst dann erfolgen, wenn einzelne Reglements eine geringere Vergütigung festgesetzt haben sollten.

Vorstehender Inhalt eines Rescripts der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizei vom 26sten Septbr. c. wird hiermit, in Beziehung auf die Bestimmungen der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civil-Stande vom 16ten ej. §. 9. 12. 16 und 23. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Polizei-Behörden in den nach gedachten §§. dazu geeigneten Fällen die Transport-Vorspann-Kosten nach obigem Satz anhero zu liquidiren; jedoch strenge darauf zu sehen, daß der Vorspann nicht ohne Noth und nur alsdann, wenn der Transport nach Vorschrift des angeführten Gesetzes nicht auf eine andere minder kostspielige Art erfolgen kann, genommen werde.

I. A. XIII. 171. Octbr. Breslau den 8ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 214. Betreffend die bei den Depot-Magazinen entstehenden Defecte.

Die bei den Depot-Magazinen öfters entstandenen sehr bedeutenden Defecte, sowohl an Körnern als an Rauchfutter, wovon die Ursache mehrentheils den schlechten Magazin-Lokalien beigelegt worden, veranlassen uns, auf den Grund eines

von

von Seiten des Königl. Vierten-Departements im hohen Krieges-Miniſterio vom 20. v. M. ſämmtlichen Magiſträten, und den Behörden des hieſigen Regierungs-Departements, wo ſonſt Magazin-Depots vohanden ſind, oder in Zukunft angelegt werden möchten, zu eröffnen:

daß fernerhin keine Defekte, welche durch ſchlechte Magazin-Lokalien, oder dadurch entſtanden, daß die Vorräthe an verſchiedenen Orten lagern und nicht unter gehörigen Beſchluß geſetzt ſind, wodurch dem Depot-Rendanten die gehörige Aufſicht entzogen wird, niedergeſchlagen werden können. Vielmehr werden die Depot-Verwalter zum Erſatz ſolcher Defekte aus eigenen Mitteln angehalten werden, weil die ſtädtiſchen Behörden nach dem allgemeinen Servis-Reglement zur Beſchaffung angemeſſener Magazin-Lokalien verpflichtet, und die erwähnten Entſchuldigungs-Gründe daher unſtatthaft ſind.

Sämmtliche Magiſträte und reſp. Magazin-Depot-Verwaltungen im hieſigen Regierungs-Departement haben ſich hiernach zu achten, und zu Vermeidung von Defekten auf die Beſchaffung angemeſſener Magazin-Lokalien bei eigener Vertretung gehörig zu halten.

A. I. 367 Oct. X. Breslau den 7. Nov. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 215. Wegen Einſendung der monatlichen Magazin-Extracte.

In dem diesjährigen Amtsblatte Stück 21. Nro. 145. pag. 243. ſind die Königl. Proviant-Aemter und Magiſträte gemeſſenſt angewieſen, die monatlichen Fourage-Magazin-Extracte für jeden Monat, und zwar mit der erſten Poſt des folgenden Monats, bei einer Ordnungs-Strafe von 2 rtlr. ganz unfehlbar einzureichen. Dieſe Verfügung wird nochmals in Erinnerung gebracht, und zugleich feſtgeſetzt, daß gedachte Extracte jedesmal ſpäteſtens mit dem 4. des folgenden Monats bei Vermeidung der Realiſirung der angedrohten Strafe ganz ohnfehlbar bei uns eingehen müßen.

I. A. X. 362 October. Breslau den 10ten November 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 216. Wegen Verpflegung der zum Ersatz für das in Frankreich stehende Heer, einzustellenden Rekruten.

Das Königl. Vierte Departement im hohen Kriegs-Ministerio hat uns benachrichtigt: daß die zum Ersatz für das in Frankreich stehende Heer eingestellten Rekruten gleich nach ihrer Uebernahme verpflegt werden, jedoch während des Marsches zum Armee-Corps nach Frankreich bis zum rechten Elb-Ufer das volle Tractament incl. Gemüse-Zulage nebst dem Brodtgroschen erhalten.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß auf dem rechten Elb-Ufer eine Verpflegung von Seiten der Unterthanen, gegen Vergütigung von resp. 3 gr. und 4 gr. von Seiten des Staates nicht ferner statt findet, sondern die Vergütung in Gemäßheit des Publikandi vom 25. Oktober c. von Seiten des Militairs selbst erfolgen muß.

A. I. X. Oct. 169. Breslau den 11. Nov. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 11. Betreffend die Einsendung der General-Civil-Proceß-Tabelle, die General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstiger Untersuchungs-Processe, und die Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts.

Das Präsidium des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bedarf zu der alljährlich dem Chef der Justiz einzureichenden Uebersicht der Justiz-Pflege des Departements:

1) die General-Civil-Prozeß-Tabelle eines jeden Gerichts nachdem dem Publicando vom 15. Novbr. 1811 beigefügten Schema;
2) die General-Uebersicht der geschwebten Criminal- und sonstigen Untersuchungs-Prozeße nach dem dem Publicando vom 18ten März 1814 und vom 8ten November 1814 beigefügten Schema;
3) die Conduiten-Listen von dem Personale eines jeden Gerichts.

Wegen der letzteren hat es zwar ebenfalls bei den Vorschriften des Publicandi vom 9ten October 1812 sein Bewenden, doch müßen dieselben, außer dem

Zu-

Zunamen, auch den Vornamen, das Alter, und die Dienstzeit eines jeden Beamten enthalten, welche Personalien auch der, welcher sie einsendet, von sich selbst anzuzeigen hat.

Diese drei Listen haben sämmtliche Gerichte des Departements zusammen in einem Couvert unter Addresse des Ober-Landes-Gerichts-Präsidii bis spätestens zum 15ten December einzuschicken, und da die Vollständigkeit der daraus zu entwerfenden allgemeinen Uebersicht nur dadurch erreicht werden kann, daß kein Gericht damit zurückbleibt, so erwartet das Königl. Ober-Landes-Gericht von dem Dienst-Eifer der Gerichts-Beamten, daß keiner damit zurückbleiben und dasselbe nöthigen werde, strenge Maasregeln zur Herbeischaffung des fehlenden zu ergreifen.

Uebrigens hat es dabei sein Bewenden, daß die Justiz-Beamten, welche einzelne Justitiariate haben, die Tabelle ad 1 et 2 nicht von jedem Justitiariat besonders, sondern von allen zusammen genommen, fertigen.

Breslau, den 12ten November 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Breslauschen Regierungs-Secretair Jung, das Prädikat als Geheimer Secretair, und

den beim Friedrichs Gymnasio zu Breslau angestellten Lehrern, Schaub und Doctor Kephalides, das Prädikat als Professor beigelegt.

Der Apotheker Carl Friedrich Engelhardt zu Neumarkt zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Erzpriester Schulen-Inspector und Pfarrer Klopsch zu Corsenz, zum Pfarrer zu Powitzko Militsch-Trachenbergschen Creises.

Der Pfarrthei-Administrator Exconventual Bartsch in Alt Grottkau, zum Pfarrer in Alt Grottkau Grottkauschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Boysen zu Breslau, zum Lehrer bei der dritten Classe zu Ohlau.

Der

Der lutherische Seminarist Ikkes, zum Schullehrer in Gantersdorf, Briegschen Creises.

Der lutherische Privat-Lehrer Thomä, zum Schullehrer in Lehsewitz Steinauschen Creises.

Der Invalide Johann Gottlieb Erfurth, zum Krankenwärter im Königl. Armenhause zu Creutzburg.

Todesfälle.

Der Pastor Reiter zu Pitschen.

Der Superintendent und Hofprediger Leehr zu Oels.

Bekanntmachungen.

Vorschläge zur Bereitung eines gesunden Futters für das Rindvieh.

Nachstehende Bekanntmachung ist von Seiten der Königlichen Regierung zu Cleve zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Vorschläge zur Bereitung eines gesunden Futters für das Rindvieh.

In diesem, der Ernährung, und dem Unterhalt des Viehstandes für den bevorstehenden Winter, so ungünstigen Sommer, muß es von äußersten Nutzen seyn, den Landmann mit einem künstlichen Futter bekannt zu machen, welches nicht nur nahrhaft, gesund ist, und auf die Kräfte der Verdauung, die durch den Mangel und die Qualität eines ungewohnten, schlechten Futters so sehr gelitten, wohlthätig wirkt, sondern welches auch den zu befürchtenden Krankheiten des Viehes specifisch entgegen geht, und mit den gewöhnlichen verderbten Futterkräutern, wenn auch in kleiner Menge verbunden, diese verbessert, ihnen ihre schlechte Eigenschaften benimmt, und das ganze zu einem gesunden und nährenden Futter umändert.

Die Sache selbst hat sich schon längst durch die Erfahrung erprobt; und in dieser Provinz, in Sachsen, in der Schweiz, (Hofwyl) gab es vernünftige Landwirthe, die sogar bei günstigen Erndten die in Frage stehende Futterungs-Methode anwandten, und mit dem Erfolg sehr zufrieden waren.

Die

Die Haupt-Idee ist folgende:
verschiedene Sommergewächse und Futterkräuter werden durch schickliche Veranstaltungen in eine weinigtsäuerliche Gährung gebracht, darin erhalten, und das Product als eine sehr gesunde Nahrung als Futter dem Viehe gereicht.

Die Bereitungs-Art ist folgende:
man schneide grünen Klee auf der Häckselbank gröblichklein. Nachdem die Masse etwas gelüftet, wird sie in eine große Tonne, deren Boden vorher mit Salz oder etwas Sauerteig bestreut wird, mit Wasser befeuchtet und eingemacht. Einige hiesige Landwirthe haben große mit Cement ausgeschlagene, Wasserfeste Gruben. In diese nämliche Tonne, oder in die Grube wirft man nach und nach, in verschiedenen Schichten, die grünen kleingeschnittenen Blätter aller Kohlarten, gelbe und weiße Rüben, Runkel-Rüben mit ihrem Kraute, Brenn-Nesseln (ein so vernachläßigtes, und dennoch gesundes Futter), saftige Disteln und überhaupt alles, was als gutes Futter für das Rindvieh bekannt ist.

Auf und zwischen den höheren Lagen und Schichten wird nach und nach eine Hand voll Salz gestreut, und nun trägt man Sorge, daß das Ganze immer von der Lacke oder dem Salzwasser bedeckt bleibe; auch kann man den stinkenden und gährenden Schaum allmählich abschöpfen. Die ganze Masse wird nun festgestampft, und die oberste Schichte mit einem Brette und einem schweren Gewichte beladen.

Der Aufwand an Salz ist sehr unbedeutend, und es ist hinreichend, nach und nach eine Handvoll überzustreuen.

Diese Mischung der verschiedenen Futter-Kräuter, die schon während des Sommers und im Herbste aus den verschiedenartigsten Vegetabilien, die in einer großen Haushaltung verbraucht, und theils als unnütz weggeworfen werden, angefertigt wird, bleibt den ganzen Winter durch gut, und wird gierig vom Vieh gefressen.

Man giebt dem Vieh von diesem gesäuerten, so nahrhaften Nahrungsmittel einige Handvoll täglich, über ihr trocknes sowohl, als in ihr nasses Futter. In dem Gemenge selbst geht eine immerwährende,

weinigt-saure Gährung vor, und mit leichter Mühe wird dasselbe in dieser Verfassung erhalten.

Man kann diesem, so gesunden Futter, bei schwacher Verdauung und bei Auflösung der Säfte noch andere wohlthätige Eigenschaften mittheilen, wenn man nach und nach eine Handvoll Wacholderbeeren, Aniessaamen, Kümmel, Pfefferkörner und vorzüglich allerlei Zwiebelarten demselben beimischt.

Wenn man bedenkt, daß dieses künstliche Futter unserm Sauerkraut sehr nahe kommt, welches sich als eine so gesunde Nahrung, nicht nur in unsern und in den nördlichen Provinzen des Continents, sondern auch auf langen Seereisen, als das alleinige Erhaltungsmittel der Gesundheit der Mannschaft einer ganzen Flotte unter Cook bewährt hat, so muß man auch diesem künstlichen Viehfutter alles Zutrauen schenken.

Schon in dem lehrreichen Beckerschen Noth- und Hülfsbüchlein, findet sich eine ähnliche Veranstaltung, durch häufige Erfahrungen erprobt, empfohlen.

„Eine schöne Erfindung ist es, heißt es darinn, daß man den Klee grün auf der Futterbank schneidet, mit Salz und Wasser anfeuchtet, und eben so einmacht, wie Sauerkraut. So verliert er nichts durchs Eintrocknen, da sonst von 6 Centner grünen, fünf Centner eintrocknen. Das Vieh frißt den eingemachten Klee gern, und er ist ihm so gesund, wie dem Menschen das Sauerkraut. Die Kühe milchen auch vortrefflich darnach.

Mengt man ihn handvollweise unter das dürre Futter, so kann er auch den hochträchtigen Kühen nicht schaden. Wer keine Fässer und Tonnen dazu hat, macht eine Grube an einen trocknen Ort, je tiefer, je besser, schlägt sie mit Thon aus, damit sie wasserfest wird, und versieht sie mit einem Dache. Hierin kann er auf ein ganzes Jahr Futter einmachen."

Schon an sich ist obiges künstliches Futter ein vortreffliches Nahrungsmittel. Es nährt, es stärkt, und ist selbst den milchgebenden Kühen ersprießlich. Bei der Sorge und Voraussicht des Mangels und der schlechten Beschaffenheit des Viehfutters für den bevorstehenden Winter; bei dem, durch die Ungunst des Sommers gestörten Wohlbefinden des Rindviehes, vereinigt der Gebrauch dieses künstlichen Futters die erwünschtesten Eigenschaften. Es verdient also nicht nur als

ein

ein erprobt gesundes, das ungesunde verderbte Futter korrigirendes Nahrungsmittel, sondern auch als ein gesundes Vorbauungs-Mittel dem Landmann empfohlen zu werden.

Rücksichtlich des Futters des Rindviehes ist nun noch folgendes zu bemerken:

1) gekochtes Futter ist dem Thiere heilsamer, als rohes Futter. Dieses werde wenigstens übergossen mit warmen Wasser, worin Küchensalz (für jedes Haupt täglich 1 Loth) einige Rübkuchen, und vorzüglich ein großes Stück Sauerteig aufgelöst ist,
2) die verdächtigen, im Wasser gestandenen Kartoffeln, müssen entweder nicht gebraucht, oder (mit Salz) gekocht, dem Vieh gegeben werden,
3) das verderbte Heu, muß mit geschnittenem Stroh oder Klee, Rüben oder Kartoffeln dem Viehe gegeben werden,
4) das oben genannte künstliche Futter ist die Haupt-Sache. Es ist eine wahre Würze, die das Verdauungs-Geschäft sehr befördert. Ueber jedes Futter, es möge naß oder trocken seyn, wird davon jedesmal ein oder zwei Handvoll gegeben,
5) diejenigen Häupter von dem Rindvieh, die am meisten gelitten, die am schlechtesten genährt sind, müssen auf den abgemähten Kleefeldern den Tag über weiden, diese abhüten, und des Nachts im Stalle ein gesäuertes Futter fressen u. s. w.

Da die Anwendung dieser Futterungs-Methode auch in hiesiger Provinz vom Nutzen seyn dürfte, so werden jene Vorschläge dem Publikum mitgetheilt.

A. II. 212. Octbr. V. Breslau, den 5. November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung eines in Pohlnisch Steine vorgefallenen Unglücks.

Abermals ist ein Kind durch ein herumlaufendes Schwein beschädiget worden; zu Pohlnisch Steine Ohlauschen Creises nehmlich, setzte eines Gärtners-Frau ihren halbjährigen Sohn in einen Kinderwagen in den Garten, und gieng im hintern

Theil

Theil desselben ihren Geschäften nach; während dem fand sich das Mast-Schwein zu dem Kinde und verletzte demselben Nase, Augen und Füße.

Wir machen diesen Unglücksfall als Aufforderung für Eltern bekannt, auch zur Verhütung von dergleichen Unfällen auf ihre kleinen Kinder, was ihnen ohnehin schon die Pflicht gebietet, auf's sorgfältigste Achtung zu geben; die Eigenthümer von Schweinen aber werden hiermit angewiesen, selbige nicht ohne Aufsicht in Gehöften und bewohnten Oertern bei Verantwortlichkeit umher laufen zu lassen. Die Orts-Polizei-Behörden haben darauf strenge zu halten.

I. A. V. 479. October. Breslau den 7ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Die zu Meiwaldau Hirschbergschen Creises gestorbene Pastorin Meißner gebohrne Schneider, hat in ihrem Testament der Armenkasse zu Meiwaldau 6 rthl. u. der dasigen Schul-Casse ebenfalls " " " 6 rt. Cour. ausgesetzet.

Die zu Canth gestorbene Helene Berte unverehlichte Klapper, hat in ihrem Testamente der dasigen Armen-Casse ein Legat von 25 Rtlr. Courant ausgesetzet.

Betrff. das von dem hiesigen Kupferstecher Endler herausgegebene Werk: der Naturfreund.

Das von dem Kupferstecher Endler hierselbst herausgegebene Werk: der Naturfreund, oder Beiträge zur schlesischen Naturgeschichte, mit illuminirten Kupfern, welche sich durch Reichhaltigkeit und Sauberkeit der Kupfer auszeichnet, verdient in den Schulbibliotheken zur Benutzung der Lehrer und Schüler eine Stelle zu erhalten.

Wir können dies Werk, von welchem bereits 7 Bände erschienen sind, und das etwa auf 12 berechnet ist, mit allem Rechte den Gymnasien, den höhern Bürgerschulen und Freunden der vaterländischen Naturkunde empfehlen, indem dadurch einem Bedürfnisse solcher Bildungs-Anstalten abgeholfen, und zugleich ein verdienstliches Unternehmen befördert wird.

S. C. V. 815. Novbr. Breslau den 13. November 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 27sten November 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 217. Wegen der Diäten-Sätze für die Accise- und Zoll-Beamten.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 25. v. M. erklärt, daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Verfügung vom 28. Febr. d. J. Gesetzsammlung Stück 8. sub Nro. 344 bestimmten Diäten-Sätze auf die Accise- und Zoll-Beamten keine Anwendung finden, und desfalls noch nähere Anweisungen erfolgen werden.

Indem wir den Accise- und Zoll-Aemtern und Beamten unsers Departements solches bekannt machen, werden dieselben angewiesen: die Diäten nur nach den bisherigen Bestimmungen zu liquidiren, widrigenfalls die darnach nicht gefertigten Liquidationen auf Kosten der resp. Liquidanten zum Umfertigen werden zurückgesandt werden. Zugleich bringen wir in Erinnerung, daß die Fuhrkosten jederzeit besonders liquidirt werden müssen, da für diese und für die Diäten besondere Fonds existiren; auch machen wir darauf aufmerksam, daß den Accise- und Zoll-Beamten das Reisen mit Extra-Post in Dienst-Angelegenheiten in der Regel keines-we-

ges zusteht; vielmehr dieselben, da wo es der Postenlauf gestattet, sich der ordinairen Post bedienen müssen.

A. II. XII. Novbr. 251. Breslau den 14ten November 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 218. Betreffend Militair-Vorspann-Gestellung und Quittirung desselben.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat nach dem uns durch das hohe Ministerium des Innern abschriftlich communicirten Circulare die Königl. General-Commandos ersucht:

sämmtliche Truppentheile gemessenst zu instruiren: sich aller Vorspann-Requisitionen und Ertheilung von Marschrouten, nach welchen Vorspann verabreicht werden soll, welcher durch die gegebenen Bestimmungen nicht begründet wird, zu enthalten, indem sowohl die Aussteller der Vorspann-Anweisungen, als diejenigen, welche bei einem schleunigen Marsch-Vorspann zu requiriren befugt, in allen den Fällen, wo die Verschriften nicht befolgt sind, dafür einstehen und den gegebenen Vorspann bezahlen müßten.

Hiebei ist zugleich festgesetzt worden:

1) die Quittungen über den verabreichten Vorspann nach dem unten abgedruckten Schema anzufertigen, indem die an verschiedenen Orten üblichen gedruckten Quittungen zu unvollständig, um daraus den Zweck des Vorspanns ersehen zu können.

2) Jedesmal der Quittung über die Wagen für die Kranken, deren 6 bedeutende auf einen 4spännigen Wagen gefahren werden sollen, die §. 33. des unterm 26sten Septbr. 1808 emanirten Regulativs über den Feld-Etat der Truppen und wie viel dieselben an Vorspann erhalten sollen, wenn sie ohne Feld-Etat marschiren, vorgeschriebenen ärztlichen Atteste beizufügen. Eben so muß in den Quittungen über Vorspann, welcher den aus den Lazarethen heimkehrenden verkrüppelten Militairs verabreicht wird, bemerkt werden, von wem das ärztliche Attest, daß selbige nicht zu Fuß marschiren konnten, ausgestellt worden.

3) In

3) In Fällen, wo Truppentheile ihre Garnisons verändern und genöthiget sind, Vorräthe von Montirungsstücken ꝛc. mitzunehmen, wodurch die vorschriftsmäßige Anzahl von Vorspann-Wagen überschritten wird, soll jedesmal besonders ausgemittelt werden: wie viel an Vorspann zugestanden werden kann, indem andere Mittel zum Transport der Militair-Effecten, es sei durch Frachtfuhren oder Wasser-Transport, zur Hülfe zu nehmen.

4) Eben so muß die Fortschaffung kleiner Transporte von Montirungsstücken, Armaturen ꝛc. durch Frachtfuhren oder sonstige Gelegenheiten bewirkt werden, da nur bei großen Militair-Transporten der Vorspann benutzt werden kann.

Wir setzen von diesen Bestimmungen sämmtliche landräthliche Offizia und übrigen betreffenden Behörden Breslauschen Regierungs-Departements in Kenntniß, mit dem Bemerken:

die in triplo einzureichenden Vorspann-Liquidationen, welche nach nachstehendem Schema zu fertigen, nur mit den vorgeschriebenen Quittungen zu belegen, da im entgegensetzten Falle selbige ohne Anweisung zurück gesandt werden.

A. I. X. Oct. 390. Breslau den 12. Nov. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

 Schema

Digitized by Google

Schema

Liquit

des in dem Kreise N. N. im Mo

No. der Beläge	Benennung der Personen u. Behörden, welche den Vorspannpaß oder Marschroute ausgestellt haben.	Datum der Ausstellung	Datum, an welchem der Vorspann geleistet ist	Namen u. Character des Empfängers	Truppentheil	Zu welchem Zweck der Vorspann gestellt ist	von	bis
1	Gener.-Commando in Preußen	den 1. Mai 1816	den 5. Mai 1816	Major N. N.	Ostpreuß. Jägerbat.	zum Marsch des genannten Bataillons von Königsberg nach Berlin	Königsberg	Brandenburg
2	Regierung zu Potsdam	den 2. Mai 1816	den 3. Mai 1816	Unterofficier N. N.	vom 1sten schlesischen Landw. Inf.-Reg.	zur Reise des genannten verkrüppelten Unterofficiers in seine Heimath nach Ohlau	Potsdam	Zehlendorf

Digitized by Google

D a t i o n

nat N. N. verabreichten Vorspanns.

Anzahl der Wagen und Pferde						Meilenzahl	Summa der Pferde und Meilen	Geldbetrag à 6 ggr. pro Pferd und Meile		Bemerkungen.
1 spännige	2	3	4 Wagen	Vorlege- und Reitpferde	Summa der Pferde					
—	5	—	3	4	26	3	78	19	12	Der Patronenwagen mußte auf Befehl des General-Commando's mitgenommen werden.
—	1	—	—	—	2	2	4	1	—	

Die Richtigkeit der hier angegebenen Meilen wird bescheiniget

N. N. den ten

Landräthliches Officium.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 219. Bekanntmachung der Burgemeister-Aemter im Düsseldorfer Regierungs-Departement, welche zur Ausstellung der Ursprungs-Bescheinigungen ꝛc. ostwärts der Weser in Königliche Provinzen gehender Fabrik-Waaren befugt sind.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Behörden des Breslauschen Regierungs-Departements und dem Publiko wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nachstehende Burgemeister-Aemter des Düsseldorfer Regierungs-Departements befugt sind, über dortige, zur Versendung nach den Königlichen Preußischen Provinzen ostwärts der Weser, bestimmte Fabrik-Waaren, Ursprungs-Bescheinigungen zu ertheilen und solche Waaren zu verbleien, nämlich:

1) Barmen,
2) Burg,
3) Burscheid,
4) Crefeld,
5) Dorp,
6) Elberfeld,
7) Gladbach,
8) Gräfrath,
9) Grevenbroich,
10) Hardenberg,
11) Hückeswagen,
12) Kaiserswerth,
13) Kettwig,
14) Kronenberg,
15) Lennep,
16) Merscheid,
17) Mettman,
18) Mülheim an der Ruhr,
19) Neuß,
20) Ratingen,
21) Remscheid,
22) Ronsdorf,
23) Solingen,
24) Süchteln,
25) Steele.
26) Velbert,
27) Werden,
28) Wald.

A. II. 106. Novbr. II. Breslau den 15ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 220. Wegen des Kalenderwesens, wie solches künftig gehalten werden soll.

Da in Folge des Edicts vom 10. Januar 1811 (Gesetzsammlung Stück 9 unter Nro. 19.) qualificirten Buchhändlern und andern Privatpersonen der Kalender-Verlag für eigene Rechnung vom Jahre 1818 ab nachgelassen worden, so wird es nöthig, daß auch die Verleger solcher Privat-Kalender über die Grenzen ih-

ihrer Befugnisse und über ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau belehrt werden, damit hierüber ferner kein Zweifel obwalten kann.

Das hohe Finanz-Ministerium hat zu diesem Zwecke Folgendes bestimmt:

1) Wer bisher schon unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit Kalender verlegt hat, bedarf hierzu keiner erneuerten Concession; wer aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß bei der Kalender-Deputation in Berlin die Genehmigung dazu nachsuchen, welche ihm nicht verweigert werden soll, sofern er neben einem unbescholtenen Rufe, auch die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen gewachsen zu sein.

2) Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur persönlich seyn;

3) sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausschließliches Recht, weder in Beziehung auf eine besondere Gattung von Kalendern, noch auf einen bestimmten District, sondern jeder concessionirte Verleger ist befugt, seine Kalender in dem ganzen Umfange der Monarchie abzusetzen. Auch die Kalender-Deputation wird ihrerseits ihre Kalender, wie bisher verlegen, und damit so lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privat-Verleger hinreichend versorgt werden kann, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leisten, die man in Beziehung auf Kultur und Sitten zu machen berechtigt ist.

4) Die Manuscripte zu den herauszugebenden Kalendern sind, leserlich geschrieben, der Kalender-Deputation vor dem Abdruck zur Censur einzureichen, und zwar jedesmal spätestens bis zum 1. July des vorhergehenden Jahres; später eingehende Manuscripte werden nicht angenommen oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf kein Kalender bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei der Censur hauptsächlich alles dasjenige zurückgewiesen werden, was zum Aberglauben und zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland bei den ungebildetern Volksklassen schwächen könnte.

5) In Ansehung folgender Gegenstände, als:

a) der Monatstafeln, nebst den astronomischen Notizen,

b) der Genealogie der regierenden Häuser und anderer fürstlichen Personen,

c) der Nachweisung der ankommenden und abgehenden Posten, Post-Cours und Orts-Entfernungen und

d) des

d) des Verzeichnißes der Jahrmärkte, kann es den Privatverlegern nicht überlassen bleiben, selbige nach Willkühr selbst zu redigiren, indem diese Nachrichten wegen ihres Einflusses in das bürgerliche und Geschäftsleben, so wie ad b) wegen der äußern Staatsverhältnisse vollkommen authentisch sein und den Stempel amtlicher Beglaubigung an sich tragen müssen. Die Kalenderverleger dürfen daher diese 4 genannten Gegenstände nicht anders abdrucken lassen, als auf den Grund vidimirter Abschriften der bei der Kalender-Deputation niedergelegten offiziellen Nachweisungen, welche sie von letztern in portofreien Briefen zu erbitten und dafür ein billiges Honorar pränumerando zu entrichten haben, welches das hohe Finanz-Ministerium folgendermaßen festgestellt hat:

ad a) für die Monatstafeln, nebst den astronomischen Nachrichten, auf den Horizont eines der großen Städte der Monarchie berechnet,

zu einem Quart-Kalender	=	8 rthlr.
zu einem Octav- oder Duodez-Kalender	=	5 rthlr.
zu einem Wand-Kalender	=	2 rthlr.
ad b) für die Genealogie der regierenden und andern Fürsten		5 rthlr.
ad c) für die Nachweisung der Post-Course und Orts-Entfernung,		
wenn sie für die ganze Monarchie gilt	=	5 rthlr.
für ein einzelnes Regierungs-Departement	=	3 rthlr.
ad d) für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande		4 rthlr.

Wir bringen hiermit diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums, damit sich solches darnach überall achte.

A. II. Novbr. 275. VI. Breslau den 17ten Novbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 221. Wegen des von den Gerichten vierteljährig an die Regierung einzusendenden Auszuges der Stempel-Straf-Listen.

Da die Vorschrift des §. 20 der Instruction vom 5. September 1811 im 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1811, wonach jede öffentliche Behörde, welche Stempel-Contraventionen zu rügen befugt ist, einen beglaubigten Auszug der zu führenden Stempel-Strafliste vierteljährig an die betreffende Regierung einsenden soll, von mehrern Unter-Gerichts- und andrer uns unmittelbar untergeordneten Behörden nicht gehörig beobachtet wird, und sich nicht vermuthen läßt, daß

das

Digitized by Google

das oft lange oder gänzliche Ausbleiben dieser Extracte sich stets darauf gründe, daß keine Stempel-Strafen dictirt worden, in welchem Falle das Gesetz von der Anzeige dispensirt; so werden vorerwähnte Behörden hiermit aufgefordert und angewiesen, die Stempel-Strafliſten-Extracte jederzeit der Vorschrift gemäß einzusenden. Es wird bei den Registratur-Revisionen durch den Provinzialstempelfiskal besonders darauf gesehen werden, ob wirklich im Fall der Nichteinsendung des Strafliſten-Extrakts keine Stempelstrafe dictirt worden, und bei Ausmittelung des Gegentheils die gesetzliche Strafe angewandt werden.

A. II. XIV. 116. Nov. Breslau den 20. Nov. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 222. Wegen der baar zu deponirenden Cautions-Gelder.

Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, in welchen die zu Cautionsleiſtungen verpflichteten Cassen-Beamten ꝛc. den Wunsch geäußert haben, baare Cautionen leiſten zu dürfen. Bei den Regierungs-Haupt-Cassen können solche Cautionen, als den Grundsätzen entgegen, nicht behalten werden. Um aber den Interessenten, deren ausdrücklicher Wunsch es iſt, baare Geld-Cautionen leiſten zu dürfen, dieſes zu erleichtern, iſt nach einem an uns ergangenen Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 21. October c. die Anordnung getroffen worden, daß die Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät dergleichen baare Gelder übernehmen, darüber kündigungsfähige Obligationen ausstellen, und sie den betreffenden Königl. Regierungen übersenden soll, welche demnächst die Obligationen ad Depositum nehmen, und den Cautionsleiſtern darüber Recognitionsscheine ertheilen werden. Es sollen auch dergleichen Cautionen, ob sie gleich sonst in der Regel zum Theil gar nicht, zum Theil nur mit geringen Procenten verzinset werden, dennoch zum Nutzen der Interessenten durch die Haupt-Seehandlungs-Casse künftig mit Vier vom Hundert jährlich verzinset werden. Dem Cautionsbesteller soll es zugleich gestattet seyn, wenn er später es wünscht, das baare Geld auf die kündigungsfähige Obligation zurück zu nehmen, und dagegen die Caution durch Staatspapiere, oder auf eine andere vorschriftsmäßige Art zu leiſten.

Dieſe wohlthätigen Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche sich in dem Falle befinden, eine Amts-Caution bestellen zu müſſen.

A. II. 303. Novbr. VII. Breslau den 15ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Nro. 223. Betrifft die Einfuhr-Verbote.

Wenn gleich den Accise- und Zoll-Aemtern unsers Departements durch unsre Amtsblatt-Verfügung Stück XIII. Nr. 95 vom 23. März 1815 bereits bekannt gemacht worden: daß alle vor dem Jahre 1806 bestandenen, und nicht etwa durch besondere Verfügungen aufgehobenen, Einfuhr-Verbote, sie mögen französische, englische oder andere fremde Waaren betreffen, von neuem wieder in Kraft getreten: so haben doch mehrere Aemter dieser Verfügung zuwider gehandelt, weshalb wir hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, daß von fremden Stuhlwaaren nur folgende zum innern Debit erlaubt sind, als:

1. Die ganz feinen baumwollenen Waaren, wovon die Quadrat-Elle der glatten und brochirten nicht über 1 Loth, und der gestickten nicht über $1\frac{3}{4}$ Loth wiegen;
2. Battiste;
3. Cambray, oder Kammertuch;
4. Kamlott und Bercan, Kameelhaarne;
5. Flor, Kraus- und Kreppflor;
6. Kanten, leinene gewebte;
7. Plüsch, Kameelhaarner;
8. Broderien und gestickte Arbeit von Gold, Silber, Seide und Wolle;
9. Ausgenähte Arbeit in Leinwand, Schleier und Nesseltuch.

Alle übrigen dergleichen Fabrikate waren schon vor 1806 verboten, und dürfen nach oben beregter Verfügung auch jetzt nicht eingelassen werden.

Was übrigens den oben sub Nr. 3. aufgeführten Cambray oder Kammertuch anbetrifft, so machen wir den Aemtern zur genauern Instruction bemerklich: daß darunter nur ein feines leinenes Zeug von feiner und dichter Webung, verstanden wird, welches nach älteren und jetzt bestehenden Vorschriften einzuführen erlaubt ist.

Mit der Benennung von Cambray oder vielmehr Cambrick, wird aber gegenwärtig häufig ebenfalls ein baumwollenes Zeug belegt, welches auch sonst wohl unter den Namen: baumwollener Battist oder baumwollener Bercan, auch Battist-Musselin oder Batiffin bekannt ist.

Dieses baumwollene Zeug darf eben so wenig, als andre baumwollene Zeuge ohne Paß aus der Fremde eingelassen werden; es sey denn, daß es in die Ka-

tes-

tegorie der oben ad 1. aufgeführten, ihres geringen Gewichts von 1 oder $1\frac{3}{4}$ Loth à Quadrat-Elle wegen, einlaßfähigen Waaren gehöre.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemter genauestens zu achten.

A. II. XII. Nov. 296. Breslau den 15. Nov. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 224. Wegen Abschluß des Russischen Liquidations-Geschäfts.

Da nunmehr der Abschluß des Russischen Liquidations-Geschäftes über die Leistungen für Kaiserl. Russisches Militair aus der Krieges Epoche der Jahre 1813, 1814 und 1815 der höheren Verfügung gemäß, auf das schleunigste abgeschlossen werden soll, so wird hiermit zur Annahme etwaniger noch rückständiger Liquidationen ein letzter Termin bis zum 31. December a. c. ein für allemal festgesetzt, und zugleich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß alle später eingehende Liquidationen nicht mehr angenommen, sondern die daraus entstehenden Nachtheile denjenigen zur Vertretung anheim fallen sollen, die an der diesfälligen Verzögerung schuld sind.

Damit indessen die etwa noch eingehenden Liquidationen nicht so unvollständig, wie bisher häufig der Fall gewesen, gefertiget werden, muß besonders bei den unquittirten Leistungen oder der Schadenständen jedes gerichtliche Attest auf Eid und Pflicht ausgestellt seyn, und jedes derselben muß noch mit einem besondern pflichtmäßigen Landräthlichen Atteste:

daß die nachgewiesene Gegenstände an die Kaiserl. Russischen Truppen wirklich verabreicht, darüber keine Quittungen zu erhalten möglich gewesen, und erstere auch noch nirgends liquidirt worden, versehen werden, indem die Königl. Landräthlichen Officia für jede unrichtige Angabe ganz besonders verantwortlich sind.

Bei den unquittirten Leistungen sind bloß die Naturalien-Quanta in den Special- und Haupt-Nachweisungen aufzuführen, bei den Schadenständen aber sind solche nach den damals statt gefundenen Markt-Preißen nach Gelde zu berechnen, und daher die Markt-Preiß-Atteste beizufügen.

Sollten noch Holz-Quanta zu liquidiren seyn, so werden darüber 3 besondere Nachweisungen angefertiget, und zwar

a) über das zu den Russischen Feld-Bäckereien verabreichte Holz,

b) über

b) über das an die Artillerie verabfolgte Schirrholz, und

c) über das in die Quartiere oder in die Bivouaks und Wacht-Feuern gegebene Holz.

In der erstern Nachweisung wird blos die Quantität des Holzes nach dessen verschiedenen Sorten, ohne solches nach Gelde zu berechnen, aufgeführet, in den letztern beiden Nachweisungen hingegen wird solches nach der Taxe des zunächst belegenen Königl. Forst-Amts zu Gelde berechnet, und muß jeder Nachweisung ein Forstämtliches Preiß-Attest beigefügt werden.

Eben so müssen die etwannigen noch rückständigen Handwerks-Kosten besonders liquidiret, und mit obrigkeitlichen auf Eyd- und Pflicht ausgestellten Attesten justificiret werden.

Hiernach haben sich die Königl. Landräthlichen Officia und alle liquidirende Behörden auf das genauste zu achten, besonders aber wird ihnen zur Pflicht gemacht, den vorgeschriebenen Termin pünktlich inne zu halten, weil alsdenn keine weitere Nachtrags Liquidationen mehr angenommen werden.

A. I. X. 532 Novbr. c. Breslau den 19 Novbr. 1816

Königl. Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittmeister von der Armee, Bock, zum Creis-Steuer-Einnehmer Ohlauschen Creises.

Der ehemalige Feld-Magazin-Rendant Hintze, zum Steuer-Einnehmer Creutzburgschen Creises.

Der Lieutenant Carl Herrmann vom 1sten Schlesischen Landwehr-Cavallerie-Regiment, zum Creis-Cassen-Controlleur, Creutzburgschen Creises.

Der zeitherige Amts-Administrator Riemann zu Ohlau, zum Holzhofs-Inspector bei dem Holzhofe zu Ohlau.

Der Ober-Amtmann Otto zu Riemberg Breslauschen Creises, zum Polizey-Commissarius im 1sten District, in die Stelle des abgegangenen Gutsbesitzers Hielscher auf Thiergarten Breslauschen Creises.

Der

Der lutherische Schullehrer Johann Igel, zum Schullehrer in Groß-Woitsdorff, Wartenbergschen Creises.

Der lutherische Pfarrer Händel in Rudelstadt, Bolckenhaynschen Creises, zum Pfarrer in Neisse.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung eines Mittels zur Vertilgung des Brandes im Weizen.

Wir haben bereits durch unsere Verfügung vom 3. d. M. (Amtsblatt Stück XXVIII. S. 343) ein erprobt gefundenes Mittel, den Weizen gegen den sogenannten Brand zu schützen, dem Publikum mitgetheilt. Es ist uns seitdem von einem praktischen Landwirthe der hiesigen Provinz, ein ähnliches, nur in anderer Art behandeltes Mittel, als durch mehrjährige Erfahrung bewährt gefunden, angezeigt worden. Wir bringen auch dieses nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Man nimmt den Saamen-Weizen, und schüttet ihn in kleinen Quantitäten in mit Wasser angefüllte Wasch-Zober, nimmt sodann den oben schwimmenden leichten Weizen und Spreu zuerst davon ab, damit bloß das gute Korn zur Saat bleibt. Dann wäscht man den Weizen in dem Gefäße, (am besten mit stumpfen Besen) seigt darauf das vom Brande schwarz gefärbte Wasser so oft ab, bis der Weizen vom Brande ganz rein, und das Wasser ganz klar ist. Der Weizen wird sodann in Körbe geschüttet, damit das Wasser abläuft, hiernächst auf eine Tenne oder einen Boden gebracht, und dort in länglichen Haufen zu 6 oder 12 Scheffeln, wie das Malz von den Brauern zum Schroten zubereitet wird, aufgeschüttet.

Man nimmt sodann auf den Breslauer Scheffel $1\frac{1}{2}$ Loth (blauen) Vitriol, löst ihn in einigen Quarten warmen Wassers auf, vermischt dieses Wasser noch mit 24 Quart frischem Wasser, thut dasselbe in eine Gießkanne und besprengt damit den Weizen, während dem der Haufen von 2 Mann gegenseitig umgearbeitet wird, so daß der ganze Haufen von der Mischung gleichmäßig befeuchtet werde. Damit aber der Vitriol sich gehörig auf jedes Korn vertheilen kann, muß der Haufen 5 bis 6 mal umgearbeitet werden. Alsdann läßt man den Weizen in vorbeschriebenen Haufen 36 Stunden lang liegen, wo er dann gesäet werden kann.

Wir

Wir werden es gerne sehen, wenn praktische Landwirthe uns die Resultate ihrer Erfahrungen beim Gebrauche obigen Mittels, zu seiner Zeit mittheilen wollen.

A. II. 217. October. V. Breslau den 15ten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Unter den Schaafen zu Pürscham im Breslauer Creise herrscht die Pocken-Contagion, welches dem Publiko, und besonders den angrenzenden Schäferei-Besitzern wegen der nöthigen Vorsicht hierdurch bekannt gemacht wird.

A. I. 260. Novbr. IX. Breslau, den 16. November 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Der verstorbene Senior Ministerii Karge zu Landshuth, und der noch lebende Pastor Christian Gottfried Guder, und Stadtrichter Carl Benjamin Sachse zu Waldenburg, haben unter Mitwürkung verschiedener Mitglieder bey der im Juny 1809 begangenen hundertjährigen Jubelfeyer des Gymnasiums zu Schweidnitz eine Fundation von 305 rthlr. und durch den Zuwachs der Zinsen bis auf 350 rtlr. zusammen gebracht. Von den eingehenden Zinsen des gedachten Capitals sollen 15 rthlr. an einen würdigen und bedürftigen auf der Universität studirenden Jüngling aus dem Gymnasio zu Schweidnitz, verabreicht werden, der Ueberrest der Zinsen aber der Kirche zu Schweidnitz für die Bemühung der Verwaltung des Stipendii, zufallen. Sollte der Fond des Capitals in der Folge noch durch Beiträge vermehrt werden und zum Beispiel, bis auf 400 rthlr. steigen; so verbleiben der Kirchen-Kasse jährlich 4 rthlr. und den Stipendiaten 16 rthlr.

Der zu Guhrau gestorbene Müllermeister Anton John, hat in seinem Testamente der Bruderschaft Corporis Christi daselbst ein Vermächtniß von 300 rthlr. ausgesetzet. Für die Zinsen von 100 rthlr. soll ein jährliches Universarium gehalten werden. Von den Zinsen der übrigen 200 rthlr. aber, sollen Bekleidung, Schulgeld und Bücher für ein oder das andere arme aber fleißige Schulkind bestritten werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXI. —

Breslau, den 4ten December 1816.

Bekanntmachung

an diejenigen, welche aus dem Kriege von 1813, 14 und 15 Forderungen an die Kaiserliche Rußische Krone zu haben vermeynen.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß Preußische Unterthanen sich wegen Forderungen, die sie aus dem Kriege von 1813, 1814 und 1815 an die Rußisch-Kaiserliche Krone zu haben vermeynen, an den Rußisch-Kaiserlichen General-Lieutenant und General-Intendant Herrn von Canerin wenden, anstatt sich mit ihren Ansprüchen bei den ihnen vorgesetzten Provinzial-Behörden, oder bei der Rußisch-Kaiserlichen Liquidations-Commission zu Königsberg zu melden.

Alle diejenigen Einwohner Schlesiens, welche Forderungen dieser Art an die Kaiserlich-Rußische Krone aus gedachter Periode zu haben vermeynen, werden hierdurch nochmals ernstlich erinnert und angewiesen, ihre diesfälligen Ansprüche entweder durch die ihnen vorgesetzten Provinzial-Behörden geltend zu machen, oder sich damit an die Kaiserlich-Rußische Liquidations-Commission zu Königsberg in Preußen zu wenden.

Diejenigen, welche diesen ordnungsmäßigen Weg nicht einschlagen, haben auf keine Berücksichtigung von Seiten des Rußisch-Kaiserlichen Hofes zu rechnen,

Digitized by Google

sondern zu gewärtigen, daß ihnen ihre, an den Herrn General-Intendanten von Cancrin gerichtete Vorstellungen uneröfnet, auf ihre Kosten zurück gesandt werden.

Breslau, den 18ten Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Schlesien

Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 225. Verordnung wegen der gegen die Oesterreichischen Staaten verhängten Fruchtsperre.

Des Königs Majestät haben durch eine an das hohe Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten d. M. zu bestimmen geruht, daß die von Oesterreich, Frankreich und Kur-Hessen gegen die diesseitigen Provinzen verhängten Fruchtsperre und Ausfuhr-Erschwerungen in vollkommnem Maaß erwiedert und die Provinzial-Regierungen zur Beobachtung der vollkommensten Reciprocität in dieser Hinsicht angewiesen werden sollen.

Dem gemäß werden sämmtliche Polizei-, Accise- und Zoll-Behörden hiesigen Departements gemessenst angewiesen, nicht zu gestatten, daß Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mehl, Brandtwein, ohne Unterschied aus welcher Frucht solcher möchte bereitet seyn, Stroh, Heu und sonstige Artikel unentbehrlicher Consumtion, zur Ausfuhr nach den Oesterreichischen Staaten in dem hiesigen Departement gekaufet und dahin ausgeführet werde. Die Uebertreter dieses Verbots sollen mit Confiscation der Waaren und sonst nach den bestehenden Gesetzen bestrafet werden.

L. A. V. Nov. 820. Breslau, den 29. Nov. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 226. Die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Königl. Bestimmung vom 30. August a. c. wegen der Kalender-Stempel:

Um den Debit der in Gefolge der Verordnung vom 10. Januar 1811 von der Kalender-Deputation herauszugebenden Kalender möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber auch mittelbar dahin zu wirken, daß der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden, ihre Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuche erhoben werde, bestimme Ich auf ihren in dem Bericht vom 17. v. M. Mir deshalb gemachten Vortrag, daß

1) von allen bei Privatverlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden inländischen Kalendern, und zwar

a) Volkskalendern:

für jedes Exemplar eines Quartkalenders	1	ggr.	6 pf.
für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalendes	1	—	"
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders		"	6 pf.

b) Luxuskalendern:

für jedes Exemplar	4	ggr.	"

2) von ausländischen Kalendern,

a) Volkskalendern:

für jedes Exemplar eines Quartkalenders	3	—	"
für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders	2	—	"
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders	1	—	"

b) Luxuskalendern:

für jedes Exemplar	8	—	"

an Stempel bezahlt werden sollen. Die Vorschriften des gedachten Kalender-Edikts vom 10. Januar 1811 müssen übrigens auf strengste befolgt werden, und darf hiernach namentlich Niemand innerhalb Landes, ohne Genehmigung der Kalender-Deputation und ohne die Manuskripte deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volkskalender verlegen, kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer aber Luxuskalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zu-

 vor

vor erstere im Manuskript an die Kalender-Deputation, letztere hingegen der Bezirksregierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar von jener wie von dieser zur gesetzlichen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt bereits festgesetzten Strafe der Konfiskation der ungestempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. Die gedachte Stempelung soll übrigens bei inländischen Luxuskalendern, so wie auch bei dergleichen Volkskalendern auf den Titelblättern durch die Kalender-Deputation, bei den ausländischen Kalendern ohne Unterschied aber durch die Provinzial-Steuererheber bewirkt werden, und will Ich zugleich, da häufig auch Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauch unmittelbar aus dem Auslande Kalender zu beziehen pflegen, die den Buchverlegern und Buchhändlern in Rücksicht solcher Kalender auferlegten Verpflichtungen ausdrücklich auf jene Privatpersonen mit ausdehnen, und zwar, der Kontrolle wegen, in der Art, daß jeder von diesen die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem nächsten Steueramte überliefern muß, welches sodann die Censur und Stempelung sofort zu veranlassen hat.

Karlsbad, den 30. August 1816.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Bülow.

wird zur Allgemeinen Kenntniß des Publici gebracht.

A. II. 104. Nov. XIV. Breslau den 16. Nov. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 227. Die Stempelung der Kalender betreffend.

In Folge der in der Gesetzsammlung enthaltenen und vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Königl. Bestimmung vom 30. August a. c. wegen Stempelung der inländischen und aus dem Auslande eingehenden Kalender, ist durch eine Verfügung des Königl. Geheimen Finanz-Ministers Herrn Grafen v. Bülow Excellenz, vom 21. v. M. verordnet worden,

daß die Stempelung der ausländischen Volks- und Luxus-Kalender nach den bestimmten Sätzen bei der Regierungs-Haupt-Casse geschehen soll, und müssen zu dem Ende die vom Auslande eingehenden Kalender von dem ersten durch sie be-

berührten Grenz-Zoll-Amte entweder mit Begleitschein, wo diese Bezettelungs-Art eingeführt ist, an die Regierung des Departements, für welches sie bestimmt sind, eingesendet, oder wo dies nicht der Fall ist, muß die Regierung durch das Grenz-Zoll-Amt von dem Eingange der Kalender benachrichtiget werden.

Sämmtlichen Königl. Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird solches hiermit bekannt gemacht, um, wenn in ihren Bezirken etwa dergleichen ausländische Kalender an Buchhandlungen oder Privat-Personen eingehen sollten, ebenfalls hiernach zu verfahren, und die Kalender zur Stempelung hieher zu befördern.

Da übrigens gedachtes Hohes Reskript auch noch festsetzt,

daß über die erhobenen Straf-Gefälle bei unerlaubter Einbringung von Kalendern von jedem Special-Amte ein besonderes Register zu führen sey, und die Beträge mit den confiscirten Kalendern von 4 zu 4 Monathen an die Königl. Kalender Deputation zu Berlin eingesandt werden sollen,

so weisen wir die Königl. Accise-Aemter zur Führung dieses Registers und zur Einsendung der Straf-Beträge und confiscirten Kalender an uns zur weitern Beförderung hiermit an.

A. II. 104. Novbr. XIV. Breslau den 16. Novbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 228. Wegen Annahme der Lieferungs-Scheine auf Reste bis ultimo Decem. 1814.

Zur Erleichterung der Einziehung der directen Steuer- Domainen- Pacht- und Zins-Reste bis ultimo December 1814 ist höheren Orts nachzugeben befunden worden, daß auf alle dergleichen Rückstände bis zu gedachtem Zeitraum Lieferungs-Scheine zum Nennwerthe unter folgenden Festsetzungen in Zahlung angenommen werden können.

1) Die Lieferungsscheine sollen angenommen werden, sie mögen sich in der ersten oder auf den Grund einer vorschriftsmäßigen Cession in der folgenden Hand befinden;

2) in Fällen, wo die Schuld des Staats die Forderung übersteigt, kann keine Abschreibung auf den Betrag des Lieferungsscheins, auch kein Rückschein statt finden, sondern der Verpflichtete muß sich bemühen, durch Beischaffung eines

nes Scheines von geringerem Werthe, und durch Hinzufügung baarer Zahlung den Rest abzutragen — Allenfalls kann auch der Lieferungsschein eingesandt werden, damit dagegen zwei, einer zur Abtragung des Restes, und der andere zur Aushändigung ertheilt werden kann.

Ferner ist höhern Orts auch

3) nachgegeben worden, daß auf die rückständigen Gold-Zahlungen aus dem Zeitraum bis Ende December 1814 eben so wie auf die in Silbergelde zahlbaren Abgaben, Lieferungs-Scheine angenommen werden können, wo aber den diesfälligen Resten zuvor das Agio zu 15 proCent berechnet zuzusetzen ist.

G. Febr. XIV. 613.
A. II. Novbr X. 326.

Breslau den 19. November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 229. Wegen Umschrootung der Brunnen.

Seit kurzem sind abermals einige Menschen in Brunnen verunglückt, welche entweder gar keine oder eine zu niedrige Umschrootung hatten.

Es werden daher den Königl. Landräthlichen Officiis, Magisträten und Local-Gerichten, nicht nur die früheren diesfälligen Verordnungen vom 12. Februar 1810 und 8. Januar 1811, sondern auch und vorzüglich das Publikandum vom 11. December 1814 (Amtsblatt 1814. 51stes Stück No. 419 p. 577) ernstlichst in Erinnerung gebracht, und ihnen aufgegeben, auf Vollziehung der darinn ertheilten Vorschriften mit Strenge zu halten, besonders aber dahin zu sehen, daß jeder unumschrootete oder mit einer unsichern, entweder zu niedrigen oder bereits schadhaften Einfassung umgebene Brunnen binnen 8 Tagen ab insinuato einen Umschroot von solcher Höhe erhält, als zu einer vollkommenen und sicheren Brüstung erforderlich ist, wie denn solche unter 3 Fuß 3 Zoll schlesisch Maaß nicht gestattet werden darf.

Desgleichen haben auch die Creis-Polizei- und Orts-Behörden darauf nachdrücklich zu halten, daß nach §. 2 des allerhöchsten Patents und Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen ꝛc. d. d. Berlin den 2. April 1803 die Brunnen, besonders die öffentlichen, nicht minder auch die Viehtränken, alljährlich geräumt und ge-

geschlämmt werden. Contravenienten gegen diese Verfügungen verfallen nicht allein in eine unerläßliche Geldstrafe von 3 Rthl., sondern haben auch, falls durch ihre Fahrläßigkeit Unglücksfälle entstehen, noch nachdrücklichere Ahndung zu gewärtigen.

A. I. 34 Novbr. XII. Breslau, den 20. November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 230. Betreffend die Versteuerung des aus den Königl. Preußischen Staaten überelbischer Provinzen eingehenden daselbst fabricirten Cichorien.

Wenn auch schon durch unsre Verfügung vom 1. März 1816 Amtsblatt Stück X. No. 81 pag. 103 verordnet worden:

daß der aus den überelbischen Provinzen eingehende daselbst fabricirte Cichorien nur einer Consumtions-Steuer von 4 ggr. Berliner, oder 5 sgl. 2 d'. pr. Breslauer Centner, in diesseitigem Bestimmungsorte unterworfen seyn soll,

so ist doch von einigen Aemtern von diesem Fabrikate außer einer Abgabe noch eine Stempelgebühr, welche an manchen Orten sogar 1 pf. pro Pfund betragen, erhoben worden. Diese zur Ungebühr geschehene Erhebung von Stempelgebühr wird hiermit untersagt, und sämmtlichen von uns ressortirenden Accis- und Zoll-Aemtern die genaueste Befolgung unsrer Eingangs gedachter Verfügung vom 1. März c. wonach nur 4 ggr. pro Berliner, und 5 sgl. 2 d'. pro Breslauer Centner von gegenständlicher Waare am diesseitigen Bestimmungsorte erhoben werden darf, anempfohlen.

A. II. 284. Novbr. IX. Breslau den 22sten November 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 231. Betreffend die Pfändungen und Executionen gegen Militair-Personen, wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, durch die Militair-Gerichte.

Auf die geschehene Anfrage:

ob die Anordnung, daß die Pfändungen und Executionen gegen active und inactive Militair-Personen wegen rückständiger öffentlicher Abgaben nur durch die Militair-Gerichte geschehen sollen, auch auf die Landwehr, sowohl Offiziere als Unteroffiziere und Gemeine, auszudehnen sey?

ist höhern Orts die Bestimmung diesfalls ergangen:

daß

daß auf beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten, selbige mögen zur Kriegs-Reserve oder zur Landwehr gehören, dieses Verfahren keine Anwendung finden könne, und solches nur gegen diejenigen Landwehrmänner, welche im activen Dienst verblieben, beobachtet werden müsse, gegen die Landwehr-Officiere aber, welche nicht im activen Dienste sind, jedoch Pension oder Wartegeld beziehen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, nach der oben erwähnten Anordnung dergleichen Executionen nur durch die Militair-Gerichte vollstreckt werden können, da sie in die Kathegorie der inactiven Militair-Personen gehören.

Hiernach haben sich sämmtliche, mit Erhebung öffentlicher Abgaben beauftragte Behörden hiesigen Regierungs-Departements zu achten.

A. I. Novbr. 281. XIII. Breslau den 24sten Novbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 232. Wegen Aufhebung der Schlesischen Einfuhr-Zölle von den Waaren, welche Oderwärts eingeführet werden, und der Schlesischen Ausfuhr-Zölle auf das Verkehr aus Schlesien nach dem Posenschen.

Zufolge der im Amtsblatt Stück XI. pag. 124 et seq. enthaltenen Verfügung vom 9ten Juli c. die Aufhebung der Wasser-Binnen und Provinzial-Zölle betreffend, ist den Steuer-Behörden so wie dem Publico bekannt gemacht worden,

daß vom 16ten Juli c. ab, der in Schlesien zeithero Statt gefundene Provinzial-Zoll sowohl bei dem Land- als Wasser-Verkehr mit den alten erbländischen Provinzen, aufgehoben seyn sollte, dieser also nicht mehr zu erheben sey.

Da jedoch nach einem anderweitigen Rescript des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz vom 14ten Novbr. c.

auch die Schlesischen Einfuhr-Zölle von allen den Gegenständen, welche Oderwärts von der Elbe her, durch die alten Staaten in Schlesien eingehen, aufgehoben, und die seit dem 16. Jul. c. erhobenen Zölle dieser Art den Einzahlern restituirt werden sollen;

so wird dies den Zoll-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit der Anweisung:

1) von

1) von den aus dem Auslande Oderwärts durch die alten Staaten eingehenden Waaren aller Art, den Schlesischen Einfuhr-Zoll nicht mehr zu erheben;

2) wegen der seit dem 16. Jul. c. noch erhobenen Einfuhr-Zölle dieser Art eine Restitutions-Liquidation, anzulegen und solche mit den von den Zollanten einzuziehenden Zoll-Quittungen belegt binnen 8 Tagen zur Revision und weitern Verfügung einzureichen.

Diejenigen Zoll Aemter, bei welchen keine dergleichen Erhebung von Einfuhr-Zöllen von Waaren, welche Oderwärts eingeführt worden, vorgekommen, müssen dies mit umgehender Post anhero anzeigen, damit der Abschluß der Haupt-Restitutions-Liquidation nicht behindert werde.

Ferner wird den Zoll-Aemtern zufolge des obgedachten hohen Ministerial-Reskripts vom 14. d. M. annoch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß von dem Verkehr aus Schlesien nach dem Groß-Herzogthum Posen, gar keine Ausfuhr-Zoll-Erhebung weiter statt finden, und daher in Schlesien nur der Einfuhr-Zoll für den Verkehr aus dem Posenschen nach den alten Staaten bestehen bleiben soll.

Auch hiernach haben sich die Zoll-Aemter auf das genaueste zu achten.

A. II. Novbr. 313. IX. Breslau den 26sten November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 233. Betreffend die vierteljährlich von den Polizey-Behörden einzureichenden Nachweise der vorgekommnen Verbrechen.

In Beziehung auf unsere Verfügung vom 18. May c., betreffend die vierteljährlich einzureichenden Nachweise der vorgekommenen Verbrechen, machen wir den damit beauftragten Polizei-Behörden hiesigen Departements hierdurch bekannt, daß nach einer Verfügung des Königlichen Polizei-Ministerii vom 28. Octbr. c. die aufgefundenen Leichname nur dann in jenen Nachweisen aufzuführen sind, wenn vorhandene Spuren oder bekannt gewordene Umstände die Vermuthung eines Verbrechens oder eines Selbstmordes begründen, wogegen alle diejenigen, bei denen eine solche Vermuthung nicht eintritt, in der Rubrik der Verunglückten in die monathlichen Zeitungsberichte aufzunehmen sind.

Digitized by Google

Eben so sind in die erstgenannten Nachweisungen diejenigen Vergehen aufzunehmen, welche sich auf Verbreitung oder Anfertigung falscher Münze beziehen.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht unbemerkt lassen, daß mehrere von uns ressortirende Behörden, die betreffende Verbrechen-Nachweisung für das dritte verflossene Viertel-Jahr bereits mehrere Tage vor Ablauf desselben gefertiget und eingereicht haben. Da unter solchen Umständen nie mit Gewißheit anzunehmen ist, daß diese Nachweisungen vollständig sind; so werden die gedachten Behörden hiermit angewiesen, den Einreichungs-Termin pünktlich zu beobachten.

I. A. XIII. 331. Novbr. Breslau den 29sten November 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Betreffend die Einsendung der Tabellen von dem Gange der Civil-Prozesse.

Das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht von Schlesien sieht sich veranlaßt, den Untergerichten seines Departements die durch das am 16ten März 1810 an dieselben erlassene Circular gegebenen Vorschriften:

daß nämlich die Einsendung der Tabellen, wodurch der regelmäßige Gang der Civil-Prozesse controllirt wird, und zwar

a) der Special-Prozeß-Liste aller seit dem Tage der ersten an den Verklagten erlassenen Citation länger als ein halbes Jahr schwebenden Prozesse, und

b) des Nachweises der Spruch-Sachen,

wozu den Untergerichten die Schemata mitgetheilt sind, jedesmal pünktlich und unausbleiblich an den festgesetzten Terminen, i. e. am 8ten Juni und 8ten December jeden Jahres, gewärtiget wird,

hiermit in Erinnerung zu bringen, wogegen Hinsichts der General-Civil-Prozeß-Tabelle die Anweisung des Publicandi vom 12ten hujus zu befolgen ist.

Breslau, den 15ten November 1816.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nach-

Nachstehende Schemata gehören zur Verordnung vom 12ten November 1816, Amts-Blatt XXX. Nro. 218. pag. 368.

Schemata zu den Quittungen über gestellten Vorspann.

1.

Auf den Marsch des (Regiments, Bataillons, N. N.) von Königsberg (nach Berlin) sind laut (Vorspannpaß oder Marschroute (des) General-Commandos oder Regierung (d. d.) (Königsberg,) den ten

3 Vorlegepferde für den Officier-Equipage und Montirungs-Wagen,
4 Vorlegepferde für den Patronen-Wagen,
4 zweispännige Wagen zum Ersatz der Packpferde,
1 dito dito zur Fortbringung der Medizin und Löhnung,
2 Reitpferde für 2 Capitains, welche keine Ration beziehen, und
2 vierspännige Wagen für 11 Kranke, laut beiliegendem Attest des Regiments-Bataillons-(Chirurgi) von dem (Amte N. N.) gestellt worden, und haben die Abfuhren auf 3 Meilen, nämlich von (Königsberg bis Brandenburg) geleistet, welches ich hierdurch bescheinige. (Brandenburg,) den ten 181

N. N.
Major und Commandeur des (oben erwähnten Regiments-Bataillons.)

2.

Zum Transport von (4000 Stück Gewehre, circa 360 Centner) schwer, welche von (Neisse) nach (Silberberg) transportirt werden sollen, sind laut (Vorspann-Paß, oder Marschroute) vom ten von dem Amte N. N. auf 3 Meilen, nämlich von N. N. bis N. N. 30 4spännige Fuhren gestellt worden, worüber ich quittire. N. N. den ten 181

N. N.
Lieutenant von der ten Artillerie-Brigade.

Nota. Bei allen Militair-Transporten muß die Schwere der fortzuschaffenden Gegenstände angegeben werden, damit beurtheilt werden kann, ob die Vorschrift, nach welcher auf einen 4spännigen Wagen 12 Centner geladen werden sollen, beobachtet ist.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Durch die gemeinschaftliche Wirksamkeit des Magistrats und des Kollegiums der Stadtverordneten der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, sind daselbst vier neue öffentliche Elementar-Schulen für den protestantischen Theil der Stadt, wie solche schon für den katholischen Theil bestanden, eingerichtet, für jede zwei Lehrer mit einem fixirten Gehalt und freier Wohnung ernannt, ein eigener Lehrplan für diese Schulen entworfen, und so ein glücklicher Anfang zur Verbesserung des Volks-Unterrichts gemacht worden.

Das ꝛc. Consistorium, von welchem diese Einrichtung bestätigt worden, macht es sich zu einer besondern und angenehmen Pflicht, den Eifer womit der Magistrat und die Bereitwilligkeit, womit die Stadtverordneten diese Anordnung zur Ausführung gebracht haben, auch öffentlich anzuerkennen, um so mehr, als es die Hoffnung hegen darf, das begonnene gute Werk durch denselben rühmlichen Eifer, durch den es bis dahin gediehen ist, und durch die wohlthätige Mitwirkung der Bürger Breslau's, deren sich noch immer alle nützlichen Institute erfreut haben, auch ferner zu einer so allgemeinen Einrichtung fortschreiten zu sehen, deren die Nachkommen sich mit eben der Theilnahme erfreuen werden, als die jetzt lebenden die Stiftungen frommer und wohlgesinnter Vorfahren segnen.

S. C. V. Novbr. 907. Breslau den 27. November 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

— Stück XXXII. —

Breslau, den 11ten December 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 234. Betrifft die Bestimmung, daß diejenigen, welche Freiholz nicht dem vorgeschriebenen Zwecke gemäß verwenden, solches zur höchsten Taxe bezahlen müßen.

Verschiedene Misbräuche, welche jetzt mit der Verwendung des aus Königl. Forsten verabreichten Freiholzes gemacht werden, veranlassen uns, die in der Schlesischen Forstordnung vom 19ten April 1756. Tit. X. §. 3. enthaltene Bestimmung von neuem bekannt zu machen, daß diejenigen, welche Freiholz nicht zu dem bestimmten Zweck, wozu es verabreicht ist, verwenden, oder erhaltenes Freibauholz verbrennen, solches zur höchsten Taxe bezahlen und verhältnißmäßige Forststrafarbeit leisten müßen; auch muß das angewiesene Freiholz in demselben Jahre zu dem bestimmten Behuf verwandt werden.

Die Forstämter haben auf die genaue Anwendung dieser Vorschrift der genannten Forstordnung nach der ihnen darin besonders auferlegten Verpflichtung aufs genaueste zu halten, und die dem entgegen handelnden Empfänger von Freiholz hier anzuzeigen.

Digitized by Google

Das betreffende Publikum wird aber aufgefordert, sich darnach aufs gemessenste zu achten, widrigenfalls ein jeder den durch Nichtbefolgung dieser Verordnung unausbleiblich entstehenden Nachtheil sich lediglich selbst beizumessen hat.

A. II. III. 253. Novbr. Breslau, den 22. November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 235. Bekanntmachung der Bestimmung, daß die blaue Farbe O. E. G. aus Böhmen künftig auch von Partikuliers gegen die geordneten Abgaben eingeführt werden darf.

Durch die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1sten d. M. ist nachgegeben worden:

daß künftig die blaue Farbe O. E. G. aus Böhmen, deren Eingang zeither bloß zur Niederlage des Königlichen Schlesischen Ober-Bergamts erlaubt war, auch von Kaufleuten und Partikuliers gegen Entrichtung der bisherigen Abgaben, eingeführt werden darf.

Diese Abgaben bestehen:

a)	in der Konsumtions-Accise vom Schlesischen Centner von	3 rtl.	3 sgl. 5 d'.
b)	Uebertrag	— 11 —	7 —
c)	Eingangszoll, außer dem gewöhnlichen Zettelgelde, pro Centner Schlesisch	— 12 —	—
d)	Ersatzzoll	1 —	1 — 2 —

Dem Handlungtreibenden ꝛc. Publikum, so wie sämmtlichen Accise- und Zoll-Beamten des Breslauschen Regierungs-Departements wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. II. 139. Novbr. VI. Breslau den 26sten November 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 236. Wegen der Veränderung der einmeiligen Wegezoll-Stätte in Eisersdorff bei Glatz, in eine zweimeilige.

Die drei Meilen lange Straße zwischen Glatz und Landeck ist nunmehr in einen völlig guten Zustand gesetzt. Bishero ist auf derselben nur für zwei Meilen das Wegegeld erhoben worden. Hinführo wird aber in Eisersdorff ein zweimeiliges Wegegeld, jedoch nur von solchen Fuhrwerken, die nach Landeck zu, und von da zurückfahren, vom 1sten Januar künftigen Jahres ab, erhoben werden.

Für diejenigen, welche den Weg nach Mittelwalde einschlagen, wird jedoch nach wie vor nur ein einmeiliges Wegegeld gefordert.

Ein Gleiches gilt von der Wegezollstätte in Kuntzendorff.

Diese Festsetzung wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

A. II. Novbr. IV. 232. Breslau den 28. November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 237. Betreffend die Vorsorge für die mit gefänglich eingezogenen Personen abgelieferten Kinder.

In Betreff der Kinder, die zugleich mit Personen, welche als Verbrecher, oder wegen herumschweifender Lebensart eingezogen worden sind, abgeliefert werden, ist von dem hohen Ministerio des Innern am 27sten v. M. uns folgende Bestimmung eröfnet worden.

Die Mitaufnahme solcher Kinder in die Gefängniß-Anstalten ist in der Regel ganz unzuläßig, und es liegt den Behörden, an welche die Ablieferung erfolgt ist, vielmehr ob, sofort für deren Unterbringung und Erziehung, entweder bei Verwandten, in öffentlichen Instituten oder sonst auf angemessene Art Sorge zu tragen. In Fällen aber, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängniße eingebracht werden, soll zu Folge des von dem hohen Ministerio des Innern mit dem hohen Justiz-Ministerio darüber getroffenen Einverständnißes nach den eintretenden Umständen nähere Bestimmung gefaßt werden, ob diese Kinder ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger ist, solche in der mütterlichen Pflege so lange zu

belassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit gesehen werden soll, daß dergleichen Personen Gefängniß-Stuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde. Dies wird im Einverständniß mit dem hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gericht, sämmtlichen Unter-Gerichten und Polizei-Behörden hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. A. XIII. Novbr. 337. Breslau den 29sten Novbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 238. Betrifft die Einreichung der Stempel-Debits-Extracte.

Wenn schon in unserer Amtsblatt-Verfügung Nro. 144. vom 13. September c. Seite 241 den sämmtlichen von uns ressortirenden Accise- und Zoll-Aemtern, die prompte Einreichung der Stempel-Debits-Extracte in den festgesetzten zweimonatlichen Terminen mittelst *besonderer* Berichte aufgegeben; so ist diese Anordnung von mehrern Aemtern dennoch nicht befolgt, es sind die fraglichen Extracte entweder zu spät oder mit andern Schluß-Sachen zusammen eingereicht worden.

Wir machen daher die genaueste Befolgung beregter Verordnung den sämmtlichen Aemtern hiermit nochmals zur Pflicht, und werden für jeden Verspätungs-Fall die angedrohte Strafe von 2 Rthlr. und der Abforderung der Restsachen durch expresse auf Kosten des saumseligen Amts abzusendende Boten, eintreten, auch die Vermischung der Stempel-Debits-Extracte mit andern Restsachen, durch Ordnungsstrafe büßen lassen.

A. II. Nov. 334. XII. Breslau den 30. November 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 239. Wegen Befolgung der Bau-Polizei-Gesetze.

Es sind seit dem Jahre 1810 verschiedene Circular-Verordnungen wegen successiver Anschaffung der Schindeldächer in den Städten und deren Vorstädten und wegen Umschaffung derselben in Ziegeldächer; ingleichen auch darüber, daß jedes neu zu erbauende Haus oder auch nur mit einem neuen Gespärre zu versehende Dach mit einem dem Feuer widerstehenden Brand-Giebel angelegt und zugleich auch daß bei jeder neu aufzulegenden Dach-Rinne die hervorragenden Schnabel wegfallen, und an deren Stelle blecherne Abfall-Röhren angebracht werden sollen, erlassen worden. Es ist diese Angelegenheit namentlich in dem Amtsblatte Stück XI. Nro. 83 Jahrg. 1811 in Erinnerung gebracht; jedoch sind die ergangenen Vorschriften nicht überall befolgt worden; so manigfachen Nachtheil die durch deren Unterlassung entstandenen Feuers-Brünste der Provinz auch gestiftet haben.

Es wird daher folgendes, als gesetzliche Vorschrift neuerdings in Erinnerung gebracht:

1) In den Städten müssen Neubauten oder Haupt-Reparaturen der Gebäude schlechterdings zur Ziegelbedachung, und zugleich wo nur möglich mit Brand-Giebeln eingerichtet und wirklich mit Ziegeln gedeckt werden. Keine neu erbaute oder durch eine Haupt-Reparatur hergestellte Gebäude, dürfen, es sey auch unter welchem Vorwande es immer wolle, ein neues Schindeldach erhalten.

2) Es muß hiernach

   a) wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigens altes und nicht eben einer Haupt-Reparatur bedürfendes Haus gebracht wird, oder

   b) bei einer Haupt-Reparatur am Dache die vorgeschriebene Ziegelbedachung,

   Regel bleiben; indessen kann solche in dem Falle unterlassen werden, wenn ein Gebäude seinen Mauern und seiner Construction nach kein Ziegeldach zu tragen vermag, und es also blos deshalb abgerissen und neu gebaut werden müßte.

Es muß jedoch der Beweis, daß dieser Fall wirklich vorhanden sey, durch Untersuchung des nächsten Königl. Bau-Beamten gehörig geführt werden, und ist zu einer solchen Ausnahme von der Regel unsere ausdrückliche Einwilligung erfor-

erforderlich. Sonst aber darf keine weitere Ausnahme gestattet, und kann insonderheit auf den Einwand:

daß der Dachstuhl und die Sparren nicht stark genug sind, um Ziegel zu tragen, wenn nur die Hauptwände des Gebäudes selbst das Ziegeldach tragen,

nicht Rücksicht genommen werden.

3) Die Anordnung: daß in jeder Stadt, auch außer den Fällen der Neubauten und Reparaturen und ohne specielle Veranlassung alljährlich nach einer von der Stadt-Obrigkeit festzustellenden Ordnung eine gewisse Anzahl vorhandener Schindel-Dächer in Ziegel-Dächer verwandelt werden soll, mag für jetzt zwar noch bis auf bessere Zeiten suspendirt bleiben, insofern deren Befolgung nicht, wie wir gerne sehen würden, auf dem Wege zweckmäßiger Vorstellungen zu erreichen ist. Diejenige Obrigkeit aber, welche dem zu 1 und 2 bestimmten entgegen handeln läßt und ein neues Schindeldach aufzulegen gestattet oder begünstiget, soll in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 30 Rthl. verfallen. Der Zimmermann, welcher sich dazu brauchen läßt, ein solches Schindeldach aufzulegen, soll im Contraventions-Falle ein Jahr lang sein Gewerbe nicht betreiben dürfen.

4) Die bisherigen meist auf die halbe Straßenbreite ausgießenden Rinnenschnäbel, es bestehen nun solche aus Blech oder Holz, sollen cassirt, und jede neu zu legende Rinne soll mit einer blechnen Abfall-Röhre versehen, und da wo bei vorhandenen Ziegel-Dächern die Auflegung von dergleichen neuen, an sich hölzernen, höchst nachtheiligen feuerfangenden Dachrinnen durchaus nicht zu vermeiden ist, müssen solche zur Feuersicherheit mit Blech beschlagen werden. Sonst aber sind Rinnen von Stein oder Gußeisen auf massiven Grenz-Mauern zu empfehlen. Eben so auch

5) das Verbot der hölzernen Feuer-Essen sowohl in den Städten als auf dem platten Lande. Es müssen dergleichen schlechte und bald feuerfangende Essen, wenn selbige bei den jährlich vorzunehmenden Feuer-Visitationen angetroffen werden, sogleich ohne Nachsicht eingeschlagen werden, wobei zugleich nicht außer Acht zu lassen ist, daß nunmehr bei hergestelltem Frieden die Herren Landräthe und Magistrate in den Städten mit Ernst von neuem darauf zu hal-

halten haben, daß alljährlich eine gewisse Anzahl derselben in massive Schornsteine verwandelt, und wie solches geschehen in dem an uns Ende December einzureichenden Nachweisungen namentlich genau aufgeführt werden.

6) Ist auch die so oft und insbesondere unterm 8. Januar 1812 Amtsblatt III. No. 22 wiederholt befohlene Wegschaffung der in und nahe bei den Wohnhäusern der Dorf-Einsaßen befindlichen Backöfen und der in den Schornsteinen befindlichen hölzernen Fleischbäume, mit Ernst in Erfüllung zu setzen.

Die Herren Landräthe und Creis-Polizei-Commissarien müssen bei ihren Reisen auf die genaue Befolgung dessen, was in gedachtem Amtsblatte verordnet worden, ihr Augenmerk richten, und die Herren Landräthe von dem was deshalb geschehen, nach Ablauf jeden Jahres Bericht erstatten.

7) Wenn hiernächst auch in dem Amts-Blatte Stück XXVII. Nro. 221. vom Jahre 1811 festgesetzt worden, daß von allen in den Städten vorkommenden Neubauten, ehe dazu geschritten wird, vollständige, mit Profilen und Balken-Zulagen versehene Zeichnungen zur Revision an die Departements-Bau-Inspectoren eingereicht werden sollen, diesem aber bis jetzt wenig nachgekommen worden; so wird die Befolgung dessen bei Androhung einer unerläßlichen Strafe von Zehn Reichsthaler in wiederholte Erinnerung gebracht. Die Bau-Inspectoren haben daher, wenn diesem Befehle nicht genügt wird, uns sofort Anzeige zu machen.

8) Und da in dem Amts-Blatte Stück III. Nro. 25. v. J. 1812 die zur Feuer-Sicherheit der Brau- und Brandtweinbrennerei-Anlagen gehörigen Erfordernisse bestimmet werden; so verordnen wir auch zugleich, daß nicht nur zu jeder dergleichen neuen Anlage drätherne Malz-Horden mit eisernen Umfassungen angeleget; sondern auch die seitherigen hölzernen Horden nach und nach gänzlich abgeschaffet werden.

Wir gewärtigen, daß diesen auf das allgemeine Wohl abzweckenden Maßregeln überall ein Genüge geschehen möge, und weisen deshalb die Landräthlichen Polizei-Behörden so wie die Bauinspectoren ausdrücklich an, ihre besondere Aufmerksamkeit und alle Fürsorge darauf zu wenden.

A. II. 309. Septbr. IV. Breslau den 5ten December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Betr. die Departements der beiden Waſſer-Bau-Inſpectoren des Breslauſchen Regierungs-Departements.

Da die vielen und bedeutenden im Breslauſchen Regierungs-Departement vorkommenden Strohm- und Deich-Bauten nicht füglich von einem Waſſer-Bau-Inſpector beſorgt werden können; ſo iſt die Anſtellung eines zweiten Waſſer-Bau-Inſpectors neben dem zeitherigen Departements Waſſer-Bau-Inſpector Runſchke, in der Perſon des zeitherigen Deich-Inſpector Bauſchke beſchloſſen worden.

Dem Publico gereicht dies mit dem Beifügen zur Nachricht, daß das Departement:

a) des erſten Waſſer-Bau-Inſpector Runſchke ſich erſtreckt, auf die Bearbeitung des Oderſtrohms-Ductus von der Grenze des Oppelnſchen Regierungs-Departements durch das hieſige bis zur Grenze des ehemaligen Liegnitzſchen Regierungs-Departements bei Maltſch, desgleichen auf die Waſſer-Bauten der im Neumärktſchen, Breslauſchen, Ohlauſchen, Strehlenſchen, Briegſchen, Trebnitzſchen, Wartenbergſchen, Oels-Bernſtädtſchen, Namslauſchen und Creutzburgſchen Creiſe belegenen Königl. Aemter, und daß

b) dem zweiten Waſſer-Bau-Inſpector Bauſchke die Bearbeitung der Oderſtrohm-Bauten und der Haupt-Deiche der Oder von Maltſch bis zum Ausfluß der Bartſch, desgleichen der Waſſer-Bauten im Guhrauſchen, Wohlauſchen, Steinauſchen und Militſch-Trachenbergſchen Kreiſe obliegen.

Der Runſchke behält ſeinen Wohnſitz in Breslau, der ꝛc. Bauſchke nimmt ſolchen vom 1ſten Januar 1817 ab in Wohlau.

A. II. 585. Novbr. I. Breslau den 24. Novbr. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Die zu Namslau verſtorbene Frau des Servis-Rendanten-Seidel, hat die dasige Armen-Caſſe mit einem freiwilligen Geſchenke von 10 Rthlr. bedacht.

A. I. V. Nov. 862. Breslau, den 2. Dec. 1816.

Königl. Breslauſche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 18ten December 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 16. enthält:

(No. 375.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten Decbr. 1815. wegen der für nicht Kombattanten errichteten Krieges-Denkmünze.

(No. 376.) Die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17ten Julii und 18ten October 1800., betreffend die Association der Civil-Officianten bei der Allgemeinen Witwen-Kasse.

(No. 377.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten Septbr. 1816., betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll.

(No. 378.) Die Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30sten October 1816., und

(No. 379.) Das Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm und Michelauschen Kreis und die Stadt Thoren mit ihrem Gebiet; desgleichen

Digitized by Google

(No. 380.) Das Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Groß-Herzogthum Posen. Beides vom 9. Nov. 1816.

Bekanntmachung.

Betreffend die allgemeine Verpflichtung der in den Ehestand tretenden Königl. Officianten, ihre künftige Gattinnen in die Wittwen-Kasse einzukaufen.

Seine Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten Juli c. die früheren Bestimmungen, wegen des Beytritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwen-Kasse, dahin abzuändern geruht:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen wolle; und daß jedem Civil-Officianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch den dabei interessirten Civil-Officianten und deren vorgesetzten Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß wenn die Versicherungs-Summe der Pension dereinst zu geringe seyn sollte, die Wittwe auf Zuschuß vom Staate keine Rechnung zu machen habe.

Was diejenigen Officianten anlangt, welche nach dem Reglement vom 28sten December 1775 von der Association bei der Wittwen-Kasse ausgeschlossen sind, so müssen von selbigen die Reverse, nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten October 1800 nach wie vor beygebracht werden, zu dem Zwecke, um dergleichen Officianten eindringlich zu verständigen, daß ihre Wittwen sich keiner Pensionen aus Staats-Kassen zu versehen haben.

Breslau, den 10. December 1816.

Präsidium der Königl. Bresl. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 240. Wegen Verhütung der durch Ueberladung der Oderkähne veranlaßten Unglücksfälle.

Im Sommer dieses Jahres ist bei Klein-Tschirne Glogauschen Creises die überladene Oderfähre versunken, und dadurch sind alle auf selbiger befindlich gewesenen Menschen ertrunken.

Um ähnliche Unglücksfälle, welche Gewinnsucht und Sorglosigkeit der Fährmeister und ihrer Knechte veranlassen kann, zu verhüten, ist höhern Orts verordnet worden, daß:

überall wo Fähren und sonstige zum Ueberfahren bestimmte Fahrzeuge sich befinden, deren Tragbarkeit ausgemittelt, und jeder Innhaber solcher Fahrzeuge sowohl als das Publikum, welches sich derselben bedient, zur Beachtung gemessener Vorschriften verpflichtet werde.

Dem gemäß hat Endesunterzeichnete Königl. Regierung durch den Departements-Wasser-Bau-Inspector sämmtliche Fähren, deren Beschaffenheit und Tragbarkeit untersuchen lassen, und setzt Folgendes fest:

1) Es ist keinem Schiffsbaumeister erlaubt, einen Prahm oder Fährbrücke eher zu bauen, bevor er nicht von dem Departements-Wasser-Bau-Inspector die Maaße dazu angegeben erhalten hat, bei Verlust seines Gewerbescheins. Es soll auch von dem Departement-Bauinspector die Breite der Fährbrücke, der innere Raum, die Stärke und überhaupt die Construction derselben angegeben, die Tragbarkeit berechnet und festgestellt werden, und von der neuen Fährbrücke nicht eher Gebrauch gemacht werden, als bis die Tüchtigkeit derselben vom Departements-Wasserbau-Inspector anerkannt worden.
2) An den Prahmschiffen und Pletten zur Ueberfurth soll an den sichtbaren Seiten derselben durch angenagelte 4 Lattenstücke bezeichnet werden, wie tief die Schiffe und Pletten ohne Gefahr im Wasser gehen können.
3) Jede Schiffsfähre und Plette darf nicht stärker als bis zur Untertauchung der halben Lattenstärke beladen werden. Zur Zeit einer stürmischen Witterung muß außer dem unter Nro. 2. bezeichneten Maaß noch einige Zoll Bord übrig bleiben.

 4) Schiffs-

Digitized by Google

4) Schiffsfähren sollen an den Seiten mit Geländern versehen werden.
5) Um an den Bordmaaßen ersehen zu können, ob die Fährbrücke vollständig und gleich belastet worden, sollen bei den Anfuhren stets die nöthigen Gatschen angelegt werden, damit das Fahrzeug bei der Belastung nicht ans Ufer auf den Grund aufsitze, sondern stets volle Wassertiefe habe.
6) Bei den Auf- und Abfuhrten der Fährbrücken sind 4 Pfähle von 2 Fuß Höhe und 6 Zoll stark im Durchmesser anzubringen, und mit selbiger die Fährbrücke vorn und hinten nach erfolgter Belastung mit Ketten zu verschränken und dadurch eine Art von Geländer zu bilden, um das Fallen ins Wasser bei irgend einem Stoß oder beim Scheuwerden des darauf befindlichen Viehes zu verhüten.
7) Bei schwerer Beladung sollen die Fährleute darauf halten, daß die Last auf den Fähren gehörig vertheilt werde, und nicht auf einer oder der andern Seite allein liege.
8) Die landräthlichen Officia der an der Oder belegenen Creise, so wie auch die Departements-Wasser-Bau-Inspectoren werden angewiesen, auf Ueberfähranstalten ein besonders wachsames Auge zu führen, strenge darauf zu halten, daß den, bei Revisionen derselben etwa entdeckt werdenden Mängeln, sowohl die physische Beschaffenheit der Gefässe, als auch die physische und moralische Beschaffenheit der Fährleute betreffend, sofort abhelfliche Maaße gegeben werde, und
9) die Departements-Wasser-Bau-Inspectoren sollen die Ueberfähr-Anstalten an der Oder jährlich zweimal, als zur Frühjahrs- und Herbstzeit revidiren, und über den Befund Bericht erstatten. Bei Entdeckung Gefahr drohender Schäden haben selbige sofort die Reparatur zu veranlassen, und bis dahin den Gebrauch des schadhaften Gefässes im Einverständniß mit dem betreffenden Baurath zu untersagen.

A. I. Nov. 43. VIII. Breslau, den 4. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 241. Wegen der Servis-Vergütigung an die Offiziers der beurlaubten Landwehr-Regimenter.

Mit Bezug auf die im XXIII. Stück der Amtsblätter ad 154 bekannt gemachte Bestimmung, wegen Gewährung des Serviſes an diejenigen Officiers der beurlaubten Landwehr-Regimenter, deren künftige Bestimmung noch nicht entschieden ist, wird zur Vermeidung aller Mißverständnisse hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen entlassenen Landwehr-Offiziers, welche zur Anstellung bei der Gens-d'armerie, bei einem Garnison-Bataillon oder zu einem Civil-Dienst notirt sind, keinen Anspruch weiter auf Servis haben, und selbigen der Servis nur noch für die Zeit, wo sie wirklich activ gewesen sind, gewährt werden darf, wonach sich die Landräthl. Officia, Magistrate und Servis-Deputationen gemessenst zu achten haben.

A. I. IV. Nov. 453. Breslau, den 4. Dec. 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 242. Wegen der für das 2te halbe Jahr 1816 einzureichenden Confiscations-Prozeß-Tabellen.

Sämmtliche Fiscäle und Gerichtspersonen des hiesigen Königl. Regierungs-Departements, welche zur Führung der Confiscations-Prozesse beauftragt sind, werden hiermit aufgefordert: die in Gemäßheit der Verfügungen vom 2. März und 9. November 1815 Amtsblatt Stück IX. No. 75 und Stück XLV. No. 310 zur Einsendung vorgeschriebene Confiscations-Prozeß-Liste für das 2te halbe Jahr 1816 spätestens mit Ende dieses Monats ohnfehlbar anhero einzureichen.

A. I. XIII. Novbr. 325. Breslau den 5ten Decbr. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 243. Betreffend die Einsendung der jährlichen Nachweisungen von den ausgetretenen Unterthanen und deren Vermögen für das Jahr 1816.

Diejenigen Landräthlichen Officia des hiesigen Königl. Regierungs-Departements, welche mit Einsendung der vorgeschriebenen jährlichen Haupt-Nachweisung von den ausgetretenen Unterthanen und deren Vermögen, für das Jahr 1816 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert: besagte Haupt-Nachweisun-

sungen ungesäumt anzufertigen und spätestens gegen Ende dieses Monats ohnfehlbar an uns einzureichen. Die Stadt- und Patrimonial-Gerichte haben ihre diesfälligen Nachweisungen oder resp. Negativ-Atteste, in sofern es noch nicht geschehen, schleunigst an die betreffenden Landräthe einzusenden, damit letztere die Resultate derselben, in den Haupt-Nachweisungen ihrer unterhabenden Creise mit aufnehmen können.

A. I. 325. Novbr. XIII. Breslau den 5ten December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 244. Wegen der, den Familien der in entfernten Garnisonen stehenden Militair-Personen, zur Reise dahin zu bewilligenden Servis- und Brodunterstützungen.

Es sind zwar durch das Königl. hohe Kriegs-Ministerium die Unterstützungen bestimmt worden, welche den Familien der in entfernten Garnisonen stehenden Militair-Personen zur Reise dahin bewilligt und verabreicht werden, und daß hiernach dergleichen Familien auf die bisher bezogenen Servis- und Brodt-Verabreichungen keinen Anspruch mehr haben sollen. Indeß ist bei der vorgerückten Jahreszeit und wegen der damit verbundenen Schwierigkeit der Reise, mittelst Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 15. v. M. im allgemeinen nachgegeben worden, daß den Soldaten-Familien, deren Männer in entfernten Garnisonen stehen, die bisher bewilligten Servis- und Brod-Unterstützungen noch bis zum 1. Mai 1817, insofern dieselben an ihrem bisherigen Wohnort verbleiben, gewährt, und auch den genannten Familien das etwa schon in Verfolg der frühern Bestimmung entzogene erstattet werden darf.

Hiernach haben die sämmtlichen Landräthlichen Officia, Magistrate und Servis-Deputationen sich zu achten.

A. I. 539. Decbr. IV. Breslau den 6. Decbr. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 245. Wegen der von den Meistersöhnen zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeitszeugnissen und Kundschaften ebenfalls bedürfenden gesetzlichen Stempels.

Es ist hie und da die unrichtige Meinung angenommen worden, daß die Söhne der Gewerksmeister zu ihren Lehrbriefen, Fähigkeitszeugnissen und Kundschaf-

schaften des gesetzlichen Stempels nicht bedürften, und sich daher der bei den Accise-Aemtern zum Verkauf vorräthigen gestempelten Handwerks-Materialien zu bedienen nicht nöthig hätten.

Da jedoch auch die Meister-Söhne von dieser gesetzlichen Vorschrift nicht ausgenommen sind; so machen wir dieses zur Warnung und zur Vermeidung der auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzten Strafe hiermit bekannt; indem jeder Lehrbrief, Fähigkeitszeugniß und Kundschaft der Handwerks-Lehrlinge ohne Unterschied mit dem Stempel versehen seyn muß, ob zwar armen Soldaten-Söhnen und denjenigen mit einem Zeugnisse ihres Unvermögens versehenen Lehrburschen, welche in den beiden letztern Kriegen Militair-Dienste geleistet haben, diese gestempelten Formulare gratis ertheilt, und die Stempel-Beträge zur Niederschlagung liquidirt werden.

A. II. 126. Decbr. XIV. Breslau den 7. December 1819.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 246. Wegen der Abgaben vom Salze.

Das hohe Finanz-Ministerium hat wegen der Abgaben vom Salze bestimmt: daß unter der im §. 4. des Edicts vom 10. Juni d. J. (die Ausübung des Salz-Regals in den Provinzen jenseits der Elbe betreffend) ausgesprochenen Befreiung von öffentlichen Abgaben von dem aus Königl. Niederlagen erkauften Salze keine andere als Zoll- Geleits- und sonstige Handlungs- Accise-Abgaben; keinesweges aber auch die Befreiung an Communications-Abgaben zu verstehen sind, der Salzkäufer also verpflichtet seyn soll, die vorkommenden Damm- Brücken- Chaussee- und Wegegelder, gleichwie vom andern Fuhrwerke zu entrichten. Diese Bestimmung soll sowohl auf den einländischen als auf den ausländischen Käufer für den ganzen innerhalb Landes zu machenden Weg Anwendung finden.

Die Herren Landräthe, in deren Creisen sich Chaussee-Zollstätten befinden, werden daher hiermit aufgefordert, die Chaussee-Zoll-Einnehmer hiernach anzuweisen, und zur Benachrichtung des Publikums diese hohe Festsetzung, so weit es

den

Digitized by Google

den Chaussee-Zoll betrifft, auch auf der ausgehangenen Tarif-Tafel in kurzem nachtragen zu lassen.

A. II. Octbr. 128. IV. Breslau, den 7. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 247. Wegen Einsendung der halbjährigen fiscalischen Proceß-Tabellen.

In Beziehung auf die im Amts-Blatt Nro. 9. pro 1815. Seite 123. Nro. 25. unterm 2. März v. J. ergangene Verfügung, werden sämmtliche fiscalische Anwalde, welche in Proceß-Angelegenheiten der unterzeichneten Königl. Regierung, mit Inbegriff der auf die Verwaltung der säcularisirten geistlichen Güter sich beziehende Prozesse, Aufträge erhalten haben, hiermit aufgefordert, die vorgeschriebene halbjährige Prozeß-Liste, nach dem Seite 124 des vorjährigen Amts-Blatts abgedruckten Schema, ohnfehlbar binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

A. II. Dec. VII. 439. Breslau den 9. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 248. Wegen Beschränkung der Aufenthalts- und Wohnsitz-Veränderungen dienstpflichtiger Individuen.

Nachstehendes Reskript der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges:

> Den Gesetzen, welche den Grund zu der neuen Militair-Verfassung des Preußischen Staats enthalten, gemäß, müssen auch bei der eingeführten allgemeinen persönlichen Militairpflichtigkeit diejenigen Einschränkungen, welche früher aus der Kanton-Verfassung entsprangen, aufgehoben oder ermäßigt werden.

Dem zufolge wird angeordnet:

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Aufenthalts- und Wohnsitz-Veränderungen innerhalb der Provinzen des Preußischen Staates sind nicht beschränkt.

Alle Unterthanen, welche ihre Militairpflichtigkeit durch den resp. 1 oder 3 jährigen Dienst bei dem stehenden Heere erfüllt haben, oder, welche noch nicht das 20ste Jahr, als das gesetzliche Alter der Militairpflichtigkeit erreicht haben, stehen in dieser Hinsicht in keiner Verbindung mit den Militair-Behörden. Nur die Administrations-Behörde, von welcher alle solche Veränderungen ressortiren, interessirt wegen der vollständigen Erhaltung der Armee, so wie der Landwehr und des Landsturms, dabei, daß durch dergleichen Wohnsitz-Veränderungen keine nachtheiligen Mißverhältnisse zwischen den Provinzen unter sich entstehen.

Die zu den Landwehren und zum Landsturm verzeichneten und nach Regimentern eingetheilten Unterthanen, sind ebenfalls in der oben bemerkten Hinsicht keiner Genehmigung einer militairischen Behörde unterworfen; jedoch müssen die Landwehrmänner zur Aufrechthaltung der übersichtlichen Ordnung der ihnen zunächst vorgesetzten Landwehr-Militair-Behörde Nachricht von der stattfindenden Veränderung geben.

Solche Unterthanen allein, welche wirklich zum stehenden Heere gehören, also auch die Kriegs-Reserven, bedürfen zu dergleichen Veränderungen der ausdrücklichen Genehmigung der Militair-Behörden.

§. 2.

Aufenthalts-Veränderungen, welcher sich außerhalb der Preußischen Staaten erstrecken, wohin vorzüglich

Schiffarth und
Handwerker-Wanderungen

gehören, sind zwar überall, wo die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und der Industrie es erfordert, möglichst zu erleichtern; sie sind aber des anderweiten militairischen Interesses wegen besonderen Einschränkungen unterworfen.

Die Päſſe zu zeitigem Aufenthalte im Auslande werden von den Adminiſtrations-Behörden gegeben, und zwar

1) allen Perſonen unter dem 20ſten Jahr,
in ſolcher Art, daß dem Staate die Erfüllung der künftig eintretenden Militair-Pflichtigkeit vorbehalten, und in Fällen, wo ei e abſichtliche Entziehung dieſer Verpflichtung wahrſcheinlich iſt, durch vollſtändige Sicherheits-Gewährung für die Rückkehr geſichert wird;

2) allen Perſonen vom 20ſten bis nach zurückgelegten 25ſten Jahre nur in den beſonderen Fällen:
a) wenn ſie ihrer Militair-Verpflichtung ſchon vollſtändig durch reſp. 3, oder, ſofern ſie freiwillig nach der geſetzlichen Beſtimmung ſich eingeſtellt haben, durch einjährigen Dienſt bei den Fahnen genügt haben, oder
b) wenn ſie wegen körperlichen Gebrechen durch Militair-Behörden competenter Art als zum Dienſt gänzlich, oder zur Zeit unfähig anerkannt worden;

3) allen Perſonen nach zurückgelegtem 25ſten Jahre
ſofern ſie nachweiſen können, daß ſie die vorſchriftmäßige Dienſtleiſtung bei den Fahnen erfüllt haben, oder durch die competente Behörde für unfähig zum Dienſt anerkannt, oder die bei den Aushebungen zum Dienſt aus geſetzlichen Gründen, welche ihre Zurücklaſſung motivirt haben, niemals eingefordert worden ſind.

§. 3.

Dieſe Vorſchriften haben ſämmtliche Adminiſtrations-Behörden, namentlich die Königlichen Regierungen, bei Geſuchen um zeitweiſe Betretungen des Auslandes neben den ſonſtigen aus der bürgerlichen Verwaltung entſpringenden Rückſichten zu beobachten.

Berlin, den 15. October 1816.

Miniſterium der Finanzen, (gez.) v. Bülow. Miniſterium des Innern, v. Schuckmann. Kriegs-Miniſterium, v. Boyen.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

wird

wird hierdurch sämmtlichen Landräthl. Officiis, Magistraten und Polizei-Behörden zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht.

A. I. 363. Decbr. IV. Breslau den 11. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 249. Wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provinzial-Zölle.

Durch ein Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 9. v. M. über die richtige Anwendung des §. 6 der Verordnung vom 11. Juny d. J. wegen Aufhebung der Wasser-Binnen- und Provinzial-Zölle, ist folgendes declarirt worden:

1) die Roß- Vieh- und Land-Mauth-Zölle, für deren Erhebung die Zollberechtigten zur Instanderhaltung der Wege und Brücken in ihren Bezirken verpflichtet sind, bleiben deshalb um so mehr noch ganz bei der jetzigen Verfassung, als in den Privat-Land-Zoll-Berechtigungen durch die gedachte Verordnung vom 11. Juny d. J. gar nichts geändert ist;

2) der Wasser- und Schiffs-Mauth-Zoll, welcher Behufs der Instanderhaltung der Durchfahrten unter den Brücken und der Landungs-Ufer im Bezirk des Berechtigten bezogen wird, ferner der Wehr- und Durchfloß-Zoll, welcher zur Bestreitung der Kosten, zur Unterhaltung des Schiffs-Zuges, der dazu nöthigen Maschinen und des Maschinen-Meisters bestimmt ist, und endlich der Ufer-Zoll, welcher Behufs der Unterhaltung der Ufer schon in früheren Zeiten bewilliget worden, sind nicht aufgehoben, insofern selbige von den Transportmitteln entrichtet werden.

Ruhen sie auf der Waare, ist aber ihr Zweck zur Unterhaltung gewisser Schiffarths-Anstalten bestimmt erwiesen; so müssen sie in ein Gefäßgeld umgewan-

wandelt werden, weshalb die neuen Steuergesetze die weiteren Bestimmungen enthalten werden.

Dies wird den Zollberechtigten und dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. H. 109. Novbr. VIII. Breslau, den 11. Decbr. 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 250. Wegen des Abschlußes des Rußischen Liquidations-Geschäfts für die Jahre 1813, 1814 und 1815.

Es ist zwar schon durch die Verfügung vom 19. November a. c. Amtsblatt Stück 30. Nro. 224. pag. 377., ein für allemahl festgesetzt, daß alle nach Ablauf des Monats December a. c. noch eingehenden Liquidationen über Leistungen an Kaiserl. Rußische Truppen nicht mehr angenommen, sondern die daraus entstehenden Nachtheile denjenigen zur Vertretung anheim fallen sollen, die an der diesfälligen Verzögerung schuld sind.

Damit sich aber Niemand dieserhalb zu entschuldigen Gelegenheit haben mag, wird jene Verfügung hiermit nochmals wiederholet, indem nach einer neuern eben eingegangenen Bekanntmachung von Seiten der Liquidations-Commission zu Königsberg der Abschluß des Rußischen Liquitations-Geschäfts für die Jahre 1813, 1814 und 1815 mit Ende December dieses Jahres durchaus statt haben soll.

Zugleich fordern wir die Königl. Landräthlichen Offizia, Magistrate und sonstige liquidirende Behörden hiermit auf, Angesichts dieses an uns zu berichten, ob die sämmtlichen Rußischen Liquidationen aus gedachten Jahren bereits anhero eingereicht, oder ob und welche noch rückständig sind, und muß im letztern Fall zugleich eine Nachweisung über die etwanigen Rückstände mit übergeben werden.

A. I. Decbr. 864. X. Breslau, den 14. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Ver-

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Nro. 5. Betreffend die Einführung einer neuen Liturgie bei Ausübung des Gottesdienstes in den Militair-Gemeinden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. November c. zu befehlen geruht, daß nach der von Allerhöchst Denenselbgen genehmigten Liturgie, nach welcher der Gottesdienst in den Garnisonkirchen zu Berlin und Potsdam bereits seit einiger Zeit eingerichtet ist, nunmehr auch der Gottesdienst in allen Militair-Gemeinden gehalten werden soll.

Gemäß der unterm 18. v. M. an uns ergangenen Verfügung des hohen Ministerii des Innern, ist das dazu Erforderliche bereits an sämtliche Militair-Geistliche der Provinz erlassen worden, welches den Herren Superintendenten zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird.

S. C. V. 938. November. Breslau den 9. December 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts Auscultator Friedrich Graf von Franckenberg, und der ehemalige Lieutenant im 6. Uhlanen Regimente Wilhelm von Prittwitz, zu Referendarien bei der Königl. Regierung zu Breslau.

Der Breslauer Regierungs-Calculator Kiss, zum Steuerrath im Oppelnschen Regierungs-Departement.

Der

Der Gutsbesitzer Haack auf Bartsch, und der Creis-Cassen-Controlleur Schönfelder im Steinauschen Creise, zu Polizei-Districts-Commissarien, ersterer für den 5. und letzterer für den 4. District.

Der zeitherige Administrator Wittig zu Herzogswalde Freistädtischer Creises, zum Pfarrer daselbst.

Der Pfarrthei-Administrator Göbert zu Corsenz Militschen Creises, zum Pfarrer daselbst.

Der Pastor Britt zu Panthenau, zum Pastor zu Steudnitz, Goldberg-Haynauschen Creises.

Der Pastor Geßner zu Tauchwitz, zum Pastor zu Schöndorf, preuß. Theils der Ober-Lausitz und Bunzlauschen Creises.

Der Pastor Mathesius zu Rüstern, zum Pastor zu Panthenau, Liegnitzschen Creises.

Der lutherische Seminarist Arndt, zum Schullehrer zu Baumgarten, Breslauschen Creises.

Der lutherische Schul-Amts-Candidat Mülke, zum Schullehrer zu Schreibendorf, Briegschen Creises.

Der lutherische Seminarist Franzke, zum Schullehrer zu Prambsen, Briegschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Schneider zu Prambsen, zum Organist und Schullehrer zu Schwanowitz, Briegschen Creises.

Der lutherische Schullehrer Grube zu Krumpach bei Stroppen, zum Schullehrer zu Ober- und Nieder-Woidnikawe, Militschen Creises.

Der bisherige lutherische Lehrer an der Pfeifferschen Armen-Schule zu Breslau, Rittermann, zum Hauptlehrer an der hiesigen öffentlichen Elementar-Schule Nro. 1.

Der

Digitized by Google

Der lutherische Seminarist Adel, zum Hülfslehrer an der vorstehenden Schule Nro. 1.

Der lutherische Privat-Schullehrer Lindner, zum Hauptlehrer in der hiesigen öffentlichen evangelischen Elementar-Schule Nro. 3.

Der lutherische Privat-Lehrer Lesche, zum Hauptlehrer an der Schule Nro. 2.

Der lutherische Schulhalter Waltsgott, zum Hauptlehrer an der Schule Nro. 4.

Bekanntmachungen.

Wegen des ausgezeichneten Benehmens einiger Individuen beim Brande in Dziedziz Namslauschen Creises.

Bei dem am 29. v. M. in Dziedziz Namslauschen Creises, ausgebrochenen Feuer, haben sich

1) der Wirthschafts-Beamte Wolf aus Noldau,

2) der jüdische Arrendator Friedländer von Noldau, und

3) der Gerichts-Scholz Schott aus Dammer,

durch thätige Mitwirkung zur Abwendung der Gefahr ausgezeichnet, und dadurch nicht wenig zur Erhaltung des übrigen Dorfes beigetragen.

Da sich dieselben auch bei ähnlichen Gelegenheiten durch ihr Benehmen rühmlichst ausgezeichnet haben, so halten wir es für Pflicht, dies zu ihrer Belobung hierdurch bekannt zu machen.

A. I. 259. December II. Breslau den 10. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Die

Die in Schmiedeberg gestorbene Johanne Emrich, hat in ihrem Testamente der dasigen evangelischen Kirche 100 Rthlr. Courant zum Bau des Glockenhauses ausgesetzt.

Der in Landshuth gestorbene Cantor und Organist Bürgel, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Kirche 6 Rthlr. und dem Hospital 1 Rthlr., ausgesetzt.

Der zu Siegroth Nimptschen Creises gestorbene Auszügler Johann Tischler, hat in seinem Testamente der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 20 Rthlr. ausgesetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

Stück XXXIV.

Breslau, den 25sten December 1816.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 251. Die Einreichung der jährlichen Nachrichten von dem Fortgange der Schnellschützen-Weberey betreffend.

Obgleich besage hiesigen Amts-Blatts vom Jahre 1814, Seite 536. sämmtliche Magistrate der Woller.-Manufaktur-Städte aufgefordert worden, mit Ende jeden Jahres entweder eine Nachweisung vom Fortgange der Schnellschützen-Weberey, nach einem vorgeschriebenen Formular einzureichen, oder die Ursachen anzuzeigen, warum diese neue Webe-Methode noch nicht eingeführt worden ist, so sind doch von mehreren Behörden die Nachrichten zum Theil sehr spät, zum Theil sehr unvollständig eingegangen.

Damit künftig der Gegenstand mit der ihm gebührenden Aufmerksamkeit behandelt wird, werden sämmtliche Magistrate, in deren Bezirken Tuche, Casimire, Boye, Flanelle, Friese und andere tuchartige schaafwollene Waaren angefertigt werden, hierdurch nochmals und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 rthlr. aufgefordert, der obgedachten Verfügung vollständig und dergestalt zu genügen, daß 8 Tage nach Ablauf eines jeden Jahres die Berichte von der Schnell-

Digitized by Google

schützen-Weberey ganz bestimmt bei uns eingereicht sind, widrigenfalls die Restanten zu gewärtigen haben, daß sie auf ihre Kosten an ihre Schuldigkeit werden erinnert und die vorgedachte Strafe sogleich durch die Post eingezogen werden.

A. II. Decbr. 423. VI. Breslau, den 10. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 252. Aufforderung an sämmtliche Magistrate und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Departements, excl. der Magistrate in den Städten des Wohlauschen, Militschen, Guhrauschen und Steinauschen Kreises, — wegen Einsendung der Servis- und Brodtgelder-Liquidationen.

Da das Servis- und Brodtgelder-Liquidations-Wesen aus der Kriegs-Periode 1806 bis 7, in Betreff derjenigen Soldaten-Frauen, die sich, während ihre Männer im Kriege wirklich activ gewesen und activ geblieben, und fortdauernd und ununterbrochen in den vormaligen Garnisonen ihrer Männer aufgehalten haben, endlich abgeschlossen werden muß; so werden die Magistrate und Servis-Deputationen der Städte des hiesigen Regierungs-Departements nach dessen alten Umfange, mit Bezug auf das Monitorium im Amtsblatt Nro. 35 ad 323 pro 1811, hierdurch angewiesen, über alle aus jener Kriegs-Periode etwa noch rückständigen Servis- und Brodtgelder-Forderungen, die Liquidationen, und zwar über den Servis und über die Brodtgelder, jede besonders mit den vorschriftsmäßigen Attesten gehörig justificirt, spätestens bis zum letzten Januar k. J. anhero einzureichen.

Wir eröffnen denselben hierbey, daß jede später eingehende Liquidation gänzlich zurückgewiesen, und die säumigen Magistrate und Servis-Deputationen zur Vertretung des daraus für die Soldaten-Familien entstehenden Nachtheils aus eigenen Mitteln angehalten werden sollen.

Diejenigen Magistrate und Servis-Deputationen, welche keine dergleichen rückständigen Servis- und Brodt-Gelder zu liquidiren haben, werden angewiesen, in dem festgesetzten Termin bey Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zwey Reichsthalern Negativ-Atteste einzureichen.

A. I. 628. Decbr. IV. Breslau, den 14. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Nro. 253. Wegen der Servis-Gewährung an die activen Capitäns und Rittmeisters.

Da sich nach der Königl. Allerhöchsten Bestimmung in den Regimentern keine Staabs-Capitäns und Staabs-Rittmeisters mehr befinden, sondern selbige sämmtlich Capitäns und Rittmeisters erster und zweyter Classe, und unter letztern viele agregirte und nicht regimentirte Capitäns sind, welche schon längst den ihnen gebührenden Servis eines Compagnie-Chefs bezogen haben, und solchen nicht verlieren können; so werden, in Folge Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 22. November c., die Magistrate und Servis-Deputationen hiermit angewiesen, sämmtlichen activen Capitäns und Rittmeistern den Servis eines Compagnie-Chefs auszuzahlen und zur Anweisung zu liquidiren.

Die durch das Amtsblatt IX. zu Nro. 62 bekannt gemachte Bestimmung wird demnach hierdurch aufgehoben.

A. I. 589. Decbr. IV. Breslau den 16. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 254. Wegen des aus den Königlichen Factoreien zu erkaufenden Salzes.

Es ist höhern Orts verordnet worden, daß den Salzkäufern über das aus den Königlichen Factoreien erkaufte Salz ein gedrucktes Attest oder Passirschein zu ihrer Legitimation ertheilt werden soll, um die Einschwärzungen desto besser controlliren zu können. Sämmtliche Salz-Factoreien sind bereits angewiesen worden, jedem Salzkäufer einen dergleichen Passirschein nach nachstehendem Schema zu ertheilen, damit er sich sowohl auf dem Wege, als bei dem etwanigen Verdacht einer begangenen Salz-Einschwärzung damit gehörig ausweisen kann.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht, die Königliche Gensdarmerie, die Accise-, Zoll- und Polizey-Beamten aber werden angewiesen, alles Salz, was ohne diese Passirzettel und ohne die von den Factoreien ertheilten Frachtbriefe auf dem Transport betroffen wird, nicht passiren zu lassen, sondern solches in Beschlag zu nehmen. Diejenigen Salzkäufer, welche mit einem dergleichen Passirschein, worauf sich die Bemerkung (zum Debit ins Ausland) befindet, versehen sind, sind ungehindert über die Grenze zu lassen.

A. II. Dec. X. 515. Breslau, den 16. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

 Schema

Schema zum Passirschein:

Nro. (Adler) Gratis
Vorzeiger dieses
von in Kreise
hat aus der unterzeichneten Königl. Salz-Factorey gekauft
den 1816.

Königl. Preuß. Salz-Factorey.

(Siegel der Factorey.)

Auf — Tage gültig

Unterschrift.

Nro. 255. Betreffend die Beförderung des Verkehrs zwischen den Einwohnern der ältern preußischen Provinzen und denen des Großherzogthums Posen.

Zur Beförderung des Verkehrs zwischen den Einwohnern der ältern preußischen Provinzen und denen des Großherzogthums Posen wird hiermit bekannt gemacht: daß, nach den bestehenden Gesetzen, in Beziehung auf die Gewerbefreyheit, es jedem Gewerbetreibenden der ältern preußischen Provinzen ohne Unterschied freystehen soll, die Jahrmärkte in allen Städten und Marktflecken des Großherzogthums Posen zu besuchen, und seine Waaren oder Fabrikate eben so, wie jeder Einwohner des letztern, feil zu bieten; nur muß der Gewerbetreibende einen Gewerbeschein der ihm vorgesetzten Regierung dazu besitzen. Dieß wird dem Publikum bekannt gemacht, und die Orts-Behörden haben sich darnach zu achten.

A. II. 422. Decbr. VI. Breslau, den 17. Decbr. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro.

Nro. 256. Betrifft die Aufhebung der großen Canzlei-Taxe beim Ankaufe der säcularisirten Güter.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. August c. festzusetzen geruhet, daß

a) die bei Gutsbesitzveränderungen in Schlesien hergebrachte große Canzlei-Gebühren-Taxe, die wegen des jetzt auch in dieser Provinz zu erhebenden Werthstempels, hinsichtlich der unter der Jurisdiction der Königl. Ober-Landes-Gerichte stehenden Güter bereits aufgehoben ist, künftig auch bei dem Verkaufe solcher Güter nicht weiter erhoben werden soll, die vordem der Gerichtsbarkeit der jetzt säcularisirten geistlichen Stifter unterworfen waren. Es soll jedoch

b) diese Bestimmung nach der ausdrücklichen Erklärung Sr. Majestät auf die große Canzlei-Taxe und andere Gebühren der Schlesischen Mediat-Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichte, sofern die Einziehung derselben auf Verträgen mit den Gerichts-Eingesessenen, auf unstreitiger Observanz, oder auf Landesherrlichen Bewilligungen beruht, durchaus keine Anwendung finden, vielmehr dabei bis auf weitere allgemeine Festsetzung sein Bewenden haben. In Gemäßheit des von den hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 31. October c. hierüber ergangenen Rescripts bringen wir diese Allerhöchste Königl. Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner hiesigen Departements, und bemerken dabei, daß

c) auch alle bei dem Verkaufe säcularisirter geistlicher Güter zur Zeit etwa noch nicht berechtigten großen Canzlei-Taxen als erlassen und niedergeschlagen angesehen werden sollen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß der gesetzliche Werthstempel bei allen Kauf-Contracten überall richtig erhoben werden muß, ohne Rücksicht auf die Befreiung oder Nichtbefreiung von den Canzlei-Taxen.

A. II. Decbr. 436. VII. Breslau, den 14. December 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 257. Wegen der stempelfreien Ausfertigung der auf Abtretung von Ackerland lautenden Verhandlungen über Dienst-Ablösungen.

Nach einer von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz getroffenen Bestimmung, sollen die Verhandlungen über Dienst-Ablösungen und die darüber abgeschlossenen Contracte, insofern sie nicht auf baare Vergeltung für Erlassung der Dienste, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten, stempelfrey ausgefertiget werden.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. II. 150. Decbr. XIV. Breslau, den 16. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 258. Wegen der im Großherzogthum Posen errichteten Quarantaine-Anstalten.

Im Großherzogthum Posen sind für das podolische, und in Heerden ankommende pohlnische Rindvieh folgende Quarantaine-Plätze errichtet worden:

1) eine im Adelnauer Creise bei dem Neben-Zoll-Amte Boguslawice ohnweit der Stadt Pleszew;
2) eine andere im Ostrzeszowschen Creise bei dem Vorwerk Podzumce unmittelbar der im Königreich Pohlen gelegenen Stadt Wieruszew gegen über, ohnweit der großen Land-Straße, welche von dieser Stadt über Kempen nach Schlesien führt.

Das Brennzeichen für die Quarantaine-Anstalt zu Bogouslawice enthält die Buchstaben Q. B. D. P. (Quarantaine Boguslawice Departement Posen,) und das Brennzeichen für die Quarantaine-Anstallt zu Podzumce besteht aus den Buchstaben Q. P. D. P. (Quarantaine Podzumce Departement Posen.)

Demnächst sind im Großherzogthum Posen für das dort eingehende podolische Schaaf- und Schwarzvieh folgende vier Einlaßorte bestimmt, als:

im Ostrzeszowschen Creise das Zoll-Amt zu Grabow, im Adelnauer Creise das Nebenzoll-Amt zu Kirchendorf, im Peyserschen Creise die Zoll-Aemter zu Peysern und zu Slupce.

Alle

Alle übrigen aber nicht genannten Zoll- und Neben-Zoll-Aemter des Posenschen Regierungs-Departements sind angewiesen, weder podolisches, und in Heerden eingehendes polnisches Vieh noch Schaafe und Schwarzvieh einzulassen.

Dieß wird den sämmtlichen im hiesigen Departement belegenen Quarantaine- und Grenz-Zoll-Aemtern zum Nachverhalt mit der Aufgabe bekannt gemacht, von dem aus dem Posenschen in das hiesige Departement kommenden Vieh an der hiesigen Grenze nunmehr keine Quarantaine-Gebühren weiter zu erheben, so bald die Viehherden-Eigenthümer sich ausweisen, daß diese Gefälle schon bei den oben genannten Quarantaine-Plätzen und Einlaßorten im Herzogthum Posen erhoben worden sind.

A. I. 356. Decbr. X. Breslau den 17. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 259. Wegen der versorgten Invaliden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird verordnet, daß die Superintendenten, Landräthe und Magistrate nicht mehr monatlich, sondern nur vierteljährig Ende März, Juny, September und Dezember jeden Jahres, aber pünktlich, die Nachweisung der angestellten Beamten, oder Negativ-Atteste einreichen sollen.

A. I. Decbr. 1112. I. Breslau, den 8. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 260. Betrifft die Betrügereien mit Leinsaamen.

Es sind beim Handel mit Leinsaamen dadurch große Betrügereien verübt worden, daß mehrere jüdische und auch christliche Kaufleute einländischen Leinsaamen in Gefäße thun, die den russischen so ähnlich sind, daß nur der geübteste Kenner sie unterscheiden kann, indem die Betrüger sich nicht scheuen, sogar den Brand und das Stadtwappen von Riga auf die Tonnen nachzumachen und auf diese Art den einländischen Leinsaamen für russischen verkaufen.

Digitized by Google

Es wird daher sämmtlichen Polizei-Behörden, so wie den Accise-Aemtern hiermit aufgegeben, sich die genaueste Vigilanz auf diese Betrügereien angelegen seyn zu lassen, bei Entdeckungen sogleich Bericht zu erstatten, und die Verbrecher, um sie den Kriminalgerichten zu übergeben, sogleich verhaften zu lassen.

A. II. 444. Decbr. VI. Breslau den 20. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 261. Wegen Erhebung und Abführung der Servis-Beiträge nach den bisherigen Bestimmungen.

Da zufolge Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 10ten d. M. die Servis-Beiträge vom 1. Januar k. J. ab bis auf weitere Bestimmung nach den bisher statt findenden Sätzen eingezogen werden sollen; so wird dies den Magistraten und Servis-Deputationen des hiesigen Regierungs-Departements mit dem Auftrage hierdurch bekannt gemacht, hiernach den Servis auch für das Jahr 1817 nach den festgesetzten Beitrags-Sätzen so lange, bis eine hierunter abändernde Verfügung ergehen wird, zu erheben und an die Provinzial-Servis-Casse abzuführen.

A. I. Decbr. 750. IV. Breslau den 20sten Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 262. Die pünktlichere Befolgung der Vorschriften wegen der Tuchschau betreffend.

Nachdem nunmehro die Handels-Verhältnisse mit Rußland, in Absicht des künftigen Tuchverkehrs, regulirt worden, und solche nur durch Lieferung guter und preißwürdiger Waare recht nutzbar zu machen sind, so werden sämmtliche Magistrate der Tuch-Manufactur-Städte unsers Geschäftskreises und die denselben untergeordneten Schau-Aemter hierdurch ernstgemessenst und bei strenger Verantwortlichkeit aufgefordert, die in dem Tuch-Reglement und den nachher erlassenen besondern Verfügungen gegebenen Vorschriften pflichtmäßiger, als zeithero geschehen ist, zu befolgen, die bei den Schauen eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche sofort abzustellen, und von nun an mit allem Nachdruck darüber zu wachen, daß nur diejenigen Tuche, welche in Wolle, Gespinnst, Gewandt, und Länge und Breite den ver-

Digitized by Google

verschiedenen Sortimentern vollkommen entsprechen, als gut geschauet und gesiegelt, die übrigen aber ohne Ausnahme angehalten, verschlagen, und ihre Verfertiger nach Verdienst bestraft werden.

A. II. Decbr. 448. VI. Breslau den 21. December 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 263. Betreffend die erlaubte Exportation des Branntweins nach dem Oestreichischen.

In Verfolg der durch das hiesige Amtsblatt unterm 29. November c., Stück XXI. Nro. 225, verfügten Frucht-Sperre, wird dem Publico und den Zoll-Aemtern, zu Folge Rescripts des hohen Ministerii der Finanzen vom 11. d. M., bekannt gemacht: daß die Exportation des Branntweins in die kaiserlich östreichischen Provinzen erlaubt seyn soll.

Es kann daher sowohl ein- als ausländischer Branntwein und Spiritus gegen die geordneten Zoll-Gefälle, wenn deren zu erlegen sind, nach dem Oestreichischen, nach wie vor, aus- und durchgelassen werden.

A. II. 505. Decbr. IX. Breslau den 21. December 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pfarrthei-Verwalter Eberhard zu Kieslingswalde, zum Pfarrer zu Niederstein Glätzischen Creises.

Der lutherische Seminarist Rieger, zum Schullehrer zu Groß-Mochbern Breslauschen Creises.

Der Mühlwaage-Controlleur Kaiser in Breslau, zum Plombage-Controlleur zu Breslau.

Der Accise-Aufseher Kyock in Breslau, zum Mühlwaage-Controlleur zu Breslau.

Der Accise-Aufseher Kosel in Breslau, zum Packhofs-Revisor zu Breslau.

T o d e s f a l l.

Der Curatus Bartsch zu Stadt Raudten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Direction der Königl. Preußischen Officier-Wittwen-Casse macht hierdurch bekannt, daß die Officier-Wittwen-Casse in ihrem Lokale, Molkenmarkt Nro. 3, vom 3. Januar 1817 an, nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) die den 1sten Januar 1817 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen,
2) die Antrittsgelder an sämmtliche Interessenten, welche bis zum 1sten Januar incl. ausgeschieden (nicht aber excludirt worden) gegen Zurückgabe der gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, jedoch ohne Zins-Vergütigung.

Die Pensions-Quittungen dürfen nicht früher, als am ersten Januar 1817, und zwar auf die gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat, und am 1sten Januar noch am Leben und unverheirathet gewesen ist; auch ist die über dem Quittungs-Formular befindliche Nummer jedesmal der Quittung beizufügen.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 3. Januar 1817 an, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Casse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten Juli 1817 geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen. Berlin den 25. November 1816.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Casse.
(gez.) von Winterfeld, von der Schulenburg, Büsching.

Des Erb-Ober-Land-Jäger-Meisters Herrn Reichs-Grafen von Reichenbach auf Neuschloß Excellenz haben ohne alle äußere Aufforderung den Thurm der Kirche in Wirschkowitz mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande hergestellt und verschönert.

Indem das unterzeichnete Consistorium solches gebührend bekannt macht, verbindet es mit seinem Danke gegen den großmüthigen Wohlthäter den Wunsch, daß dessen Beispiel nicht ohne Nachfolge bleiben möge.

S. C. V. November. 921. Breslau den 11. December 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Der in Petzelsdorf, Bolkenhain-Landshutschen Creises gestorbene Auszügler Gottlieb Beyer, hat in seinem Testamente für die evangelische Kirche zu Michelsdorf ein Vermächtniß von 3 Rthlr ausgesetzt.

Betreffend die Einigung der hiesigen Handschumacher-Gesellen zu Breslau, über Aufhebung ihrer bisherigen Handwerks-Gebräuche.

Sämmtliche hiesige bei zünftigen und unzünftigen Meistern arbeitende Handschumacher-Gesellen haben sich dahin geeiniget, daß zwischen ihnen weiter kein Unterschied statt finden soll. Dem gemäß ist auch die Handschumacher-Gesellen-Lade unter Einwilligung aller Interessenten aufgehoben worden, und dagegen unter ihnen ein Verein zur Unterstützung der zugereiseten und erkrankten Mitbrüder zu Stande gekommen.

Dieser, sowohl dem jetzigen Gewerbszustande als den, über Gewerbe-Freiheit ergangenen Verordnungen, entsprechenden Handlung, ertheilen wir das gebührende Lob und machen solches zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt.

A. I. V. December 1011. Breslau, den 17. Dec. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Aufforderungen.

Wegen Einsammlung einer Collecte zur Wiederherstellung der katholischen St. Johannis-Kirche zu Thorn.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat mittelst Reskripts vom 25. v. M. zur Wiederherstellung der durch den Krieg und besonders durch die im Jahre 1807 statt gefundene Pulver-Explosion sehr zerstöhrten katholischen St. Johannis-Kirche zu Thorn, eine allgemeine katholische Haus- und Kirchen-Collecte in Schlesien bewilliget.

Die

Die Herren Landräthe und Magistrate werden daher aufgefordert, die Einsammlung der Haus-Collecte zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge binnen 6 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Casse mittelst Einsendung einer gehörig justificirten Specification abzuführen.

S. C. II. Decbr. 999. Breslau den 14 Dezember 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Wegen zweier in einer eingestürzten Familien-Gruft zu Schönbrunn bei Strehlen vorgefundenen kupfernen Särge.

In dem vor einiger Zeit zum Theil eingestürzten Gruft-Gewölbe bei der Kirche zu Schönbrunn, Strehl. Creises, haben sich zwei kupferne schon sehr schadhafte, und von Grünspan angegangene Särge vorgefunden, wovon der eine mit der Jahres-Zahl 1613 und der andere mit einer lateinischen Inschrift bezeichnet ist, woraus hervorgeht, daß diese Gruft einer Familie von Waldau gehört habe.

Da nun die Kirche zu Schönbrunn sehr arm, und daher außer Stande ist, das eingestürzte Gewölbe wieder in Stand zu setzen; so werden die etwa noch lebenden Mitglieder der Familie von Waldau aufgefordert, binnen hier und drei Monathen ihre Erklärung abzugeben, ob sie auf ihre Kosten diese Familien-Gruft wieder in gehörigen Baustand setzen wollen, indem, wenn diese Erklärung nicht während der bestimmten Frist eingehen sollte, die vorgefundenen zwei kupfernen Särge, deren Inhalt völlig verwest ist, zum Besten des Kirchen-Aerarii verkauft, und von dem Ertrage die durch den Einsturz des Gewölbes in der Kirche verursachten Beschädigungen werden ausgebessert werden.

S. C. I. Novbr. 1287. Breslau den 11. December 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

— Stück XXXV. —

Breslau, den 31sten December 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 19. enthält:

(No. 381.) Das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den preußischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte, vom 16ten November 1816.

(No. 382.) Die officielle Erklärung vom 18ten desselben Monats, die zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin bestehende Freizügigkeits-Uebereinkunft betreffend,

und

(No. 383.) Die Allerhöchste Declaration vom 12ten Decbr. c. betreffend den §. 21. der Criminal-Ordnung in Beziehung auf die von Civil-Gerichten bewerkstelligten Vernehmungen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 264. Betreffend die Bestimmungen zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bey Streitigkeiten mit Handwerkern über Uebersetzungen im Preise, wegen unterwegs nothwendig gewordenen Reparaturen, und überhaupt über unangemessene Behandlung.

Zur Abstellung der Beschwerden der Reisenden über das Verfahren bei Streitigkeiten mit Handwerkern über Uebersetzungen im Preise, wegen unterwegs nothwendig gewordener Reparaturen und überhaupt über unangemessene Behandlung, werden hiermit folgende Bestimmungen vorgeschrieben:

1) Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten soll, auf des einen oder des anderen Theils Antrag, ein kurzes polizeyliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorausgehen.

2) Demnach soll die Polizei-Behörde eines jeden Orts dem Befinden nach mit Zuziehung eines sachverständigen Gewerksgenoßen diese Streitigkeit polizeimäßig untersuchen, und allenfalls nach vorgängiger den Umständen nach eidlicher Taration der Arbeit die Sühne versuchen, und in deren Entstehung durch ein Resolut entscheiden.

3) Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht beruhigt, steht die Berufung auf richterliche Entscheidung zwar frei, sie muß aber sogleich eingelegt werden, und ist der Handwerker schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des polizeilich bestimmten Preißes und Caution für die Mehrforderung so wie Bestellung eines Bevollmächtigten verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 14ten Novbr. 1816.

Der Minister der Justiz.	Der Minister der Finanzen und des Handels.	Der Minister der Polizei.
Kircheisen.	Graf Bülow.	Fürst zu Wittgenstein.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.

Vor-

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich sämmtlichen Polizei-Behörden hiesigen Departements aufgegeben, sich vorkommenden Falls hiernach zu achten.

Auch ist bemerkt worden, daß der §. 162. des Edicts vom 7ten Sept. 1811, zufolge welchem alle Gastwirthe in den Städten erster und zweiter, und wenn ihre Polizei-Obrigkeiten es dem Verkehr der Stadt angemessen finden, auch in denen dritter Klasse verpflichtet sind, monatlich sich selbst und zwar jeder für sich besonders eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats nicht anders als nach ihr zu liquidiren,

hin und wieder nicht gehörig beachtet worden ist. Sämmtlichen Polizei-Behörden hiesigen Departements wird daher hiermit aufgetragen, mit Strenge und Nachdruck auf die genaueste und allgemeinste Befolgung dieser Vorschrift zu halten, widrigenfalls bei vorkommenden Beschwerden außer dem Contravenienten auch noch diejenige Behörde in Strafe genommen werden wird, welcher die nächste Aufsicht oblag und dieselbe vernachläßiget hat.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen Reisenden und Gastwirthen über die Liquidationen der letztern entstehen, ist nach Maaßgabe der in dem vorstehenden Rescript vom 14ten Novbr. c. enthaltenen Grundsätze zu verfahren.

A. I. XIII. Decbr. 469. Breslau, den 20. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 265. Wegen vollständiger Ausfertigung der Begleitungs-Scheine.

Es kommen noch immer Fälle vor, daß Begleitungs-Scheine nicht vollständig ausgefertiget werden. Die Accise- und Zoll-Aemter Breslauschen Departements, werden daher mit Bezug auf die Instruction vom 23. Septbr. 1812 angewiesen, bei Ausfertigung der Begleitungs-Scheine alle Sorgfalt anzuwenden, daß solche die vorgeschriebene Data deutlich enthalten, nehmlich:

1) Den Inhalt, das Maaß und das Gewicht der Collis.
2) Die einländische oder ausländische Fabrikations-Herkunft der Waaren und Produkte.

3) Die

3) Die Bescheinigung, ob davon schon Gefälle erlegt worden, welche, wieviel, und wo sie erhoben worden. Letzternfalls ist auf die producirten früheren Begleitungs-Scheine und Quittungen, mit Anführung der Nummer und des Datum der Ausstellung Bezug zu nehmen.

4) Sind der Tag und Monath, der Ort der Ausfertigung und die Namen der Beamten leserlich zu schreiben, auch der Regierungs-Bezirk auf den Begleitungs-Scheinen zu vermerken und der Amtsstempel beizudrucken.

5) Vor- und Zunamen, Gewerbe oder Charakter der Einbringer, Versender oder Spediteure, ist gleichfalls deutlich in den Begleitungs-Scheinen auszuschreiben, damit diesfalls bei etwanigen nöthigen Untersuchungen kein Zweifel übrig bleiben möge.

A. II. Decbr. 419. IX. Breslau, den 21. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 266. *Die Liquidation für den seit dem 1. Juni c. Behufs des Transports französischer Kriegs-Gefangenen bereits geleisteten oder noch etwa vorkommenden Vorspann betreffend.*

Nach der Bestimmung des Reskripts der Hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges, soll auch der seit dem 1. Juni c. Behufs des Transports französischer Kriegs-Gefangenen entweder schon gestellte oder bis zum 1. Octbr. 1817 noch zu stellende Vorspann à 6 Sgr. pro Pferd und Meile zur Liquidation kommen.

Sämmtliche Landräthliche Officia des hiesigen Regierungs-Departements werden daher hiermit angewiesen, die diesfälligen Liquidationen mit gehöriger Quittung versehen, für den vom 1. Juny bis ult. Decbr. c. etwa geleisteten französischen Vorspann bis zum 20. Januar k. zur weitern Veranlassung einzureichen, oder bis dahin anzuzeigen, daß kein dergleichen Vorspann in ihrem Creise vorgekommen. Für die Zukunft werden diese Liquidationen oder resp. negative Anzeige bis zum 8. jedes folgenden Monats für den nächst verflossenen Monat besonders erwartet.

Rück-

Digitized by Google

Rücksichtlich der frühern Periode vom Pariser Frieden vom May 1814 bis zum 1. Juny c. behält es bei der Instruction der Circular-Verfügung vom 22. November c. sein Bewenden.

A. I. 956. Decbr. X. Breslau den 23. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 267. Wegen Einführung des neuen Brennholz-Maaßes.

Durch die Allerhöchst vollzogene Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preuß. Staaten vom 16. May d. J. §. 25 ist festgesetzt worden, daß das Normal-Maaß beim Holz-Verkauf das Klaftermaaß, und dessen cubischer Inhalt 108 Cubic-Fuß rheinländisch seyn soll. Hiernach wird nunmehr vom 1. Januar k. J. an, der Holz-Verkauf auf den hiesigen Königl. Holzhöfen geschehen.

Die Localität der erwähnten hiesigen Königl. Holzhöfe verstattet indeß nicht, die Klafter zu 6 Fuß lang und breit und 3 Fuß tief aufzustellen, und da in gedachtem §. auch jede andere Aufstellung nachgelaßen ist, wenn selbige nur die vorgeschriebene Anzahl von Cubic-Fußen enthält; so ist es zur sichern und dauerhaften Aufstellung des Holzes für nöthig gefunden worden, das Brennholz in Abtheilungen von 6 Klaftern à 108 Cubic-Fuß rheinländisch zu 10 Fuß Höhe, $21\frac{3}{5}$ Fuß Breite und 3 Fuß Scheitlänge, alles in rheinländischen jetzt Preußischen Fuß-Maaße aufzustellen, welches 648 Cubic-Fuß zusammen beträgt, und wobei jede Klafter einzeln abgefahren werden kann.

Zeither hat der Stoß Holz, aus 6 ehemaligen Klaftern bestehend, nur $504\frac{1}{8}$ Cubic-Fuß enthalten; künftig wird eine Abtheilung von 6 Klaftern, wie schon erwähnt worden 648 Cubic-Fuß in sich faßen, und nach diesem Verhältniß sich auch der Preis pro Klafter höher als bisher bestimmen, weil die neue Klafter mehr Holz als die ältere sogenannte Klafter enthält.

Es ist daher nach Maaßgabe der jetzigen sich dadurch ändernden Holzpreise, und nur mit einem ganz unbedeutendem Zuschlage wegen der höhern Arbeitslöhne eine neue Taxe für den hiesigen Königl. Holzhof mit Hinsicht auf die jetzt den Käufern gewährte Holz-Maße regulirt worden, welche nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, und vom 1. Januar 1817 geltend ist.

Der

Digitized by Google

Der Verkauf nach ganzen halben und viertel Stoßen hört dagegen mit dem Eintritt des bevorstehenden neuen Jahres auf, auch kann wegen der Schwierigkeiten beim Setzen, welche in der Localität unserer Holzhöfe liegt, auf selbigen nicht nach halben Klaftern verkauft werden, sondern der Verkauf findet daselbst nur allein in ganzen Klaftern statt, deren Größe nicht die eines zeitherigen viertel Stoßes ist, indem letzterer $126\frac{1}{24}$ Cubic-Fuß enthielt, die Klafter aber nur 108 Cubic-Fuß in sich faßt.

Alle andere Vorschriften wegen der Anweisung und Abfuhr des Holzes von den Königl. Holzplätzen bleiben unverändert.

Verkaufs-Taxe
des Brennholzes auf dem Königl. Holzhofe zu Breslau,
vom 1. Januar 1817 an.

I. Auf dem Holzhofe vor dem Ohlauer- und Ziegelthor.

1) Weißbuchen,	die Klafter zu 108 Cubic-Fuß rheinländisch,			7	Rthlr.	20 ggr.
2) Rothbuchen,	—	—	—	7	—	20 —
3) Eschen,	—	—	—	7	—	20 —
4) Ahorn,	—	—	—	7	—	20 —
5) Eichen,	—	—	—	6	—	2 —
6) Birken,	—	—	—	6	—	2 —
7) Erlen,	—	—	—	6	—	2 —
8) hartes Wrackholz,	—	—	—	4	—	10 —
9) Kiefern,	—	—	—	4	—	10 —
10) Fichten,	—	—	—	4	—	10 —

II. Auf dem Holzhofe vor dem Nicolai- und Oderthore.

1) Weißbuchen,	die Klafter zu 108 Cubic-Fuß rheinländisch,			8	Rthlr.	6 ggr.
2) Rothbuchen,	—	—	—	8	—	6 —
3) Birken,	—	—	—	6	—	14 —
4) Eichen,	—	—	—	6	—	14 —

5) Erlen,

Digitized by Google

5) Erlen,	die Klafter zu	108	Cubic-Fuß	rheinländisch,	6 Rthlr.	14 ggr.
6) Rüstern,	—	—	—		6 —	14 —
7) Kiefern,	—	—	—		4 —	20 —
8) Fichten,	—	—	—		4 —	20 —

Die Feuerungs-Accise und der Holz-Impost sind unter obigen Preisbestimmungen nicht enthalten, und müßen diese Abgaben besonders entrichtet werden.

A. II. December 640. V. Breslau, den 24. December 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 268. Betrifft den Provinzial-Zoll zwischen Schlesien und dem Großherzogthum Posen.

Mit Bezug auf unsre Amtsblatt-Verfügung vom 26. November c. pag. 388 Nro. 232 Stück XXXI., wird sämmtlichen Zoll-Aemtern des hiesigen Departements in Gemäßheit eines Finanz-Ministerial-Rescripts vom 23. November c. annoch bekannt gemacht:

daß der Provinzial-Zoll von den aus Schlesien nach dem Posenschen gehenden Landes-Producten, als: Getreide, Hopfen, Holz, Heu, Stroh, Victualien, Federvieh ꝛc. ꝛc., desgleichen von den unversteuerten Fabrikaten des platten Landes, so wie von Kalk, auch Mauer- und Dachsteinen, im allgemeinen durchaus nicht weiter erhoben werden muß, wenn anders die altländische Beschaffenheit dieser Gegenstände nicht zweifelhaft ist.

Und da der Verkehr aus Schlesien nach dem Posenschen überhaupt eben so behandelt werden muß, wie der Verkehr innerhalb Schlesien selbst, so ergiebt sich daraus:

daß eine Anmeldung und Bezettelung der aus Schlesien nach dem Posenschen gehenden Objecte an der Grenze nicht mehr Statt findet, und daß daher, wenn bei dem Verkehr innerhalb Schlesien keine Legitimation durch Ursprungs-Atteste erforderlich ist, ein Gleiches auch auf den Verkehr nach dem Posenschen Anwendung findet.

A. II. IX. 446. Decbr. Breslau, den 24. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 269. Bekanntmachung, die Denuntianten-Gratificationen für Salz-Defraudationen betreffend.

Sämmtlichen Accise- Zoll- und Grenz-Beamten wird hiermit zufolge Ministerial-Rescripts vom 25sten Novbr. d. J. bekannt gemacht, daß höhern Orts bestimmt worden, bei entdeckten Salz-Defraudationen und damit verbundenen Confiscationen den Denuntianten für das in das Königl. Salz-Magazin abgelieferte beschlagene Salz, statt der bisherigen Gratification von 4 Denar pro Pfund und des Denuntianten-Antheils, eine Belohnung von 6 Pfennig pro Pfund verabreichen zu lassen.

A. II. IX. December 422. Breslau, den 20. Dec. 1816.

Königliche Regierung zu Breslau.

Nro. 270. Betreffend die Verpflichtung der an der Oder belegenen Dominien, ihre Ufer auf 16 Ellen Breite von allem darauf befindlichen Stammholz und Wurzelstöcken zu reinigen.

Schon nach frühern Gesetzen, besonders nach der Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung für das *souveraine Herzogthum Schlesien, liegt es den an der* Oder belegenen Grundbesitzern ob,

ihre Ufer auf 16 Ellen Breite von allen darauf befindlichen Ober-Bäumen und Stöcken der gefällten Bäume zu reinigen, zu roden und das Holz zu überseitigen.

Dies ist bishero und zwar zum Nachtheil der Schiffahrt auf der Oder verabsäumt worden, und veranlaßt uns, jene auf das allgemeine Beste abzweckende Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen, und es den sämmtlichen Oderufer-Interessenten, so wie den Königl. und Privat-Forstämtern, welche mit ihren Grundstücken und Forsten an dem Oderstrohm liegen, zur strengsten Pflicht zu machen, sofort mit der gesetzlichen Räumung der Ufer auf die bestimmte Breite vorzugehen, und besonders die Stöcke von gefällten Bäumen und die stehenden Bäume an abbrüchigen Ufern, sobald es irgend möglich auszuroden und von den Ufern zu entfernen, so daß das über die Ufer steigende Wasser solches nicht erreichen und in den Strohm führen kann.

Die

Die betreffenden Landräthe und Wasser-Bau-Inspectoren haben auf die prompte Befolgung dieser Verordnung strenge zu halten, und werden erstere authorisirt, die Ufer-Räumungen, wenn selbige nach Ablauf eines zu bestimmenden Termins zur Zeit eines niedrigen Wasserstandes nicht realisirt worden, auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen, und die diesfalsigen Kosten anhero zu liquidiren, um selbige allenfalls executivisch einzuziehen.

A. N. 145. Decbr. VIII. Breslau, den 20. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 271. Bekanntmachung für sämmtliche der Breslauer Regierung untergeordnete cassenzinsbare Zahlungen betreffend.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenz-Blatt enthaltene Bekanntmachung vom 11. December c. die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December d. J. fällig werdenden 4ten Coupons der Staats-Schuld-Scheine, für das halbe Jahr vom 1. July bis Ende December 1816 betreffend, wird dem Publiko und den sämmtlichen der unterzeichneten Regierung untergeordneten Cassen der Inhalt obgedachter Verfügung wörtlich dahin bekannt gemacht.

Die Zahlung der Zinsen auf die vierten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1. July bis Ende December 1816 nimmt mit dem 2. Januar 1817 ihren Anfang und wird mit dem 28. Februar desselben Jahres geschlossen. Für Berlin werden daher die Inhaber dieser Coupons hierdurch aufgefordert, sich damit zur baaren Erhebung der Zinsen, wie gewöhnlich bei der Zinsen-Zahlungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude, in nachstehender Reihefolge einzufinden, als:

vom	2ten	bis	4ten	Januar	mit	Nro.	1	bis	Nro.	2000	incl.
—	6	—	11	—	—	—	2001	—	—	5000	—
—	13	—	18	—	—	—	5001	—	—	8000	—
—	20	—	25	—	—	—	8001	—	—	11000	—
—	27. J.	—	1sten	Februar	—	—	11001	—	—	14000	—
—	3	—	8ten	—	—	—	14001	—	—	18000	—
—	10	—	15	—	—	—	18001	—	—	22000	—
—	17	—	22	—	—	—	22001	—	—	26000	—
—	24	—	28	—	—	—	26001	—	—	zu Ende.	

Es können auch zugleich die aus den frühern Terminen vom 1. Januar 1811 bis letzten Juny 1816, der wiederholten öffentlichen Aufforderungen ungeachtet hin und wieder unerhoben gebliebenen Zinsen, gegen die Coupons in Empfang genommen werden.

Die außerhalb Berlin befindlichen Inhaber der mit Ende December d. J. fälligen vierten, so wie der früheren Coupons, dürfen solche, nach ihrer Wahl, entweder der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, bei den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten zu jeder Zeit als baares Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäßig im Laufe der nächsten zwei Monate, Januar und Februar k. J., bei jeder Königlichen Haupt- oder Special-Casse in allen Provinzen der ganzen Monarchie baar erheben, wie solches zur Bequemlichkeit der Interessenten durch das fernere Publikat vom 4. August 1814 festgesetzt worden ist. Dagegen kann die hiesige Zins-Zahlungs-Casse in keinem Falle die ihr etwa mit der Post zugehenden Coupons annehmen, noch sich mit Absendung der Gelder befassen; vielmehr können, wenn der vorstehende, zur Zins-Erhebung bestimmte zwei monatliche Termin versäumt wird, die alsdann unabgehobenen gebliebenen Zinsen nur in den nächsten Zins-Zahlungs-Terminen in Empfang genommen werden.

Berlin den 11. December 1816.

Ministerium der Finanzen Vierte General-Verwaltung
Villaume.

Sämmt-

Sämmtliche der hiesigen Königl. Regierung untergeordneten Kassen werden daher angewiesen

1) die jetzt fälligen und zeither unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuld-Scheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch

2) während des Zahlungs-Termins vom 2ten Januar bis ult. Februar k. ohnweigerlich baar zu realisiren.

A. II. Dec. 609. X. Breslau, den 23. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir in Breslau, ist in des verstorbenen Geheimen Rath Schiller Stelle der bisherige Director des Posenschen Comtoirs Stuck zum Director ernannt, der bisherige expedirende Secretair Cyrus zum Assessor befördert, und der invalide Hauptmann Ravenstein als expedirender Secretair und Registrator angestellt worden.

Der Lieutenant außer Diensten Joseph Baron von Eichendorff, zum Referendarius bey der hiesigen Königl. Regierung.

Be-

Bekanntmachung.

Nachstehende Candidaten der Gottes-Gelahrtheit, haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, Zeugnisse über ihre Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten:

Johann Gottlieb Börner zu Schwerta, bei Mark-Lissa in der Ober-Lausitz.

George Friedrich Vorwerck in Breslau.

Heinrich Julius Gottreu Schwartz, zu Sarawentze Neumarktschen Creises.

Das Zeugniß über ihre pro venia concionandi bestandene Prüfung aber haben erhalten: die Candidaten Quint und Eduard in Breslau.

S. C. V. Decbr. 1031. Breslau, den 21. December 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Nachtrag

zum Stück XXXV des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Breslau.

Ausgegeben: Breslau, den 8ten Januar 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Breslau.

Nro. 272. Die abermalige Verloosung der Lieferungs-Scheine betreffend.

Nachstehendes Publikandum wegen Realisirung der nach der geschehenen abermaligen Verloosung zur Hebung kommenden Lieferungs-Scheine:

Bei der abermaligen Verloosung der Lieferungsscheine am 22. v. M. sind, der Ankündigung vom 18. Octbr. c. gemäß, Einhundert Loose gezogen. Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünftausend Scheine, welche hiernach zur Einlösung kommen.

Diese kann jedoch, da die Staatsschulden-Tilgungs-Casse bis zu Ende Februar künftigen Jahres mit Zahlung der Zinsen auf die Staatsschuldscheine schon außerordentlich beschäftigt ist, bei derselben nur erst im Laufe des Monats März k. J. statt finden, und wird alsdann in nachstehender Ordnung erfolgen:

vom 3ten bis 8ten März k. J.
die Nummern der Loose
1 bis 25 incl.
vom 10ten bis 15ten
die Nummern der Loose
26 bis 50 incl.
vom 17ten bis 22sten
die Nummern der Loose
51 bis 75 incl.
vom 24sten bis 29sten
die Nummern der Loose
76 bis 100 incl.

Die

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungs-Scheins und gegen die auf die Rückseite desselben zu setzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungs-Scheine in der 2ten oder folgenden Hand besitzen, müssen außerdem durch vorschriftsmäßige Cession legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse hieselbst einzusenden. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden, unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse wenden, denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Haupt-Cassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungs-Casse einsenden und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den Regierungs-Haupt-Cassen kann jedoch nur bis zum letzten März k. J. statt finden.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden. Berlin den 8. Dezember 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich das Verzeichniß der gezogenen Nummern beigefügt.

Um das Realisirungs-Geschäft möglichst zu erleichtern, verordnen wir zugleich hiermit, daß diejenigen Lieferungs-Scheine, deren Nummern in dem Verloosungs-Verzeichniß aufgeführt sind, von den Inhabern, und zwar auf dem platten Lande und in den Provinzial-Städten an die respect. Königl. Kreis-Kassen, bei der Stadt Breslau hingegen an den hiesigen Magistrat übergeben werden sollen, worüber die Inhaber einen Empfangs-Schein erhalten werden.

Auf der Rückseite des Lieferungs-Scheines ist von dem Inhaber, der übrigens, insofern der Lieferungs-Schein sich nicht mehr in der ersten Hand befindet, durch eine schriftliche Cession legitimirt seyn muß, folgende Quittung zu setzen:

Endes-Unterzeichneter bekenne und quittire hiermit den richtigen Empfang des nach gegenwärtigen Lieferungs-Schein zu fordern habenden Betrages von Rtl. geschrieben ꝛc. durch eigenhändige Unterschrift und beigedrucktes Siegel.

N. N. den ten 1817.

(L. S.) N. N.

Digitized by Google

Die Königl. Kreis-Cassen und der Magistrat in Breslau haben diese eingehenden Lieferungs-Scheine mittelst genauer Specification, in welchen

a) der Namen des Inhabers,
b) die Nummer,
c) das Datum und,
d) der Betrag,

enthalten und in duplo ausgefertigt seyn muß, ohne allen Verzug an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse einzusenden und von derselben das Duplikat, mit einem Empfangs-Schein versehen, zurück zu gewärtigen.

Alle diejenigen, welche bei Realisirung dieser in dem Verzeichniß specificirten Lieferungs-Scheine interessirt sind, und im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhalten, fordern wir demnach auf, sich nach vorstehendem Publikando zu achten, und mit Einreichung der hier erwähnten Lieferungs-Scheine an die resp. Königl. Kreis-Cassen, so wie hier in Breslau an den Magistrat nicht zu säumen, weil diejenigen Lieferungsscheine, von welchen hier die Rede ist, wenn sie nicht bis Ende März k. J. zur hiesigen Regierungs-Haupt-Casse abgegeben worden, bis zu einer anderweitigen Verloosung zurückgewiesen werden müssen.

Sobald die Zahlungs-Mittel bei unserer Haupt-Casse eingehen, wird dieselbe solche ohngesäumt resp. an die Königl. Kreis-Cassen, oder an den hiesigen Magistrat befördern, von welchen die Interessenten sodann ihre Befriedigung gegen Zurückgabe des oben erwähnten, zuvor gehörig quittirten Empfangscheins zu gewärtigen haben.

Die Königl. Landräthlichen Officia machen wir dafür verantwortlich, daß die ihnen untergeordneten Kreis-Cassen die Annahme dieser Lieferungs-Scheine, so wie deren Absendung an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse nicht verzögern, auch nach Empfang der Zahlungsmittel die prompteste Befriedigung leisten, wobei wir uns veranlaßt finden, die Königl. Landräthlichen Officia nochmals, und ganz besonders auf die wegen Aushändigung und Berechnung der Lieferungs-Scheine durch das Circulare vom 1. März a. pr. erlassenen Vorschriften zu verweisen, und deren pünktlichste Befolgung anzuempfehlen.

A. II. Dec. 679. X. Breslau, den 29. Decbr. 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß

der bei der 3ten Verloosung der Lieferungs-Scheine am 22sten d. M. gezogenen Nummern in 100 Losen.

Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.	Loose.	Nummern der Lieferungsscheine.
1	1101 bis 1150	26	33751 bis 33800	51	70001 bis 70050	76	110351 bis 110400
2	5451 — 5500	27	35201 — 35250	52	73151 — 73200	77	111201 — 111250
3	5801 — 5850	28	35301 — 35350	53	73351 — 73400	78	111551 — 111600
4	6001 — 6050	29	37251 — 37300	54	73851 — 73900	79	111851 — 111900
5	6451 — 6500	30	38101 — 38150	55	75051 — 75100	80	115001 — 115050
6	7051 — 7100	31	39901 — 39950	56	76651 — 76700	81	116551 — 116600
7	8501 — 8550	32	41301 — 41350	57	76801 — 76850	82	117501 — 117550
8	11201 — 11250	33	42801 — 42850	58	77251 — 77300	83	117601 — 117650
9	12601 — 12650	34	43701 — 43750	59	91101 — 91150	84	117751 — 117800
10	12801 — 12850	35	44051 — 44100	60	91251 — 91300	85	118351 — 118400
11	14601 — 14650	36	44801 — 44850	61	91651 — 91700	86	119301 — 119350
12	16601 — 16650	37	45151 — 45200	62	91701 — 91750	87	123951 — 124000
13	18601 — 18650	38	48351 — 48400	63	91801 — 91850	88	128251 — 128300
14	19801 — 19850	39	48751 — 48800	64	92451 — 92500	89	133701 — 133750
15	23901 — 23950	40	52551 — 52600	65	92801 — 92850	90	134801 — 134850
16	24401 — 24450	41	53401 — 53450	66	93301 — 93350	91	135601 — 135650
17	25001 — 25050	42	53451 — 53500	67	101851 — 101900	92	135701 — 135750
18	26001 — 26050	43	62501 — 62550	68	104951 — 105000	93	136251 — 136300
19	26701 — 26750	44	62701 — 62750	69	105101 — 105150	94	139201 — 139250
20	29001 — 29050	45	63301 — 63350	70	107251 — 107300	95	141301 — 141350
21	30051 — 30100	46	63651 — 63700	71	107351 — 107400	96	141551 — 141600
22	30201 — 30250	47	65951 — 66000	72	107751 — 107800	97	145351 — 145400
23	31201 — 31250	48	66151 — 66200	73	108051 — 108100	98	146501 — 146550
24	31801 — 31850	48	67751 — 67800	74	108701 — 108750	99	146751 — 146800
25	33301 — 33350	50	68301 — 68350	75	109901 — 109950	100	148351 — 148400

Berlin, den 22. November 1816.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Hrynich.

Nro.

Digitized by Google

Nro. 273. Wegen der öffentlichen Baumschulen oder sonstigen Pflanzungen.

Die in den letzten Jahren statt gefundenen kriegerischen Ereignisse haben auch nachtheilig auf die öffentlichen Baumschulen und sonstige Pflanzungen gewirkt, und es ist besonders bei der Wichtigkeit und Nützlichkeit der Obstbaumzucht nöthig, insoweit dadurch der wohlthätigen Verbreitung der Obstkultur ein Hinderniß erwachsen ist, auf dessen sorgfältige Entfernung möglichst Bedacht zu nehmen.

Indem wir auf diesen gemeinnützigen Gegenstand hierdurch im Allgemeinen aufmerksam machen, wünschen wir zugleich, daß der sich in mehreren Kreisen unsers Regierungs-Departements früher bewährte Eifer und Fleiß für die Obstkultur zurückkehren und von neuem beleben möge, insbesondere aber wollen wir eine baldige vollständige Nachpflanzung der eingegangenen oder fehlenden Bäume in den öffentlichen Obstanlagen oder größeren Pflanzungen und Gärten dringend anempfehlen.

Eben so fordern wir die resp. Dominia und Gemeinden, die Herrn Geistlichen, Landräthl. Officia und Polizey-Behörden auf, sich die Beförderung und Verbreitung der Obstbaumzucht, so weit örtliche und individuelle Verhältnisse dazu irgend günstig sind, ernstlich angelegen seyn zu lassen; auch werden wir unsers Seits, wenn uns einzelne gemeinnützige zweckmäßige Vorschläge dieserhalb gegeben werden, die darinn ausgesprochenen auf die Verbreitung dieser Cultur berechneten Wünsche gern nach Möglichkeit berücksichtigen und unterstützen.

A. I. X. 895. Decbr. Breslau den 28. December 1816.

Königl. Regierung zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Die Gemeine Buchwald Oelsnischen Kreises hat sich willig bewiesen, da geringe Diensteinkommen des dortigen Schullehrers mit 10 Rthlr. Courant un 7 Scheffel Roggen jährlich zu verbessern. Indem dieses hierdurch zur öffentlich Kenntniß gebracht wird, wollen wir gedachter Gemeine für diese ihre Willfähri keit unser besonderes Wohlgefallen bezeugen.

S. C. V. 1066. Decbr. Breslau den 27. December 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Die in Nomslau verstorbene Servis-Rendantin Seidel, hat in ih hinterlassenen Testamente der dortigen Kirchen-Casse 10 Rthlr. ausgesetzet.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

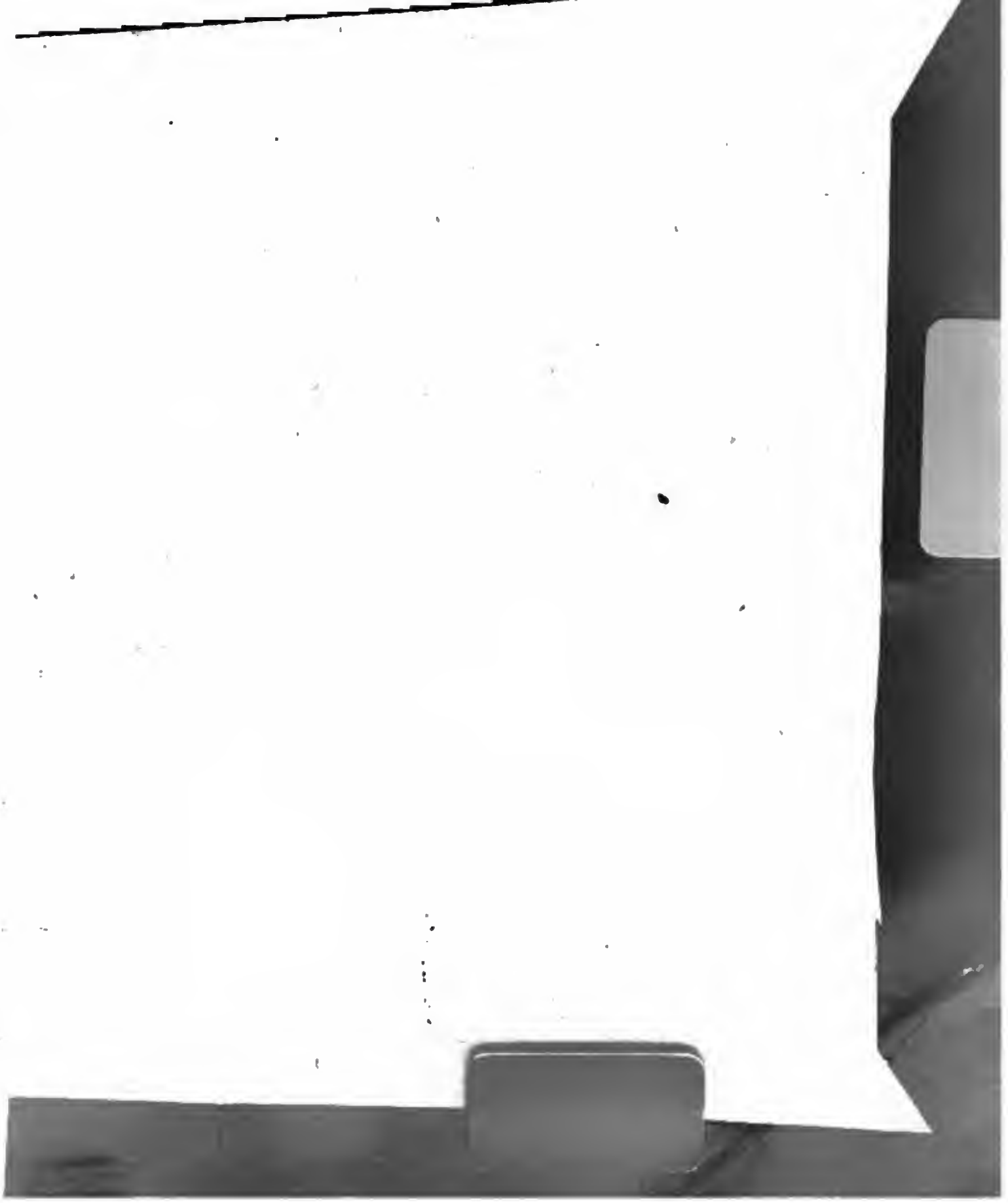

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Gemeine Buchwald Oelsnischen Kreises hat sich willig bewiesen, das geringe Diensteinkommen des dortigen Schullehrers mit 10 Rthlr. Courant und 7 Scheffel Roggen jährlich zu verbessern. Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wollen wir gedachter Gemeine für diese ihre Willfährigkeit unser besonderes Wohlgefallen bezeugen.

S. C. V. 1066. Decbr. Breslau den 27. December 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Die in Nombau verstorbene Servis-Rendantin Seidel, hat in ihrer hinterlassenen Testamente der dortigen Kirchen-Casse 10 Rthlr. ausgesetzet.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google